VERHANDLUNGEN DER LANDESSYNODE

der Evangelischen Landeskirche in Baden

12. ordentliche Tagung vom 21. April bis 25. April 2026

Amtszeit von April 2021 bis Oktober 2026*

* Die Amtszeit wurde laut § 6 des Notfallgesetzes um sechs Monate verkürzt.

EVANGELISCHE LANDESKIRCHE IN BADEN

VERHANDLUNGEN DER LANDESSYNODE

DER
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE
IN BADEN

12. ordentliche Tagung vom 21. April bis 25. April 2026

(Amtszeit von April 2021 bis Oktober 2026)
Die Amtszeit wurde laut § 6 des Notfallgesetzes um sechs Monate verkürzt.

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe
Satz / Gestaltung Umschlag: „Digitale Medien und Gestaltung“, Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe
Druck: Druckhaus Butscher e.K., Osterfeldstraße 27, 75172 Pforzheim
2026
(Gedruckt auf Bilderdruckpapier, FSC-zertifiziert, 100% Recyclingfasern)
(Gedruckte Fassung der Protokolle wird klimaneutral produziert.)

Inhaltsübersicht

		Seite
I.	Der Präsident der Landessynode und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin	IV
II.	Das Präsidium der Landessynode	IV
III.	Der Ältestenrat der Landessynode	IV
IV.	Die Mitglieder des Landeskirchenrats	V
V.	Die Mitglieder der Landessynode	
	A Gewählte Mitglieder	VI–VIII
	B Berufene Mitglieder	VIII
	C Veränderungen	IX
	D Darstellung nach Kirchenbezirken	X
VI.	Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats	XI
VII.	Die Ausschüsse der Landessynode	
	A Die ständigen Ausschüsse	XII
	B Der Rechnungsprüfungsausschuss	XII
VIII.	Organe und Ausschüsse der Landessynode, Entsendung in andere Gremien	XIII–XVI
IX.	Die Rednerinnen und Redner bei der Tagung der Landessynode	XVII
X.	Verzeichnis der behandelten Gegenstände	XVIII–XXIV
XI.	Verzeichnis der Anlagen	XXV
XII.	Gottesdienst	
	Eröffnung der Tagung und Begrüßung durch Präsident Axel Wermke	1
	Predigt von Oberkirchenrätin Dr. Anke Spory (ständige Vertreterin der Landesbischöfin)	2–3
	Abschlussgottesdienst, Predigt von Landesbischöfin Prof. Dr. Heike Springhart	57–58
XIII.	Verhandlungen	
	Erste Sitzung, 21. April 2026	5–27
	Zweite Sitzung, 24. April 2026	28–38
	Dritte Sitzung, 25. April 2026	39–58
XIV.	Anlagen	59–117

I
Der Präsident der Landessynode und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin

(§ 5 der Geschäftsordnung der Landessynode)

Präsident der Landessynode:	Axel Wermke, Rektor i. R.
1. Stellvertreter des Präsidenten:	Karl Kreß, Pfarrer i. R. / gepr. Industriefachwirt
2. Stellvertreterin des Präsidenten:	Sabine Ningel, Oberstudienrätin / Theologin

II
Das Präsidium der Landessynode

(§ 5 der Geschäftsordnung der Landessynode)

1. Der Präsident und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin:
 Axel Wermke, Karl Kreß, Sabine Ningel

2. Die Schriftführer/Schriftführerinnen der Landessynode:
 Joachim Buchert, Agnetha Dalmus, Thea Groß (Erste Schriftführerin), Rüdiger Heger, Elisabeth Winkelmann-Klingsporn, Udo Zansinger

III
Der Ältestenrat der Landessynode

(§ 11 der Geschäftsordnung der Landessynode)

1. Der Präsident und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin:
 Axel Wermke, Karl Kreß, Sabine Ningel

2. Die Schriftführer/Schriftführerinnen der Landessynode:
 Joachim Buchert, Agnetha Dalmus, Thea Groß (Erste Schriftführerin), Rüdiger Heger, Elisabeth Winkelmann-Klingsporn, Udo Zansinger

3. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode:

Bildungs- und Diakonieausschuss:	Dr. Thomas Schalla
Finanzausschuss:	Helmut Wießner
Hauptausschuss:	Angela Heidler
Rechtsausschuss:	Julia Falk-Goerke

4. Von der Landessynode gewählte weitere Mitglieder:
 Dr. Jochen Beurer, Natalie Frey, Dr. Adelheid von Hauff, Werner Kadel, Thomas Rufer

IV
Die Mitglieder des Landeskirchenrats

(Art. 81, 82, 87 der Grundordnung)

Ordentliche Mitglieder	**Stellvertretende Mitglieder**
Die Landesbischöfin:	
Springhart, Prof. Dr. Heike	
Der Präsident der Landessynode:	
Wermke, Axel, Rektor i. R.	
Erster Stellvertreter des Präsidenten:	
Kreß, Karl, Pfarrer i. R. / gepr. Industriefachwirt	Ningel Sabine, Oberstudienrätin / Theologin
Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse:	
Falk-Goerke, Julia, Juristin	Buchert, Joachim, Mathematiker
Heidler, Angela, Dekanin	Heger, Rüdiger, Dipl. Sozialarbeiter
Schalla, Dr. Thomas, Dekan	Rees, Dr. Carsten T., Webmaster im Bereich Life Science
Wießner, Helmut, Dezernatsleiter	Hauff, Dr. Adelheid von, Religionspädagogin / Dozentin
Von der Landessynode gewählte Synodale:	
Dörnenburg, Corina, Dipl. Finanzwirtin (FH)	Weber, Michael, Pfarrer u. Dachdecker
Groß, Thea, Dipl. Religionspädagogin	Bussche-Kessell, Gevinon von dem, Verwalterin i.R.
N.N.	Garleff, Dr. Gunnar, Pfarrer
Kerschbaum, Matthias, Generalsekretär CVJM Baden	Alpers, Prof. Dr. Sascha, Informationswirt
Klotz, Jeff, Verleger	Goll, Prof. Dr. Gernot, Festkörperphysiker
Schmidt, Prof. Dr. Wolfgang, Astrophysiker i.R.	Boch, Dirk, Pfarrer
Weida, Ruth, Oberstudienrätin i.R.	Schaupp, Dorothea, Religionsphilologin i.R.
Berufenes Mitglied der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (Art. 87 Nr. 2 GO):	
Lienhard, Prof. Dr. Fritz, Universitätsprofessor	N.N.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

Leitender Direktor: Tröger-Methling, Kai

Die Oberkirchenrätinnen/die Oberkirchenräte: Dangel, Dr. Silke; Jung, Sabine; Kreplin, Dr. Matthias; Polzer, Jan; Spory, Dr. Anke ; Wollinsky, Martin

Die beratenden Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

Die Prälatin/der Prälat: Reinhard, Heide; Witzenbacher, Dr. Marc

V
Die Mitglieder der Landessynode

(Art. 66 der Grundordnung)

A Die gewählten Mitglieder

Alpers, Prof. Dr. Sascha	Informationswirt Hauptausschuss	(KB Karlsruhe-Land)
Becker, Rainer	Dekan Hauptausschuss	(KB Ortenau)
Beurer, Dr. Jochen	Mathematiker Rechtsausschuss	(KB Südliche Kurpfalz)
Boch, Dirk	Pfarrer Hauptausschuss	(KB Breisgau-Hochschwarzwald)
Bollacher, Tilman	Jurist Rechtsausschuss	(KB Hochrhein)
Borm, Helgine	Wirtschaftskauffrau/Pfarramtssekr. Hauptausschuss	(KB Kraichgau)
Bruszt, Gisela	Oberstudienrätin i.R. Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Überlingen-Stockach)
Buchert, Joachim	Mathematiker Rechtsausschuss	(Stadtkirchenbezirk Heidelberg)
Bussche-Kessell, Gevinon von dem	Verwalterin i.R. Hauptausschuss	(KB Konstanz)
Daute, Doris	Lehrerin i.R. Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Emmendingen)
Dörnenburg, Corina	Dipl. Finanzwirtin (FH) Finanzausschuss	(KB Karlsruhe-Land)
Fischer, Jürgen	Filmcutter Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Ortenau)
Frey, Nathalie	Pfarrerin Finanzausschuss	(KB Südliche Kurpfalz)
Garleff, Dr. Gunnar	Pfarrer Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Heidelberg)
Gemmingen-Hornberg, Dr. Daniela Freifrau von	Zahnärztin Finanzausschuss	(KB Mosbach)
Goll, Prof. Dr. Gernot	Festkörperphysiker Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Götz, Mathias	Pfarrer Hauptausschuss	(KB Badischer Enzkreis)
Groß, Thea	Dipl. Religionspädagogin Finanzausschuss	(KB Überlingen-Stockach)
Hager, Gert	Wirtschaftsberater Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Pforzheim)
Hauff, Dr. Adelheid von	Religionspädagogin/Dozentin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Südliche Kurpfalz)
Heger, Rüdiger	Dipl. Sozialarbeiter Hauptausschuss	(KB Karlsruhe-Land)
Heidler, Angela	Dekanin Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Herr, Petra	Erzieherin Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Hock, Dagmar	Bankkauffrau Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)

Jung, Sylvia	Rechtsanwältin/Mediatorin Rechtsausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Kadel, Werner	Vors. Richter am Landgericht Rechtsausschuss	(KB Ortenau)
Kaminsky, Dr. Ronald	Parasitologe Hauptausschuss	(KB Markgräflerland)
Klotz, Jeff	Verleger Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Badischer Enzkreis)
Kreß, Karl	Pfarrer i.R./gepr. Industriefachwirt Rechtsausschuss	(KB Adelsheim-Boxberg)
Lehmkühler, Thomas	Pfarrer Rechtsausschuss	(KB Neckargemünd-Eberbach)
Lohrer, Felix	Dipl.-Ingenieur Finanzausschuss	(KB Hochrhein)
Mödritzer, Dr. Helmut	Schuldekan Rechtsausschuss	(KB Baden-Baden und Rastatt)
Nakatenus, Ruth	Pfarrerin Hauptausschuss	(Stadtkirchenberzirk Pforzheim)
Naujoks, Christian	CFD-Ingenieur Finanzausschuss	(KB Neckargemünd-Eberbach)
Ningel, Sabine	Oberstudienrätin/Theologin Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Peter, Dr. Barbara	Ärztin Hauptausschuss	(KB Adelsheim-Boxberg)
Peter, Gregor	IT-Teamleiter Finanzausschuss	(KB Ortenau)
Preiß, Monika	Diakonin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Neckar-Bergstraße)
Rees, Dr. Carsten T.	Webmaster im Bereich Life Sciences Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Reimann, Ulrich	Dipl.-Pädagoge/Rektor i.R. Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Breisgau-Hochschwarzwald)
Roloff, Claudia	Pfarrerin/Leiterin eeb Ortenau Hauptausschuss	(KB Ortenau)
Roßkopf, Susanne	Pfarrerin Rechtsausschuss	(KB Markgräflerland)
Rufer, Thomas	Steuerber./Rechtsanw./Wirtsch.pr. Finanzausschuss	(KB Neckar-Bergstraße)
Rüter-Ebel, Wolfgang	Dekan i.R. Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Villingen)
Schalla, Dr. Thomas	Dekan Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Schaupp, Dorothea	Religionsphilologin i.R. Hauptausschuss	(KB Markgräflerland)
Schmidt, Prof. Dr. Wolfgang	Astrophysiker i.R. Finanzausschuss	(KB Breisgau-Hochschwarzwald)
Schulze, Rüdiger	Dekan Rechtsausschuss	(KB Emmendingen)
Schumacher, Michael	Pfarrer Finanzausschuss	(KB Kraichgau)
Stromberger, Ingolf	Dekan Finanzausschuss	(KB Mosbach)

Vogel, Klaus	Pfarrer Rechtsausschuss	(KB Bretten-Bruchsal)
Weber, Michael	Pfarrer/Dachdecker Hauptausschuss	(KB Konstanz)
Weida, Ruth	Oberstudienrätin i.R. Hauptausschuss	(KB Bretten-Bruchsal)
Wermke, Axel	Rektor i.R. Präsident der Landessynode	(KB Bretten-Bruchsal)
Wetterich, Cornelia	Schuldekanin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Wertheim)
Wick, Peter	Dipl. Volkswirt/Steuerberater Finanzausschuss	(KB Baden-Baden und Rastatt)
Wießner, Helmut	Dezernatsleiter Finanzausschuss	(KB Wertheim)
Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth	freie Journalistin Finanzausschuss	(KB Villingen)

B Die berufenen Mitglieder

Baden, Stephanie Markgräfin von	Rechtsausschuss	(KB Überlingen-Stockach)
Dalmus, Agnetha	Kreisoberinspektorin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Badischer Enzkreis)
Daum, Prof. Dr. Ralf	Studiengangsleiter BWL Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Falk-Goerke, Julia	Juristin Rechtsausschuss	(KB Neckargemünd-Eberbach)
Fischer, Sibylle	Kindheitspädagogin/Dozentin Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Heute-Bluhm, Gudrun	Oberbürgermeisterin a. D. Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Markgräflerland)
Jost, Lydia	Vikarin Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Kaiser, Balthasar	Student Rechtswissenschaften Rechtsausschuss	(KB Hochrhein)
Kerschbaum, Matthias	Generalsekretär CVJM Baden Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Bretten-Bruchsal)
Lienhard, Prof. Dr. Fritz	Universitätsprofessor Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Heidelberg)
Nemet, Simon	Student evang. Theologie Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Nödl, Michael	Justitiar/stellv. Hauptgeschäftsführer Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Ritscher, Christian	Bundesanwalt Rechtsausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Wacker, Martin	Geschäftsführer/Journalist/Autor Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Zansinger, Udo	Pfarrer/hauptamt. Religionslehrer Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Neckar-Bergstraße)

C Veränderungen

1. Die Mitglieder des Landeskirchenrats (IV)

Von der Landessynode gewählte Synodale (ordentliche Mitglieder):

ausgeschieden: Hartmann, Ralph (Stadtkirchenbezirk Mannheim)

Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

Die Oberkirchenrätinnen/die Oberkirchenräte

ausgeschieden: Schmidt, Wolfgang

neu: Dangel, Dr. Silke

Polzer, Jan

Spory, Dr. Anke

2. Die Mitglieder der Landessynode (V)

Die gewählten Mitglieder (A):

ausgeschieden: Hartmann, Ralph (Stadtkirchenbezirk Mannheim)

3. Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats (VI)

Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

Oberkirchenrätinnen/Oberkirchenräte

ausgeschieden: Schmidt, Wolfgang

neu: Spory, Dr. Anke (Ständige Vertreterin der Landebischöfin)

Dangel, Dr. Silke

Polzer, Jan

D Die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode – dargestellt nach Kirchenbezirken –

Kirchenbezirk/ Stadtkirchenbezirk	Anzahl	Gewählte Synodale	Berufene Synodale
Adelsheim-Boxberg	2	Kreß, Karl; Peter, Dr. Barbara	
Baden-Baden u. Rastatt	2	Mödritzer, Dr. Helmut; Wick, Peter	
Badischer Enzkreis	2	Götz, Mathias; Jeff, Klotz	Dalmus, Agnetha
Breisgau-Hochschwarzwald	3	Boch, Dirk; Reimann, Ulrich; Schmidt, Prof. Dr. Wolfgang	
Bretten-Bruchsal	3	Vogel, Klaus; Weida, Ruth; Wermke, Axel	Kerschbaum, Matthias
Emmendingen	2	Daute, Doris; Schulze, Rüdiger	
Freiburg	3	Heidler, Angela; Jung, Sylvia; Rees, Dr. Carsten T.	Fischer, Sybille; Jost, Lydia; Nödl, Michael
Heidelberg	2	Garleff, Dr. Gunnar; Buchert, Joachim	Lienhard, Prof. Dr. Fritz
Hochrhein	2	Bollacher, Tilman; Lohrer, Felix	Kaiser, Balthasar
Karlsruhe-Land	3	Heger, Rüdiger; Alpers, Prof. Dr. Sascha; Dörnenburg, Corina	
Karlsruhe	3	Goll, Prof. Dr. Gernot; Hock, Dagmar; Schalla, Dr. Thomas	Ritscher, Christian; Wacker, Martin
Konstanz	2	Bussche-Kessell, Gevinon von dem; Weber, Michael	
Kraichgau	2	Borm, Helgine; Schumacher, Michael	
Mannheim	3	Herr, Petra; Ningel, Sabine; N.N.	Daum, Prof. Dr. Ralf; Nemet, Simon
Markgräflerland	3	Kaminsky, Dr. Ronald; Roßkopf, Susanne; Schaupp, Dorothea	Heute-Bluhm, Gudrun
Mosbach	2	Gemmingen-Hornberg, Dr. Daniela Freifrau von; Stromberger, Ingolf	
Neckar-Bergstraße	2	Preiß, Monika; Rufer, Thomas	Zansinger, Udo
Neckargemünd-Eberbach	2	Lehmkühler, Thomas; Naujoks, Christian	Falk-Goerke, Julia
Ortenau	5	Becker, Rainer; Fischer, Jürgen; Kadel, Werner; Peter, Gregor; Roloff, Claudia	
Pforzheim	2	Hager, Gert; Nakatenus, Ruth	
Südliche Kurpfalz	3	Beurer, Dr. Jochen; Frey, Nathalie; Hauff, Dr. Adelheid von	
Überlingen-Stockach	2	Bruszt, Gisela; Groß, Thea	Baden, Stephanie Markgräfin von
Villingen	2	Rüter-Ebel, Wolfgang; Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth	
Wertheim	2	Wetterich, Cornelia; Wießner, Helmut	
Zusammen:	59		15 74

VI
Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats

(Art. 66 Abs. 3, Art. 79 der Grundordnung)

1. Die Landesbischöfin:

Springhart, Prof. Dr. Heike

2. Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

Leitender Direktor Tröger-Methling, Kai	(Geschäftsleitendes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats)
Oberkirchenrätin Spory, Dr. Anke	(Ständige Vertreterin der Landesbischöfin)
Oberkirchenrätin Dangel, Dr. Silke	
Oberkirchenrätin Jung, Sabine	
Oberkirchenrat Kreplin, Dr. Matthias	
Oberkirchenrat Polzer, Jan	
Oberkirchenrat Wollinsky, Martin	

3. Die beratenden Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

Reinhard, Heide (Prälatin des Kirchenkreises Nordbaden)

Witzenbacher, Dr. Marc (Prälat des Kirchenkreises Südbaden)

VII
Die Ausschüsse der Landessynode

A Die ständigen Ausschüsse

(§ 13 der Geschäftsordnung der Landessynode)

Bildungs- und Diakonieausschuss
(19 Mitglieder)

Schalla, Dr. Thomas, Vorsitzender
Wetterich, Cornelia, stellvertretende Vorsitzende

Bruszt, Gisela
Dalmus Agnetha
Daute, Doris
Fischer, Jürgen
Fischer, Sibylle
Garleff, Dr. Gunnar
Hauff, Dr. Adelheid von
Heute-Bluhm, Gudrun
Hock, Dagmar
Jost, Lydia
Kerschbaum, Matthias
Klotz, Jeff
Ningel, Sabine
Preiß, Monika
Reimann, Ulrich
Rüter-Ebel, Wolfgang
Zansinger, Udo

Finanzausschuss
(18 Mitglieder)

Wießner, Helmut, Vorsitzender
Frey, Natalie, stellvertretende Vorsitzende
Schmidt, Prof. Dr. Wolfgang, stellvertretender Vorsitzender

Daum, Prof. Dr. Ralf
Dörnenburg, Corina
Gemmingen-Hornberg, Dr. Daniela Freifrau von
Goll, Prof. Dr. Gernot
Groß, Thea
Hager, Gert
Lohrer, Felix
Naujoks, Christian
Peter, Gregor
Rees, Dr. Carsten T.
Rufer, Thomas
Schumacher, Michael
Stromberger, Ingolf
Wick, Peter
Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth

Hauptausschuss
(20 Mitglieder)

Heidler, Angela, Vorsitzende
Heger, Rüdiger, stellvertretender Vorsitzender

Alpers, Prof. Dr. Sascha
Becker, Rainer
Boch, Dirk
Borm, Helgine
Bussche-Kessell, Gevinon von dem
Götz, Mathias
Herr, Petra
Kaminsky, Dr. Ronald
Lienhard, Prof. Dr. Fritz
Nakatenus, Ruth
Nemet, Simon
Nödl, Michael
Peter, Dr. Barbara
Roloff, Claudia
Schaupp, Dorothea
Wacker, Martin
Weber, Michael
Weida, Ruth

Rechtsausschuss
(15 Mitglieder)

Falk-Goerke, Julia, Vorsitzende
Kadel, Werner, stellvertretender Vorsitzender

Baden, Stephanie Markgräfin von
Beurer, Dr. Jochen
Bollacher, Tilman
Buchert, Joachim
Jung, Sylvia
Kaiser, Balthasar
Kreß, Karl
Lehmkühler, Thomas
Mödritzer, Dr. Helmut
Ritscher, Christian
Roßkopf, Susanne
Schulze, Rüdiger
Vogel, Klaus

B Der Rechnungsprüfungsausschuss

(§ 15 der Geschäftsordnung der Landessynode)

(7 Mitglieder)

Daum, Prof. Dr. Ralf, Vorsitzender
Wick, Peter, stellvertretender Vorsitzender

Alpers, Prof. Dr. Sascha
Buchert, Joachim
Daute, Doris
Kaiser, Balthasar
Rufer, Thomas

VIII Organe und Ausschüsse der Landessynode, Entsendung in andere Gremien

Zeichenerklärung: V = Vorsitzende/r stV = stellv. Vorsitzende/r ● = Mitglied S = stellv. Mitglied 1. S = 1. Stellvertreter/in 2. S = 2. Stellvertreter/in	Alpers, Prof. Dr. Sascha	Baden, Stephanie Markgräfin von	Becker, Rainer	Beurer, Dr. Jochen	Boch, Dirk	Bollacher, Tilman	Borm, Helgine	Bruszt, Gisela	Buchert, Joachim	Bussche-Kessell, Gevinon von dem	Dalmus, Agnetha	Daum, Prof. Dr. Ralf	Daute, Doris	Dörnenburg, Corina	Falk-Goerke, Julia	Fischer, Jürgen	Fischer, Sibylle	Frey, Nathalie	Garleff, Dr. Gunnar	Gemmingen-Hornberg, Dr. Daniela Freifrau von
Landeskirchenrat	**S**				**S**				**S**	**S**				●	●				**S**	
Bischofswahlkommission	●														●			●		
Ältestenrat				●					●		●				●			●		
Bildungs-/Diakonieausschuss								●			●		●			●	●		●	
Finanzausschuss												●		●				**stV**		●
Hauptausschuss	●		●		●		●			●										
Rechtsausschuss		●		●		●			●						**V**					
Rechnungsprüfungsausschuss	●								●			**V**	●							
Delegiertenversammlung der ACK B.-W.																				
Ausschuss für Ausbildungsfragen																				
Vergabeausschuss Diakoniefonds																				
Aufsichtsrat Diakonisches Werk Baden													●							
EKD-Synode / Vollkonferenz der UEK	**2.S**						**1.S**		**1.S**											
Vollversammlung der EMS																				
Kuratorium Ev. Hochschule Freiburg																				
Ev. Pfarrpfründestiftung Baden, Stiftungsrat															●					
Ev. Stiftung Pflege Schönau, Stiftungsrat															●					
Fachgruppe Gleichstellung																				
Vergabeausschuss Hilfe f. Opfer der Gewalt								●												
Vorstand, Verein für Kirchengeschichte																				
Vergabeausschuss Kirchenkompassfonds																				
Kommission für Konfirmation					●						●								●	
Landesjugendkammer																				
Landesjugendsynode																				
Spruchkollegium für Lehrverfahren																				
Liturgische Kommission	●																			
interreligiöses Gespräch, Fachgruppen																				
Mission und Ökumene, Fachgruppen	●												●							
Begleitgruppe Ressourcensteuerung					●										●					
Schulstiftung, Stiftungsrat																				●
Beirat „Alter und demographischer Wandel“																				
Beirat friedensethischer Prozess				●																
Beirat „Vernetzung in der Landeskirche“																		●		
Beirat Zentrum für Seelsorge																				

Zeichenerklärung: V = Vorsitzende/r stV = stellv. Vorsitzende/r ● = Mitglied S = stellv. Mitglied 1. S = 1. Stellvertreter/in 2. S = 2. Stellvertreter/in	Goll, Prof. Dr. Gernot	Götz, Mathias	Groß, Thea	Hager, Gert	Hauff, Dr. Adelheid von	Heger, Rüdiger	Heidler, Angela	Herr, Petra	Heute-Bluhm, Gudrun	Hock, Dagmar	Jung, Sylvia	Jost, Lydia	Kadel, Werner	Kaiser, Balthasar	Kaminsky, Dr. Ronald	Kerschbaum, Matthias	Klotz, Jeff	Kreß, Karl	Lehmkühler, Thomas	Lienhard, Prof. Dr. Fritz
Landeskirchenrat	**S**		●		**S**	**S**	●									●	●	●		●
Bischofswahlkommission			●			●	●										●	**stV**		●
Ältestenrat			●		●	●							●					●		
Bildungs-/Diakonieausschuss					●				●	●		●				●	●			
Finanzausschuss	●		●	●																
Hauptausschuss		●				**stV**	**V**	●							●					●
Rechtsausschuss											●		**stV**	●				●	●	
Rechnungsprüfungsausschuss														●						
Delegiertenversammlung der ACK B.-W.					●															
Ausschuss für Ausbildungsfragen																				
Vergabeausschuss Diakoniefonds						●														
Aufsichtsrat Diakonisches Werk Baden						●										●		●		
EKD-Synode / Vollkonferenz der UEK					●					●		**2.S**		●			●			
Vollversammlung der EMS																				
Kuratorium Ev. Hochschule Freiburg	●										●						●			
Ev. Pfarrpfründestiftung Baden, Stiftungsrat																				
Ev. Stiftung Pflege Schönau, Stiftungsrat																				
Fachgruppe Gleichstellung												●								
Vergabeausschuss Hilfe f. Opfer der Gewalt										●		●							●	
Vorstand, Verein für Kirchengeschichte					●															
Vergabeausschuss Kirchenkompassfonds											●									
Kommission für Konfirmation																				
Landesjugendkammer																				
Landesjugendsynode																				
Spruchkollegium für Lehrverfahren					●								●							
Liturgische Kommission															●				●	
interreligiöses Gespräch, Fachgruppen				●	●															
Mission und Ökumene, Fachgruppen					●					●										
Begleitgruppe Ressourcensteuerung																	●	●		
Schulstiftung, Stiftungsrat																				
Beirat „Alter und demographischer Wandel“																				
Beirat friedensethischer Prozess												●								
Beirat „Vernetzung in der Landeskirche“																				
Beirat Zentrum für Seelsorge																●				

Zeichenerklärung: V = Vorsitzende/r stV = stellv. Vorsitzende/r ● = Mitglied S = stellv. Mitglied 1. S = 1. Stellvertreter/in 2. S = 2. Stellvertreter/in	Lohrer, Felix	Mödritzer, Dr. Helmut	Nakatenus, Ruth	Naujoks, Christian	Nemet, Simon	Ningel, Sabine	Nödl, Michael	Peter, Dr. Barbara	Peter, Gregor	Preiß, Monika	Rees, Dr. Carsten T.	Reimann, Bernd Ulrich	Ritscher, Christian	Roloff, Claudia	Roßkopf, Susanne	Rufer, Thomas	Rüter-Ebel, Wolfgang	Schalla, Dr. Thomas	Schaupp, Dorothea	Schmidt, Prof. Dr. Wolfgang
Landeskirchenrat						**S**					**S**							●	**S**	●
Bischofswahlkommission						●									●			●		●
Ältestenrat						●										●		●		
Bildungs-/Diakonieausschuss						●				●		●					●	**V**		
Finanzausschuss	●			●					●		●					●				**stV**
Hauptausschuss			●		●		●	●						●					●	
Rechtsausschuss		●											●		●					
Rechnungsprüfungsausschuss																●				
Delegiertenversammlung der ACK B.-W.																				
Ausschuss für Ausbildungsfragen						●												●		
Vergabeausschuss Diakoniefonds																		●		
Aufsichtsrat Diakonisches Werk Baden																				
EKD-Synode / Vollkonferenz der UEK					**2.S**													**2.S**		
Vollversammlung der EMS																	**S**		●	
Kuratorium Ev. Hochschule Freiburg																		●		
Ev. Pfarrpfründestiftung Baden, Stiftungsrat																				
Ev. Stiftung Pflege Schönau, Stiftungsrat																				
Fachgruppe Gleichstellung																				
Vergabeausschuss Hilfe f. Opfer der Gewalt						**V**													●	
Vorstand, Verein für Kirchengeschichte																				
Vergabeausschuss Kirchenkompassfonds																●				
Kommission für Konfirmation																				
Landesjugendkammer									●											
Landesjugendsynode									●											
Spruchkollegium für Lehrverfahren						**S**										**S**				
Liturgische Kommission						●														
interreligiöses Gespräch, Fachgruppen																				
Mission und Ökumene, Fachgruppen												●							●	
Begleitgruppe Ressourcensteuerung											●							●		●
Schulstiftung, Stiftungsrat												●								
Beirat „Alter und demographischer Wandel“																				
Beirat friedensethischer Prozess																			●	
Beirat „Vernetzung in der Landeskirche“																				
Beirat Zentrum für Seelsorge																				

Zeichenerklärung: V = Vorsitzende/r stV = stellv. Vorsitzende/r ● = Mitglied S = stellv. Mitglied 1. S = 1. Stellvertreter/in 2. S = 2. Stellvertreter/in	Schulze, Rüdiger	Schumacher, Michael	Stromberger, Ingolf	Vogel, Klaus	Wacker, Martin	Weber, Michael	Weida, Ruth	Wermke, Axel	Wetterich, Cornelia	Wick, Peter	Wießner, Helmut	Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth	Zansinger, Udo						
Landeskirchenrat						**S**	●	●			●								
Bischofswahlkommission			●			●		**V**			●								
Ältestenrat								●			●	●	●						
Bildungs-/Diakonieausschuss									**stV**				●						
Finanzausschuss		●	●							●	**V**	●							
Hauptausschuss					●	●	●												
Rechtsausschuss	●			●															
Rechnungsprüfungsausschuss										**stV**									
Delegiertenversammlung der ACK B.-W.																			
Ausschuss für Ausbildungsfragen																			
Vergabeausschuss Diakoniefonds																			
Aufsichtsrat Diakonisches Werk Baden																			
EKD-Synode / Vollkonferenz der UEK	**1.S**							**2.S**				**1.S**							
Vollversammlung der EMS																			
Kuratorium Ev. Hochschule Freiburg																			
Ev. Pfarrpfründestiftung Baden, Stiftungsrat											●								
Ev. Stiftung Pflege Schönau, Stiftungsrat											●								
Fachgruppe Gleichstellung												●							
Vergabeausschuss Hilfe f. Opfer der Gewalt												●							
Vorstand, Verein für Kirchengeschichte																			
Vergabeausschuss Kirchenkompassfonds							●		●										
Kommission für Konfirmation	●																		
Landesjugendkammer																			
Landesjugendsynode																			
Spruchkollegium für Lehrverfahren																			
Liturgische Kommission																			
interreligiöses Gespräch, Fachgruppen																			
Mission und Ökumene, Fachgruppen																			
Begleitgruppe Ressourcensteuerung											●								
Schulstiftung, Stiftungsrat																			
Beirat „Alter und demographischer Wandel“							●												
Beirat friedensethischer Prozess							●												
Beirat „Vernetzung in der Landeskirche“																			
Beirat Zentrum für Seelsorge		●																	

IX
Die Rednerinnen und Redner bei der Tagung der Landessynode

	Seite
Birkhofer, Dr. Peter	6ff
Bussche-Kessell, Gevinon von dem	32
Daum, Prof. Dr. Ralf	31f
Dörnenburg, Corina	48, 54
Falk-Goerke, Julia	43ff, 50
Ferber, Dirk	30
Groß, Thea	8, 9, 25
Hager, Gert	55
Heger, Rüdiger	54
Heidler, Angela	35f, 38
Hock, Dagmar	33ff
Hoffmann, Klaus	30
Kadel, Werner	48
Kasper, Ruth	25f
Kendel, Dr. André	25f
Kreplin, Dr. Matthias	55f
Kreß, Karl	24, 39ff
Lehmkühler, Thomas	47, 50
Lorenz, Hermann	9
Maier, Andreas	50
Ningel, Sabine	24f, 28ff, 42f
Nohe, Benjamin	29
Peter, Gregor	37f
Rees, Dr. Carsten T.	48, 49ff, 54
Reimann, Ulrich	40
Ritscher, Christian	36f
Rolf, Prof. Dr. Sibylle	21ff
Schächtele, Prof. Dr. Traugott	19f
Schalla, Dr. Thomas	52ff
Schmidt, Dr. João Carlos	19
Schmidt, Wolfgang	25
Sinner, Lisbeth	29
Springhart, Prof. Dr. Heike	10ff
Stromberger, Ingolf	38, 48
Tröger-Methling, Kai	32
Weida, Ruth	39ff
Wejwer, Joost	23f
Wermke, Axel	5ff, 35ff, 48ff
Wießner, Helmut	41f, 48, 51
Wollinsky, Martin	50f, 53, 55
Zansinger, Udo	32f

X
Verzeichnis der behandelten Gegenstände

Antisemitismus
– siehe Referate (Bericht der Landesbischöfin Prof. Dr. Springhart: „Über das Mögliche hinaus. Perspektiven wechseln, Hoffnung nähren“ (…; 3. Perspektivwechsel durch den weiten ökumenischen und interreligiösen Horizont in der badischen DNA; …))

Ausschüsse, besondere
– siehe Haushalt der Landeskirche (Bericht des Finanzausschusses: Kirchensteuerentwicklung – finanzielle Situation der Evang. Landeskirche in Baden (hier auch: Einrichtung besonderer Ausschuss Finanzentwicklung)

Badische Landeskirche, Unionsjubiläum
– siehe Referate (Bericht der Landesbischöfin Prof. Dr. Springhart: „Über das Mögliche hinaus. Perspektiven wechseln, Hoffnung nähren“ (…; 3. Perspektivwechsel durch den weiten ökumenischen und interreligiösen Horizont in der badischen DNA; …))

Baschang, Klaus
– siehe Nachrufe

Baukostenzuschuss, Evang. Kirche Berlin-Brandenburg- schlesische Oberlausitz
– Bericht über den Besuch einer Delegation der Evang. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) in Baden, Synodale Ningel 42f

Baumaßnahmen
– siehe Gebäude, kirchl. (Vorlage des LKR v. 11.03.26: Zwischenbericht Gebäudestrukturprozess: Update der Szenario-Berechnung, Perspektiven, Beratungs- und Unterstützungssysteme für rote und gelbe Gebäude)

Beschlüsse der Landessynode der Frühjahrstagung 2026
– Bericht des Finanzausschusses: Kirchensteuerentwicklung – finanzielle Situation der Evang. Landeskirche in Baden (hier auch: Besonderer Ausschuss Finanzentwicklung). 42
– Vorlage des LKR v. 11.03.26: Zwischenbericht Gebäudestrukturprozess: Update der Szenario-Berechnung, Perspektiven, Beratungs- und Unterstützungssysteme für rote und gelbe Gebäude 51
– Vorlage des LKR v. 11.03.26: Bericht zur Zukunftsfähigkeit evangelischer Kindertageseinrichtungen in Baden. 55
– siehe Gesetze

Betriebskameralistik
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evang. Landeskirche in Baden (KVHG))

Bischofswahlgesetz
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Novellierung des Rechts der Wahl der Landesbischöfin oder des Landesbischofs)

Bischofswahlkommission
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Novellierung des Rechts der Wahl der Landesbischöfin oder des Landesbischofs (hier auch: Überlegungen Neuregelung Bischofswahlkommission))

Brot für die Welt
– siehe Referate (Bericht der Landesbischöfin Prof. Dr. Springhart: „Über das Mögliche hinaus. Perspektiven wechseln, Hoffnung nähren“ (…; 3. Perspektivwechsel durch den weiten ökumenischen und interreligiösen Horizont in der badischen DNA; …))

Dangel, Dr. Silke, Oberkirchenrätin
– Begrüßung 5

Diakonie
– siehe Referate (Bericht der Landesbischöfin Prof. Dr. Springhart: „Über das Mögliche hinaus. Perspektiven wechseln, Hoffnung nähren“ (…; 3. Perspektivwechsel durch den weiten ökumenischen und interreligiösen Horizont in der badischen DNA; …))

Diakoninnen/Diakone
– siehe Gemeindediakoninnen /Gemeindediakone

Diakonische Werke in Kirchenbezirken
– siehe Kindertagesstätten (Vorlage des LKR v. 11.03.26: Bericht zur Zukunftsfähigkeit evangelischer Kindertageseinrichtungen in Baden)

Diakonisches Werk Baden
– Bericht über die Arbeit im Aufsichtsrat der Diakonie Baden, Prof. Dr. Schächtele 19f

Diakonieverbände
– siehe Kindertagesstätten (Vorlage des LKR v. 11.03.26: Bericht zur Zukunftsfähigkeit evangelischer Kindertageseinrichtungen in Baden)

Digitalisierung
– siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der …3. Strategieprozesse ekiba 2032 und EOK 2032)

Doppische Buchführung „Doppik“
– siehe Betriebskameralistik

EKD-Synodale, Berichte
– Bericht der EKD-Synodalen Hock (Bericht von der EKD-Synode) 33ff

Familie
– siehe Kindertagesstätten (Vorlage des LKR v. 11.03.26: Bericht zur Zukunftsfähigkeit evangelischer Kindertageseinrichtungen in Baden)

Fischer, Dr. Beatus
– siehe Nachrufe

Flüchtlinge
– siehe EKD-Synodale, Berichte (Bericht der EKD-Synodalen Hock (Bericht von der EKD-Synode))

Freiwilligendienste
– siehe Referate (Bericht der Landesbischöfin Prof. Dr. Springhart: „Über das Mögliche hinaus. Perspektiven wechseln, Hoffnung nähren“ (…; 4. Frieden und jede Menge Krieg – dennoch und gerade jetzt: Kirche des gerechten Friedens; …))

Friedensfragen
– siehe Referate (Bericht der Landesbischöfin Prof. Dr. Springhart: „Über das Mögliche hinaus. Perspektiven wechseln, Hoffnung nähren“ (…; 3. Perspektivwechsel durch den weiten ökumenischen und interreligiösen Horizont in der badischen DNA; …4. Frieden und jede Menge Krieg – dennoch und gerade jetzt: Kirche des gerechten Friedens; …))
– siehe Landessynode (Friedensgebet)
– siehe EKD-Synodale, Berichte (Bericht der EKD-Synodalen Hock (Bericht von der EKD-Synode))

Gäste
– Birkhofer, Dr. Peter, Weihbischof, Vertreter des Erzbischöfl. Ordinariats Freiburg 6ff
– Cornelius-Bundschuh, Prof. Dr. Jochen, Landesbischof i.R. 6
– Ferber, Dirk, Filialdirektor der Versicherer im Raum der Kirchen (VRK) 28,30
– Fleckenstein, Justizrätin Margit, Präsidentin a.D., EKD-Synodale 6
– Hartmann, Ralph, Kirchenrat, Beauftragter der Evang. Landeskirchen Baden-Württemberg bei Landtag und Landesregierung 6
– Hoffmann, Klaus, Bürgermeister der Stadt Bad Herrenalb 28, 30
– Kirchhoff, Prof. Dr. Renate, Rektorin Evang. Hochschule Freiburg 6
– Lehmann-Etzelmüller, Monika, Seminarleiterin Predigerseminar Petersstift 6
– Lorenz, Hermann, Präsident der pfälzischen Landessynode 6, 9
– Nohe, Benjamin, Vorsitzender des Diözesanrates der Katholikinnen u. Katholiken im Erzbistum Freiburg 28f
– Schächtele, Prof. Dr. Traugott, Prälat i.R., EKD-Synodaler 6, 19f
– Schmidt, Dr. João Carlos, Superintendent, Evang.-Luth. Kirche in Baden 6, 19
– Schmidt, Wolfgang, Oberkirchenrat i.R. 6, 25
– Sinner, Lisbeth, Vizepräsidentin der württembergischen Landessynode. 28f

Gebäude, kirchl.
– Vorlage des LKR v. 11.03.26: Zwischenbericht Gebäudestrukturprozess: Update der Szenario-Berechnung, Perspektiven, Beratungs- und Unterstützungssysteme für rote und gelbe Gebäude Anl. 6; 49ff

Gemeindediakoninnen/Gemeindediakone
– siehe Theologieausbildung, -studium (Vortrag: „Wie geben wir Kirche ein Gesicht? – Ausbildungswege und Anstellungsvoraussetzungen bei theologischen Berufen“, Prof. Dr. Rolf, Hr. Wejwer)

Gerechtigkeit
– Theologischer Themenabend „Salz der Erde“ – Kirche in der Gesellschaft, Hr. Steinmann, KR Hartmann, Fr. Lallathin, LB Prof. Dr. Springhart, Dr. Wolfe. 26f

Gesetze
– Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die Evang. Hochschule der Evang. Landeskirche in Baden (EH-Gesetz) Anl. 4; 32f
– Kirchl.Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes zur Seelsorgebeauftragung in der Evang. Landeskirche in Baden und zur Ausführung des Seelsorgegeheimnisgesetzes der EKD (Seelsorgegesetz) (hier auch: Altersbegrenzung) Anl. 1; 36f
– Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evang. Landeskirche in Baden (KVHG) (hier auch: Regelungen zur doppischen Buchführung) Anl. 2; 37f
– Kirchl. Gesetz zur Novellierung des Rechts der Wahl der Landesbischöfin oder des Landesbischofs (hier auch: Überlegungen Neuregelung Bischofswahlkommission) Anl. 5; 43ff

Gewalt
– siehe Referate (Bericht der Landesbischöfin Prof. Dr. Springhart: „Über das Mögliche hinaus. Perspektiven wechseln, Hoffnung nähren“ (…; 4. Frieden und jede Menge Krieg – dennoch und gerade jetzt: Kirche des gerechten Friedens; …))

Grußworte (siehe Gäste)
– Birkhofer, Dr. Peter 6ff
– Ferber, Dirk 30
– Hoffmann, Klaus 30
– Lorenz, Hermann 9
– Nohe, Benjamin 29
– Schmidt, Dr. João Carlos 19
– Sinner, Lisbeth 28f

Hartmann, Ralph, Kirchenrat
– Beauftragter der Evang. Landeskirchen Baden-Württemberg bei Landtag und Landesregierung 6

Haushalt der Landeskirche
– siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der …2. Evang. Landeskirche in Baden, …)
– Bericht des Finanzausschusses: Kirchensteuerentwicklung – finanzielle Situation der Evang. Landeskirche in Baden (hier auch: Besonderer Ausschuss Finanzentwicklung) 41f

Hochschule, Evang. Freiburg
– siehe Theologieausbildung, -studium (Vortrag: „Wie geben wir Kirche ein Gesicht? – Ausbildungswege und Anstellungsvoraussetzungen bei theologischen Berufen“, Prof. Dr. Rolf, Hr. Wejwer)
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl.Gesetzes über die Evang. Hochschule der Evang. Landeskirche in Baden (EH-Gesetz))

Innovationen / Innovationskonzept
– siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der …3. Strategieprozesse ekiba 2032 und EOK 2032)
– siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 11.02.26: Abschlussbericht im landeskirchlichen Projektmanagement: Projekt K.6.04 - Fonds für Kirchenkompass-Projekte in Gemeinden, Kirchenbezirken und Diakonie)

Internet
– siehe Öffentlichkeitsarbeit (Vorstellung der kleinen Kampagne „hoffnungsvoll“, Dr. Kendel, Fr. Kasper)

Interreligiöser Dialog
– siehe Referate (Bericht der Landesbischöfin Prof. Dr. Springhart: „Über das Mögliche hinaus. Perspektiven wechseln, Hoffnung nähren“ (…; 3. Perspektivwechsel durch den weiten ökumenischen und interreligiösen Horizont in der badischen DNA; …))
– siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 11.03.26: Abschlussbericht im landeskirchlichen Projektmanagement: Projekt K. 02/14 - Gemeinsam Kirche gestalten – zusammen mit Christinnen und Christen sowie Gemeinden anderer Sprache und Herkunft)

Israel
– siehe Referate (Bericht der Landesbischöfin Prof. Dr. Springhart: „Über das Mögliche hinaus. Perspektiven wechseln, Hoffnung nähren“ (…; 3. Perspektivwechsel durch den weiten ökumenischen und interreligiösen Horizont in der badischen DNA; …))

Juden, Judentum
– siehe Referate (Bericht der Landesbischöfin Prof. Dr. Springhart: „Über das Mögliche hinaus. Perspektiven wechseln, Hoffnung nähren“ (…; 3. Perspektivwechsel durch den weiten ökumenischen und interreligiösen Horizont in der badischen DNA; …))

Kirche, Zukunft (Kirchenkompass, Zukunft der bad. Laki, landeskirchliches Projektmanagement)
– Vorlage des LKR v. 11.02.26: Abschlussbericht im landeskirchlichen Projektmanagement: Projekt K.6.04 - Fonds für Kirchenkompass-Projekte in Gemeinden, Kirchenbezirken und Diakonie Anl. 3; 35f
– Vorlage des LKR v. 11.03.26: Abschlussbericht im landeskirchlichen Projektmanagement: Projekt K. 02/14 - Gemeinsam Kirche gestalten – zusammen mit Christinnen und Christen sowie Gemeinden anderer Sprache und Herkunft Anl. 8; 39ff

Kirchenbezirke
– siehe Kindertagesstätten (Vorlage des LKR v. 11.03.26: Bericht zur Zukunftsfähigkeit evangelischer Kindertageseinrichtungen in Baden)

Kircheneintritt/ Kirchenaustritt/ Kirchenmitgliedschaft
– siehe Referate (Bericht der Landesbischöfin Prof. Dr. Springhart: „Über das Mögliche hinaus. Perspektiven wechseln, Hoffnung nähren“ (…; 5. Perspektivverschiebung von einer starken, machtvollen Kirche zu einer Kirche, die um die Kraft weiß, die in der Schwachheit mächtig ist; …))

Kirchensteuer
– siehe Haushalt der Landeskirche (Bericht des Finanzausschusses: Kirchensteuerentwicklung – finanzielle Situation der Evang. Landeskirche in Baden)

Kirchliche Gebäude
– siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der …3. Strategieprozesse ekiba 2032 und EOK 2032)

Kindertagesstätten
– Vorlage des LKR v. 11.03.26: Bericht zur Zukunftsfähigkeit evangelischer Kindertageseinrichtungen in Baden. Anl. 7; 52ff

Klassifizierungsquoten, Klassifizierung von Gebäuden
– siehe Gebäude, kirchl.

Klimaschutz
– siehe EKD-Synodale, Berichte (Bericht der EKD-Synodalen Hock (Bericht von der EKD-Synode))
– siehe Gebäude, kirchl. (Vorlage des LKR v. 11.03.26: Zwischenbericht Gebäudestrukturprozess: Update der Szenario-Berechnung, Perspektiven, Beratungs- und Unterstützungssysteme für rote und gelbe Gebäude)

Kooperation mit anderen Landeskirchen
– siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der …3. Strategieprozesse ekiba 2032 und EOK 2032)

Kooperationsräume
– siehe Gebäude, kirchl. (Vorlage des LKR v. 11.03.26: Zwischenbericht Gebäudestrukturprozess: Update der Szenario-Berechnung, Perspektiven, Beratungs- und Unterstützungssysteme für rote und gelbe Gebäude)

Krieg
– siehe Referate (Bericht der Landesbischöfin Prof. Dr. Springhart: „Über das Mögliche hinaus. Perspektiven wechseln, Hoffnung nähren“ (…; 3. Perspektivwechsel durch den weiten ökumenischen und interreligiösen Horizont in der badischen DNA; …4. Frieden und jede Menge Krieg – dennoch und gerade jetzt: Kirche des gerechten Friedens; …))

KVHG (Kirchl. Gesetz über Vermögensverwaltung u. Haushaltswirtschaft in der bad. Landeskirche)
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evang. Landeskirche in Baden (KVHG))

Landessynode
– Mitglieder, Zuweisung in ständige Ausschüsse, Veränderungen 8
– Besuche bei anderen Synoden, beim Diözesanrat und anderen Stellen 9
– Friedensgebet. 19; 49

Lebensordnungen, kirchliche
– Zwischenbericht zum Thema Revision der Lebensordnungen beim Tagestreffen der Landessynode am 20. März 2026 Anl. 10

Lehrvikare/Lehrvikarinnen
– siehe Theologieausbildung, -studium (Vortrag: „Wie geben wir Kirche ein Gesicht? – Ausbildungswege und Anstellungsvoraussetzungen bei theologischen Berufen“, Prof. Dr. Rolf, Hr. Wejwer)

Liegenschaften / Immobilienvermögen der Kirche
– siehe Gebäude, kirchl. (Vorlage des LKR v. 11.03.26: Zwischenbericht Gebäudestrukturprozess: Update der Szenario-Berechnung, Perspektiven, Beratungs- und Unterstützungssysteme für rote und gelbe Gebäude)

Mielitz, Wiebke
– siehe Nachrufe

Migration
– siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 11.03.26: Abschlussbericht im landeskirchlichen Projektmanagement: Projekt K. 02/14 - Gemeinsam Kirche gestalten – zusammen mit Christinnen und Christen sowie Gemeinden anderer Sprache und Herkunft)

Missbrauch, sexuell / sexualisierte Gewalt
– siehe Referate (Bericht der Landesbischöfin Prof. Dr. Springhart: „Über das Mögliche hinaus. Perspektiven wechseln, Hoffnung nähren“ (…; 6. Sexualisierte Gewalt – zum Perspektivwechsel von den Betroffenen her; …))
– Abend im Themenfeld sexualisierte Gewalt 26
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die Evang. Hochschule der Evang. Landeskirche in Baden (EH-Gesetz))
– siehe EKD-Synodale, Berichte (Bericht der EKD-Synodalen Hock (Bericht von der EKD-Synode))

Mission und Ökumene
– siehe Referate (Bericht der Landesbischöfin Prof. Dr. Springhart: „Über das Mögliche hinaus. Perspektiven wechseln, Hoffnung nähren“ (…; 3. Perspektivwechsel durch den weiten ökumenischen und interreligiösen Horizont in der badischen DNA; …))

Mitgliederorientierung
– siehe Referate (Bericht der Landesbischöfin Prof. Dr. Springhart: „Über das Mögliche hinaus. Perspektiven wechseln, Hoffnung nähren“ (…; 5. Perspektivverschiebung von einer starken, machtvollen Kirche zu einer Kirche, die um die Kraft weiß, die in der Schwachheit mächtig ist; …))

Nachrufe
– Baschang, Klaus. 8f
– Fischer, Dr. Beatus 8
– Mielitz, Wiebke 8

Notfallseelsorge
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes zur Seelsorgebeauftragung in der Evang. Landeskirche in Baden und zur Ausführung des Seelsorgegeheimnisgesetzes der EKD (Seelsorgegesetz))

Öffentlichkeitsarbeit
– Vorstellung der kleinen Kampagne „hoffnungsvoll“, Dr. Kendel, Fr. Kasper 25f

Ökumene
– siehe Referate (Bericht der Landesbischöfin Prof. Dr. Springhart: „Über das Mögliche hinaus. Perspektiven wechseln, Hoffnung nähren“ (…; 3. Perspektivwechsel durch den weiten ökumenischen und interreligiösen Horizont in der badischen DNA; …))
– siehe EKD-Synodale, Berichte (Bericht der EKD-Synodalen Hock (Bericht von der EKD-Synode))
– siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 11.03.26: Abschlussbericht im landeskirchlichen Projektmanagement: Projekt K. 02/14 - Gemeinsam Kirche gestalten – zusammen mit Christinnen und Christen sowie Gemeinden anderer Sprache und Herkunft)

Ökumenischer Rat der Kirchen (ÖRK) 11. Vollversammlung 31.08.-08.09.2022 in Karlsruhe
– siehe Referate (Bericht der Landesbischöfin Prof. Dr. Springhart: „Über das Mögliche hinaus. Perspektiven wechseln, Hoffnung nähren“ (…; 3. Perspektivwechsel durch den weiten ökumenischen und interreligiösen Horizont in der badischen DNA; …))

Pandemie
– siehe Referate (Bericht der Landesbischöfin Prof. Dr. Springhart: „Über das Mögliche hinaus. Perspektiven wechseln, Hoffnung nähren“ (…; 2. Kein Punkt, wo Gott ein Komma setzt. Trotz und in allen Krisen; …))

Pfarrer/Pfarrerinnen
– siehe Theologieausbildung, -studium (Vortrag: „Wie geben wir Kirche ein Gesicht? – Ausbildungswege und Anstellungsvoraussetzungen bei theologischen Berufen“, Prof. Dr. Rolf, Hr. Wejwer)

Politik, Reformen
– siehe Referate (Bericht der Landesbischöfin Prof. Dr. Springhart: „Über das Mögliche hinaus. Perspektiven wechseln, Hoffnung nähren“ (…; 3. Perspektivwechsel durch den weiten ökumenischen und interreligiösen Horizont in der badischen DNA; …))

Polzer, Jan, Oberkirchenrat
– Begrüßung 5

Prioritätensetzung / Priorisierung
– siehe Haushalt der Landeskirche (Bericht des Finanzausschusses: Kirchensteuerentwicklung – finanzielle Situation der Evang. Landeskirche in Baden)

Prozess Strategische Planung und Steuerung
– siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der …3. Strategieprozesse ekiba 2032 und EOK 2032)
– siehe Gebäude, kirchl. (Vorlage des LKR v. 11.03.26: Zwischenbericht Gebäudestrukturprozess: Update der Szenario-Berechnung, Perspektiven, Beratungs- und Unterstützungssysteme für rote und gelbe Gebäude)

Rechnungsprüfungsausschuss
– Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der
1. Versorgungsstiftung der Evang. Landeskirche in Baden,
2. Evang. Landeskirche in Baden,
3. Strategieprozesse ekiba 2032 und EOK 2032 31f

Rechtspopulismus
– siehe Referate (Bericht der Landesbischöfin Prof. Dr. Springhart: „Über das Mögliche hinaus. Perspektiven wechseln, Hoffnung nähren“ (…; 2. Kein Punkt, wo Gott ein Komma setzt. Trotz und in allen Krisen; … 4. Frieden und jede Menge Krieg – dennoch und gerade jetzt: Kirche des gerechten Friedens; …))
– siehe EKD-Synodale, Berichte (Bericht der EKD-Synodalen Hock (Bericht von der EKD-Synode))

Referate
– Bericht der Landesbischöfin Prof. Dr. Springhart: „Über das Mögliche hinaus. Perspektiven wechseln, Hoffnung nähren“ (1. Neue Perspektiven aus Vogelkäfigen; 2. Kein Punkt, wo Gott ein Komma setzt. Trotz und in allen Krisen; 3. Perspektivwechsel durch den weiten ökumenischen und interreligiösen Horizont in der badischen DNA; 4. Frieden und jede Menge Krieg – dennoch und gerade jetzt: Kirche des gerechten Friedens; 5. Perspektivverschiebung von einer starken, machtvollen Kirche zu einer Kirche, die um die Kraft weiß, die in der Schwachheit mächtig ist; 6. Sexualisierte Gewalt – zum Perspektivwechsel - wechsel. Ein kleines Fazit) 10ff
– siehe Diakonisches Werk Baden (Bericht über die Arbeit im Aufsichtsrat der Diakonie Baden, Prof. Dr. Schächtele)
– siehe Theologieausbildung, -studium (Vortrag: „Wie geben wir Kirche ein Gesicht? – Ausbildungswege und Anstellungsvoraussetzungen bei theologischen Berufen“, Prof. Dr. Rolf, Hr. Wejwer)
– siehe Öffentlichkeitsarbeit (Vorstellung der kleinen Kampagne „hoffnungsvoll“, Dr. Kendel, Fr. Kasper)
– siehe Baukostenzuschuss, Evang. Kirche Berlin-Brandenburg- schlesische Oberlausitz (Bericht über den Besuch einer Delegation der Evang. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) in Baden, Synodale Ningel)

Religionspädagogik
– siehe Theologieausbildung, -studium (Vortrag: „Wie geben wir Kirche ein Gesicht? – Ausbildungswege und Anstellungsvoraussetzungen bei theologischen Berufen“, Prof. Dr. Rolf, Hr. Wejwer)

Religionsunterricht
– siehe Theologieausbildung, -studium (Vortrag: „Wie geben wir Kirche ein Gesicht? – Ausbildungswege und Anstellungsvoraussetzungen bei theologischen Berufen“, Prof. Dr. Rolf, Hr. Wejwer)

Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk
– siehe Gebäude, kirchl. (Vorlage des LKR v. 11.03.26: Zwischenbericht Gebäudestrukturprozess: Update der Szenario-Berechnung, Perspektiven, Beratungs- und Unterstützungssysteme für rote und gelbe Gebäude)

Schmidt, Wolfgang, Oberkirchenrat i.R.
– Verabschiedung 5, 24f

Seelsorge
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes zur Seelsorgebeauftragung in der Evang. Landeskirche in Baden und zur Ausführung des Seelsorgegeheimnisgesetzes der EKD (Seelsorgegesetz))

Sexualisierte Gewalt
– siehe Missbrauch, sexueller / sexualisierte Gewalt

Sexuelle Vielfalt / LSBTIQ
– siehe Referate (Bericht der Landesbischöfin Prof. Dr. Springhart: „Über das Mögliche hinaus. Perspektiven wechseln, Hoffnung nähren“ (…; 2. Kein Punkt, wo Gott ein Komma setzt. Trotz und in allen Krisen; …))
– siehe EKD-Synodale, Berichte (Bericht der EKD-Synodalen Hock (Bericht von der EKD-Synode))
– siehe Theologieausbildung, -studium (Vortrag: „Wie geben wir Kirche ein Gesicht? – Ausbildungswege und Anstellungsvoraussetzungen bei theologischen Berufen“, Prof. Dr. Rolf, Hr. Wejwer)

Social Media
– siehe Öffentlichkeitsarbeit (Vorstellung der kleinen Kampagne „hoffnungsvoll“, Dr. Kendel, Fr. Kasper)

Sparmaßnahmen
– siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der …3. Strategieprozesse ekiba 2032 und EOK 2032)
– siehe Haushalt der Landeskirche (Bericht des Finanzausschusses: Kirchensteuerentwicklung – finanzielle Situation der Evang. Landeskirche in Baden)

Spory, Dr. Anke, Oberkirchenrätin
– Begrüßung 5

Stellenkürzungen
– siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der …3. Strategieprozesse ekiba 2032 und EOK 2032)

Stiftungen, kirchl.
– siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der …2. Evang. Landeskirche in Baden, …)

Theologennachwuchs
– siehe Theologieausbildung, -studium (Vortrag: „Wie geben wir Kirche ein Gesicht? – Ausbildungswege und Anstellungsvoraussetzungen bei theologischen Berufen“, Prof. Dr. Rolf, Hr. Wejwer)

Theologieausbildung, -studium
– Vortrag: „Wie geben wir Kirche ein Gesicht? – Ausbildungswege und Anstellungsvoraussetzungen bei theologischen Berufen“, Prof. Dr. Rolf, Hr. Wejwer (hier auch: Traineeprogramm) 21ff

Transformation
– siehe Referate (Bericht der Landesbischöfin Prof. Dr. Springhart: „Über das Mögliche hinaus. Perspektiven wechseln, Hoffnung nähren“ (…; 5. Perspektivverschiebung von einer starken, machtvollen Kirche zu einer Kirche, die um die Kraft weiß, die in der Schwachheit mächtig ist; …))
– siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der …3. Strategieprozesse ekiba 2032 und EOK 2032)
– siehe Kindertagesstätten (Vorlage des LKR v. 11.03.26: Bericht zur Zukunftsfähigkeit evangelischer Kindertageseinrichtungen in Baden)

UCC (United Church of Christ)
– siehe Referate (Bericht der Landesbischöfin Prof. Dr. Springhart: „Über das Mögliche hinaus. Perspektiven wechseln, Hoffnung nähren“ (…; 2. Kein Punkt, wo Gott ein Komma setzt. Trotz und in allen Krisen; …))

Umweltfragen
– siehe Gebäude, kirchl. (Vorlage des LKR v. 11.03.26: Zwischenbericht Gebäudestrukturprozess: Update der Szenario-Berechnung, Perspektiven, Beratungs- und Unterstützungssysteme für rote und gelbe Gebäude)

Verabschiedungen
– Schmidt, Oberkirchenrat i.R. Wolfgang 5, 24f

Versorgungsstiftung
– siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der 1.Versorgungsstiftung der Evang. Landeskirche in Baden, …)

Wahl der Landesbischöfin / des Landesbischofs
– siehe Bischofswahlgesetz

Wehrdienst/Wehrpflicht
– siehe Referate (Bericht der Landesbischöfin Prof. Dr. Springhart: „Über das Mögliche hinaus. Perspektiven wechseln, Hoffnung nähren“ (…; 4. Frieden und jede Menge Krieg – dennoch und gerade jetzt: Kirche des gerechten Friedens; …))

Zukunft der Kirche / Zukunftsfragen der badischen Landeskirche
– siehe Referate (Bericht der Landesbischöfin Prof. Dr. Springhart: „Über das Mögliche hinaus. Perspektiven wechseln, Hoffnung nähren“ (…; 5. Perspektivverschiebung von einer starken, machtvollen Kirche zu einer Kirche, die um die Kraft weiß, die in der Schwachheit mächtig ist; …))

XI
Verzeichnis der Anlagen

Anlage-Nr.	Eingang Nr.		Seite
1	12/01	Vorlage des Landeskirchenrates vom 11. Februar 2026: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Seelsorgebeauftragung in der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Ausführung des Seelsorgegeheimnisgesetzes der EKD (Seelsorgegesetz)	60
2	12/02	Vorlage des Landeskirchenrates vom 11. Februar 2026: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG)	62
3	12/03	Vorlage des Landeskirchenrates vom 11. Februar 2026: Abschlussbericht im landeskirchlichen Projektmanagement: Projekt K.6.04 - Fonds für Kirchenkompass-Projekte in Gemeinden, Kirchenbezirken und Diakonie	64
4	12/04	Vorlage des Landeskirchenrates vom 11. Februar 2026: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Evangelische Hochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden (EH-Gesetz)	67
5	12/05	Vorlage des Landeskirchenrates vom 11. März 2026: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Novellierung des Rechts der Wahl der Landesbischöfin oder des Landesbischofs	69
6	12/06	Vorlage des Landeskirchenrates vom 11. März 2026: Zwischenbericht Gebäudestrukturprozess: Update der Szenario-Berechnung, Perspektiven, Beratungs- und Unterstützungssysteme für rote und gelbe Gebäude	81
7	12/07	Vorlage des Landeskirchenrates vom 11. März 2026: Bericht zur Zukunftsfähigkeit evangelischer Kindertageseinrichtungen in Baden	88
8	12/08	Vorlage des Landeskirchenrates vom 11. März 2026: Abschlussbericht im landeskirchlichen Projekt-management: Projekt K. 02/14 - Gemeinsam Kirche gestalten – zusammen mit Christinnen und Christen sowie Gemeinden anderer Sprache und Herkunft	110
9	12/09	Liste der Eingänge zur Frühjahrstagung 2026 der Landessynode	114
10	12/10	Zwischenbericht zum Thema Revision der Lebensordnungen beim Tagestreffen der Landessynode am 20. März 2026	115

XII
Gottesdienst

zur Eröffnung der zwölften Tagung der 13. Landessynode am Dienstag, dem 21. April 2026, um 16.30 Uhr
in der Klosterkirche in Bad Herrenalb

Eröffnung der Tagung und Begrüßung durch Präsident Axel Wermke

Liebe Schwestern und Brüder,
meine sehr geehrten Damen und Herrn,

hier in der Klosterkirche begrüße ich Sie alle herzlich zum Eröffnungsgottesdienst, mit dem wir unsere letzte Synodentagung der Legislaturperiode beginnen.

Ganz besonders herzlich begrüße ich Frau Oberkirchenrätin Spory und Herrn Oberkirchenrat Polzer, die heute offiziell in ihr Amt eingeführt werden.

Bei unserer Tagung greifen wir die Thematik der sexualisierten Gewalt in einer anderen Form wieder auf und beschäftigen uns bei einem theologischen Abend mit der Rolle von Kirche in der Gesellschaft. Wir freuen uns auf den Bericht unserer Landesbischöfin und informieren uns über die Ausbildungswege und Anstellungen bei theologischen Berufen.

Die Ausschüsse haben, wie wir es gewohnt sind, etliche Eingaben und Gesetzesvorlagen zu beraten, so z.B. Vorlagen zum Seelsorgegesetz, über die Vermögensverwaltung und zur Evangelischen Hochschule, außerdem sind die neuesten Entwicklungen im Einnahmenbereich in den Blick zu nehmen.

Bei der morgigen Plenarsitzung werden wir Herrn Oberkirchenrat Schmidt, der im vergangenen Jahr seinen Ruhestand angetreten hat, aus der Landessynode verabschieden.

Ein Abschiedsabend gibt uns Gelegenheit zum Rückblick auf eine ereignisreiche Amtsperiode, schafft Möglichkeiten zum Ausblick und zum geselligen Ausklang.

Beenden werden wir die Tagung und damit auch die Amtszeit der derzeitigen 13. Landessynode mit einem Abendmahlsgottesdienst am kommenden Samstag.

Allen Mitwirkenden beim Gottesdienst danken wir für die auch musikalische Gestaltung, Frau Oberkirchenrätin Spory für die Predigt.

Den Vorsitzenden der Ausschüsse danke ich herzlich für die intensive Vorbereitung, ebenso allen Mitarbeitenden des EOK, die unsre Arbeit begleiten, und vor allem meiner Geschäftsstelle für die umfangreichen Vorüberlegungen und Vorbereitungen dieser Tagung.

Uns allen wünsche ich eine erfüllte Zeit und Gottes Geleit bei unseren Beratungen und nun einen gesegneten Gottesdienst.

Predigt von Dr. Anke Spory
(ständige Vertreterin der Landesbischöfin)

Predigt über 1. Johannes 3,2
„Es ist noch nicht erschienen, was wir sein werden."

Liebe Gemeinde,

„dir soll es mal besser gehen" das war das Versprechen der bundesdeutschen Nachkriegsgeneration an ihre Kinder. Es ist das Aufstiegsversprechen der Moderne, durch harte Arbeit kann ein höherer Lebensstandard erreicht werden, diese Erwartung hat lange getragen. Die Logik dahinter: Wachstum als Normalfall. Auch die Kirchen haben dieses Wachstumsnarrativ übernommen: Wachsen gegen den Trend, so hieß das Motto der Kirchenentwicklung in der EKD lange. Die Logik auch hier: Wenn etwas wächst, ist es lebendig. Wenn etwas kleiner wird, scheint es zu sterben.

Doch dieses Bild von Zukunft, getragen von stabilen Erwartungshorizonten, ist ins Wanken gekommen. Wenn man heute Menschen fragt, was sie in Zukunft erwarten, so sagen Ältere wie Jüngere: „Persönlich erwarte ich eher gutes für mich. Doch die Weltlage stimmt mich pessimistisch." Gerade die Jüngeren treibt die Angst um die Kriege um, die Instabilität der Welt mit ihren vielfältigen Krisen, der Klimawandel zeigt denen, die es sehen wollen, gerade die Grenzen des unbeschränkten Wachstums auf.

Die Frage, die sich heute, gesellschaftlich, politisch und auch in der Kirche stellt ist: Welches Bild von Zukunft haben wir, wenn das Wachstumsnarrativ buchstäblich an seine Grenzen gekommen ist? Nochmal anders gewendet: Ein Gespräch letzte Woche. Eine Bekannte fragt mich: Wie ist das in einer Organisation zu arbeiten, die immer kleiner wird? Da ist sie, die Zukunftsfrage. Was gibt Zukunft bei zurückgehenden Ressourcen?

„Es ist noch nicht erschienen, was wir sein werden" (1. Joh 3,2) – dieser Vers steht heute über dem Gottesdienst. Er kommt aus dem Umkreis der johanneischen Theologie. Er setzt einen anderen Akzent. Wachstum fragt: Wie werde ich größer, schneller, erfolgreicher? Johannes fragt: Wer werde ich? Wie werde ich sein? Es lohnt, sich von dieser Sicht auf Zukunft einmal herausfordern zu lassen.

Lassen sie uns kurz einen Schritt zurück gehen: Die Johannesbriefe sind vermutlich Ende des 1. Jahrhunderts entstanden, die Anfangssituation mit Jesus ist also schon weit weg. Seitdem Jesus durch Galiläa gezogen ist, ist in der jungen Gemeinde viel passiert. Die Träger der Erinnerung sterben, es gibt keine unmittelbaren Zeugen mehr. Die christliche Gemeinde verfügt weder über politische Macht, noch über ein gesellschaftliches Ansehen. Dazu kommen interne Konflikte, die sich um die Frage drehen: Wer sind wir eigentlich, was ist unsere gemeinsame Grundlage, unsere Identität? In dieser Situation entsteht einer der hoffnungsvollsten Sätze des Neuen Testaments: Wir sind schon Gottes Kinder, es ist aber noch nicht erschienen, was wir sein werden. Er sagt nicht: werdet erfolgreicher, werdet größer, werdet gewichtiger. Dann können euch die Anfechtungen und Konflikte nichts anhaben. Sondern er stellt in Aussicht: Ihr werdet anders. Eure Form wird sich verändern, wird sich annähern an das, wie ihr von Gott gedacht seid.

Wir sind schon Gottes Kinder – aber es ist noch nicht erschienen … Schon und noch nicht- kaum ein Satz bringt den christlichen Glauben so auf den Punkt. Der Glaube lebt aus und in dieser Spannung. Wir sind schon Gottes Kinder. Das sind wir, auch wenn es noch nicht vollständig sichtbar ist. Zwischen unfertig sein und vollständig sichtbar werden, zwischen dem, was ist und dem, was werden kann, liegt kein Defizit – sondern der Raum der Annäherung, der Verwandlung. Dieser Blick auf die Zukunft beharrt darauf, dass das, was jetzt ist, nicht alles ist. Genau dort öffnet sich eine produktive Lücke, die Raum schafft für das, was sich noch entwickelt. Zukunft ist hier kein Zustand, sondern wird eher als Entwicklungsraum verstanden. Er gleicht einer verpuppten Raupe, in der schon der ganze Schmetterling angelegt ist.

Das Unfertige wird nicht als Mangel verachtet und das Noch-nicht ist keine Vertröstung. Schon und noch nicht- das ist ein anderes Zukunftsbild als Fortschritt. Es ist ein Narrativ der Entwicklung, die ihren Kern langsam entfaltet. Die biblische Hoffnung ist nicht die Absicherung des Status Quo. Sondern sie erwartet das, was nach der Überzeugung des Glaubens von Gott verheißen ist. Blinde sehen, Lahme gehen, Armen wird das Evangelium verkündet. Die Zukunft ist, wie Hannah Arendt sie einmal nannte: Der Raum des Nicht Wissens- wer heute behauptet, sie zu kennen, dem macht die eigene Unsicherheit Angst. Und gleichwohl – und das ist kein Gegensatz – die Zukunft wird im hier und jetzt gestaltet. Ja, vielleicht kann man sogar sagen: Erst wenn wir Zukunft als Prozess verstehen, der die Ungewissheit als Bedingung annimmt, erst dann können wir in aller Freiheit handeln. Jürgen Moltmann hat das mal mit zwei treffenden kleinen Worten auf den Punkt gebracht: Der Glaube ist für ihn nicht weltflüchtig, sondern zukunftssüchtig. Der Glaube zieht sich nicht ängstlich zurück, sondern ist Hoffnung, die auf Zukunft hin ausgerichtet.

Für Johannes hat dies ganz handfeste Folgen. Es ist nicht einfach ein Gedankenspiel. Es wird erscheinen. Das heißt doch: Da wird etwas sichtbar, da wird etwas erkennbar. Christinnen und Christen werden erkennbar! Für Johannes ist es die Liebe, die sie erkennbar macht. „Wer in der Liebe bleibt, der bleibt in Gott und Gott in ihm." Johannes geht es nicht um romantische Gefühle, bei ihm hängt nicht der Himmel voller Geigen, sondern es geht um sichtbar werdende Liebe, die sich selbst gibt und das Potential hat, etwas in dieser Welt zu verändern. Räume zu schaffen, in denen Menschen werden können, wozu sie von Gott gedacht sind. Das gilt für die, die zur Vesperkirche kommen und für die, die voller Kummer einen Seelsorger ansprechen, es gilt für die, die in der Musik eine Sprache für die Seele finden und für die, die sagen können, der Beerdigungsgottesdienst hat mich im Abschiednehmen getröstet.

Es war Martin Luther King, der diesen Vers aus dem Johannesbrief inhaltlich immer wieder aufgenommen, er spricht von der noch unfertigen, unvollkommenen Menschlichkeit, die sich im Werden befindet, hin zu der beloved community, der versöhnten Gemeinschaft. Mitten in den Konflikten, in denen er als Pastor und die schwarze Bürgerrechtsbewegung in den 60ziger Jahren stand, hat er immer wieder daran erinnert, dass die Welt nur dann ein guter Platz sein kann, wenn Menschen erkennen, dass sie gegenseitig aufeinander angewiesen sind. Dem anderen ein Nächster werden. Our world is a neigbourhood, hat er gesagt. Christ*innen werden sichtbar, wenn sie an den Netzen der Gegenseitigkeit mitknüpfen. Diese Sätze in einer so kriegerischen Welt wie heute zu lesen, zu hören, gibt einen Geschmack davon, wie revolutionär die tätige Liebe sein kann, von der Jesus und Johannes und nach ihnen viele gesprochen haben.

Welches Bild von Zukunft haben wir, wenn das Wachstumsnarrativ an seine Grenzen gekommen ist? Ein paar Gedanken:

Die Kirche der Zukunft muss sich nicht mehr so sehr daran messen lassen, welche Reichweiten und Wachstumskurven sie erreicht, sondern ob sie die Lebensform einer beloved community bewahrt, Orte freihält, um sie einzuüben und Schwellen absenkt, um auch die einzuladen, denen die Rituale und Gebete fremd sind.

Die Kirche der Zukunft ist bewegte und bewegende Gemeinschaft unterwegs zwischen schon jetzt und noch nicht, belebt von Menschen, die nicht weltflüchtig, sondern zukunftsüchtig sind.

Die Kirche der Zukunft hat einen Sinn für Entwicklung, die sich als Verdichtung, als Formveränderung, als geistliche Tiefung zeigt und sie vertraut darauf, dass Gott in diesen Netzwerken wirkt.

Wen und was brauchen wir dafür? Wenn die Kirche der Zukunft mit am Netz der Gegenseitigkeit knüpft, dann ist eine Grundlage dafür in unserem kleinen Halbvers schon benannt: Ihr seid Gottes Kinder. Ihr gemeinsam. Ihr zusammen. Mit anderen Worten: Kirche ist Gemeinschaftsaufgabe. Sie trägt die Erkenntnis in sich, dass Menschen andere Menschen brauchen und bringt diese Erfahrung ins Spiel.

Wer mit Netzen zu tun hat, braucht Menschen, die sich damit auskennen. Haupt-und Ehrenamtliche. Hochverbundene und Gelegenheitsfischer.

Es braucht die, die wissen, was im Schuppen steht, wo die Netze gelagert sind, die sich mit den Traditionen auskennen und wissen, wie man Verschollenes und Verlorengegangenes aufspürt oder wiederverwendet und neu zusammenfügt.

Es braucht die, die anpacken, die sagen, jetzt probieren wir es, wir fahren wieder hinaus auf den See, auch wenn wir das letzte Mal mit leeren Netzen zurückgekommen sind.

Es braucht die, die Augen für das Kleine haben, die die Löcher sehen, die erkennen, was fehlt, bevor man das Boot wieder ins Wasser schieben kann.

Und es braucht die, die die Wetterlagen im Blick haben, die Veränderungen von Sonne und Wind aufmerksam verfolgen, die den Horizont deuten können und daraus Schlüsse ziehen.

Und es braucht die, die sich ab und zu vertrauensvoll hinlegen, mitten ins Boot bei stürmischer See und sagen: Macht ihr mal. Ich vertraue auf euch. Das wird. Wenn irgendwas ist, wisst ihr, wo ihr mich findet.

Am Schluss, die Frage vom Anfang: ich hatte noch nicht gesagt, wie ich sei beantwortet habe. Wie ist es, in einer Kirche zu arbeiten, die immer kleiner wird? Es gibt keinen Grund, dies zu romantisieren. Es ist vielfach schmerzhaft und stellt sicher geglaubte Gewissheiten infrage. Auch meine. Und doch schenkt mir mein Glaube oft eine Weite, unvermittelt und unerwartet. Ich merke das, wenn aus meinen Fragen und denen der anderen plötzlich ein miteinander suchen wird, dann öffnet sich der Raum zwischen dem schon und dem noch nicht. Es ist gut, mit anderen unterwegs zu sein, habe ich zu der Bekannten gesagt. Woran wächst Zukunft? Sie ist schon da und noch nicht. Wir sind gerade mittendrin. Es ist Zeit, die Netze auszuwerfen.

XIII
Verhandlungen

Die Landessynode tagte im „Haus der Kirche“ in Bad Herrenalb.

Erste öffentliche Sitzung der zwölften Tagung der 13. Landessynode

Bad Herrenalb, Mittwoch, den 22. April 2026, 9:15 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

II

Begrüßung / Grußworte

III

Änderungen in der Zusammensetzung der Landessynode / Entschuldigungen / Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

IV

Nachrufe

V

Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse und Bestimmung der federführenden Ausschüsse

VI

Bekanntgaben

VII

Glückwünsche

VIII

Bericht der Landesbischöfin

IX

Friedensgebet

X

Bericht über die Arbeit im Aufsichtsrat der Diakonie Baden

Herr Prof. Dr. Schächtele

XI

Impulsvortrag: Wie geben wir Kirche ein Gesicht? – Ausbildungswege und Anstellungsvoraussetzungen bei theologischen Berufen

Frau Prof. Dr. Rolf, Herr Wejwer

XII

Verabschiedung Oberkirchenrat i.R. Schmidt

XIII

Vorstellung der kleinen Kampagne „hoffnungsvoll“

Herr Dr. Kendel, Frau Kasper

XIV

Verschiedenes

XV

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

I
Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

Präsident **Wermke:** Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Konsynodale, ich eröffne die erste öffentliche Sitzung der zwölften Tagung der 13. Landessynode. Das Eingangsgebet spricht die Synodale Frey.

(Die Synodale Frey spricht das Eingangsgebet.)

II
Begrüßung / Grußworte

Präsident **Wermke:** Liebe Geschwister, ich begrüße Sie alle sehr herzlich hier im Haus der Kirche zu unserer zwölften und letzten Tagung. Ich begrüße alle Konsynodalen sehr herzlich, ebenso Frau Landesbischöfin Prof. Dr. Springhart und alle weiteren Mitglieder des Kollegiums. Ein besonderer Gruß gilt heute Morgen den drei neuen Mitgliedern des Kollegiums, die heute zum ersten Mal in dieser Funktion an einer Tagung der Landessynode teilnehmen,

Frau Oberkirchenrätin Dr. Dangel, die neue Leiterin des Referats 4 – Bildung und Erziehung in Schule und Gemeinde. Frau Dangel wurde am 31. Januar in der Christuskirche in Karlsruhe in ihr Amt eingeführt.

Frau Oberkirchenrätin Dr. Spory, neue Leiterin des Referats 2 – Personal und ständige Stellvertreterin der Landesbischöfin, sowie

Herrn Oberkirchenrat Polzer, neuer Leiter des Referats 6 – Recht und Rechnungsprüfung.

Frau Dr. Spory und Herr Polzer wurden beim gestrigen Eröffnungsgottesdienst offiziell in ihr Amt eingeführt.

Allen Dreien auch an dieser Stelle nochmals die besten Wünsche und Gottes Segen für ihre neuen Aufgaben, wir haben jeweils einen kleinen Blumenstrauß an ihren Platz gestellt.

Ich begrüße alle weiteren Mitarbeitenden aus dem Evangelischen Oberkirchenrat.

Herzlich danken wir Frau Landesbischöfin und Frau Oberkirchenrätin Dr. Spory und allen, die den gestrigen

Eröffnungsgottesdienst musikalisch, predigend und in anderer Weise mitgestaltet haben, für die geistliche Einstimmung in diese Tagung.

Ebenso danke ich Herrn Prälaten Dr. Witzenbacher für die Gestaltung der heutigen Morgenandacht und Herrn Michaelis für deren musikalische Begleitung.

Außerdem freuen wir uns natürlich wieder, Gäste bei uns zu haben. Ich bitte Sie alle sehr herzlich – wie wir es gewohnt sind –, erst im Anschluss an die Begrüßung aller Gäste, aber dann doch gern in einen kräftigen Applaus einzustimmen.

Ich begrüße herzlich

Herrn Präsidenten Hermann **Lorenz** von der Synode der Evangelischen Kirche der Pfalz,

Herrn Weihbischof **Dr.** Peter **Birkhofer** vom Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg,

Herrn Superintendenten **Dr.** Carlos **Schmidt** von der Evang.- Lutherischen Kirche in Baden,

Herrn **Prof. Dr.** Traugott **Schächtele**, den EKD-Synodalen,

Herrn Landesbischof i.R. **Prof. Dr.** Jochen **Cornelius-Bundschuh**,

die ehemalige Präsidentin der Landessynode, Justizrätin Margit **Fleckenstein**, die unsere Plenarsitzung mit Sicherheit im Livestream verfolgt,

(Heiterkeit)

Frau **Prof. Dr.** Renate **Kirchhoff**, die Rektorin der Evangelischen Hochschule Freiburg,

Frau Seminarleiterin Monika **Lehmann-Etzelmüller** vom Predigerseminar Petersstift,

Herrn Kirchenrat Ralph **Hartmann**, der heute erstmals in seiner neuen Funktion als Beauftragter der Evangelischen Landeskirchen in Baden-Württemberg bei Landtag und Landesregierung und nicht mehr als Mitglied der Landessynode teilnimmt,

Herrn Oberkirchenrat i.R. Wolfgang **Schmidt** mit seiner Ehefrau.

Herzlich begrüße ich ebenfalls in unserer Mitte die Lehrvikarin Meike Wendel und den Lehrvikar Aaron Bürger, die Theologiestudierenden Elise Margarate Ebinger und Peter Atanassov, sowie die Studierenden der Evangelischen Hochschule Freiburg Noemi Otto und Felicitas Valva.

Ganz besonders begrüße ich natürlich all diejenigen, die unsere Plenarsitzung zu Hause an den Bildschirmen mitverfolgen, und ich bedanke mich an dieser Stelle sehr herzlich für ihr Interesse an der Arbeit der Landessynode.

Nicht vergessen wollen wir alle Vertreterinnen und Vertreter der Medien mit einem herzlichen Dankeschön für das Interesse und die Berichterstattung.

Ich begrüße unseren Stenografen Herrn Lamprecht, der sich wie gewohnt um die Dokumentation unserer Plenarsitzungen kümmert.

Ich begrüße ebenso Herrn Friedrich, der die Übertragung unserer ersten Plenarsitzung im Livestream technisch ermöglicht. Dieser Livestream kann aktuell im Internet über Youtube mitverfolgt werden, eine Aufzeichnung und Speicherung erfolgt nur für den Teil des Berichtes der Landesbischöfin. Mit Ihrer Teilnahme an dieser Sitzung erklären Sie sich alle mit der Veröffentlichung der Aufnahmen einverstanden.

Landesbischof i.R. Dr. Klaus Engelhardt, der beim gestrigen Gottesdienst dabei war, die Präsidentin der Evangelischen Landeskirche in Württemberg Sabine Foth, der Präses der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz Harald Geywitz, der Leiter des Oberrechnungsamtes der EKD Oberkirchenrat Mark Hattendorf, der Bürgermeister der Stadt Bad Herrenlab Klaus Hoffmann, der Superintendent der Evangelisch-methodistischen Kirche Stefan Kettner, Bischof Frank Kopania von der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland, die Präses der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau Dr. Birgit Pfeiffer, sowie die Oberkirchenrätin der Evangelischen Kirche in Deutschland Dr. Birgit Sendler-Koschel können aus unterschiedlichen Gründen an dieser Tagung nicht teilnehmen. Sie grüßen unsere Synode und wünschen einen gesegneten Verlauf unserer Beratungen.

Beim gestrigen Eröffnungsgottesdienst habe ich bedauerlicherweise bekanntgegeben, dass am Ende der Synodentagung ein Abschlussgottesdienst mit Abendmahl in der Kapelle gehalten wird. – das stimmt, aber ich sagte “am Sonntag“.

(leichte Unruhe)

Ich möchte diesen bedauerlichen Fauxpas dahingehend korrigieren, dass wir nicht vorhaben, die Synode um einen Tag zu verlängern, sondern dass dieser Gottesdienst natürlich wie geplant am Samstag stattfinden wird. Zum jetzigen Zeitpunkt können wir Ihnen aber leider noch keinen genauen Anfangstermin an diesem Tag sagen.

Ich darf nochmals darauf hinweisen, dass wir auch am heutigen Tag noch ein Kollekten-Körbchen bereithalten, da erfahrungsgemäß viele, die gestern den Gottesdienst besucht haben, den Geldbeutel auf ihren Zimmern gelassen haben, mich inklusive, so dass wir uns noch an der Kollekte beteiligen können.

Wir wollen nun aber den Applaus nicht vergessen.

(geschieht)

Jetzt bitte ich Weihbischof Dr. Birkhofer um sein **Grußwort**.

Herr **Dr. Birkhofer:** Lieber Herr Präsident, liebe Frau Landesbischöfin, meine lieben Geschwister, liebe Synodalen! Herzliche Grüße von Erzbischof Stephan und den Verantwortlichen aus dem Erzbistum darf ich Ihnen zum heutigen Tag mitbringen, zum Abschluss der Synode. Es ist ja die letzte Sitzung Ihrer Synode.

Bei der Vorbereitung zu diesem Grußwort habe ich zunächst darüber nachgedacht, ob ich nochmals über das Jubiläum des Konzils von Nicäa oder über die charta oecomenica reden soll. Marc Witzenbacher hat über die charta oecomenica vorhin schon gesprochen, da wir heute einen denkwürdigen Tag haben und wir von der ACK Deutschland die revidierte Fassung der charta nun übersetzt haben und versuchen, noch etwas hinein zu buchstabieren in die unterschiedlichsten Gremien.

Am vergangenen Sonntag war ich noch schnell in Rom.

(Heiterkeit)

Dort hat der Erzpriester von Sankt Peter über das Emmaus-Evangelium gepredigt. Ich gebe zu, so ganz aufmerksam

war ich nicht, zum einen war ich zu müde, zum anderen war es mir zu viel Italienisch. So habe ich mich gestern hingesetzt und überlegt: das Emmaus-Evangelium ist doch eine der schönsten Ostererzählungen. Es ist auch ein gutes Stichwort für unser Zusammensein hier, auch für die Beratungen einer Synode, zum Abschluss einer Synode und auf dem Weg zu einer neuen.

Wir schauen hinein in dieses Evangelium und fragen: Wer sind die beiden Jünger, die auf dem Weg nach Emmaus unterwegs sind? Lukas sagt deutlich: Beide haben die Worte der Frauen vom leeren Grab und die von Petrus und Johannes gehört. Dennoch haben sie dem Ganzen keine Bedeutung beigemessen. Sie sind in ihren eigenen Gedanken hängen geblieben. Das, was als Zeugnis abgelegt wurde, haben sie als Geschwätz abgetan. Die beiden sind zwei aus dem engeren Kreis Jesu. Sie haben im Grunde alles gehört und erlebt, was Jesus gesagt und getan hat. Was tun sie? – Sie diskutieren, sie disputieren lebhaft. All das kennen wir auch. Wir wissen viel von Jesus, aber wir diskutieren, wir versuchen, unsere eigenen Interessen durchzusetzen.

Die Jünger sind im Grunde enttäuscht, verwundet in ihren Hoffnungen. Auch das kennen wir, wenn wir in Kirchenmitgliedschaftsuntersuchungen hineinschauen und in vieles andere. Wir haben unendlich viel versucht – und wie viel Enttäuschung ist dabei geblieben. So kommt Jesus zu ihnen und fragt sie: Warum macht ihr ein so finsteres Gesicht? So finster, wie jemand, der sieht, wie das, worauf man sich verlassen hat, zusammengebrochen ist. Wie viele Hoffnungen brechen bei uns immer wieder zusammen, gerade auch bei uns Kirchenintern.

Und wie nähert sich Jesus dieser Frage? Er passt sich ihrem Schritt an. So beginnt er, sie anzusprechen. Er beginnt die anzusprechen, die so in sich versunken sind. Das braucht Mut. Da in eine Diskussion einzusteigen, das erfordert Engagement, das braucht Mut. Aber dieser Jesus hat Mut, er hat diese Geduld, er nähert sich. Die Jünger sind nicht entzückt darüber, dass ein Fremder dazukommt. Das ist auch immer wieder etwas für unsere Ökumene, wenn wir versuchen, in unseren eigenen Kirchen unsere eigenen Themen zu besprechen. Ökumene heißt doch auch, immer wieder als Fremder auf einen anderen zuzugehen, den Fremden auf uns zukommen zu lassen, den Freund oder die Freundin dazu zu bitten.

Die beiden Jünger reden über die Dinge, die sie interessieren, über die für sie aufregenden Dinge. Sie drehen sich in ihrem eigenen Kreis. Deshalb auch die mürrische Antwort auf die Frage Jesu, worüber sie da reden. Im Grunde fragen sie: Lebst du auf einem anderen Mond, dass du nicht merkst, was bei uns wirklich los war? Doch Jesus lässt sich nicht abschrecken. Er fordert Sie auf, sich zu äußern, zu erzählen, was sie wirklich bewegt.

Und da wird deutlich: Das ist genau das, was den Umgang mit einer anderen Meinung, mit einer anderen Gemütsregung bestimmen sollte. Wir sind immer wieder in der Gefahr, das, was uns im Innersten bewegt, beiseitezuschieben, zu unterdrücken, zu ersticken, die Meinung anderer zu zerreden.

Die Jünger geben die Botschaft weiter, die sie bisher kennen, die sie bisher erlebt haben. Es ist aber nur die halbe Wahrheit, die sie da erlebt hatten, die halbe Botschaft. Dieser Jesus hat gelitten, ist gestorben, ist begraben worden. Sie können nicht sagen: Alles halb so schlimm. Jesus hat doch viel Gutes getan, irgendetwas davon wird doch bleiben. Ob das die richtige Lösung wäre, sei einmal dahingestellt. Die Jünger haben noch nicht wirklich die Erfahrung von Auferstehung und Verherrlichung durchlebt und erkannt. Sie sind blockiert durch die eigene Wirklichkeit, gelähmt durch Misserfolg, ohne Raum für Durchblick.

Wenn Sie auf die Zeit dieser Synode zurückblicken: Wie viel ist erreicht? Man kann immer wieder mit dem Erntewagen oder dem Mistwagen durch die Geschichte fahren. Manchmal wird beides voll, zumindest kann ich das bei mir und meiner Kirche und unserer Geschichte so sagen. Wir sind immer wieder in der Gefahr, nur das Negative sehen zu wollen. So geht es auch den Emmaus-Jüngern. Gegen diesen Skeptizismus wendet sich die Botschaft Jesu. Inmitten der Gefahr, nur das Negative zu sehen, nur bei den Misserfolgen stehen zu bleiben, in Nichts Sinn zu sehen; gegen diese törichten Verkürzungen kommt die vervollständigende Heilsbotschaft Jesu in seiner Person hinzu.

Gegen den Stillstand, gegen die Resignation, gegen die Bitterkeit sagt Jesus in dem Evangelium: Begreift ihr denn nicht! Das müssen wir uns alle immer wieder von Jesus her sagen lassen: Begreift ihr denn nicht!

Jesus sagt damit ganz deutlich: Ihr seid doch immer wieder in der Versuchung, ihr wollt alles mit dem eigenen Maß messen. Deswegen ist in euren Augen so vieles schief gelaufen. So ruft Jesus in diesem Evangelium zum Vertrauen ins Größere auf. Dazu das schöne Wort der Landesbischöfin mit „glaubensstur“ und diesem „Hoffnungseifer“. Das bringt Jesus meiner Meinung nach deutlich ins Wort. Es ist diese Hoffnung, die uns alle immer wieder neu ermutigen will, weitere Schritte zu gehen. Ja, es braucht immer wieder diesen Mut herauszutreten, wenn wir uns durch eigene Kraft erlösen wollen. Denn genau das wird nicht gelingen. Wenn wir es durch eigene Kraft wagen, werden wir immer wieder in Bitterkeit und Enttäuschung fallen. Gut reformatorisch gesprochen: Es geht um die Annahme der Gnade. Es ist die Gnade, dass Jesus auf uns zukommt, dass er uns die Augen öffnet, dass er unser Weg ist, dass wir diesen Weg nicht alleine gehen.

Der Weg nach Emmaus – das wird im Evangelium auch deutlich – war noch lange. Es hat noch viel Zeit gebraucht, bis die Atmosphäre immer offener wurde, bis hin zur Gastfreundschaft. Im Zusammensein, in der Atmosphäre von Vertrautheit und Offenheit gehen den beiden dann die Augen auf, in der Geschwisterlichkeit, in der Gegenwart Jesu Christi. Eine schöne ökumenische Herausforderung, uns die Augen öffnen zu lassen in der Geschwisterlichkeit, in der Gegenwart Jesu Christi. Allein die Gewissheit, dass er da ist, kann Herzen wandeln in hoffnungsfrohe Herzen. Das können wir nicht machen, das müssen wir uns schenken lassen. So, meine lieben Schwestern und Brüder, sind wir eingeladen, uns gemeinsam einzulassen. Daran erinnert uns in deutlicher Weise die revidierte Fassung der charta oecomenica. Es geht darum, sich einzulassen auf die Erfahrung der Geistesfülle. Lukas will uns in seinem Evangelium zeigen, dass uns das Herz brennt bei dem Gedanken, dass Gott in der jetzigen Zeit unseres Lebens, in der jetzigen Zeit der Kirche, gegenwärtig ist. Im Hier und Heute ist er gegenwärtig an unserer Seite. Im Hier und Heute will er uns ermutigen, Wege in die Zukunft gemeinsam zu gehen. Er ist bei mir in meiner Bereitschaft, die mir bestimmte Aufgabe zu erkennen und anzunehmen, in der Vielfalt, wie sich eine Synode zusammensetzt, in der Vielfalt, wie sich eine Gesellschaft zusammensetzt, in der Vielfalt dieser Welt.

So wünsche ich Ihnen für Ihre Beratungen diese Gnade, dieses Geschenk des Heiligen Geistes, das mehr ist als nur einander überzeugen zu wollen. Ich wünsche diese Gnade des Heiligen Geistes zum gemeinsamen Aufbruch, wie die Emmaus Jünger, als sie ihn erkannt haben, auch aufgebrochen sind und Zeugnis abgelegt haben.

Das Jubiläum der charta oecomenica letztes Jahr – 1700 Jahre Nicäa – sind geistliche Herausforderungen, die uns ermutigen, den Schwung des Bekenntnisses des Glaubens immer wieder auch voll Hoffnung für uns zu sehen, für unsere Kirchen, für unsere Welt in dieser Zeit. So wünsche ich Ihnen von ganzem Herzen die Offenheit für Gottes Heiligen Geist, die Kraft des Heiligen Geistes für Ihre Beratungen. Dankeschön!

(Beifall)

Präsident **Wermke:** Herzlichen Dank, Herr Birkhofer! Ermutigung in dieser Zeit ist, wie ich meine, auch das Stichwort für uns, für die Schwierigkeiten, in denen die Kirchen in dieser Zeit sind. Ich denke aber auch, dass wir in der Hoffnung auf das Geleit Christi diesen Weg erfolgreich weiter gehen können. Nochmals besten Dank und herzliche Grüße nach Freiburg.

Es stehen noch weitere Grußworte an, die wir auf den heutigen Vormittag verteilen wollen.

III
Änderungen in der Zusammensetzung der Landessynode / Entschuldigungen / Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

Präsident **Wermke:** Ich rufe den nächsten Tagesordnungspunkt auf: Änderungen in der Zusammensetzung der Landessynode.

Synodale **Groß**: Seit unserer letzten Tagung im Oktober letzten Jahres haben sich folgende Veränderung in der Zusammensetzung der Synode ergeben:

Herr Ralph Hartmann wurde, wie eingangs bereits erwähnt, am 26. November 2025 zum neuen Beauftragten der Evangelischen Landeskirchen bei Landtag und Landesregierung gewählt und scheidet somit als Mitglied der Landessynode aus dem Gremium aus. Eine Nachwahl im Stadtkirchenbezirk Mannheim ist aufgrund der zeitnah bevorstehenden Neuwahlen nicht erfolgt.

Für die gesamte Tagung haben sich entschuldigt die Synodalen Doris Daute, Sibylle Fischer, Balthasar Kaiser und Dr. Ronald Kaminsky.

Einige Synodale sind zeitweise verhindert, an der Tagung teilzunehmen.

Wie Sie es gewohnt sind, werden wir nun die Beschlussfähigkeit überprüfen. Ich rufe die Synodalen namentlich auf und bitte um ein Zeichen der Anwesenheit.

(Die Feststellung der Anwesenheit
erfolgt durch Namensaufruf.)

Präsident **Wermke:** Vielen Dank. Ich stelle nach der Verlesung der Anwesenheitsliste die Beschlussfähigkeit der Landessynode fest.

IV
Nachrufe

Präsident **Wermke:** Ich rufe auf Tagesordnungspunkt IV und bitte Sie, sich von den Plätzen zu erheben.

(geschieht)

Am 30. Dezember verstarb im Alter von 88 Jahren unsere ehemalige Konsynodale Wiebke Mielitz.

Frau Mielitz gehörte der 7. und 8. Landessynode an.

In ihrer ersten Amtszeit als gewählte Synodale aus dem Kirchenbezirk Müllheim – heute Breisgau-Hochschwarzwald – gehörte die Religionslehrerin dem Hauptausschuss an, war als Schriftführerin Mitglied im Präsidium und im Ältestenrat und arbeitete im Ausschuss für Friedensfragen mit.

In der zweiten Amtszeit war sie Mitglied und stellvertretende Vorsitzende im Bildungs- und Diakonieausschuss, ebenfalls Schriftführerin und mit Mitglied im Präsidium und Ältestenrat, sowie Mitglied im Landeskirchenrat.

Sie gehörte den Ausschüssen Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche, Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung und dem Lebensordnungsausschuss an.

Ihre zweite Amtszeit war meine erste, also ab dem Oktober 1990, und ich durfte sie und ihre angenehme und engagierte Arbeit im Bildungs- und Diakonieausschuss erleben.

Ebenso verstarb Herr Oberkirchenrat i. R. Dr. Beatus Fischer am 8. Februar diesen Jahres im 85. Lebensjahr.

Der in Hamburg als Pastorensohn geborene Volkswirtschaftler wurde 1987 vom Landeskirchenrat als Finanzreferent berufen und wechselte aus dem Dienst der EKHN im Oktober 1987 nach Baden. Im Mai 1990 wurde er auch zum Geschäftsleitenden Oberkirchenrat berufen. Elf Jahre später, im September 2001 trat Herr Fischer in den Ruhestand.

Er war ein ausgewiesener Finanzfachmann, auch in etlichen Gremien der EKD vertreten. Hier in Baden setzte er sich besonders für eine menschenfreundliche und nachhaltige Anlage unserer Gelder ein, was auch letztendlich durch die Gründung und Ausstattung der Versorgungsstiftung den Finanzen unserer Landeskirche noch heute zu Gute kommt. In seiner Amtszeit konnte die Konsolidierung der Finanzen erreicht werden trotz auch damals erheblicher Herausforderungen.

Großen Wert legte Beatus Fischer auf eine gut ausgebildete Mitarbeiterschaft im Roten Haus. Im Ruhestand wirkte er, nach erfolgreicher Ausbildung, ab 2002 als Prädikant in der Landeskirche und war ein geschätzter Finanzberater EKD-weit. Immer Hanseat geblieben, fühlte er sich doch in Baden ausgesprochen wohl und genoss die badische Lebensart.

Unsre Landeskirche hat Herrn Fischer viel zu verdanken.

Ein weiterer ehemaliger Oberkirchenrat verstarb am 12. April dieses Jahres. Klaus Baschang, geboren 1933, war von 1976 bis zu seinem Ruhestand 1998 theologischer Referent für Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft, in den letzten sieben Jahren seiner Amtszeit fungierte er auch als ständiger Vertreter des Landesbischofs.

Er brachte die Reform des Petersstiftes auf den Weg und forderte immer wieder die Stimme der Kirche zu Themen der Gesellschaft. Seiner Meinung nach sollte der Oberkirchenrat als Institution immer engen Kontakt zu den Gemeinden halten und Mitarbeitende motivieren und vor allem Ehrenamtliche in die Arbeit mit einbeziehen.

Ich begegnete Herrn Baschang zuerst in der Landesjugendkammer, in der wir unterschiedliche Gruppierungen der Jugendarbeit vertraten; später begleitete ich ihn einmal als Synodenvertreter bei einer Bezirksvisitation und konnte dabei auch seine theologischen Standpunkte verstehen lernen.

Sein Credo war, wie er es auch in einem seiner Bücher beschrieb: Der Volkskirche gehört die Zukunft. Dem würde ich, trotz aller Herausforderungen unserer Zeit, absolut zustimmen.

Den Hinterbliebenen der Verstorbenen habe ich persönlich wie im Namen der Landeskirche und der Landessynode kondoliert.

Ich bitte die Landesbischöfin, ein Gebet zu sprechen.

(Landesbischöfin Prof. Dr. Springhart spricht ein Gebet.)

V
Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse und Bestimmung der federführenden Ausschüsse

Präsident **Wermke:** Wir kommen zu Tagesordnungspunkt V: Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse und Bestimmung der federführenden Ausschüsse.

Frau **Groß:** Das endgültige Verzeichnis der Eingänge mit dem Vorschlag des Ältestenrates haben Sie über Ihre Fächer erhalten (siehe Anlage 9).

Ich verlese die Liste der Eingänge. Diesem Verzeichnis können Sie die Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse und die Bestimmung der federführenden Ausschüsse entnehmen.

Präsident **Wermke:** Gibt es Fragen zur Zuweisung des Ältestenrates? Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich Einverständnis fest.

II
Begrüßung / Grußworte
(Fortsetzung)

Präsident **Wermke:** Ich bitte nun Herrn Lorenz um sein **Grußwort**.

Herr **Lorenz:** Sehr geehrter Herr Synodalpräsident, sehr geehrte Mitglieder des Präsidiums, sehr geehrte Frau Landesbischöfin, sehr geehrte Mitglieder des Oberkirchenrats, liebe Schwestern und Brüder!

Zunächst übermittle ich Ihnen wieder herzliche Grüße von der Evangelischen Kirche der Pfalz. Bei meinem letzten Besuch berichtete ich Ihnen von der großen Strukturreform, vor der unsere Landeskirche steht. Im Moment läuft die Stellungnahmefrist für die durch unsere Landessynode auf den Weg gebrachten Strukturveränderungen. Mir geht es daher so wie einem Kind vor Weihnachten, das nicht weiß, was das Christkind bringen wird. Wie werden unsere Gemeinden und Bezirkssynoden reagieren? Werden wir Zustimmung oder Ablehnung erfahren? Wir sind zwar als Landessynode nicht an die Voten gebunden, es wäre aber sicher nicht klug, gegen eine Mehrheitsmeinung innerhalb der Landeskirche zu entscheiden.

Über das Ergebnis hätte ich Ihnen gerne im Frühjahr nächsten Jahres berichtet, was aber leider nicht möglich sein wird, da wir ausnahmsweise zeitgleich tagen werden. Das muss ich dann meiner Nachfolge überlassen, die nach unseren Kirchenwahlen im November in der ersten Tagung der neuen Landessynode gewählt werden wird.

Wir werden in Speyer erst vom 10. bis 13. Juni tagen und haben dieses Mal nicht besonders Bedeutsames oder Spannendes auf der Tagesordnung, so dass ich um Ihrer Beratungszeit willen auf Näheres verzichte.

Ich wünsche Ihnen in den kommenden Tagen gute Beratungen und bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit

(Beifall)

Präsident **Wermke:** Herzlichen Dank. Im Übrigen beschäftigen uns sehr ähnliche Problematiken. Ich werde in Speyer gerne wieder Gast der pfälzischen Synode sein. Meine Anmeldung ist zwischenzeitlich unterwegs. Ich freue mich auf die Begegnungen. Vielen Dank!

VI
Bekanntgaben

Präsident **Wermke:** Wir kommen zum Tagesordnungspunkt Bekanntgaben.

Synodale **Groß:** Wir haben in der Zeit seit der letzten Tagung **Besuche bei anderen Synoden** und bei der **Vollversammlung des Diözesanrates der Katholikinnen und Katholiken** durchgeführt.

Vizepräsident Kreß nahm im Oktober und Februar an den Tagungen der Evangelischen Landessynode in Württemberg teil.

Präsident Wermke nahm im November an der Tagung der Landessynode der Evangelischen Kirche der Pfalz teil.

Ebenfalls im November nahm Vizepräsidentin Ningel an der Tagung der Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau teil.

Die Vollversammlung des Diözesanrates der Katholikinnen und Katholiken, die ebenfalls im November stattfand, besuchte der Synodale Prof. Dr. Schmidt.

Präsident **Wermke:** Wenige weitere Bekanntgaben habe ich noch: Es erfolgt wieder die herzliche Einladung zum Morgengebet, welches täglich um 7:30 Uhr in der Kapelle stattfindet.

Auch bei dieser Tagung gibt es verschiedene Informationsstände im Foyer bzw. im Bereich der ehemaligen Garderobe, auf die ich Sie gerne aufmerksam mache: Die IT des EOKs hat heute und morgen wieder in bewährter Weise einen Informationsstand eingerichtet, an dem Sie den absolut fachkundigen Mitarbeitenden alle Ihre technischen Fragen stellen können. Ich habe erleben dürfen, dass jeweils umgehend Erledigungen erfolgen.

Am Freitag, dem 24. April, werden Filialdirektor Dirk Ferber und Organisationsdirektor Achim Alaze von der VRK – Versicherer im Raum der Kirchen – in der zweiten Plenarsitzung bei uns zu Gast sein. Die beiden Herren werden am Nachmittag mit einem Informationsstand im Foyer vor Ort sein und dort gerne mit Ihnen ins Gespräch kommen und Informationsmaterial bereithalten.

VII
Glückwünsche

Präsident **Wermke:** Der nächste Tagesordnungspunkt ist ein sehr erfreulicher, denn wir dürfen Glückwünsche aussprechen.

(Präsident Wermke gratuliert zu runden und halbrunden Geburtstagen seit der letzten Tagung.)

Ich will all den Genannten, aber auch allen anderen Geburtstagskindern – damit Ihnen allen, denn irgendwann hatten Sie vermutlich alle seit unserer letzten Tagung Geburtstag – darf ich noch einmal unser aller herzliche Glück- und Segenswünsche ausdrücken. Ich wünsche allen ein gutes neues Lebensjahr!

(Beifall)

VIII
Bericht der Landesbischöfin

Präsident **Wermke:** Wir kommen nun zu Tagesordnungspunkt VIII und vergessen nicht, dass später auch noch Herr Schmidt ein Grußwort sprechen wird. Wir kommen zum Bericht der Landesbischöfin. Sie haben auf den Plätzen bereits ein Heft vorgefunden, dessen Abbildungen vielleicht nicht für jeden verständlich sind, es sei denn, er war zu einer bestimmten Zeit in der Stadtkirche. Alles Nähere nun durch die Landesbischöfin.

Landesbischöfin **Prof. Dr. Springhart** (Präsentation wird eingeblendet; Folien hier nicht abgedruckt)**:** Ich habe sogar noch eine 3D-Version mitgebracht, damit Ihr Abstraktionsvermögen nicht überstrapaziert wird.

(Landesbischöfin Prof. Dr. Springhart hält einen leeren Vogelkäfig nach oben.)

Hohe Synode, lieber Herr Landesbischof in Ruhe, lieber Jochen, liebe Gäste, liebe Geschwister! Ich freue mich, mit Ihnen, mit Euch den Bericht zur Lage zu teilen und bin jetzt schon über den Austausch darüber gespannt. Der Übersicht halber gibt es die Gliederung per PowerPoint. Alles andere können Sie mitlesen oder zuhören.

I. Neue Perspektiven aus Vogelkäfigen

Aus mehr als 500 Vogelkäfigen hat der irakische Künstler Fahar Al-Salih im vergangenen März in der Karlsruher Stadtkirche ein Tor zur Freiheit gebaut. Jeder einzelne Käfig – ein Exemplar habe ich mitgebracht – ist in traditioneller Technik aus Palmblättern von Hand geflochten. Ich habe die Installation an einem normalen Wochentag zwischen zwei Terminen besucht. Mich haben das Tor aus Käfigen und der erlebbare Perspektivwechsel berührt. Die Installation „The Cage“ war so gebaut, dass man sie von innen und von außen erleben konnte.[1] Die Perspektive eines Vogels im Käfig und eines Vogels in Freiheit wahrnehmen. Gute Theologie ist dynamisch, weil sie dem lebendigen Gott auf der Spur ist – so wie es ist, den Vogel im Flug zu beobachten.

Das hat schon Karl Barth gesagt.[2] Ich sage: eine lebendige Kirche eröffnet Vögeln Freiheit. Den bunten Vögeln und den verrückten, den Vögeln mit lahmen Flügeln und denen, die flügge sind zum Losfliegen. Freiheit und Begrenzung liegen für den Künstler nah beieinander. Heute lebt er in Karlsruhe, sein bisheriges Leben hat ihm immer wieder den Verlust von Heimat abverlangt. Die Besuchenden konnten in der Stadtkirche an den Käfigen ein Fenster öffnen: Freiheit schaffen im Kleinen. Die Bedeutung von Freiheit und Begrenzung, von Heimat und Heimatverlust, von Krisen und wenig eindeutigen Antworten – all das fand sich in dieser Installation. Dass sie im Kirchenraum zu erleben war, weist noch auf einen weiteren Aspekt hin: Freiheit und Begrenzungen, die ich erlebe, sind im größeren Rahmen der Geschichte Gottes mit dieser Welt aufgehoben.

Mich hat diese Installation mit ihrem erlebbaren Perspektivwechsel für den Bericht in diesem Jahr inspiriert. Wenn ich auf die letzten Monate und die Jahre der Legislatur dieser Landessynode schaue, dann hat alles sehr viel mit Perspektivwechseln zu tun – manche bereichernd, andere bedrückend, wieder andere erhellend, manche auch erzwungen. Perspektivwechsel stehen für mich über den letzten Monaten und Jahren. Einige möchte ich in diesem Bericht zur Sprache bringen.

Über dieser Woche stehen Worte aus dem Johannesevangelium: „Christus spricht: Ich bin der gute Hirte. Meine Schafe hören meine Stimme, und ich kenne sie und sie folgen mir; und ich gebe ihnen das ewige Leben.“[3] Vor ziemlich genau 51 Jahren wurden mir diese Worte als Taufspruch mit auf den Weg gegeben. Nicht etwa, weil meine Eltern sich nach intensivem Wälzen von möglichen Versen für mich ausgesucht hätten. Vermutlich auch nicht, weil der Pfarrer, der mich im Markgräflerland getauft hat, den besonders passend fand. Es war schlicht der Spruch, der zu jenem 13. April 1975 gehörte. Ehrlich gesagt, hat er mir nie viel bedeutet. Ich hatte ihn nicht als Lebensbegleiter immer auf dem Herzen oder gar an der Wand hängen.

Aber vor kurzem hat sich das geändert. Einigermaßen unerwartet. Ich war als Landesbischöfin für die Predigt im Universitätsgottesdienst zur Semestereröffnung in Heidelberg in der Peterskirche eingeladen. Wieder war das der Wochenspruch. Als der Liturg ihn sprach, hat mich der Spruch das erste Mal berührt – mit dem Wechselspiel von Gottes Stimme und unserem Hören, von meiner Suche und der Zusage, dass der gute Hirte die Seinen kennt.

Das Vertrauen auf Gottes Stimme ist mir seit meinem persönlichen Perspektivwechsel von der Gemeindepfarrerin

1 www.thecage-stadtkirchekarlsruhe.de (abgerufen am 13.04.2026)

2. Karl Barth: „Evangelische Theologie soll die Geschichte, in der Gott ist, der er ist, weder wiederholen, noch vergegenwärtigen, noch vorwegnehmen, sie darf sie nicht als ihr eigenes Werk auf den Plan führen wollen. Sie hat anschaulich, begrifflich und sprachlich von ihr Rechenschaft zu geben. Sie tut das aber nur sachgemäß, indem sie dem lebendigen Gott in jenem Vorgang, in welchem er Gott ist, folgt und also in ihrem Wahrnehmen, Bedenken, Besprechen selbst den Charakter eines lebendigen Vorgangs hat. Sie würde ihren Gegenstand verlieren und damit sich selbst preisgeben, wenn sie irgendeinen Moment des göttlichen Vorgangs, statisch für sich statt in seinem dynamischen Zusammenhang – dem Vogel im Fluge, nicht einem Vogel auf der Stange vergleichbar – sehen, verstehen, zur Sprache bringen, wenn sie vom Erzählen der ‚großen Taten Gottes‘ zum Feststellen und zur Proklamation eines dinglichen Gottes und göttlicher Dinge übergehen wollte.[…] Evangelische Theologie kann im Blick auf den Gott des Evangeliums nur in lebendiger Bewegung sein und bleiben. Sie hat zwischen Altem und Neuem – ohne jenes zu verachten und dieses zu fürchten – sie hat zwischen dem Gestern, Heute und Morgen seiner einen Gegenwart und Aktion, ohne sie in ihrer Einheit aus den Augen zu verlieren, immer wieder zu unterscheiden.“ (Karl Barth, Einführung in die evangelische Theologie, S. 16).

3 Joh 10,11a.27–28a.

und Landessynodalen hin zur Bischöfin noch wichtiger geworden. Immer deutlicher spüre ich: Im Leitungsamt – ob hauptamtlich oder ehrenamtlich – lebe ich aus dem Vertrauen, das mir Menschen schenken, und noch mehr aus dem Vertrauen, das Gott mir schenkt, dass ich, dass wir seine Stimme hören und ihr auf der Spur sind.

Die Lautstärke, mit der Gottes Stimme zu hören ist, ist unterschiedlich. Aber um die Lautstärke geht es nicht. Auch nicht darum, wie ich dastehe oder wir als Institution, sondern einzig und allein darum, dass Menschen ein Raum eröffnet wird. Dafür, dass sie eine unerwartete, eine heilsame und eine befreiende Perspektive für ihr Leben bekommen.

Das macht uns als Kirche aus. Und bei allem klaren Blick darauf, dass wir nicht paternalistisch über Menschen und ihr Christsein zu verfügen haben, zeigt mir meine Geschichte mit meinem Taufspruch auch: Der Schatz der Kirche liegt darin, dass in ihr das Wort gesprochen wird, das ich mir nicht selbst sagen kann. Dass sich für Menschen Möglichkeiten eröffnen, die mitunter viel mit Gottes überraschenden Wendungen und ziemlich wenig mit kalkulierbaren Erwartungen zu tun haben.

Da, wo wir uns als Kirche nicht gefangen nehmen lassen von den Erwartungen und den Prognosen, von den schmaler werdenden Finanzen und dem eigenen Versagen, da besteht die Chance, dass sich neue Perspektiven eröffnen.

Das jedoch setzt eine grundlegende Neugier voraus und den Mut, auch dorthin zu sehen, wo Gitter die Sicht versperren, wo die Luft mitunter dünn wird und ja dort, wo es wehtut.

II. Kein Punkt, wo Gott ein Komma setzt. Trotz und in allen Krisen

Ich habe diesen Bericht in weiten Teilen in den USA verfasst. Nach der Begegnungsreise zu unserer Partnerkirche, der UCC (United Church of Christ) Kansas-Oklahoma Conference. Das Motto dieser Kirche gefällt mir: „God is still speaking / Gott spricht immer noch." Das Logo der UCC ist ein Komma. „Never place a period where God has put a comma." – Setzen wir keinen Punkt, wo Gott ein Komma setzt.[4] Unsere Partnerkirche hat damit einer theologischen Grundhaltung Ausdruck gegeben, die ich auch für uns inspirierend finde. Die Vorstellung, dass christlicher Glaube etwas mit ein für alle Mal abgeschlossenen Erkenntnissen und statisch feststehenden Wahrheiten zu tun hätte, widerspricht dem, was in den biblischen Texten über Jesu Umgang mit dem, was immer schon feststand, zu lesen ist – und es widerspricht der Überzeugung, dass Gottes Geschichte mit dieser Welt sich auch hier und heute ereignet. Nicht nur am Ostermorgen eröffnet Gott Perspektiven, auch da, wo wir mit unseren Möglichkeiten, Konzepten und Erwartungen am Ende sind. Ein Komma, kein Punkt. Das ist nicht in erster Linie Aktivismus, auch wenn daraus mitunter sehr konkretes soziales Engagement folgen kann. Es ist unermüdliche Erwartung an Gott, dass es noch nicht gar aus ist mit dieser Welt.[5] Trotz allem. Es ist ein Ausdruck von Hoffnungssturheit.

Nicht nur bei der UCC kann einem dieses „Komma" in diesen Wochen im Hals stecken bleiben. Die Situation ist bedrängend. Die Angst vor ICE (Immigration and Customs Enforcement) hat sich durch unsere Gespräche in den USA gezogen, insbesondere mit Menschen, denen man ansieht, dass sie in ihrer Familiengeschichte vielleicht schon ganz lange zurück nicht-weiße Wurzeln haben und die fürchten, dass sie einfach deswegen verhaftet werden.

Auch bei uns sind die Jahre dieser Landessynode durch das immer stärker werdende Grundgefühl geprägt, dass die Krisen nicht kleiner, sondern größer, nicht weniger, sondern mehr werden.

Als sich diese Landessynode konstituiert hat, geschah das im Schatten und unter den Bedingungen von Corona.

Wir erinnern uns an den Kursaal und die Masken.

Wie oft haben wir in dieser Zeit gedacht: Das wird nie wieder möglich sein! Nie wieder unbefangen Händeschütteln. Nie wieder Umarmungen.Nie wieder Abendmahl mit Gemeinschaftskelch. Das meiste machen wir längst wieder, Gott sei Dank. Aber es gibt auch unter den kirchlichen Mitarbeitenden etliche, die bis heute durch Long-Covid-Erkrankungen deutlich eingeschränkt oder gar dienstunfähig sind. Die Coronazeit hat Spuren hinterlassen, die bis heute spürbar sind – in problematischer und in positiver Hinsicht. Eine systematische Aufarbeitung der Zeit, auch des kirchlichen Handelns steht noch aus. Dabei hat die Coronazeit durchaus Perspektivwechsel mit sich gebracht und Grundfragen gestellt, die neu haben sehen lernen. Die meisten Fragen sind alles andere als neu, waren es auch damals nicht, aber sie sind mit der Coronazeit lauter geworden. Dazu gehörte die Frage, wer eigentlich „die Gemeinde" ist. Dass dies in erster Linie und womöglich nur die Gottesdienstgemeinde ist, war noch nie richtig, zieht sich aber durch, wenn als wesentliche Gelegenheit, zu der die Gemeinde informiert wird, beispielsweise die gottesdienstlichen Abkündigungen verstanden werden.

Gemeinde größer zu denken – und gottesdienstliches Handeln vielfältiger und auch jenseits der Kirchenmauern zu gestalten, analog und digital, das ist ein Lerneffekt aus der Coronazeit. Dazu gehört auch die Frage nach der Bedeutung von leiblicher Präsenz und die Fragen nach dem Verhältnis von Leiblichkeit und Gemeinschaft. Auch wenn es manche Sitzung mit Teilnehmenden aus verschiedenen Himmelsrichtungen leichter macht, dass sie auch digital stattfinden kann, wächst doch das Gespür dafür, dass komplexe und kreative Gesprächssituationen die physische Begegnung brauchen. Und dass Entscheidungsprozesse davon leben, dass es auch die informelle Begegnung am Rand gibt. Die badische Landessynode wusste das schon immer, mit den Nächten an der Herrenalber Bar als einem wesentlichen Ort synodaler Prozesse.

Mit einem selbstkritischen Blick zurück auf die Zeit der Pandemie müssten wir aber auch fragen, wo die Sorge und die gesellschaftliche Verantwortungsübernahme, – die damals richtig und berechtigt waren, dazu geführt haben,

4 Das Komma geht zurück auf ein Zitat der in den 1930-er Jahren bekannt gewordenen Darstellerin Grace Allen: „Wo Menschen einen Punkt setzen, setzt Gott ein Komma." Vgl. dazu B. Rudolph, Die United Church of Christ (UCC) in den Vereinigten Staaten von Amerika, in: J. Ehmann (Hg.), Die Kirchen der Union. Geschichte – Theologie – Perspektiven, Leipzig 2019, 183-209, 183f. – Eine anregende Predigt zu diesem Motto, das der ehemalige Pfarrer Phil Blackwell von der United Methodist Church im Chicago Temple gehalten hat, findet sich hier: https://www.ucc.org/god-is-still-speaking_church-resources_gods-comma/?utm_source=chatgpt.com (abgerufen am 13.04.2026).

5 Vgl. Klgl 3,22.

dass nachhaltige Kränkungen geblieben sind. Bei Pfarrpersonen, deren Dienstausübung deswegen erschwert oder verunmöglicht war, weil sie nicht die Bescheinigung des Arbeitgebers bekommen haben, einen systemrelevanten Beruf auszuüben, der es ihnen ermöglicht hätte, das Kind in die KiTa zu bringen. Bei Organist*innen, die sich nicht zu einer Impfung durchringen konnten und trotz allem verantwortlichen Umgang mit der Infektionslage durch Testungen phasenweise nicht Gottesdienste begleiten durften.

Nicht nur in der Kirche ist die Schattenseite einer Vorsorge- und Vorsichtskultur der Verlust von Unbefangenheit im Blick auf die Risiken, die das Leben immer mit sich bringt.

Dass Gesundheit das „höchste Gut" sei, ist eine Haltung, die nur schwer vermittelbar ist mit der anthropologischen Grunderkenntnis, dass das Leben grundsätzlich vulnerabel ist.

Dass sich im Nachgang der Coronazeit hier und da auch eine Haltung eingeschlichen hat, die vor die eigenverantwortliche und gremial errungene Entscheidung vor Ort die Frage nach der Erlaubnis an den Evangelischen Oberkirchenrat stellt – auch das ist eine aus meiner Sicht durchaus problematische Entwicklung.

Während Corona als Großkrise überwunden zu sein scheint, haben sich andere Krisen längst noch nicht erledigt. Manche sprechen gar von „Polykrisen".[6] Klimawandel und Kriege, Energiepreisschocks und Inflation, Ungleichheit und Spaltung – all das zahlt auf das verbreitete Grundgefühl ein, dass nichts mehr besser wird.

Internationale Krisen und Kriege führen zu spürbaren Effekten auch bei uns – nicht erst seit den gestiegenen Spritpreisen. Von diesen gesellschaftlichen und globalen Großwetterlagen sind wir auch als Kirche nicht unabhängig. Aber wir haben das Potential zum Perspektivwechsel. Die Fenster im Käfig der Ängste und Befürchtungen, auch des nationalen Egoismus, lassen sich öffnen, ja, sie müssen geöffnet werden.

Gegen die Vereinsamung bleibt es eine Kraft der Kirche, Orte der Gemeinschaft zu bieten. Langfristige, wie die in den Gemeinden und kirchlichen Präsenzen an verschiedenen Orten. Und kurzfristige, wenn Menschen zusammenkommen, um einander zu stärken, miteinander zu beten, Brot und Wein und das Lebensnotwendige zu teilen. Es ist die Stärke unserer Landeskirche, dass diese Gemeinschaft vielfältig ist.

Am Leib Christi sind die vielen versammelt, die längst nicht in allem einig sind und es auch nicht sein müssen. Im Gegenteil. In einer von Filterblasen geprägten Gesellschaft ist das Festhalten und Zusammenhalten von vielfältiger Gemeinschaft eine Stärke. Es ist aber auch eine Herausforderung. Das muss ich Synodalen nicht erzählen. Und es ist eine kritische Anfrage an zielgruppenspezifische Angebote, ob diese nicht eher dazu beitragen, eigene Filterblasen zu bilden und zu einer exkludierenden Homogenität beitragen. Diversität, Buntheit und spannungsreiche Vielfalt bleiben eine Gestaltungsaufgabe. Gerade heute.

Für unsere Rolle als Kirche in der Zivilgesellschaft heißt das auch, dass wir nicht der Versuchung oder dem Irrglauben aufsitzen dürfen, die „bessere Gegenwirklichkeit" zu sein. Wir können es schon deshalb nicht sein, weil auch die Kirche unter der Macht der Sünde steht. Weil niemand von uns und auch die Kirche als Ganze nicht frei von Irrtum ist, sondern erlösungsbedürftig und auf die Bewahrheitung dessen, was wir glauben, lehren und leben, angewiesen ist. Nicht zuletzt die ForuM-Studie hat in aller Deutlichkeit das Bild einer Kirche ohne Brüche, ohne Schuld und ohne Versagen zum Kippen gebracht. Auch in dieser Hinsicht sind unsere „Punkte" zu hinterfragen und zu „Kommas" zu machen.

Dieser Perspektivwechsel hin zu einer Kirche, die sich ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst ist, die auch weiter mutig eintritt für Frieden und Gerechtigkeit – die aber in Ton und Inhalt nicht darüber hinwegsieht, dass sie selbst brüchig ist, dass sie selbst wahrheits- und gewissheitssuchende Gemeinschaft ist und dass sie selbst mit allen anderen auf der Suche nach dem ist, was dem Leben und dem Frieden dient, gehört zu den Veränderungen der letzten Jahre auch dazu.

Das politische Zeugnis der Kirche äußert sich neben dem, was sie prophetisch, mahnend und ermutigend zu sagen hat, auch darin, dass wir uns selbst in Frage stellen lassen. Dass wir echte Verständigungsorte suchen und Räume dafür schaffen, auch dahin zu gehen, wo es weh tut. Als solche, die sich hinterfragen und erschüttern lassen von dem, was es an Leid und Ungerechtigkeit, an Gewalt und Diskriminierung gibt. Weltweit und bei uns.

Christliche Hoffnung speist sich von Ostern her. Es ist die Hoffnung auf Leben mit dem Kreuz im Rücken. Hoffnung, deren Realismus sich dadurch auszeichnet, dass sie an der Seite derer steht, für sie eintritt und wenn nötig auch für sie spricht, die von Gewalt bedroht und verletzt sind, die übersehen und kleingeredet werden.

Dazu gehören insbesondere queere Menschen in unserer Kirche. Angesichts der Tatsache, dass seit 2010 die Anzahl von Straftaten gegen queere Menschen massiv angestiegen ist und die Aggressionen gegen LGBTQ*-Menschen mit dem Erstarken des Rechtspopulismus hörbar zunehmen, betone ich heute sehr deutlich: Wir sind als Evangelische Landeskirche in Baden eine offene Kirche, in der alle willkommen sind – unabhängig von Geschlecht, sexueller Orientierung und Herkunft. Der Leib Christi ist in seiner Vielfalt vielfarbig. Angriffe gegen queere Menschen, gar das Absprechen ihrer Geschöpflichkeit oder die Verunglimpfung als „Zeitgeistphänomen" sind nicht hinnehmbar.[7] Queersensible Seelsorge, Queergottesdienste und der Gebrauch von Sprache, die deutlich macht, dass wir mit geschöpflicher Vielfalt rechnen, bekommen richtigerweise zunehmend Bedeutung. Auch im Blick auf die Vielfarbigkeit unserer Kirche gilt es, keine abschließenden Punkte zu setzen, sondern das Komma, mit dem Gesprächsräume offenbleiben.

6 Der britische Wirtschaftshistoriker Adam Tooze hat den Begriff Polykrise geprägt, der nicht nur eine Ansammlung von Krisen bezeichnet, sondern insbesondere die Wechselwirkungen im Blick hat, die unterschiedliche Krisen aufeinander haben und die so zu Verstärkungsphänomenen führen. Vgl. A. Tooze, Welcome to the world of the polycrisis. In: Financial Times, 28. Oktober 2022; ders., (2021ff.): Chartbook Newsletter (verschiedene Beiträge zur „polycrisis"). Online verfügbar unter: https://adamtooze.substack.com (abgerufen am 15.04.2026).

7 Kurz vor Abschluss dieses Berichts hat die AfD in Sachsen-Anhalt ihr sogenanntes „Regierungsprogramm" veröffentlicht, die hier das genaue Gegenteil formuliert, namentlich unter I. Kinder und Familie, exemplarisch dort die Unterpunkte 11 und 12. Vgl. dazu https://afd-regierungsprogramm.de (abgerufen am 12.04.2026).

Die Bedeutung der Vielfalt von Geschlechtlichkeit, sozialer Zugehörigkeit und Nationalität ist nach Gal 3,28 im Blick auf die Einheit in Christus deutlich relativiert.

Dort heißt es: „Da ist nicht jüdisch noch griechisch, da ist nicht versklavt noch frei, hier ist nicht männlich und weiblich: denn alle seid ihr einzig-einig im Messias Jesus.“[8] Dennoch bleibt die Verschiedenartigkeit bestehen und bleibt bedeutsam – und niemandem steht es zu, andere von der Zugehörigkeit zu Christus auszuschließen. Dieser Anspruch ist gerade in unserer landeskirchlichen und volkskirchlichen Struktur besonders anspruchsvoll. Während uns in den Gemeinden der UCC immer wieder sehr deutlich der Satz begegnete „Ich gehe zu dieser Gemeinde, weil ich hier Menschen treffe, die genau so denken wie ich und die so sind wie ich.“, ist – jedenfalls dem Anspruch nach – die badische Landschaft in den Gemeinden diverser. Auch wenn die Realität auch bei uns diesem Anspruch und diesem Potential oft hinterherhinkt. Der zunehmende Einfluss rechtspopulistischer Positionen in gesellschaftlichen Diskursen, die Angriffe auf die Demokratie von innen und die Polarisierung in den öffentlichen Debatten befördern eine umfassende Krisenstimmung.

Damit komme ich zu

III: Perspektivwechsel durch den weiten ökumenischen und interreligiösen Horizont in der badischen DNA

Den verschiedenen Gemeinden, die wir bei unserer UCC-Reise getroffen haben, habe ich eine Unions-Gedenkmünze überreicht. 2021, unisono, vielstimmig eins. Das Jubiläum fiel in die Zeit dieser Synodenperiode – und kam irgendwie auch unter die Corona-Räder, auch wenn es gefeiert wurde. Wann immer ich eine solche Münze überreicht habe, habe ich betont, dass wir in Baden stolz darauf sind, dass schon in unserem „Gründungsdokument“, der Grundordnung, festgehalten ist, dass wir mit den Christ*innen in aller Welt befreundet sind. Das war vor mehr als 200 Jahren alles andere als eine Selbstverständlichkeit und schärft auch heute unseren Blick. Deswegen war die Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen im September 2022 auch kein einmaliges Event, sondern ein Ereignis, von dem aus sich ökumenische Beziehungen, geschärfte Perspektiven und der Sinn dafür, dass wir auch als badische Landeskirche von den Herausforderungen, Schätzen und Schmerzen der Geschwister weltweit beeinflusst sind, ergeben haben, das bleibt. Die ökumenische Verbundenheit mit den Geschwistern in unseren Partnerkirchen und der Blick über den badischen, deutschen und europäischen Horizont hinaus gehört zum badischen Kirche Sein dazu. Auch in Zeiten, in denen die internen Prozesse um die Transformation unserer eigenen Kirche allzu oft alle Energie und Aufmerksamkeit binden. Aber gerade dann, gerade jetzt bieten diese Begegnungen ermutigende Perspektiven, die zeigen: Wir sind als Kirche dann stark, wenn wir kräftig und kreativ, mutig und beherzt für unseren Auftrag eintreten – mit den finanziellen und personellen Ressourcen, die wir haben. Wir sind dabei besonders stark, wenn verfasste Kirche und Diakonie gemeinsam unterwegs sind. Das war besonders deutlich bei der Eröffnung der letztjährigen Aktion „Brot für die Welt“, die mit einem Festakt im Badischen Staatstheater den Blick auf die Fidschi-Inseln gelenkt hat, begleitet von einer Sponsoring-Aktion mit „Peters guter Backstube“, bei der rund 28.800 Laugenherzen verkauft wurden, von denen je 10 Cent als Spende an „Brot für die Welt“ gingen. Der Eröffnungsgottesdienst aus Karlsruhe-Durlach hatte mit 0,55 Millionen Zuschauern die höchste Einschaltquote eines Brot-für-die-Welt-Gottesdienstes seit 20 Jahren.

Gerade in einer Welt, die in so vieler Hinsicht in Unordnung geraten ist, sind die persönlichen Beziehungen zu den Kirchen in den bedrängten Weltgegenden von besonderer Bedeutung. Das hat für mich weniger mit Repräsentanzpflege zu tun. Vielmehr bin ich davon überzeugt, dass neben der Solidarität mit den Bedrängten auch die Stärkung derer, die für den Wiederaufbau einer vielfältigen, friedlichen, gerechten Gesellschaft stehen, Bedeutung hat. Das gilt für die Verantwortlichen in der Kansas-Oklahoma-Conference der UCC, die in einem „red state“ (also einem mehrheitlich republikanisch geprägten Bundesstaat) sichere Orte für die Menschen bieten, die von Armut und Obdachlosigkeit getroffen sind, die als queere Menschen oder als nicht-weiße Menschen durch die aktuelle Regierungspolitik der USA bedroht sind und die darum ringen, dass die demokratischen Werte, für die die Vereinigten Staaten einmal standen, nicht gänzlich verloren gehen. Vergleichbares gilt für die Verbindung zur Evangelischen Kirche am Rio de la Plata (IERP) in Argentinien.

Aus all diesen Besuchen und den unmittelbaren persönlichen Kontakten über Social-Media nehme ich auch Impulse für unsere eigene kirchliche Präsenz und eine Art „Aufgabenkritik“ mit. Als ich unsere Partnerinnen und Partner in der IERP in Argentinien besuchte, konnte ich nicht nur zahlreiche soziale Projekte und den „Geist“ dieser Kirche wahrnehmen, die als Minderheitskirche in ihrem Land einen Unterschied machen will und macht; ich konnte die Energie spüren, die sich allen politischen Abgründen zum Trotz nicht ins Boxhorn jagen lässt – die während ihrer in Santa Fe abgehaltenen Synode eine Protestdemonstration durch die Stadt durchgeführt hat. Mit diesen Bildern vor Augen frage ich mich gelegentlich: Wären wir dazu willens und in der Lage, oder müssten wir es erst so ausgewogen und lange diskutieren, dass am Ende nichts mehr übrig bliebe von unserem Engagement?

Einen ähnlichen Gedanken habe ich aus dem Besuch bei der UCC mitgenommen: Wir haben kein Zwei-Parteien-System, kein Weißes Haus mit einem unberechenbar und despotisch agierenden Präsidenten – aber wir haben eine sogenannte „Alternative für Deutschland“, die Mitte April 2026, also vor kurzem, in Sachsen-Anhalt ein krudes „Regierungsprogramm“ verabschiedet hat und die in unserem eigenen Bundesland mit 18,8% drittstärkste politische Kraft wurde. Auch von den Evangelischen haben 20% die Afd gewählt.[9] Mit Blick auf die USA stellen wir uns die Frage, welche politischen Kräfte als Opposition noch funktionieren und wie die Gegenkräfte gegen Despotismus, Rassismus und Sexismus gestärkt werden können. Aber auch in unserem eigenen Land stellt sich darüber hinaus die Frage, wie das geschehen kann und was der Beitrag der Kirche sein könnte.

In diesen Monaten stehen die Kirchen und die Geschwister im Nahen Osten in besonderer Weise im Fokus. Insbesondere in den Libanon und nach Israel/Palästina haben wir

8 Übersetzung: Bibel in gerechter Sprache.

9 Vgl. https://www.landtagswahl-bw.de/ergebnisse-2026 (abgerufen am 12.04.2026).

über die Schneller-Schulen, aber auch über die mehrfachen Besuche der letzten Jahre intensive Kontakte.

Der sich immer weiter entfesselnde Krieg in der Region, die fragile Waffenruhe und die Gewalt, die sich im Schatten dieses Krieges vornehmlich im Westjordanland ereignet, fordert uns auch als Kirche dazu auf, über das Leid im Nahen Osten nicht zu schweigen. Dabei kann es nicht darum gehen, einfache Lösungen oder gar problematische Polarisierungen zu propagieren. Das würde weder der Lage noch den Menschen vor Ort gerecht. Gemeinsam mit Erzbischof Stephan Burger habe ich zuletzt in der Karwoche den Blick auf die nach wie vor prekäre humanitäre Lage im Gaza-Streifen, die Ausweitung des Krieges auf den Libanon und die zunehmende Gewalt radikaler Siedler im Westjordanland gerichtet sowie jegliche Annexionspläne verurteilt. Diese verunmöglichen einen künftigen Frieden. Für einen dauerhaften Frieden müssen die Waffen schweigen und die Hamas und die Hisbolla müssen vollständig entwaffnet werden. Weder Terror noch die Gewalt gegen Unschuldige in Gaza und im Westjordanland oder die Unterdrückung der Zivilgesellschaft im Iran dürfen das letzte Wort haben. Bei meinem letzten Besuch im Heiligen Land im Januar dieses Jahres aus Anlass der Verabschiedung von Bischof Barhum Azar – den wir hier in der Synode erlebt haben – und der Einführung seines Nachfolgers, Bischof Imad Haddad, hatte ich die Gelegenheit, mit Vertreter*innen unterschiedlicher christlicher Kirchen zu sprechen, aber auch mit dem Bürgermeister von Bethlehem, Maher Canawati. Menschen wie ihm – übrigens ein Absolvent von Talitha Kumi und ein Christ – müssen wir auch bei uns eine Stimme geben. Er sagt: „Wir lehnen Terrorismus und Gewalt ab. Wir sind für ein friedliches Miteinander aller Menschen hier in der Region. Wir wünschen uns nur, dass auch wir als Palästinenser*innen als Menschen mit gleichen Rechten behandelt werden. Und dafür brauchen wir auch lebendiges Christentum.“ Im Rahmen des Besuches habe ich in der lutherischen Weihnachtskirche in Bethlehem auch mit Pfarrer Ashraf Tannous gesprochen. In der Kirche hat er mich auf ein Loch in einem der Kirchenfenster hingewiesen. Genau am Saum des Gewandes einer der Jünger Jesu, die auf diesem Fenster dargestellt sind. Es ist das Einschussloch von Angriffen gegen die Gemeinde vor einigen Jahren, als sich ihr damaliger Pfarrer für Gerechtigkeit öffentlich vernehmbar geäußert hatte. In dieser Kirche liegt seit Weihnachten 2023 Christus auf den Trümmern, Christ in the rubble. Mit dem Blick auf diesen Christus wird deutlich, dass unser Einsatz für Frieden und Gerechtigkeit nie zu trennen ist von dem Eintreten dafür, dass Hass und Gewalt weder im Nahen Osten noch auf unseren Straßen eine Zukunft haben dürfen. Immer geht es um Menschen – um Kinder, die ein Recht auf eine Zukunft ohne Terror haben, um Frauen, die ein Recht auf Bildung und Freiheit haben, um Männer, die ihre Leben nicht in Kriegen opfern sollen. Um Menschen mit Namen, mit einer Geschichte, mit Würde.

Ich sage es sehr deutlich: Es ist nicht hinnehmbar, dass jüdische Menschen hier in Deutschland verantwortlich gemacht werden für israelische Politik und dafür zunehmend antisemitischen Angriffen ausgesetzt sind. Diese Entwicklung hat sich seit dem 7. Oktober verschärft und auch hier braucht es unser aller klares Einstehen für ein sicheres Leben von jüdischen Menschen hier bei uns in Baden. Allerdings betone ich auch: So wenig jüdische Menschen bei uns für die israelische Regierung verantwortlich zu machen sind, so wenig ist jede Form der Kritik an der israelischen Regierung mit Antisemitismus gleichzusetzen. Es ist und es bleibt unsere Aufgabe, immer und immer wieder in alle Richtungen das Gespräch offenzuhalten, auch heikle Fragen anzusprechen und sowohl klar gegen Antisemitismus als auch klar gegen Menschenrechtsverletzungen gegenüber palästinensischer, libanesischer und iranischer Zivilbevölkerung einzutreten.

In unserem badischen Kontext besteht eine enge Verbindung zur Israelitischen Religionsgemeinschaft. Schon lange bin ich sehr dankbar über das enge und vertrauensvolle Miteinander von IRG Baden, insbesondere deren Vorsitzenden Rami Suliman und Landesrabbiner Moshe Flomenmann mit unserer Landeskirche und der Erzdiözese. Im vergangenen Oktober waren Weihbischof Birkhofer und ich gemeinsam mit dem Landesrabbiner und Rami Suliman bei der Gedenkfahrt nach Gurs dabei, die in diesem Jahr von der Stadt Karlsruhe organisiert worden war. Neben dem Gedenken aus Anlass des 85. Jahrestags der Deportation der badischen Jüdinnen und Juden in das südfranzösische Internierungslager boten die Tage auch Gelegenheit, den kommunalen Vertreter*innen der badischen Städte, darunter etliche Oberbürgermeister, einen Eindruck von diesem vertrauensvollen und herzlichen Miteinander zu vermitteln. Aufgrund des besonderen Zusammenfallens des 7. Oktober mit dem Sukkot-Fest und möglicher Bedrohungen der jüdischen Gemeinden haben wir gemeinsam mit den Dekan*innen und Schuldekan*innen verabredet, an diesem Abend die örtlichen Synagogen zu besuchen. Ich selbst war beim Laubhüttenfest in Pforzheim dabei. Im November bot der Festakt aus Anlass des 30-jährigen Bestehens der jüdischen Gemeinde in Lörrach eine freudige Gelegenheit, dankbar und fröhlich zu feiern, dass sich in den zurückliegenden Jahrzehnten wieder lebendiges jüdisches Leben in unseren Städten entwickelt hat – und dass es dem Nationalsozialismus eben nicht gelungen ist, jüdisches Leben in Deutschland vollständig zu vernichten. Jeder antisemitische Angriff ist ein Angriff auf uns alle. Wir als Gesellschaft sind gefordert, die Stimme zu erheben gegen jede Form von Antisemitismus. Es ist nicht hinnehmbar, dass jüdische Jugendliche sich nicht mehr trauen, zu zeigen, dass sie jüdisch sind. Es bedrückt uns, dass Synagogen mit Panzerglas und Sicherheitspersonal geschützt werden müssen und Zäune und Mauern errichtet werden, um sicher zu sein. Zugleich erleben wir eine echte Tiefe der Verbindung zwischen den christlichen Kirchen und der Israelitischen Religionsgemeinschaft in Baden: Der Dialog trägt – theologisch, menschlich und geistlich.

Im jährlichen Regelgespräch zwischen Erzbischof, Landesrabbiner, Vorsitzendem der IRG und mir hatten wir ein erneutes gemeinsames Chanukka-Advent-Feiern verabredet, das im Dezember 2025 in Pforzheim stattfand, in diesem Jahr mit einem Fokus auf den in Pforzheim stark vertretenen Jesiden.

Nicht nur im Kontakt zur IRG Baden ist das ausnehmend vertrauensvolle evangelisch-katholische Miteinander von Bedeutung. Nach der gemeinsamen Wallfahrt nach Rom im letzten Mai, die uns auch die Gelegenheit bot, Papst Leo persönlich zu begegnen, aber auch die Waldenser und die Engagierten von Mediterranean Hope gemeinsam zu besuchen, ist deutlich geworden, dass es gerade in diesen Zeiten gesellschaftlich und kirchlich bedeutsam ist, dass wir an vielen Punkten gemeinsam dafür einstehen, dass das gesellschaftliche Miteinander und die ökumenischen Verbindungen mit Leben gefüllt werden. Ich bin davon überzeugt, dass wir als christliche Kirchen gemeinsam für eine Gesellschaft stehen können, in der eine Bandbreite

von Auffassungen fruchtbar vertreten werden kann – gerade auch da, wo wir uns nicht einig sind. Natürlich gibt es diese Themen, wo wir uns nicht einig sind. Am Ende aber verbindet uns mit den katholischen Geschwistern deutlich mehr als uns trennt.

IV. Frieden und jede Menge Krieg – dennoch und gerade jetzt: Kirche des gerechten Friedens

Seit dem völkerrechtswidrigen Angriff Russlands auf die Ukraine Ende Februar 2022 ist der Krieg näher an Europa und die Friedensethik wieder neu ins Zentrum gerückt. Dabei ist die Reflexion ethischer Positionierungen und kirchlicher Haltungen immer wieder nötig unter der Fragestellung, ob sie noch angemessen und angesichts der konkreten Situationen und Kontexte begründbar sind. Auch diese Landessynode hat sich da immer wieder eingehend damit beschäftigt. Die neueste Friedensdenkschrift der EKD versucht, auf die veränderte Weltlage zu reagieren, und wird seit ihrer Veröffentlichung im November 2025 intensiv diskutiert. Die Hoffnungen der 90er Jahre, dass sich mit dem Ende des Ost-West-Konflikts dauerhaft die Demokratie durchsetzt, haben sich global gesehen nicht bewahrheitet, auch in Europa steht sie mit dem Erstarken des Rechtspopulismus an vielen Stellen unter Druck. Die geopolitischen Kräfteverhältnisse haben sich verändert, die Zahl der Kriegstoten nimmt zu und die Militärausgaben sind so hoch wie nie zuvor. Zugleich geht die Bedeutung der demokratisch legitimierten Bündnisse wie der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) und der Vereinten Nationen (UN) zurück, durch die anhaltenden Infragestellungen durch den amerikanischen Präsidenten steht die NATO unter Druck, zugleich hat die Bedeutung der Münchner Sicherheitskonferenz (MSC) und des Weltwirtschaftsforums (WEF) zugenommen. Beides bedeutende Gremien, aber nicht demokratisch legitimiert.

Unser Nachdenken als Kirche über den Frieden steht vor der theologischen und der ethischen Herausforderung, dass wir uns einerseits am umfassenden Frieden – dem Shalom, von dem die biblischen Texte sprechen – orientieren, diesen in seiner wirklichkeitsverändernden und orientierenden Kraft ernstnehmen und nach den Spuren suchen, die schon hier und jetzt davon zu entdecken sind. Zugleich müssen wir in unserer Positionierung dem Rechnung tragen, dass die Aufrichtung des umfassenden Shalom nicht unsere, sondern Gottes Sache ist. Wir brauchen auch in Sachen des Friedens die Kraft der Unterscheidung. Dazu gehört der Blick auf den Bereich unserer Verantwortung – und die Grenzen desselben. Der Perspektivwechsel hin zu einer friedlichen Welt nährt zugleich unseren Auftrag, in dieser Gesellschaft und dieser Welt von den Verheißungen zu reden, die über das hinausgehen, was wir machen können.

In den Gesprächen in der weltweiten Ökumene und in der kritischen Auseinandersetzung mit Kolonialismus und Ideologisierungen jeder Couleur haben wir gelernt, dass der eigene theologische, kirchliche und persönliche Standpunkt sich immer einem Kontext verdankt und damit notwendig begrenzt ist.

Die konkreten Herausforderungen angesichts der Kriege in der Ukraine und im Nahen Osten und die Spannung zwischen Hilfe für die von Gewalt Bedrohten und Betroffenen und dem Festhalten an der Kraft gewaltloser Konfliktlösungen lassen sich nicht in schwarz-weiß auflösen. Es könnte unser Beitrag als Kirche und als Christinnen und Christen sein, zu dieser Unauflöslichkeit zu stehen – dennoch nach Kräften das Friedensdienliche zu tun. Dabei geht es um die Perspektive, von der aus formuliert wird, was dem Frieden dient. Die Forderung nach Gewaltlosigkeit und die vorrangige Option für die Gewaltfreiheit sind starke Signale, wenn sie von denen kommt, die von Gewalt unmittelbar betroffen sind. Sofern wir nicht unmittelbar betroffen sind, kann die Aufgabe der Kirche und der Friedensethik nicht darin bestehen, den Bedrohten Gewaltlosigkeit nahezulegen. Aber der Fokus muss darauf liegen, die Kräfte zu stärken, die dem Frieden dienen, die Gewaltlosigkeit wagen und die sich auf Schritte der Versöhnung machen.

Angesichts einer – so der Titel – „Welt in Unordnung“[10] betont auch die Denkschrift der EKD, dass die Friedensethik ihre christliche Grundlage darin hat, dass Gottes Friede Geschenk, Verheißung und zugleich Auftrag ist. Wir leben in der Spannung zwischen der Hoffnung auf das kommende Reich Gottes auf der einen Seite und der Realität einer von Gewalt, Sünde und Machtmissbrauch geprägten Welt auf der anderen. Evangelische Friedensethik ist daher einerseits dem Primat der Gewaltfreiheit und der aktiven Überwindung von Feindschaft und Hass verpflichtet, andererseits einer Verantwortungsethik, die den Schutz der Schwachen im Blick hat. Dabei gibt es eine Hochschätzung des Rechts, das zur Eindämmung destruktiver Gewalt dient. Nur solches Recht kann gewaltsames Vorgehen legitimieren. Auch für die Denkschrift bleibt das Leitbild des gerechten Friedens der Maßstab. Es dient nicht als Idealutopie, sondern als Kompass, um in den Ambivalenzen realer Konflikte verantwortlich urteilen und handeln zu können. Gerechter Friede umfasst den Schutz vor Gewalt, die Förderung von Freiheit, den Abbau von Ungleichheiten und die Förderung von Pluralität. Zu den Perspektivwechseln, die die Denkschrift vornimmt, gehört, dass sie den Schutz vor Gewalt ins Zentrum stellt und damit die Perspektive derjenigen stark macht, die von Gewalt betroffen sind.

Angesichts der Brutalität heutiger Konflikte mit massiven Tötungen, Vertreibung, sexualisierter Gewalt und systematischer Traumatisierung gilt: Frieden beginnt mit Schutz vor Gewalt und Vertreibung und mit Sicherheit. Territorialer Schutz und ein funktionierendes Gewaltmonopol sind unverzichtbare Grundlagen. Aber Sicherheitspolitik darf nicht in ein militärisch verengtes Denken kippen, sondern muss gebunden bleiben an Recht, an parlamentarische Kontrolle, an Rüstungskontrolle und an Transparenz.

Gerade angesichts der aktuellen Entwicklungen in den USA, im Libanon und im Iran ist festzuhalten: Politisches Handeln muss an der Herrschaft des Rechts ausgerichtet bleiben. Die Aushöhlung des Völkerrechts, autoritäre Tendenzen und ein erstarkender machtpolitischer Nationalismus gefährden die globale Ordnung. Wir insistieren auf der Geltung von Menschenrechten, multilateraler Kooperation und der Stärkung internationaler Institutionen.

Auch Klimagerechtigkeit ist ein zentraler Bestandteil des gerechten Friedens. Ressourcenknappheit, ökologische Zerstörung und klimabedingte Ungleichheiten wirken als Konflikttreiber. Frieden braucht deswegen gerechte, nachhaltige Wirtschaftsstrukturen, intergenerationelle Verantwortung und globale Solidarität.

Über die Denkschrift hinaus möchte ich betonen, dass internationale Entwicklungshilfe, Diplomatie und Verteidigung die Hauptpfeiler der internationalen Friedensarbeit

10 Hier zu finden zum Download: https://www.ekd.de/friedensdenkschrift-2025-91393.htm.

bilden. Militärische Formen der Verteidigung und Krieg sind nur ein Teilbereich dessen, worum es gehen muss, wenn wir danach fragen, was dem Frieden dient. Insgesamt muss es darum, gehen, dass wir eine Praxis entwickeln, die hilft, Konflikte zivil und demokratisch zu bearbeiten. Dazu gehört insbesondere, die regelbasierte Ordnung zu stützen und auf der Einhaltung des Völkerrechts zu beharren, Menschenrechte zu stärken, Feindbilder zu begrenzen und für die atomare Abrüstung einzutreten.

Die Friedensdenkschrift hält vollkommen überzeugend fest, dass der Besitz und die Drohung mit dem Einsatz von Atomwaffen dem Geist des gerechten Friedens widersprechen. Ich halte dieses Nein zur nuklearen Abschreckung weiterhin für richtig. Es ist allerdings ein Nein ohne jedes Ja. Die Ächtung von Atomwaffen ist aus meiner Sicht nicht zu relativieren. Die Logik der nuklearen Abschreckung kann nicht Teil einer Friedenslogik sein. Die Drohung mit Atomwaffen ist die Drohung der Vernichtung der Menschheit. Hierzu kann es kein theologisch begründetes Ja geben.

In der Debatte um die Wiedereinführung der Wehrpflicht halte ich für elementar, dass Wehrdienst und Friedensdienst zusammengedacht werden. Auch hier ist es unsere Aufgabe, die Kräfte zu stärken, die dem Frieden dienen und die in den Kriegs- und Krisenregionen nachhaltige Wege hin zu Frieden und Versöhnung einschlagen. Hier kommt den Friedensdiensten und den Freiwilligendiensten besondere Bedeutung zu. Der Auftrag von uns als christliche Kirchen ist und bleibt, uns für Leidende einzusetzen und alles Menschenmögliche für den Frieden zu tun. Die Entscheidung für oder gegen den Wehrdienst ist eine persönliche Gewissensentscheidung. Bei dieser Entscheidungsfindung stehen wir jungen Menschen bei. Dafür haben wir seit Oktober letzten Jahres wieder einen Beauftragten für Kriegsdienstverweigerung, der dabei ist, ein Netzwerk von Berater*innen aufzubauen, die junge Menschen dabei unterstützen sollen, zu einer Entscheidung zu kommen, die sie mit ihrem Gewissen vereinbaren können.[11]

V. Perspektivverschiebung von einer starken, machtvollen Kirche zu einer Kirche, die um die Kraft weiß, die in der Schwachheit mächtig ist

Für unsere innerkirchlichen Debatten um eine zukunftsfähige Landeskirche waren und sind die Perspektivwechsel hin zu den Menschen, die Kirche in unterschiedlicher Nähe und Distanz erleben, von Bedeutung. Es bleibt auch zukünftig eine Aufgabe und Herausforderung für die Beantwortung der Frage, welche Aufgaben wir als Evangelische Landeskirche in Baden erfüllen möchten, von diesen Perspektivwechseln her zu denken. Noch viel zu oft denken wir vom Bestehenden her und zu wenig von dem her, wo wir als Kirche gefragt sind, wozu unser Auftrag uns heute führt und wie wir mit geringer gewordenen finanziellen und personellen Ressourcen so Kirche sein können, dass weder diejenigen, die ein kirchliches Haupt- oder Ehrenamt haben, ausbrennen, noch dass Menschen Kirche vor allem im Rückzug erleben. Wir sind auch in Baden an vielen Stellen noch auf dem Weg dahin, dass Kirche offene Herberge ist und dass sie konsequent die Mauern verlässt und rausgeht auf die Marktplätze. Ein Ort, an dem Gastlichkeit die Türen und Herzen offen sein lässt für alle, weil sie jenseits aller Mitgliedschaftsfragen ernstmacht damit, dass nicht Lebensordnungen das Christsein definieren, sondern dass Jesus Christus einlädt.

Die Frage, ob die evangelische Kirche (und die Kirchen überhaupt) nicht besorgniserregend viel Macht angesichts der zurückgehenden Mitgliederzahlen verlieren, gehört zu fast jedem Interview, das ich als Landesbischöfin führe. Die Frage irritiert mich je länger, je mehr. Nicht, weil ich den zunehmenden Bedeutungsverlust der Kirche nicht sehen oder gar leugnen würde. Auch nicht, weil mir zurückgehende Ressourcen nicht auch Kopfzerbrechen machen würden.

Meine Irritation gründet in der dieser Frage zugrunde liegenden Annahme, dass es einen Gleichklang gäbe zwischen quantitativer Größe der Kirche, öffentlicher Resonanz, Bedeutung, Macht und Relevanz. Aus theologischen Gründen ist hier ein Fragezeichen zu setzen. Die Relevanz, Bedeutung und Wirksamkeit der Kirche liegt nicht in ihrer Macht. Im Gegenteil: Die evangelische Kirche wird auf Dauer ihre Relevanz dann erweisen, wenn sie deutlicher darüber spricht und davon lebt, dass es nicht ihre Wahrheit ist und ihr Selbsterhalt, gar das permanente Drehen um sich selbst, das ihr Zentrum und Ziel bildet. Ein solches könnte man ja theologisch durchaus als Ausdruck des incurvatus in se ipsum deuten, das zwar unvermeidlich, aber nicht erstrebenswert ist. Von der Reformation bis zur Barmer Theologischen Erklärung, von den Auseinandersetzungen zwischen Liberaler und Dialektischer Theologie, ja bis zu den Abgründen, die die ForuM-Studie aufgedeckt hat, ist deutlich: Wann immer die Kirche allzu sehr und allzu ungebrochen mit der Macht geliebäugelt hat, sich mit ihr gleichgemacht und die macht- und relevanzerhaltenden Dynamiken gepflegt hat, hat das zu weitreichenden Krisen geführt, in deren Folge eine Neubesinnung auf den Grund der Kirche, der außerhalb ihrer selbst liegt, stattfand und stattfindet. Dies beinhaltet immer auch eine kritische (und damit selbstkritische) Infragestellung dessen, was theologisch gedacht, kirchenleitend getan und im Glauben für wahr gehalten wird.

Die Alternative mit Blick auf die Bedeutung der Kirche liegt aus meiner Sicht nicht zwischen Macht und Ohnmacht, sondern in der Spannung von Wirksamkeit, Relevanz und der Zeugnisfunktion, die die Kirche mit Blick auf die Macht und die Ohnmacht Gottes hat. Stark ist die Kirche dann, wenn sie darum weiß, davon lebt und darüber redet, dass ihre Wahrheit und die Botschaft sich in der Lebendigkeit Gottes, der Menschwerdung in Jesus Christus und der Hoffnung auf die Überwindung dieser Welt durch das Reich Gottes gründet.

Wir haben es immer mit einer doppelten Perspektive zu tun: Auf der einen Seite ist ein realistischer, ehrlicher und nüchterner Blick notwendig. Er richtet sich auf die konkrete

11 Im Moment sind 12 Berater*innen in Ausbildung. Diese Ausbildung läuft über ein Memberspot und folgt dem Self-learning Prinzip. Die Ausbildung wird über die Ev. Arbeitsgemeinschaft Kriegsdienstverweigerung und Frieden angeboten (EAK). Die EAK stellt den Dachverband für KDV-Beratung in der EKD dar. – Seit Oktober haben der neue Beauftragte Vincent Berger und eine Kollegin bereits 21 Männer beraten. Des Weiteren wird eine Struktur aufgebaut, welche drei Säulen abdecken soll: a) Netzwerk Beraterinnen und Berater (Ausbildung durch das og. Ausbildungsprogramm und Beratungen von jungen Menschen, die vom WdMG betroffen sind, sowie und Reservistinnen und Reservisten); b) Öffentlichkeitsarbeit (FAQs; Erstellung und Vertrieb von Informationsmaterialien zum Thema KDV & Wehrdienst); c) Fachtage und Fortbildungen & Infoveranstaltungen zum Thema (für Haupt- und Ehrenamtliche in der Jugendarbeit sowie Planung von diversen Angeboten (präsentisch und digital) für betroffene junge Menschen). – Auch das RPI hat Unterrichtseinheiten entwickelt, die junge Menschen in den Schulen dabei unterstützen, zu ihrer eigenen Entscheidung zu kommen.

Ausgestaltung von kirchlicher Arbeit und bewegt die Frage, wo die Pferde möglicherweise tot sind, die wir reiten, oder jedenfalls schlecht gepflegt sind. Dazu gehört auch die Aufmerksamkeit dorthin, wo neue Initiativen blühen.

Auf der anderen Seite bedarf es der immer wieder zu betonenden Grundhaltung, dass bei aller Professionalität, bei aller an Nachhaltigkeit orientierten Planung und in allen Optimierungsprozessen nicht wir es sind, die die Kirche retten, erhalten und in die Zukunft führen.

In den zurückliegenden Jahren dieser Legislatur der Landessynode sehe ich viele ermutigende Aufbrüche in unserer Kirche, die damit zu tun haben, dass wir (neben Gott) von den Menschen her denken, für die und mit denen wir evangelische Kirche sind. Das wird in besonderer Weise an einem neuen Blick auf die Kasualien – auf Taufe, Konfirmation, Trauung und Beerdigung – deutlich, aber auch in den Aktivitäten der Mitgliederorientierung in Sinne der „member journey“. Dass die Kasualien in diesen Jahren im Blick auf die Dimensionen der Transformation unserer Kirche auch immer wieder in den Blick kommen, bringt diese wachsende Orientierung an den Menschen zum Ausdruck, die den Kontakt zur Kirche dann suchen, wenn es für sie lebensgeschichtlich bedeutsam ist. Mitunter auch unabhängig davon, ob sie Mitglieder sind. Als Kristallisationspunkt einer gastlichen Kirche spielen die Kasualien eine besondere Rolle. Hier sind die offenen Arme Gottes und seine Menschenfreundlichkeit in besonderer Weise erlebbar, hier verschränkt sich die Lebensgeschichte von Menschen mit der Geschichte Gottes und es öffnen sich Fenster dafür, das eigene Leben in einem weiteren, anderen und neuen Horizont zu sehen. Hier zeigt sich auch, ob es gelingt, dass wir als Kirche erreichbar sind – ganz konkret über Telefon und E-Mail und im übertragenen Sinn für das, was Menschen selbst über ihren Weg im Glauben und Leben wissen und wie sie die Schwellen gestalten möchten. Dass Sie als Landessynode diese Gastlichkeit in dieser Legislatur in ein neues Kasualgesetz gegossen haben, ist ein starkes Zeichen für eine Kirche, die mehr von Gottes Geschichte mit den Menschen und weniger von behördlicher Logik her denkt. Zusätzlich zu einer offeneren Kasualpraxis sind an vielen Orten Initiativen gewachsen, die darauf zielen, Räume zu bieten, dass Menschen in der Vielfalt ihrer Lebenssituationen Segen erfahren und empfangen. Ob „einfach heiraten“ oder Segensangebote auf Autobahnraststätten, am Bahnhof oder in der Fußgängerzone – solche Pop-up-Angebote sind erfreuliche Zeichen von überraschender Sichtbarkeit Gottes im Alltag. Kirche im Freizeitpark, Kirche an der Hochschule, Kirche im Pflegeheim, Kirche im Fußballstadion und Kirche am Urlaubsort – all das sind längst keine marginalen „Zusatzangebote“ mehr, sondern bieten für viele Menschen entscheidende, manchmal die einzigen Berührungsangebote mit Kirche. Wenn wir Kirche deutlicher von der Perspektive der Menschen in ihren unterschiedlichen Lebenssituationen her denken, dann werden wir spielerischer, sichtbarer und leichtfüßiger. Zugleich halte ich es auch für die zukünftige Entwicklung unserer Kirche für zentral, dass die Perspektive von nachhaltigen und verlässlichen Orten kirchlichen Lebens, erkennbaren Gesichtern der Evangelischen Landeskirche in Baden und erreichbaren Räumen gewährleistet bleibt.

Für die konkrete Gestaltung des kirchlichen Lebens in Baden und die Wahrnehmung von kirchlichen Aufgaben in unserer Landeskirche ist es zunehmend wichtig, danach zu fragen, welche Bereiche unserer landeskirchlichen Arbeit für das landeskirchliche Profil identitätsstiftend oder identitätserhaltend sind und bei welchen Aufgaben es um eine starke und wahrnehmbare evangelische Stimme in der gesellschaftlichen Öffentlichkeit insgesamt geht, die dann getrost mit anderen zusammen, von anderen für uns oder von uns für andere getan werden kann. Denn auch das gehört zu den Perspektivveränderungen der letzten Jahre: Unter dem wachsenden Finanzdruck, aber auch angesichts einer stärker medial bespielten Öffentlichkeit wächst die Bereitschaft, nach möglichen Kooperationen und Synergien zu suchen und diese zu gestalten. Nicht alles muss von jeder Landeskirche allein bewerkstelligt werden. Allerdings braucht es gute gemeinsame Verabredungen dafür, wer welche Aufgaben übernimmt.

VI. Sexualisierte Gewalt – zum Perspektivwechsel von den Betroffenen her

Zu den Perspektivwechseln der letzten Jahre gehört auch, dass wir als Landeskirche und als Evangelische Kirche insgesamt gelernt haben – oder besser: dabei sind, es zu lernen – beim Umgang mit sexualisierter Gewalt von den Menschen her zu denken, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind. Deswegen ist es ein starkes Zeichen von Ihnen als Synode, dass heute Abend Stimmen von Menschen zu hören sind, die sexualisierte Gewalt erlebt und überlebt haben. Ich bin sicher, dass darin beides zu erleben sein wird: der Schmerz und die lebenslangen Wunden und die Kraft des Überlebens, die ein Schatz für eine Kirche sind, die um die Kraft in der Verletzlichkeit weiß.

Der Perspektivwechsel zum Ernstnehmen der Perspektive der Betroffenen hat sich im zurückliegenden Jahr insbesondere in der Inkraftsetzung der neuen Anerkennungsrichtlinie konkretisiert. Sie trat in Landeskirche und Diakonie in Baden zum 1. Januar dieses Jahres in Kraft, wie in vielen anderen Landeskirchen auch. Seit diesem Datum haben wir eine gemeinsame Anerkennungskommission mit der Evangelischen Kirche der Pfalz. Diese ist unabhängig und vereint traumatherapeutische und juristische Expertise.

Die Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt ist ein Thema, das Landeskirche und Diakonie Baden in gleicher Weise beschäftigt. Ich bin sehr froh über das enge und vertrauensvolle Miteinander von Diakonie Baden und Landeskirche.

Auf dem Weg zu dieser Anerkennungsrichtlinie wurde auf den unterschiedlichen Ebenen, zunächst auf EKD-Ebene, in Kirche und Diakonie, dann auch in den Landeskirchen und in den diakonischen Verbänden hart gerungen, nachgedacht und gearbeitet. Kurz vor dem Abschluss bin ich als eine der kirchlichen Beauftragten ins „Beteiligungsforum sexualisierte Gewalt in Kirche und Diakonie“ (BeFo) auf EKD-Ebene eingestiegen.[12] Es ist mehr als drei Jahre her, dass sowohl Beauftragte als auch Betroffene aus dem Beteiligungsforum vor der EKD-Synode öffentlich und unmissverständlich klargestellt haben, dass die uneinheitlichen Verfahren zur finanziellen und ideellen Anerkennung erlittener sexualisierter Gewalt reformiert werden müssen. Ein Diskussionsprozess, bei dem es um Leid und Verletzung, um Schuld und Verantwortung geht, ist immer auch emotional und nie einfach. Das gilt für das Beteiligungsforum und es gilt für unsere Diskussionen in der Landeskirche und in der Diakonie.

Die Anerkennungsrichtlinie markiert für alle Beteiligten einen Kompromiss. Aber sie markiert auch den ersten

12 https://www.ekd.de/beteiligungsforum-sexualisierte-gewalt-73955.htm

Standard zu Anerkennungsverfahren in Deutschland überhaupt, der nicht nur unter Mitwirkung, sondern von Anfang direkt zusammen mit betroffenen Personen erarbeitet wurde. Neben einheitlichen Standards von finanziellen Leistungen für betroffene Personen geht es vor allem um ein klares Verfahren, das betroffene Personen in den Mittelpunkt stellt, das ein Recht auf Gespräch festschreibt, angemessene Begleitung gewährleistet, niederschwellige Zugänge zum Verfahren vorsieht, zu verlässlicher Kommunikation verpflichtet – und zwar in allen Landeskirchen und diakonischen Landesverbänden gleichermaßen.

Natürlich gibt es Fragen, natürlich gibt es Bedenken. Auch nach der Verabschiedung der Richtlinie. Aber es ist an uns, Prioritäten zu setzen. Und Priorität haben betroffene Personen. Viel zu viele müssen zum Teil seit Jahrzehnten mit den Konsequenzen von Taten leben, die ihnen unter dem Dach von Kirche und Diakonie zugefügt worden sind. Es geht um einen konsequenten Perspektivwechsel, der ernst macht mit den Ergebnissen der ForuM-Studie.

Die Anerkennungsrichtlinie versucht etwas zu regeln, was sich eigentlich nicht regeln lässt. Sexualisierte Gewalt und Missbrauch sind schwerste Verbrechen. Hier kann es keine Gerechtigkeit geben. Kein Geld, keine Summe, keine Richtlinie kann wiedergutmachen, was Menschen angetan wurde. Das Leid bleibt. Die Folgen bleiben – oft ein Leben lang. Aber eine angemessene Anerkennung kann lindern. Sie kann ein Stück Würde zurückgeben, weil sie ausdrückt: Wir sehen, was geschehen ist. Wir übernehmen Verantwortung dafür. Das ist das Mindeste, was wir als Kirche und Diakonie tun können. Ob und wie wir es tun, ist eine Frage der Glaubwürdigkeit unserer Kirche. Das betrifft viele Menschen an vielen Orten unserer Kirche. Ich möchte hier ausdrücklich jeder und jedem Einzelnen in unserer Landessynode für die Schritte des Weges danken, die wir in den vergangenen Jahren gemeinsam gegangen sind. Damit komme ich zu

VII. Raus aus dem Käfig – befreiende Perspektivwechsel. Ein kleines Fazit

Dieser Käfig hier ist einer aus der Installation „The Cage“. Er ist von Hand gefertigt. Der Künstler hat damit auf die Kraft von traditionellem Handwerk hingewiesen und hat uns die Möglichkeit gelassen, das Tor zur Freiheit aufzumachen. Aber es ist eben auch ein selbstgebauter Käfig. Wenn wir weiter auf der Spur bleiben, immer wieder neue Perspektiven einzunehmen, wenn wir es wagen, gelegentlich auch in die Schuhe anderer zu steigen, mit denen wir eigentlich kaum unterwegs sind, dann wird es möglich, die Grenzen der Käfige, die wir uns auch als Kirche mitunter selbst bauen, zu verlassen. Dann schaffen wir es, über das Mögliche hinaus zu denken und zu leben, Perspektiven zu wechseln und Hoffnung zu nähren.

Was für ein Bild tut sich hier auf! Der bunte, der verrückte, der lahme und der flügge Vogel – sie sind alle endlich befreit. Der Vogel entkommt der Enge seines Käfigs und fliegt mit hellem Gesang in die Welt hinein! Und plötzlich fühlt sich das Leben so anders an, wie als ich es im letzten Sommer empfunden habe, als ich nach ein paar Wochen bei meiner Reha durch den See bis zur kleinen Insel geschwommen bin, die ich die ganze Zeit vor Augen hatte. Überflüssigen Ballast habe ich dort abgeworfen, dort gelassen und neue Energie aus der Freiheit mitgenommen. Wir haben in den letzten Jahren oft die Perspektive gewechselt, haben Schönes und Schmerzvolles erlebt – wagen wir, auch weiter miteinander zu träumen! Von einer Kirche, in der Menschen zur Hoffnung befreit werden, in der die Botschaften wirklich froh machen und in der das Leben in seiner ganzen Fülle Platz und sichere Orte hat. Von einer Kirche, die mit Ecken und Kanten Würze ist und nicht fad, die nicht nur davon redet, dass die Engel im Himmel tanzen, sondern die es auch hier wagt, trotz allem zu tanzen. Manche muss man davon erst überzeugen. Von einer Kirche, die nicht müde wird, mit langem Atem für den Frieden einzutreten. Von einer Kirche, die weite Räume öffnet und die um die Kraft und die Verletzlichkeit von Nähe weiß.

Wir leben auch in herausfordernden Zeiten von einem Überschuss an Hoffnung, die – ganz im Sinne unserer Kampagne „hoffnungsvoll“ – mit dem rechnet, was unverfügbar ist und bleibt. Dafür müssen wir wieder neu eine Kirche werden, die aus der Kraft des Hörens lebt. Hören auf die Menschen, die mal laut und oft kaum vernehmbar ihre Hoffnung darauf setzen, dass wir sie sehen – in ihren Fragen, in ihrem Leid, in ihrer Hoffnung für die Zukunft. Und hören auf den, der von sich sagt: „Ich bin der gute Hirte!“ Der Wochenspruch dieser Woche öffnet uns die Fenster zu einer Synergie der eigenen Art.

Wir als die Schafe Christi hören seine Stimme und sind auf seinen Spuren unterwegs – mit allen Irrungen und Wirrungen, die wir als Kirche und in unserem Leben so gehen. Er kennt uns und gibt uns Leben ohne Ende.

Das verschafft uns Luft, die selbstgebauten Käfige aus Befürchtungen, bürokratischen Abläufen, eingespielten Feindbildern und Klischees und allem Immer-So zu verlassen, die Perspektive zu wechseln und die Tore weit auf zu halten in unserer Kirche. Für alle. Bunt und vielfältig. Ohne Punkt, aber mit viel Komma. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

(lebhafter und anhaltender Beifall)

Präsident **Wermke:** Liebe Frau Landesbischöfin, ganz herzlichen Dank für Ihren Bericht. In einer Welt der Unordnung – Zitat – eröffnet der neue Perspektiven und benennt deutlich die Herausforderungen unserer Zeit, bezieht Stellung.

Liebe Frau Landesbischöfin, Sie schlagen im Bericht den Bogen von den Zuständen unserer Welt und Gesellschaften zu den eigenen badischen kirchlichen Herausforderungen. Der Bericht benennt viele Bezüge zu unserer landessynodalen Arbeit. Ganz herzlichen Dank dafür.

Ich darf informieren, dass dieser Bericht, wie eingangs schon einmal erwähnt, als einziger Teil dieser Plenarsitzung für die anschließende Veröffentlichung im Internet aufgezeichnet wird. Das Video wird im Nachgang auf der Homepage der Landessynode unter der Berichterstattung zu dieser Tagung zu finden sein.

In den ständigen Ausschüssen wird der Bericht im Laufe der Tagung im Beisein der Landesbischöfin weiter besprochen. Für eine Aussprache hier im Anschluss steht leider die Zeit nicht zur Verfügung, da die Bischöfin in Stuttgart einen sehr wichtigen Termin mit den insgesamt vier Kirchenvertretern aus Baden- Württemberg beim Ministerpräsidenten hat. Wir müssen Sie deshalb an dieser Stelle nach Stuttgart in die Landeshauptstadt entlassen. Wir wünschen eine gute Fahrt und gute Gespräche.

Uns entlasse ich jetzt in eine 20-minütige Pause.

(Unterbrechung der Sitzung
von 11:03 Uhr bis 11:27 Uhr)

IX
Friedensgebet

(Die Synodale Groß zündet eine Kerze an;
die Synode erhebt sich.)

Präsident **Wermke:** Sie sehen, die Kerze brennt. Noch immer, liebe Schwestern und Brüder, ist Frieden fern. Der Krieg in der Ukraine dauert an, die Konflikte im Nahen Osten reißen nicht ab, haben sich eher vermehrt, und an vielen weiteren Orten der Welt wird das Leben von Gewalt und Bedrohung überschattet. Aus diesem Grund wollen wir auch bei dieser Tagung wieder im Gebet zur Ruhe kommen, innehalten und mahnen, auch uns selbst.

(Die Synode stimmt in das Lied „Verleih uns Frieden gnädiglich“ ein und spricht ein Friedensgebet.)

II
Begrüßung / Grußworte

(Fortsetzung)

Präsident **Wermke:** Wir hören nun noch ein drittes **Grußwort** am heutigen Vormittag. Ich bitte Herrn Superintendenten Schmidt ans Rednerpult.

Herr **Dr. Schmidt:** Sehr geehrter Präsident der Landessynode, Herr Wermke, sehr geehrte Mitglieder*innen des Kollegiums, sehr geehrte Synodale, liebe Schwestern und Brüder in Christus! Ich danke Ihnen herzlich für die Einladung zu Ihrer Landessynode. Das bietet mir Gelegenheit, im Namen der evangelisch-lutherischen Kirche in Baden ein Grußwort an Sie zu richten. Es ist für mich stets bereichernd und anregend, Einblick in die Themen und Fragestellungen zu gewinnen, die Ihre Synode bewegen. Ich weiß mich mit Ihnen verbunden in den Herausforderungen, vor denen wir als christliche Kirchen heute stehen – unabhängig von Größe, Struktur oder Konfession. Der fortschreitende Bedeutungsverlust von Kirche in weiten Teilen der Gesellschaft ist schmerzlich. Das stellt uns vor grundlegende Fragen hinsichtlich unseres Auftrags und unserer zukünftigen Gestalt. Hinzu treten die vielfältigen Krisen in unserer Zeit, die uns als Kirche herausfordern, Orientierung zu geben und Antworten zu suchen. Besonders bewegt mich die zunehmende politische Polarisierung in unserer Gesellschaft, die auch vor unseren Kirchengemeinden nicht Halt macht. Umso wichtiger ist es, Kirchengemeinden als Orte des respektvollen Dialogs zu gestalten oder – nach den Worten der Landesbischöfin – als Orte des Perspektivwechsels zu gestalten – getragen von der Bereitschaft zum Zuhören, aber im klaren Bekenntnis zu den zentralen Werten des Evangeliums, nämlich Menschenwürde, Nächstenliebe und Friedfertigkeit.

Ich weiß mich mit Ihnen aber nicht nur in den Herausforderungen, sondern auch in der Zusage verbunden, die uns der Herr der Kirche, der auferstandene Jesus Christus gegeben hat, dass er nämlich unter uns mit seinem Beistand und seiner Kraft gegenwärtig ist. Diese Zusage macht Mut und schenkt uns Hoffnung.

Diesen Beistand und diese Kraft wünsche ich Ihnen für Ihre Beratungen und Entscheidungen von Herzen. Vielen Dank!

(Beifall)

Präsident **Wermke:** Ganz herzlichen Dank! Im Bericht unserer Landesbischöfin sind einige Herausforderungen angesprochen, die sicherlich alle Kirchen betreffen. Für Ihre guten Wünsche für unsere Tagung danke ich sehr und gebe die Wünsche gerne zurück, auch Ihnen allen in Ihren Gremien und Gemeinden die Kraft und den Beistand des Herrn und sein Geleit. Danke!

X
Bericht über die Arbeit im Aufsichtsrat der Diakonie Baden

Präsident **Wermke:** Wir kommen nun zu Tagesordnungspunkt X: Bericht über die Arbeit im Aufsichtsrat der Diakonie Baden. Herr Prof. Dr. Schächtele, unser ehemaliger Prälat, ist Vorsitzender des Aufsichtsrats des diakonischen Werkes. Seitens der Landessynode sind folgende Mitglieder im Aufsichtsrat – die Synodalen Daute, Heger, Kerschbaum und Kreß.

Um Ihnen einen Einblick in die Arbeit des Aufsichtsrats zu geben, haben wir darum gebeten, uns bei unserer Abschlusstagung mit hineinzunehmen in die sehr interessante Arbeit des Aufsichtsrats.

Lieber Herr Prof. Dr. Schächtele, ich darf Sie, ich darf Dich bitten.

Prof. Dr. Schächtele: Lieber Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder in dieser Synode, die Sie mir alle ja noch sehr vertraut sind. Nach dem Einblick der Landesbischöfin in den Raum der „Kommaliebe Gottes“ nun der Blick auf ein ganz besonders spezifisches Komma. Der Wechsel zur Diakonie ist vielleicht ein Perspektivwechsel, aber kein Richtungswechsel. Daher ist es nun ganz gut, dass sich dieses ergänzt.

Der Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes gehört in aller Regel zu den im Verborgenen arbeitenden Gremien unserer Landeskirche. Dennoch ist er ein sehr entscheidendes und bei sehr vielen Entscheidungen geprägtes Gremium bei der Begleitung und der kontinuierlichen Neuausrichtung unserer badischen Diakonie. Der Aufsichtsrat – das ist wichtig – macht nicht das operative Geschäft. Er ist, wie der Name schon sagt, ein Aufsichtsorgan. Es ist wichtig, das auseinander zu halten. Das heißt, der Aufsichtsrat sorgt dafür, dass die Arbeit gemäß der Präambel und nach der Satzung durchgeführt wird.

Es ist daher ein schönes Signal, dass ich Ihnen bei Ihrer letzten Tagung als Vorsitzender aus der Arbeit des Aufsichtsrates berichten kann. Ich empfinde es als ein Zeichen der Wertschätzung dieses Gremiums nicht nur für den Aufsichtsrat, sondern für die Diakonie unserer Landeskirche überhaupt. Schließlich ist das Diakonische Werk in der Vorholzstraße, das demnächst auch Gäste aus der Blumenstraße übernimmt, die Geschäftsstelle eines Verbandes, in dem nicht nur die freien diakonischen Träger Mitglied sind, sondern alle unsere Kirchengemeinden und Kirchenbezirke, die die bezirklichen Diakonischen Werke als Ort ihrer Angebote mit integriert haben.

Ein kleines Häppchen Fingerfood Diakonie-Verfassungsgedanken: Das Diakonische Werk – was manche immer noch nicht Wissen – ist nach wie vor ein Verein. Und mit dem mir eigenen Schalk im Nacken füge ich hinzu: Und was für einer! Ich zitiere jetzt erneut die Satzung, wenn ich sage, das Diakonische Werk ist der Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Zu den Organen des Diakonischen Werkes gehört – wie bei einem Verein üblich – an erster Stelle die Mitgliederversammlung, dann die Diakonische Konferenz und dann als

drittes Organ der Aufsichtsrat. Die Mitgliederversammlung ist so wichtig und zentral, dass sie nicht immer zusammentritt. Das tut sie in der Regel alle drei Jahre. Die Diakonische Konferenz – das entscheidende Organ zwischen den Mitgliederversammlungen – tritt ein Mal im Jahr zusammen.

Eine der Aufgaben der Diakonischen Konferenz ist die Wahl des Aufsichtsrates. Seine Zusammensetzung ist wie im Reich Gottes klar geregelt, ansonsten tut es der Heilige Geist: Neun Mitglieder aus der Mitte der Diakonischen Konferenz, ein Mitglied aus den Reihen der Bezirksdiakonie Pfarrer*innen, zwei Mitglieder aus dem Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats. Das ist im Moment allein Herr Oberkirchenrat Martin Wollinsky, der aber – nachdem das Kollegium wieder komplett ist – sicher demnächst auch mit einer Kollegin oder einem Kollegen aufschlagen wird. Was hier besonders wichtig ist, dass der Präsident jetzt schon angesprochen hat: Vier einflussreiche Mitglieder aus Ihrer Mitte gehören dem Aufsichtsrat auch an: Frau Daute, Vizepräsident Kreß, Herr Kerschbaum und Herr Heger. Im Aufsichtsrat sind wir dankbar, dass wir dieses besonders starke Quartett der Vertretung aus der Landessynode haben. Daneben kann sich der Aufsichtsrat um bis zu drei Personen ergänzen. Das hat er im Blick auf zwei Personen getan. Zum einen mit Herrn Daniel Schies, Vorstand im Evangelischen Stift Freiburg. Das ist insoweit wichtig, als das er auch Vorsitzender unseres Finanzausschusses ist. Zum anderen wurde ich hinzugewählt. Seit der Konstituierung des Aufsichtsrates im Februar 2024 ist das meine zweite Periode in diesem Amt.

Ich habe eingangs erwähnt, dass der Aufsichtsrat öffentlich eher selten im Fokus steht. Das ändert sich dann, wenn sich an der Zusammensetzung des Vorstands etwas ändert. Das war so bei der Berufung von Ihnen, liebe Frau Jung, zur Vorsitzenden des Vorstands in Personalunion mit Ihrem Stuhl als Oberkirchenrätin, wo Sie jetzt beide Positionen „unvermischt und ungetrennt“ hier in Ihrer Person verbinden. In diesem Fall ist der Aufsichtsrat durch die Herstellung des Einvernehmens mit dem Vorschlag, der aus dem Landeskirchenrat kommt, auch mit eingebunden. Der Aufsichtsrat kann weitere Mitglieder des Vorstands wählen. Er kann aber auch Mitglieder des Vorstands von ihren Aufgaben entbinden. Wer die Pressemeldungen regelmäßig liest, weiß, dass wir in jüngerer Vergangenheit auch gefordert waren, diese zweite Funktion, der Entbindung, auszuüben. Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates regelmäßig beratend teil.

Drei Punkte stehen eigentlich auf jeder Sitzung des Aufsichtsrates. Zum einen gibt es jedesmal einen Bericht der Mitglieder des Vorstands, damit der Aufsichtsrat einen kompletten und kompakten Überblick über die aktuellen Abläufe, Entscheidungen und Themenstellungen hat. Daraus resultieren jedes Mal auch zeitlich aufwändige Debatten, weil hier alle Punkte der aktuellen Diakoniegestaltung angesprochen werden.

Der zweite Punkt ist, das wird Sie nicht erstaunen, der Blick auf die ökonomische und haushälterische Situation, die mit zunehmendem zeitlichem Fortgang immer drängender wird. Hier werden die unternehmerischen Entscheidungen der Vergangenheit bedacht und der Zukunft geplant.

Ein drittes – auch jedes Mal leider auf der Tagesordnung – ist das Thema Gewaltschutz. Das ist im Bericht der Landesbischöfin bereits im Wesentlichen angesprochen, auch der Hinweis, dass Diakonie und Verfasste Kirche in sehr enger Abstimmung miteinander unterwegs sind. Um genau diese Verantwortung auszuüben, die wir als Aufsichtsrat und Diakonie hierfür haben, haben wir im vergangenen November auch eine Satzungsänderung beschlossen, die vor allem dem Zweck diente, die Umsetzung der Anerkennungsrichtlinien finanziell abzufedern. Da heißt es jetzt, eine der Aufgaben des Aufsichtsrates ist es, über die Erhebung und Höhe eines Beitrags zur Beteiligung an den Kosten für die unabhängige regionale Aufarbeitungskommission mitzuwirken. Die unabhängige Anerkennungskommission kann für Anerkennungsleistungen insgesamt bis zur Höhe von maximal 0,2 % des Umsatzes des Vor-Vorjahres vorsehen. Das hört sich wenig an, ist aber für manche unserer Mitglieder eine große Summe Geld, die sie dann aber auch dafür hergeben, um die Glaubwürdigkeit in der Gesellschaft zu unterfüttern.

Wir waren im Aufsichtsrat sehr dankbar, dass nicht nur das Vorstandsmitglied Dr. Jörg Kruttschnitt von der Diakonie Deutschlands bei dieser entscheidenden Sitzung der Diakonischen Konferenz im November des Vorjahres da war, sondern dass auch unsere Landesbischöfin sich vehement für die Umsetzung und die Zustimmung zu dieser Satzungsänderung stark gemacht hat.

Daneben gibt es, wie in den Gremien üblich, das Tagesgeschäft: Jahresabschluss, Wirtschaftsplan, Leitbildprozess, Aufnahme neuer Mitglieder, manchmal auch die Frage, ob es zu einem Ausschluss kommt, Klärung mit Konflikten bei bestehenden Mitgliedschaften und nicht zuletzt die ständige Beratung des Weges in die Zukunft anhand der Entwicklung und Beratung strategischer Ziele.

Bleibt als Fazit: Als Aufsichtsrat gestalten wir im Rahmen unserer Zuständigkeit die Arbeit des Diakonischen Werkes entscheidend mit. Dies geschieht unter immer schwierigeren Rahmenbedingungen. Der finanzielle Spielraum wird enger. Die Lebenslagen für die Menschen werden zugleich prekärer. Auch die Landeskirche hat die Zuweisungen an das Diakonische Werk, wie Ihnen allen vertraut ist, nicht erhöht, sondern ist auf einem Weg der Abschmelzung. Wenn ich das Bild mit dem Schmelzen aufgreife, sind die Diakonie und Kirche zwei Polkappen dieses kirchlichen Globus. Als Aufsichtsrat haben wir da so etwas wie die Funktion, einen Schutzmantel über den schmelzenden Pol zu legen. Das ist eine unserer größten Aufgaben auf dem Weg in die Zukunft. Daneben aber auch die weitere und ständige Klärung des Verhältnisses von Kirche und verfasster Diakonie, weil sich genau darin und in der Stärkung der Rolle der Diakonie auch eine Rolle der Stärkung der Kirche in der Gesellschaft mit herbeiführen lässt.

In der Präambel, schon einmal zitiert, steht eindeutig: Der „Dienst der Diakonie ist Lebens – und Wesensäußerung der Kirche, so wie auch das Diakonische Werk Bestandteil der Evangelischen Landeskirche in Baden ist“. – Soweit das Zitat. Die Ausbalancierung und Neudefinition dieses Miteinanders von Kirche und Diakonie ist eine der entscheidenden Fragen im Blick auf die Zukunft, weil sie die Rolle der Kirche durchaus stärken kann. Mit dem Vorstand, mit Ihnen, liebe Frau Jung und Frau Vogt-Wuchter sowie mit all den anderen, die hier mitarbeiten, will der Aufsichtsrat auch in Zukunft dieser Aufgabe gerecht werden. Gut ist es, dass wir dies nach wie vor mit viel Energie und großem Einvernehmen tun. Vielen Dank!

(Beifall)

Präsident **Wermke:** Ganz herzlichen Dank für die Informationen. Ich darf noch eine hinzufügen: Als ich zum Präsidenten gewählt wurde, habe ich mit als erstes erfahren, dass ich auch geborenes Mitglied der Diakonischen Konferenz bin.

Das heißt, dass ich einmal im Jahr bei der Zusammenkunft dieses Gremiums ebenfalls dabei bin. Ich bemühe mich auch, regelmäßig da hin zu gehen, denn es ist sehr interessant. Das Einzige, was für mich nicht so interessant ist, ist der Bericht des Rechnungsprüfers. Mit Zahlen habe ich es nicht unbedingt so sehr.

Herr Schächtele ist noch bis zur Mittagspause da. Wenn sich noch irgendwelche Fragen ergeben, verweise ich an ihn selbst. Dankeschön!

XI
Impulsvortrag: Wie geben wir Kirche ein Gesicht? – Ausbildungswege und Anstellungsvorraussetzungen bei theologischen Berufen

Präsident **Wermke:** Wir haben nun einen Impulsvortrag auf der Tagesordnung, keinen Bericht, keinen Vortrag: Wie geben wir Kirche ein Gesicht? – Da geht es um Ausbildungswege, wie Sie lesen können, und Anstellungsvorraussetzungen bei theologischen Berufen. Ich begrüße dazu Frau Prof. Dr. Rolf und Herrn Wejwer, die beide im Referat 2 tätig sind. Dazu kommt Frau Schön, wenn ich es richtig sehe.

Frau **Prof. Dr. Rolf** (Präsentation wird eingeblendet; Folien hier nicht abgedruckt)**:** Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Synodale und Gäste, liebe Geschwister! Vor zwei Jahren standen wir schon einmal hier in etwas anderer Besetzung und haben über unsere Arbeit berichtet (siehe Protokoll Nr. 8, Frühjahrstagung 2024, S. 19 ff.). Seitdem ist viel geschehen. Die Herausforderungen sind größer geworden, die Fragen auch. Ich freue mich sehr, dass wir nun im Plenum noch einmal berichten dürfen.

Die gute Nachricht ist: Die Zahlen der Theologiestudierenden scheinen sich leicht stabilisiert zu haben. Sie befinden sich immer noch auf niedrigem Niveau, aber es ist zumindest nicht mehr ganz so schlimm und sie scheinen sogar leicht zu steigen. Das gilt leider nur für die Erstsemester. Die nicht so gute Nachricht ist: Wir werden in einen massiven Fachkräftemangel hineinlaufen. Das liegt an den Ruheständen und daran, dass es eine deutliche Delle bei den Studierendenzahlen in den vergangenen Jahren gab.

Eine dritte, durchaus gute Nachricht ist, dass im Moment die Vikariatszahlen relativ stabil sind, auch durch Zugewinne aus anderen Landeskirchen oder von Menschen, die schon vor längerer Zeit ihr Examen gemacht oder auch promoviert haben.

Uns erreichte aus dem Ältestenrat die Anfrage, was gilt denn jetzt eigentlich als Anstellungsvorraussetzung für die kirchlichen Berufe – ich spreche für das Pfarramt – sowohl in Baden als auch für die EKD. Über diese Fragen möchten wir, auch angesichts der sinkenden Fachkräfte und der großen Herausforderung durch die Vakanzen, Rechenschaft geben. Denn es scheint, in diesen Zeiten eine schnelle Lösung zu sein, Personen möglichst schnell nachzuschulen, damit die Vakanzen besetzt werden.

Ich möchte Ihnen zunächst über das Pfarramt berichten und über den Pfarramtsnachwuchs. Anschließend werde ich an meinen Kollegen Joost Wejwer übergeben, der für die Diakon*innen zuständig ist.

Wir nehmen wahr – das haben wir schon vor zwei Jahren berichtet – : Bildungsschichten sind divers. Vermutlich gab es „den“ Zugang zum Pfarramt nie. Gegenwärtig gibt es ihn schon gleich gar nicht. Ganz unterschiedliche Menschen mit unterschiedlichen Bildungsbiografien und in unterschiedlichen Lebensphasen bewerben sich für das Vikariat. Nur sehr wenige von ihnen kommen aus dem Pfarrhaus. Einige sind sozialisiert durch Jugendarbeit, Kirchenmusik oder seit Kindertagen. Viele studieren aus wissenschaftlichem Interesse, einige kommen aus anderen Landeskirchen oder auch einer Phase wissenschaftlicher Arbeit. Manche entscheiden sich in der Lebensmitte durch den Quereinstiegsmaster, ins Pfarramt zu gehen. Diese Diversität tut unserer Kirche gut. Die Vielfalt von Erfahrungen, von Lebensgeschichten ist enorm bereichernd. Darum ist es gut, dass wir unterschiedliche Wege haben für Menschen, die ins Pfarramt kommen.

Wie werden Menschen Pfarrer*innen? Klassischerweise geht der Weg – Sie haben einige Personen unter uns, die Ihnen davon berichten können. Vikar*innen sind da, Studierende sind da, die können Ihnen darüber noch mehr erzählen – nach dem Abitur in ein Theologiestudium an einer evangelischen Fakultät mit Abschluss des ersten kirchlichen Examens oder des Fakultätsexamens. Es ist ein ganz wunderbares Studium mit drei alten Sprachen und einem durchaus anspruchsvollen Examen, das es aber gewährleistet, dass die Absolvent*innen am Ende des Studiums eine umfassende theologische Bildung genossen haben. Die Struktur des Theologie-Studiums wird sich maßgeblich verändern und diversifizieren. Im Oktober 2025 hat der evangelisch-theologische Fakultätentag in Göttingen beschlossen, dass es zukünftig – man weiß noch nicht ganz genau wann, aber sehr demnächst – neben der weiterhin bestehenden Studienstruktur, die aus dem sogenannten Magister Theologiä zuläuft, auch eine Bachelor/Master-Struktur geben wird, vergleichbar mit anderen Studiengängen. Beides soll möglich werden. Es wird möglicherweise auch Fakultäten geben, bei denen beide Studienstrukturen gleichzeitig angeboten werden.

Neben dem klassischen grundständigen Studium gibt es schon seit einigen Jahren – darüber habe ich vor zwei Jahren schon einmal berichtet, erwähne es nur noch einmal – den Quereinstiegsmaster für Menschen, die mindestens fünf Jahre Berufserfahrung erworben und einen Bachelor in einem beliebigen Studienfach haben. Diese Studierenden, – sie können zwischen 35 und 50 Jahre alt sein – legen in zwei bis drei Jahren einen „Master of theological Studys“ ab und können sich dann für das Vikariat und den kirchlichen Dienst bewerben.

Auch Menschen, die nach dem Studium promoviert und einen Doktor theol. abgelegt haben, können sich bewerben. Gleiches gilt für Absolvent*innen aus anderen Ländern oder anderen Kirchen, was durchaus zunehmend vorkommt, deren Abschlüsse EKD-weit anerkannt werden und die einen theologischen Abschluss mindestens auf Master-Niveau haben.

Warum ist es so wichtig, dass Menschen ins Pfarramt kommen, die gut ausgebildet werden, eine Ausbildung haben mit dem Abschluss Magister, Master oder sogar eine Promotion.

Die EKD-Gliedkirchen vertreten das als breiten Konsens. Auch die Kirchenkonferenz der leitenden Geistlichen wie auch die Ausbildungsreferentinnen-Konferenz der EKD sind sich da sehr einig. Dieser Konsens – Pfarrpersonen sollen gut ausgebildet sein – beruht darauf, dass das Pfarramt ein anspruchsvoller Beruf ist. Das wissen wir alle. Gerade in interprofessionellen Dienstgruppen, die es nicht nur in Baden, sondern in praktisch allen Landeskirchen gibt, müssen Pfarrpersonen über eine ausgewiesene

hermeneutische Kompetenz verfügen, die sowohl die theologische Tradition seit 2000 Jahren als auch die jeweilige Situation der Gegenwart – und wir alle wissen, wie fluide, wie bedrängend und herausfordernd die Situation ist – angemessen und verantwortlich deutet.

Wir brauchen im Pfarramt Menschen, die sprachfähig sind. Sprachfähigkeit ist in dieser Debatte ein ganz wichtiger Begriff. Man muss vom Evangelium und der Liebe Gottes so erzählen können, dass andere es verstehen. Es geht darum, dass es für andere orientierend wirkt. Das ist nicht nur für unsere Kirchenbubble nötig, sondern in die Gesellschaft hinein.

Wir brauchen Menschen, die keine Angst haben vor Mehrdeutigkeit. Wir brauchen Menschen, die es gelernt haben, flexibel und vernetzt zu denken und zu urteilen. Wir brauchen Menschen mit ausgewiesener Ambiguitätstoleranz.

Nur ein Beispiel und auch nur in Kürze: Sie wissen alle, weil Sie damit beschäftigt sind, dass unsere Landeskirche dabei ist, über das Kasualhandeln neu nachzudenken. Kasualhandeln verändert sich. Die Bedürfnisse der Menschen verändern sich. Und wie verstehen wir vor dem Hintergrund einer sich verändernden Gesellschaft, einer sich verändernden Kirche zum Beispiel die Taufe? Wie verstehen wir es, wie Taufe sich entwickelt hat und eine Tauftheologie durch die Jahrtausende? Was hat Taufe in neutestamentlichen Texten bedeutet, bei kontroversen Debatten in der Kirchen- und Theologiegeschichte, in verschiedenen theologischen Positionen, und wie wird Taufe in Gottesdiensten heute gefeiert? Was bedeutet das Amt der Pat*innen? Wir brauchen vor Ort in den Gemeinden Pfarrpersonen, die darüber sprachfähig sind, die in diesen Entwicklungen ausgewiesen sind, und die Diskussion über die Taufe ist nur ein Beispiel von ganz vielen. Ich könnte noch eine ganze Reihe anfügen, angefangen bei der Friedensethik, die bei der Queersensibilität noch lange nicht aufhört. Für den Erwerb einer solchen Kompetenz, für eine ausgewiesene Traditionshermeneutik und eine ausgewiesene Situationssensibilität braucht es Zeit und den Raum zum Reflektieren und Nachdenken.

So überzeugt ich bin, dass eine wissenschaftliche akademische Bildung für unsere Pfarrpersonen notwendig ist – so sehr sehen wir die Herausforderungen der Gegenwart. Der Fachkräftemangel wird sich verschärfen, was ich eingangs schon erwähnt habe. Die Strukturveränderungen des Theologie-Studiums hin zu Bachelor/Master hat sicherlich Chancen und Grenzen. Wir können darüber am Freitag noch gerne in den Ausschüssen diskutieren. Niemand weiß genau, ob die Strukturveränderung wirklich zu mehr Studierenden führen wird. Niemand weiß genau, wie es gelingen wird, eine breite theologische Bildung auch nach einem Bachelor/Master-Studium zu erhalten.

Die Studienrahmenordnungen, an denen ich selber mitarbeite, versuchen, dieser Herausforderung zu begegnen. Aber niemand weiß im Augenblick, wie Fakultäten diese Ordnungen umsetzten werden. Werden wir am Ende sprachfähige Personen haben, die wir unbedingt brauchen?

Und schließlich, da sind Sie alle noch viel näher daran: Bei den vielen Vakanzen erreichen uns im Personalreferat immer wieder Anfragen aus den Bezirken, ob es nicht möglich wäre, Personen mit Bachelor eventuell auch aus Hochschulen in freier Trägerschaft ins Pfarramt aufzunehmen.

Vieles ist im Fluss. Die Herausforderungen werden größer. Die Fragen auch. Nicht nur unsere Kirche, auch die theologische Ausbildung verändert sich maßgeblich.

Ich habe es schon angesprochen, wir haben einen breiten EKD-Konsens. Wir sprechen uns gemeinsam für Pfarrpersonen aus, die eine wissenschaftliche Ausbildung auf Master- oder Magister-Niveau haben. Auch im Gespräch mit den theologischen Fakultäten ist diese Position wichtig und wegweisend.

Wir werden weniger werden in unserer Kirche, sowohl hinsichtlich der Mitglieder als auch hinsichtlich der Hauptamtlichen. Gerade in einer Zeit, in der wir weniger werden, braucht es aus meiner Sicht – ich spreche da auch für das Personalreferat – gut ausgebildete Menschen. Pfarrpersonen werden im Laufe ihrer Berufsbiografie in ganz unterschiedlichen Arbeitsfeldern tätig sein. Auch wenn sie an keiner Stelle wirklich mehr Generalist*innen sind, – wir arbeiten in Kooperationsräumen – bilden also durchaus Schwerpunkte und setzen ganz eigene Akzente, so könnte doch eine Folgestelle erfordern, ganz andere Schwerpunkte zu setzen und ganz anders auf Veränderungen in unserer Kirche und der Gesellschaft reagieren zu müssen. Das auch immer in theologischer Verantwortung.

Wie gelingt es, dass wir bei unseren Studierenden die Sprachfähigkeit stärken? Ich bin sehr froh und auch sehr dankbar – das ist eine Frucht unseres Berichts vor zwei Jahren –, dass wir in Baden, wie es auch schon in anderen Landeskirchen etabliert ist, seit November die Stelle einer kirchlichen Studienbegleitung besetzen konnten. Pfarrerin Laura Maria Knittel sitzt hinten, ist heute auch hier. Sie hat diese neue Stelle inne und steht Ihnen gerne in der Mittagspause für Fragen zur Verfügung. Sie finden Sie dann unten im Foyer.

Schließlich noch: Wenn Bewerber*innen ihr Studium abgeschlossen haben, wie geht es dann, eigentlich auf dem Weg ins Pfarramt weiter? Nach Studium und Abschluss schließt sich nach einem Aufnahmegespräch und dem Aufnahmeverfahren das Vikariat an. Ab 2028 werden wir zumindest in einem, wahrscheinlich aber in zwei Fächern, mit Württemberg kooperieren. Wir sind im Moment dabei, einen detaillierten Plan für das gemeinsame Curriculum zu erarbeiten.

Nach dem Vikariat erreichen uns auch Anfragen von Menschen, die bei uns ins Pfarramt kommen wollen. Nicht alle Pfarrpersonen in Baden haben auch in Baden ihr Vikariat absolviert. Wir sind in der wirklich guten Situation, dass wir eine Reihe von Menschen haben, die aus anderen Kirchen oder anderen Ländern bei uns anfragen, ob wir sie in den Pfarrdienst aufnehmen können. Wir haben inzwischen im Referat 2 individuelle Wege etabliert, wie wir bereits ordinierte Bewerber*innen, vor allem Menschen aus anderen Ländern oder anderen Kirchen wie die Methodisten, bei uns in den kirchlichen Dienst einfädeln können. Das sieht so aus, dass wir individuell einen Ausbildungs- und Fortbildungsplan entwerfen und meist nach einem mentorierten Praktikum in einer badischen Gemeinde und dem Übernahmeverfahren sich der Probedienst anschließt, bei dem es durchaus möglich ist – damit machen wir die ersten und auch gute Erfahrungen –, dass Pfarrer*innen im Probedienst gemeinsam mit Vikar*innen Kurse besuchen, um ihre Kompetenz als badische Pfarrer*in noch zu vertiefen. Wir machen erste Gehversuche und haben schon gute Erfahrungen.

Mein Fazit für den Pfarrberuf: Ausbildungswege und Wege in den Pfarrdienst sind divers, und das ist gut so. Gleichzeitig – ich sage das nun schon zum dritten Mal – leben wir in einer Gegenwart mit wachsenden Herausforderungen

und Erfordernissen. Bei weniger Fachpersonal ist es aus meiner Sicht notwendig, die Qualität der Arbeit zu sichern. Eine gute Ausbildung und auch eine begleitete Fortbildung ein Berufsleben lang sind wichtige Schlüssel. Daran arbeiten wir in Referat 2. Aber nicht nur die Pfarrpersonen haben kirchliche Berufe. Ich übergebe an meinen Kollegen.

(Beifall)

Herr **Wejwer:** Sehr geehrter Herr Präsident Wermke, Frau Landesbischöfin, liebe Synodale und Gäste! Nach den Ausführungen meiner Kollegin möchte ich Ihnen jetzt die Wege und Möglichkeiten aufzeigen, welche in die Berufsgruppe der Diakon*innen in unserer Landeskirche führen.

Ziel der Landeskirche ist es, wie bei den Pfarrer*innen, geeignete Nachwuchskräfte für die Berufsgruppe der Diakon*innen zu gewinnen und ihnen für die gesamte Zeit ihres Berufslebens attraktive Bedingungen zu bieten. Geeignet heißt, dass diese Kolleg*innen religions – gemeinde – und sozialpädagogisch ausgebildet sind und die staatliche Anerkennung für den Religionsunterricht nachweisen. Diese können dann in einem Übernahmeverfahren von der Landeskirche in die Berufsgruppe der Diakon*innen übernommen werden. Der klassische Weg dorthin führt über das Studium Religion und Soziales an der EH Freiburg, ehemals Bachelor Religionspädagogik/Gemeindediakonie. Wer hier den Bachelor erfolgreich abschließt und die Module für den Religionsunterricht gewählt hat, bringt grundsätzlich die erforderlichen Qualifikationen für die Übernahme mit. Da die Landeskirche jedoch auch Absolvent*innen von anderen Ausbildungsstätten den Zugang in die Berufsgruppe eröffnen möchte, können sich solche Absolvent*innen beispielsweise durch eine Aufbauausbildung an der EH Freiburg wie die Nachqualifizierung für den Religionsunterricht für eine Übernahme bewerben.

Der Studiengang Religion und Soziales an der EH Freiburg mit dem Studienschwerpunkt Diakonie/Religionspädagogik qualifiziert für den Beruf Diakon*in in unserer Landeskirche und wird auch von anderen Landeskirchen anerkannt. Zudem können Studierende dieses Studienganges einen Doppel-Bachelor erwerben, indem sie weitere drei Semester soziale Arbeit studieren. Damit erwerben sie grundsätzlich zusätzliche Kompetenzen und Qualifikationen, die im Kontext mancher Diakon*innenstellen besonders nützlich sind zum Beispiel im Hinblick auf Aufgabenfelder in Gemeinwesen oder für spezielle Projekte im Sozialraum.

Schließlich kann an der EH auch der Masterstudiengang Religionspädagogik absolviert werden. Absolvent*innen dieses Studiengangs eröffnet sich damit der Weg für Vollzeitreligionsunterricht, vor allem im Bereich des BRU, also an beruflichen Schulen und weiteren Schularten. Eine weitere Option bietet der Masterstudiengang Friedenspädagogik, der angesichts des Weltgeschehens – davon haben wir heute Morgen schon gehört – durchaus nötig ist, jedoch zumindest noch nicht den Weg zu speziellen Stellen öffnet, aber natürlich wegen zusätzlicher Qualifizierung hilfreich ist.

Die Aufbauausbildung ermöglicht Absolventen*innen anderer anerkannter Ausbildungsstätten den berufsbegleitenden Einstieg zum Diakon*innen-Beruf unserer Landeskirche. Allerdings qualifizieren nicht alle Ausbildungsstätten gleich.

Standardisiert ist dieser Weg für Absolvent*innen mit einer mindestens dreijährigen Ausbildung des Theologischen Seminars Adelshofen, der Evangelischen Missionsschule Unterweissach und der Evangelistenschule Johanneum, ebenso für die Absolvent*innen mit dem Bachelor-Niveau von der CVJM-Hochschule in Kassel. Für sie ist beispielsweise nur die Nachqualifizierung für den Religionsunterricht erforderlich. Mit Interessent*innen werden im Vorfeld des Übernahmegesprächs die möglichen Optionen besprochen. Hierfür ist die Überprüfung der bisher erworbenen Qualifikationen und Zeugnisse nötig, um entscheiden zu können, welche Nachqualifizierungen dann erforderlich sind.

Hier ist besonders Frau Schön gefragt, die diese Qualifizierungen prüft und mit den Interessent*innen die noch erforderlichen Module und Inhalte bespricht und plant. In der Regel ist die Nachqualifizierung für den Religionsunterricht erforderlich. Diese kann entweder an der EH Freiburg oder über das staatliche Lehrerseminar erfolgen. Sind die Interessent*innen mit diesem Weg einverstanden, erfolgt das Übernahmegespräch und eine Stellenbesetzung. Die Aufbauausbildung beziehungsweise Nachqualifizierung kann dann berufsbegleitend erfolgen. Ein praxisintegrierender Studiengang ist gegenwärtig in Planung. Dieser soll dann Interessent*innen, die keine der eben genannten Qualifikationen mitbringt, das Studium im Bachelor Religion und Soziales an der EH Freiburg parallel zur Berufspraxis eröffnen.

Nun kommen nicht alle Studierenden an der EH Freiburg aus der Landeskirche Baden. Manche von ihnen möchten nach dem Studium in ihre Heimatlandeskirchen zurück. Andere sind unsicher, ob und mit welchen Möglichkeiten sie in der badischen Landeskirche arbeiten möchten.

Hier übernimmt nun die kirchliche Studienbegleitung an der EH Freiburg eine wichtige Aufgabe. Seit knapp zwei Jahren hat die Diakonin Chantal Schön eine 50%-Stelle für diese Aufgabe. Durch ihre Arbeit und die räumliche Nähe zur EH ist sie in engem Kontakt zu den Studierenden im Fach Religionspädagogik. Neben der individuellen Beratung und Begleitung ist sie auch für die absolvierende Aufbauausbildung zuständig und hier als Ansprechperson direkt vor Ort.

Frau Schön bietet zudem besondere Veranstaltungen für die Studierenden an, um deren Kontakt zu unserer Landeskirche zu stärken und sie so für die Arbeit in der Landeskirche zu gewinnen. Sie steht in regelmäßigem Austausch mit mir, dem landeskirchlichen Beauftragten für die Berufsgruppe, und durch gemeinsame Veranstaltungen verzahnen und vernetzen wir zusätzlich.

Mit der ersten Stelle beginnt für alle Berufsanfänger*innen das zweijährige Trainee-Programm. Dieses ist in dieser Form einmalig in der EKD. Ziel ist es, den Einstieg in den Beruf und die ersten Berufsjahre landeskirchlich gut zu begleiten. Das Trainee-Programm besteht im Wesentlichen aus drei Säulen.

1. Mentoring von Anfang an durch erfahrene Kollegen*innen.

2. Acht Einzel-Supervisionen, die frei wählbar sind und in Abständen belegt werden können.

3. Acht mehrtägige Moduleinheiten, die sich mit verschiedenen Themen über die ersten beiden Berufsjahre erstrecken: So zum Beispiel Recht, Berufsbild, Liturgie, Seelsorge, Jugendarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Social Media, Fundraising, Konfirmand*innenarbeit, Religionsunterricht und viele weitere.

Manche Inhalte waren natürlich schon Thema im Studium, doch können sie im Rahmen des Trainees vertiefend als Praxiserfahrung bearbeitet werden.

Außerdem dienen diese Wochen der Vernetzung innerhalb der Berufsgruppe und mit der Landeskirche, da die Referent*innen überwiegend ebenfalls landeskirchlich sind.

Die meisten Kurswochen finden im Morata-Haus in Heidelberg statt. Ganz bewusst soll so der Kontakt zu den Kursen geschaffen werden, nach Möglichkeit auch durch gemeinsame Module. Dadurch wird das Miteinander der beiden Berufsgruppen von Anfang an gestärkt.

Als landeskirchlicher Beauftragter bin ich bei den jeweiligen Kursen am Anfang mit dabei. So erlebe ich acht Mal die jeweiligen Trainee Jahrgänge und habe regelmäßig Kontakt zu den neuen Kolleg*innen, auch zu denen, die aus anderen Landeskirchen zu uns kommen.

Das Trainee-Programm endet dann mit der zweiten Dienstprüfung, die in der Ausarbeitung einer konkreten Projektarbeit liegt, deren Präsentation und einem Fachgespräch darüber. Nach erfolgreicher Absolvierung des Trainees werden die Kolleginnen im Rahmen des Beauftragunsgottesdienstes mit der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung beauftragt. Zudem schließt sich in der Regel die Entfristung des Arbeitsvertrages und die Höhergruppierung an.

In die Nachwuchsgewinnung sowie in die Beratung und Begleitung der Kolleg*innen, die über die verschiedenen Wege in die Berufsgruppe übernommen werden, fließt viel Zeit und Kraft. Am Ende aber lohnt sich diese Arbeit. Zum einen für unsere Landeskirche, die transparente und einheitliche Voraussetzungen für die Berufsgruppe stellt. So können die vielfältigen Aufgabenfelder dieser Berufsgruppe grundsätzlich qualifizierte Diakoninnen und Diakone übernehmen.

Auch innerhalb der Berufsgruppe wird durch gleiche Anforderungen und Bedingungen eine Befriedung hergestellt. Zum anderen bedeutet dieses Vorgehen und dieses Verfahren für die Kolleg*innen einen unbefristeten Arbeitsvertrag, ein 100%-Deputat bei der Landeskirche, die Eingruppierung regelmäßig in EG 11 und – je nach Stelle – bis zu EG 14, geregelte Arbeitsbedingungen und die grundsätzliche Bewerbungsmöglichkeit auf jede ausgeschriebene Diakonstelle in der Landeskirche. Damit wiederum gibt es eine Flexibilität im Berufsleben bei gleichbleibender Sicherheit des Arbeitsvertrages.

So haben wir gerade in den vergangenen Monaten auch einige ältere Kolleg*innen aus anderen Landeskirchen übernehmen können, die für sich in unserer Landeskirche bessere und vielseitigere berufliche Möglichkeiten sehen, als in ihrer Heimatlandeskirche. Vielen Dank!

(Beifall)

Präsident **Wermke:** Wir danken Ihnen beiden für diesen Einblick. Wie schon erwähnt, werden im Nachgang sich der Hauptausschuss und der Bildungs- und Diakonieausschuss in ihren Sitzungen mit Frau Rolf und Herrn Wejwer treffen und dort im Gespräch sein. Nichtmitglieder dieser beiden Ausschüsse haben die Gelegenheit, vielleicht noch in der Mittagspause ins Gespräch zu kommen. Die drei Vertreter werden noch vor Ort sein. Vielen Dank.

(Beifall)

XII
Verabschiedung Oberkirchenrat i.R. Schmidt

Präsident **Wermke:** Wir kommen zu Tagesordnungspunkt XII und begrüßen heute in unserer Mitte Herrn Oberkirchenrat i.R. Wolfgang Schmidt und seine Gattin herzlich. Es ist durchaus üblich, dass Oberkirchenräte oder Oberkirchenrätinnen, die aus dem Amt scheiden, hier in der Landessynode verabschiedet werden, und zwar in der Regel nach ihrer offiziellen Verabschiedung aus dem Dienst. Deshalb nehmen wir heute die Gelegenheit wahr, noch einmal Herrn Schmidt bei uns zu haben – zumindest am heutigen Tag – und die Verabschiedung durchzuführen. Das Präsidium hat sich schon bereitgestellt. Jetzt fehle noch ich.

Wie üblich erfolgt zu Beginn ein ganz kurzer Überblick über das, was Herr Schmidt für diese Landeskirche und für unsere Kirche insgesamt getan hat.

Am 1. Februar dieses Jahres wurden Sie, Herr Schmidt, aus dem Dienst in den Ruhestand verabschiedet und am 31. Januar im Gottesdienst – einen Tag zu früh – dann tatsächlich in den Ruhestand verabschiedet. In diesem Gottesdienst wurde auch Ihre Amtsnachfolgerin, Frau Dr. Silke Dangel, eingeführt. Das hörten wir auch schon zu Beginn unserer heutigen Plenarsitzung. Wir haben sie eingangs als neue Referentin für Bildung und Erziehung in der Synode begrüßt, wenn auch der Blumenstrauß an falscher Stelle stand. Das lässt sich aber alles reparieren.

Hören wir ein paar Daten aus dem Lebensweg von Herrn Schmidt:

Er wurde 1960 in Karlsruhe geboren, hat erfolgreich sein Abitur am Schiller-Gymnasium in Offenburg im Jahre 1979 abgeschlossen. Es folgte das Studium der Theologie, das er in Heidelberg, Marburg und Montpellier absolvierte.

1987 kam dann das erste Theologische Examen, das zweite folgte 1989. Daran schlossen sich ein freiwilliges soziales Jahr an, das Lehrvikariat in Karlsruhe/Wolfartsweier und schließlich im April 1989 die Ordination.

Vizepräsident **Kreß:** Vikarsstationen folgten in Freiburg-Zähringen, im Oberkirchenrat als Assistenz von Herrn Oberkirchenrat Baschang und in Gengenbach. Dort war er 11 Jahre als berufener Pfarrer tätig. Anschließend war er drei Jahre lang Leiter der Erwachsenenbildung im Kirchenbezirk Freiburg, ab Oktober 2005 dann auf dieser Stelle mit 50% gestuft, die andere Hälfte war er Leiter des Industrie- und Sozialpfarramtes in Südbaden.

2012 erfolgte der große Wechsel. Herr Schmidt wurde Probst in Jerusalem an der Erlöserkirche im Dienst der EKD.

Seit dem 1. September 2019 war er stimmberechtigtes theologisches Mitglied des EOK und übernahm die Leitung des Referats Bildung und Erziehung in Schule und Gemeinde.

Seit 1. August 2024 war er dann ständiger Stellvertreter unserer Landesbischöfin. Soweit der berufliche Wertegang.

Vizepräsidentin **Ningel**: In unserer Landessynode erlebten wir Oberkirchenrat Schmidt im Plenum und den Ausschusssitzungen als angenehmen Gesprächspartner, sachkundigen Impulsgeber, aber auch als bedächtigen Zuhörer, der bereit war, Anregungen aufzunehmen und umzusetzen. Seiner Gestaltung von Andachten und Gottesdiensten während der Tagungen erinnern wir uns gut und danken für die geistliche Begleitung.

Besonders gefordert war Oberkirchenrat Schmidt in den 4-K-Verhandlungen mit der Landesregierung, besonders mit dem Kultusministerium.

Neben den bereits dargelegten beruflichen Tätigkeiten in unserer Kirche war Wolfgang Schmidt in vielen weiteren Bereichen zeitweise aktiv. Etwa als Bezirksbeauftragter für Katastrophenschutz, als Lehrpfarrer, Mitarbeiter in der Notfallseelsorge, Dekanstellvertreter in Freiburg, Lehrbeauftragter an der Evangelischen Hochschule in Freiburg, Mitglied im Beirat des Jerusalem-Vereins und der Zinzendorfschulen.

Synodale **Groß**: So haben Sie viele Erfahrungen gesammelt, einen weiten Überblick über die kirchliche Arbeit gewonnen, was Ihnen gerade auch in Ihrer Tätigkeit als Oberkirchenrat sehr zugutekam.

Uns ist noch in bester Erinnerung Ihre Moderation des Synodenabends mit dem Bischof im heiligen Land und Jordanien, hier im Sitzungssaal des Hauses der Kirche in Bad Herrenalb.

Fast könnte man sagen, Wolfgang Schmidt war ein Wanderer durch die Arbeitsbereiche unserer Landeskirche, auch durch die christlich-jüdische Geschichte. Vielleicht ist Ihnen nun die Zeit gegönnt, auch ohne kirchlichen Auftrag unterwegs zu sein, einfach so, um die Schönheiten Badens und des Elsasses zu erwandern.

Dazu möge Ihnen Wanderstock und Säcklein mit Verpflegung dienen, was wir als Gruß und Dank, Hilfe und Ansporn für den Ruhestand nun übergeben.

(Heiterkeit und Beifall)

Dazu ein Blumenstrauß für Ihre Gattin.

(Präsident Wermke überreicht
unter Beifall die Präsente.)

Oberkirchenrat i.R. **Schmidt:** Ich möchte mich sehr herzlich für diese wertschätzenden Worte bedanken. Bedanken möchte ich mich auch herzlich für die Verabschiedung in diesem Rahmen. Ich habe die Zusammenarbeit mit Ihnen in den Tagungen der Synode sehr geschätzt. Ich danke Ihnen auch für das Vertrauen, das Sie mir entgegengebracht haben. Viele intensive Austausche und Gespräche sind mir noch gut in Erinnerung, die wir in diesen Jahren in der Synode gehabt haben. Dafür ganz herzlichen Dank. Ich bedanke mich auch für dieses sehr schöne Geschenk. Mit meiner Frau bin ich schon viele Wege gegangen. Nun werde ich mit ihr zusammen mich auf diesen Stock stützen können.

(Heiterkeit)

Ich wünsche Ihnen persönlich Gottes Segen für die Arbeit in der Landessynode, auch in der nun folgenden neuen Periode. Dazu wünsche ich Weitblick, Gottes Geleit vom guten Hirten. Vielen Dank!

(Beifall)

Präsident **Wermke:** Üblicherweise möchten wir nun auch noch ein Lied singen. Das müsste bei Ihnen vorhanden sein.

(Die Synode erhebt sich und singt das Lied
„Der Herr segne dich“)

XIII
Vorstellung der kleinen Kampagne „hoffnungsvoll“

Präsident **Wermke:** Sie haben sicherlich gemerkt, dass die Tagesordnung auf der Rückseite eine Fortsetzung findet. Das ist zunächst Punkt XIII. Herr Kirchenrat Kendel und Frau Kasper sind bereits dabei gewesen, die Technik einzurichten. Sie werden uns nun die Kampagne „hoffnungsvoll“ vorstellen.

Herr **Dr. Kendel** (Präsentation wird eingeblendet; Folien hier nicht abgedruckt): Wir machen Ihnen Hoffnung auf das Mittagessen. Wir wollen das aber über das Mittagessen hinaus kurz dokumentieren. Das in aller Kürze und gebündelt. Wir wollen Ihnen die kleine Kampagne „hoffnungsvoll“ vorstellen, weil wir Hoffnung als ein Thema empfinden, das uns mit vielen Menschen verbindet, die Sehnsucht danach haben und dies gleichzeitig eine uralte kirchliche Aufgabe ist. Das ist, wie wir heute schon gehört haben, eine propere langermessene Antwort auf das, was uns gesellschaftlich gerade umtreibt.

Wir erlauben uns natürlich nicht, Ihnen etwas vorzustellen, ohne mit Ihnen gesprochen zu haben. Von daher haben wir das in aller Ausführlichkeit getan, haben Kontakte gesucht zu Gemeinden und Bezirken, haben ein paar Resonanzen eingesammelt, da wir nicht eine weitere Sau durchs Dorf treiben wollen. Wir wollen vielmehr die Dinge bündeln und aufnehmen, die vor Ort sind. Dabei geht es darum, professionelle Unterlagen zu fertigen, diese klar zu kommunizieren, Papiere vorstellen. Das tun wir jetzt. Dazu ein nettes Zitat: Wir brauchen Hoffnung, die sichtbar und schön ist.

Wir wollen Sie als Multiplikatoren gewinnen. Sie sollen einfach zuhören, weil Sie den Inhalt weitertragen sollen, weil Sie Kontexte übernehmen sollen. Wir wollen Sie als Multiplikatoren gewinnen, mit Gemeinden und Bezirken als Kooperationsräume beginnen. Jetzt kommt der heikelste Punkt: Wir wollten mit der Zielgruppe nicht mit allen beginnen, sondern wir wollten uns auf zwei Zielgruppen fokussieren. Wir hören regelmäßig, wenn wir bei den Bezirkssynoden die Dinge vorstellen: Dann gehöre ich nicht dazu, da ich nicht zufällig in der Altersgruppe bin. Nein, wir beginnen damit und alle anderen sind dann involviert.

Frau **Kasper**: Daraus nehme ich mit, wenn wir über Hoffnung sprechen, dass es nicht nur um Inhalte, sondern um Beteiligung geht. Wir möchten Ihnen zeigen, wie Menschen ganz konkret mitmachen können, digital und analog, niedrigschwellig und kreativ.

Ein ganz zentrales Element in der Kampagne ist die social Wall. Sie ist gewissermaßen eine digitale Hoffnungswand.

Unter dem #hoffnungsvollglauben sammeln wir Bilder, Texte und kurze Videos von Menschen, die Hoffnungsbeiträge auf Facebook oder Instagram gepostet haben. Diese Beiträge sind nicht kuratiert im Sinne von perfekt, sondern erscheinen ganz vielfältig auf der Social Wall. Die Idee dahinter ist einfach, aber gleichzeitig stark. Wir wollen, dass Hoffnung sichtbar wird, wenn wir sie teilen. Und sie wird sichtbar, wenn Menschen sich gegenseitig Hoffnung zusprechen, ermutigend und verbindend. Dabei ist Beteiligung auch bewusst niederschwellig gehalten. Wenn Sie auf Instagram oder Facebook einen Beitrag posten und dazu #hoffnungsvollglauben eingeben, dann erscheint der Beitrag auf der Social Wall www.ekiba.de/hoffnungsvollglauben. Auf diese Weise entsteht ein immer weiter wachsendes gemeinsames Hoffnungsbild.

Neben diesem offenen digitalen Austausch gibt es noch eine zweite digitale Spur, nämlich Catch a rainbow. Mit Catch a rainbow setzen wir einen ganz spielerischen überraschenden Akzent. Der funktioniert fast wie Geocaching mit einer spirituellen Dimension. Auf der Website www.catcharainbow.de können Sie eine Smartphone App downloaden. Mit dieser App blicken Sie durch die Handykamera in den Raum, setzen ganz nach eigenem Ermessen Ihren virtuellen Regenbogen in den Raum an einem ganz bestimmten Punkt als Ihr Zeichen der Hoffnung.

Zu jedem der Regenbögen können Sie ein Bibelzitat als Hoffnungsimpuls stellen. Nun können andere ihren Regenbogen finden und Sie finden die Regenbögen anderer. Wenn Sie Lust haben, probieren Sie es einfach einmal aus. Wenn Sie Fragen dazu haben, Herr Naefken hat die App entwickelt. Er kann sicher Fragen von Ihnen beantworten. Ich kann Ihnen jetzt schon sagen, es sind bereits etliche Regenbögen hier im Haus verteilt. So begegnet Hoffnung Menschen dort, wo sie unterwegs sind, auf dem Smartphone, über das Smartphone unterwegs in der Stadt, im Supermarkt, im Schwimmbad, wo auch immer, so auch im Haus der Kirche.

Beide digitalen Formate, Social Wall und Catch a Rainbow, haben etwas gemeinsam: Sie machen Hoffnung öffentlich zugänglich und teilbar, ohne zu überfordern. Aber nicht jede Hoffnung wird gepostet, manche will auch erzählt werden. Darum nutzen wir auch einen klassischen und sehr wirksamen Kanal, das Radio.

Herr **Dr. Kendel**: Wir haben Radio Regenbogen – in der Region wahrscheinlich bekannt – als Partner dafür gewonnen. Radio Regenbogen hat solche Geschichten eine Zeit lang über das Radio formuliert und dazu aufgerufen. Sie würden sich als Partner bereitstellen, unsere Hoffnungsgeschichten, die wir redaktionell entsprechend aufnehmen, mit auszustrahlen. Damit haben wir auch den Konnex zur Diakonie. Wir haben Diakoniestationen gesammelt und würden gerne mit Radio Regenbogen, als starkem Partner, diese Hoffnungsgeschichten von Menschen aus unserer Region, aus unseren Kontexten so weitergeben. Daneben gibt es noch analoge Möglichkeiten.

Frau Kasper: Wir wollen die Hoffnung nicht nur im digitalen oder medialen Raum stehen lassen. Wir wollen, dass die Hoffnung auch in die Hand und ans Herz gelangt. Deshalb gibt es bewusst auch analoge Beteiligungsmöglichkeiten, allen voran unsere „Hoffnungskarten“, die Sie auch schon auf Ihren Plätzen gefunden haben. Das sind gestaltete Karten mit Bild und Textmotiven, die ganz vielseitig einsetzbar sind, so bei Gemeindefesten, bei Andachten, bei Besuchsdiensten als kleines Giveaway. Auf der Rückseite haben Sie auch noch einmal Platz für handschriftlichen Gruß, als ganz persönliche Note. Uns ist wichtig, Hoffnung darf mitgenommen werden und darf weitergegeben werden. Gerade in seelsorglichen oder persönlichen Kontexten entfalten diese Karten oft eine ganz besondere Wirkung. Eine Karte in der Hand, ein Satz, der bleibt, manchmal genügt genau das.

Jetzt haben Sie einige unserer Maßnahmen kennengelernt. Das ist eine Einladung an die Gemeinden und Bezirke, sich daran zu beteiligen.

All das soll niemand alleine stemmen müssen. Deshalb unterstützt die Abteilung Kommunikation und Fundraising die Kirchenbezirke und Gemeinden ganz konkret. Auf unserer Ideenseite „www.ekiba.de/hoffnungsideen“ finden sich TaskCards mit Materialien, Vorlagenideen und Best-Practice Beispielen für unterschiedliche Beteiligungsformate in den Gemeinden für Gemeindefeste, Andachten, Jugendtreffs usw. Die Ideen aus den Gemeinden fließen hier in diese TaskCards ein. Im Grunde genommen sind es methodische Helferlein, die wiederum allen zur Verfügung gestellt werden, die ihre Ideen auf diesen Seiten einbringen. So entsteht ein gemeinsamer Erfahrungsraum von allen für alle, was landeskirchenweit genutzt werden kann und – je nachdem – auch darüber hinaus. Die TaskCards sind ein unterstützendes Format. Wie sich das Kampagnenteam aus der Abteilung Kommunikation und Fundraising darüber hinaus noch einsetzt, die Gemeinden und Bezirke begleitet, davon erzählt Ihnen Herr Kendel.

Herr **Dr. Kendel**: Der Dreh besteht darin, dass die vor Ort initiativ werden können, wie die Dinge sichtbar gemacht werden können und alle miteinander teilen.

Dabei unterstützen wir, wenn es vor Ort das erste Mal einen Hoffnungskaffee, ein Hoffnungskochen gibt – wir haben die Hoffnung so einmal auf die fünf Sinne heruntergebrochen – dies regional durch die Öffentlichkeitsarbeit durch mediale Begleitung aufgenommen oder eben auch zentral.

Wir sind bereit für ein Feedback, wenn Sie Fragen haben. Kürzlich hat sich jemand aus einer Schulklasse heraus gemeldet und gemeint, wir könnten das auch mit der Schulklasse machen. Kommen Sie mit solchen Ideen einfach auf uns zu. Wenn Sie sich safe und sicher fühlen, bleiben sie einfach aktiv.

Sie können auf der Webseite bestimmte Dinge einfach anschauen. Sie finden dort auch die Präsentation in einer etwas längeren Version. Auch die Dinge, die wir heute erzählt haben, finden Sie unter „www.ekiba.de/hoffnungsvoll“.de. Von daher danken wir Ihnen und wollen Ihnen jetzt Hoffnung konkret auf das Mittagessen machen. Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsident **Wermke:** Herzlichen Dank! Im Kirchenbezirk Bretten-Bruchsal – also in meinem Bezirk – war Herr Kendel schon mit seinen Mitarbeitenden und hat die Kampagne vorgestellt. Er hat dort großen Zuspruch erfahren.

Wir sind noch nicht ganz beim Mittagessen.

XIV
Verschiedenes

Präsident **Wermke:** Es gibt noch den Tagesordnungspunkt Verschiedenes. Ich möchte Sie an dieser Stelle gerne auf unseren heutigen Abend im Themenfeld sexualisierte Gewalt hinweisen und herzlich dazu einladen. Es erwartet Sie ein Abend mit Lesungen, Texten und Musik, der Raum für vertiefte Wahrnehmungen und Reflektion eröffnen soll. Das Buch „Entstellter Himmel“ wird dabei eine zentrale Rolle spielen. Um Betroffenen, die hier persönlich mit Text- und Musikbeiträgen zu Wort kommen werden, einen Schutzraum zu bieten, wird dieser Abend nicht öffentlich stattfinden. Der Themenabend beginnt um 20 Uhr hier im Plenarsaal. Im Anschluss daran findet in der Kapelle die Abendandacht statt.

Zum theologischen Themenabend unter dem Motto „Salz der Erde“, der morgen Abend um 20 Uhr ebenfalls hier im Plenarsaal stattfindet, lade ich Sie ebenfalls recht herzlich ein. Wir freuen uns auf einen lebendigen Abend mit Herrn Wolf-Dieter Steinmann, der sich gemeinsam mit

Ralph Hartmann, Christina Lallathin, Dr. Lisa Wolfe und unserer Landesbischöfin Prof. Dr. Springhart in verschiedenen Gesprächsformaten dem Thema „Kirche in der Gesellschaft“ widmet und in Gesprächsrunden für alle Teilnehmenden die Möglichkeit zum Austausch und zur Vertiefung des Gehörten bietet.

Gibt es weitere Hinweise zum Tagesordnungspunkt Verschiedenes? Das scheint nicht der Fall zu sein.

XV
Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

Präsident **Wermke:** Ich bitte nun den Synodalen Reimann um das Schlussgebet und schließe die erste öffentliche Sitzung der 12. Tagung der 13. Landessynode.

(Der Synodale Reimann spricht das Schlussgebet.)

(Ende der Sitzung: 12:45 Uhr)

Zweite öffentliche Sitzung der zwölften Tagung der 13. Landessynode

Bad Herrenalb, Freitag, den 24. April 2026, 16:30 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

II

Begrüßung / Grußworte

III

Bekanntgaben

IV

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der
1. Versorgungsstiftung der evangelischen Landeskirche in Baden,
2. Evangelische Landeskirche in Baden sowie
3. Strategieprozesse ekiba 2032 und EOK 2032

Berichterstatter: Synodaler Prof. Dr. Daum

V

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 11. Februar 2026:
Entwurf kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Evangelische Hochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden (EH-Gesetz) (OZ 12/04)

Berichterstatter: Synodaler Zansinger

VI

Bericht von der EKD-Synode

EKD-Synodale Hock

VII

Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage das Landeskirchenrates vom 11. Februar 2026:
Abschlussbericht im landeskirchlichen Projektmanagement: Projekt K.6.04 – Fonds für Kirchenkompass-Projekte in Gemeinden, Kirchenbezirken und Diakonie (OZ 12/03)

Berichterstatterin: Synodale Heidler

VIII

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 11. Februar 2026:
Entwurf kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Seelsorgebeauftragung in der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Ausführung des Seelsorgegeheimnisgesetz der EKD (Seelsorgegesetz) (OZ 12/01)

Berichterstatter: Synodaler Ritscher

IX

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 11. Februar 2026:
Entwurf kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) (OZ 12/02)

Berichterstatter: Synodaler Peter

X

Verschiedenes

XI

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

I
Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

Viezepräsidentin **Ningel:** Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Konsynodale, ich eröffne die zweite öffentliche Sitzung der zwölften Tagung der 13. Landessynode. Das Eingangsgebet spricht in Vertretung des Synodalen Lienhard Herr Atanassov.

(Der Theologiestudent Atanassov spricht das Eingangsgebet.)

II
Begrüßung / Grußworte

Vizepräsidentin **Ningel:** Liebe Glaubensgeschwister, ich begrüße Sie alle recht herzlich hier im Saal zu unserer zweiten Plenarsitzung. Es ist mir eine besondere Freude, auch in der heutigen Sitzung weitere Gäste bei uns begrüßen zu dürfen.

So begrüße ich sehr herzlich

Frau Vizepräsidentin Lisbeth **Sinner** von der Synode der Evangelischen Kirche in Württemberg. Frau Sinner wurde bei der konstituierenden Sitzung der württembergischen Landessynode am 28. Februar dieses Jahres neu in das Präsidium der Landessynode gewählt.

Herrn Benjamin **Nohe,** Vorsitzender des Diözesanrats der Katholikinnen und Katholiken im Erzbistum Freiburg, der in der konstituierenden Vollversammlung des Diözesanrats, welche am 20. und 21. März dieses Jahres stattfand, als Nachfolger von Frau Kastner gewählt wurde.

Ihnen beiden möchten wir auch an dieser Stelle ganz herzlich zur Übernahme Ihrer neuen Ämter gratulieren und wünschen Ihnen Gottes reichen Segen für Ihr Wirken.

(Beifall)

Außerdem begrüße ich herzlich

Herrn Filialdirektor Dirk **Ferber** von der VRK – Versicherer im Raum der Kirchen. Die Versicherung unterstützt durch eine großzügige Spende den heutigen Abschlussabend.

(Beifall)

Ich begrüße Herrn Klaus **Hoffmann,** Bürgermeister der Stadt Bad Herrenalb, der erst später noch eintreffen wird.

Ich danke allen sehr herzlich, die in den letzten Tagen eine Morgen- oder Abendandacht vorbereitet und mit uns gefeiert haben, und für die jeweilige musikalische Begleitung.

Außerdem begrüße ich herzlich den Stenografen Herrn Erhardt, der in der heutigen Sitzung für uns im Einsatz ist.

Nun bitte ich Vizepräsidentin Sinner um ihr **Grußwort**.

Frau **Sinner:** Lieber Herr Präsident, liebes Präsidium, liebe Synodale und Gäste der Badischen Landessynode! Über Baden lacht die Sonne – nicht nur heute –, über Schwaben … – Sie wissen schon.

Als Mitglied des Präsidiums der Württembergischen Landessynode überbringe ich im Namen der Landessynode Württemberg und ganz besonders des Präsidiums sonnige und herzliche Grüße. Als Pfarrerin in Freudenstadt und damit auch Pfarrerin auf dem württembergischen Kniebis und dem badischen Kniebis freue ich mich, heute als Grenzgängerin zwischen den Welten und Kirchen die Luft der badischen Synode zu atmen und auch die Atmosphäre zu tanken. Danke für Ihre Einladung.

Mit dieser Synode endet Ihre Legislatur, und Schwaben oder Baden hin oder her, es sind die gleichen Themen, die Sie und uns umtreiben: die Schließung von Haushaltslücken, Gebäudestrukturprozess – bei uns heißt das Oikos –, die Reduktion und Wiederbesetzung von Pfarrstellen – bei uns unter dem Titel PfarrPlan –, doch vor allem und zuallererst gilt es, die Hoffnung des Evangeliums in der sich verändernden Welt hineinzutragen, sich nicht zurückzuziehen, sondern Position zu beziehen und gemeinsam Kirche und Welt zu gestalten – trotz und in allen Umbrüchen.

Ich wünsche denen, für die mit dieser Tagung ihre Zeit in der Synode endet, dass das, was sie gesät haben, wächst und blüht. Und denen, die auch in der nächsten Legislatur dabei sind, wünsche ich die Kreativität des Heiligen Geistes und den Mut, neue Wege zu wagen. Schwaben wie Baden wünsche ich den sensiblen Blick füreinander und jenseits von Kirchengrenzen viele gemeinsame Wege und Projekte.

Und nach dem gestrigen emotionalen Abend beim baden-württembergischen Derby um den Einzug ins DFB-Pokalfinale wünsche ich mir ganz persönlich, dass wir auch als Synodale und evangelische Christinnen und Christen in Baden und Württemberg immer mehr und immer weiter gemeinsam auf einem Platz stehen. Gottes Segen Ihnen allen.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Ningel:** Herzlichen Dank, Frau Sinner. Sie sind ja hier auch auf württembergischem Boden.

(Frau **Sinner:** Das wollte ich extra nicht sagen! – Heiterkeit)

Dessen sind wir uns aber sehr bewusst.

(Frau **Sinner:** Es könnte aber auch sein, dass das die badische Speerspitze ist! – Heiterkeit)

Ich bitte Herrn Nohe um sein **Grußwort**.

Herr **Nohe**: Sehr geehrte Frau Landesbischöfin Prof. Dr. Springhart, sehr geehrter Präsident der Landessynode Wermke, sehr geehrtes Präsidium, meine Damen und Herren, liebe Mitglieder der Landessynode, gestatten Sie mir, mich Ihnen kurz vorzustellen: Mein Name ist Benjamin Nohe, ich bin 28 Jahre alt, von Beruf Schreiner und seit März frischgebackener Vorsitzender des Diözesanrats der Katholikinnen und Katholiken im Erzbistum Freiburg und folge auf Frau Martina Kastner nach, die dieses Amt 15 Jahre lang innehatte und auch bei Ihren Sitzungen und Veranstaltungen immer wieder zu Gast war.

Gerne bin ich der Einladung nach Bad Herrenalb gefolgt und ich freue mich – zum ersten Mal –, die Landessynode kennen zu lernen und auch unseren Rat in diesem wichtigen ökumenischen Rahmen zu vertreten.

„Geh in das Land, das ich dir zeigen werde.“ Dieser Satz steht im ersten Buch Mose und hat uns im Erzbistum Freiburg so manche schlaflose Nacht bereitet. Denn eng verbunden ist dieser Vers mit unserem Strukturprozess „Kirchenentwicklung 2030“. Im Erzbistum Freiburg befinden wir uns seit Januar mitten in der Umsetzungsphase dieses tiefgreifenden Prozesses. Es geht darum, unsere Kräfte zu bündeln, neue Formen von Verantwortung zu ermöglichen und Räume zu schaffen, in denen Glaube auch künftig lebendig gelebt werden kann. Es ist eine Zeit von Unsicherheit, aber auch von Aufbruch, von Chance und Hoffnung. Neue pastorale Schwerpunkte werden gesetzt, Charismen kommen neu oder verstärkt zur Geltung, und Glaube wird immer neu erfahr- und erlebbar. Dass so manches dabei auf dem Weg wohl nicht mehr bestehen bleiben wird, scheint kaum vermeidbar.

In diesen Zeiten des Wandels – so meine persönliche Erfahrung und auch das, was mir aus der ganzen Diözese zugetragen wird – zeigt sich, wie wertvoll der Austausch zwischen unseren Kirchen ist. Wir stehen – jede auf ihre eigene Weise – vor ähnlichen Herausforderungen: sinkende Mitgliederzahlen, veränderte gesellschaftliche Erwartungen und nicht zuletzt die Frage, wie wir als Kirche auch in Zukunft glaubwürdig und nah bei den Menschen sein können.

Haupt- und Ehrenamtliche stehen vor neuen Aufgaben und Rollen. Und nicht alles ist von Anfang an klar oder einfach. Doch gleichzeitig erleben wir – und ich bin mir sicher, auch Sie – wie viel Engagement, Kreativität vor Ort gelebt wird und wie groß die Bereitschaft, diesen Weg auch gemeinsam zu gehen.

Überzeugt bin ich davon, dass Strukturreformen allein noch keine lebendige Kirche machen. Entscheidend ist, wie wir sie mit Leben füllen. Es braucht Orte der Begegnung, des Zuhörens und des gemeinsamen Glaubens. Es braucht Menschen, die Verantwortung übernehmen und ihre Kirche aktiv mitgestalten wollen. Und es braucht auch den Mut, Neues zu wagen, ohne das Bewährte vorschnell aufzugeben.

Auch hier sehe ich die große Chance im ökumenischen Miteinander. Unsere Kirchen können voneinander lernen – in Fragen der Organisation ebenso wie im geistlichen Leben. Wir teilen viele Herausforderungen, aber auch eine gemeinsame Hoffnung: dass die Botschaft des Evangeliums auch in Zukunft Menschen erreicht und bewegt.

Dieser Dialog ist für mich deshalb nicht nur ein Zeichen guter Nachbarschaft, sondern ein wichtiger Beitrag zur Zukunftsfähigkeit von Kirche insgesamt.

Ich bin frohen Mutes, dass sich unsere Wege in je unseren eigenen Strukturprozessen immer wieder kreuzen, Erfahrungen ausgetauscht und Sorgen und Nöte geteilt werden können. Und sicher bin ich mir, dass Gottes gute Geistkraft auch durch die Zeiten des Wandels führt. Herzlichen Dank

(Beifall)

Vizepräsidentin **Ningel:** Wir danken Ihnen, Herr Nohe, und wir wünschen uns, dass wir auch in Zukunft gemeinsame Wege für unsere Kirchen suchen können.

Ich bitte nun Herrn Ferber von der VRK – Versicherer im Raum der Kirchen – sein **Grußwort** zu sprechen.

Herr **Ferber:** Sehr geehrte Frau Landesbischöfin, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Synodale! Anlässlich der Landessynode 2026 der Evangelischen Landeskirche in Baden übermittle ich Ihnen im Namen des Versicherers im Raum der Kirchen meine herzlichen Grüße und besten Wünsche.

Ich bin seit 1. Januar dieses Jahres neuer Filialdirektor der VRK für das Gebiet Südwest. Über die Möglichkeit, heute ein Grußwort an Sie zu richten, freue ich mich sehr.

Im Vorfeld habe ich mich über die Aufgaben und Bedeutung der Landessynode informiert. Hierbei bin ich zunächst auf die Landessynode als zentralen Ort für verantwortungsvolle Beratung, richtungsweisende Entscheidungen und geistlicher Gemeinschaft gestoßen. Meines Erachtens stehen im Jahr 2026 Ihre Beratungen im Zeichen wichtiger Weichenstellungen für die Zukunft und Ausrichtung Ihrer bzw. unserer Kirche.

In einer Zeit tiefgreifender gesellschaftlicher Veränderungen, wachsender Unsicherheiten und vielfältiger Erwartungen kommt Ihrer Arbeit eine besondere Bedeutung zu. Sie gestalten die Voraussetzungen dafür, dass Kirche ihren Auftrag auch künftig glaubwürdig und wirksam erfüllen kann. Ihre Beratungen tragen dazu bei, dass Kirche auch künftig nahe an den Menschen bleibt und ihre Botschaft verständlich vermittelt.

Meines Erachtens suchen gerade heute viele Menschen nach Orientierung, Verlässlichkeit und Gemeinschaft. Die Kirche bietet Raum für Begegnung, hilft bei der Sinnessuche und kann Zusammenhalt bieten. Damit dies auch unter veränderten, teilweise schwierigen Rahmenbedingungen gelingen kann, bedarf es aus meiner Sicht Mut zur Veränderung und gleichzeitig die Fähigkeit, Bewährtes zu bewahren. Diese Balance zu gestalten, ist eine sehr herausfordernde Aufgabe.

Als Versicherer im Raum der Kirchen verstehen wir uns nicht nur als Dienstleister, sondern als verlässlicher Partner an Ihrer Seite. Aus den Gesprächen mit meinen Mitarbeitenden in den ersten Monaten, aber vor allem auch mit den Agenturleiterinnen und Agenturleitern in den Teilmärkten, habe ich eine langjährige und vertrauensvolle Zusammenarbeit gespiegelt bekommen. Diese vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Evangelischen Landeskirche in Baden ist für uns von großem Wert. Aus meiner Sicht basiert diese auf einem gemeinsamen Verständnis von Verantwortung, Nachhaltigkeit und Verlässlichkeit und wird getragen von einem kontinuierlichen offenen Dialog. Unser Anspruch ist es, Sie mit fachlicher Kompetenz, maßgeschneiderten Lösungen und klarem Blick für zukünftige Entwicklungen zu begleiten. In Zusammenarbeit mit Ihnen möchten wir nicht allein auf bestehenden Bedarf reagieren, sondern gemeinsam mit Ihnen auch vorausschauend handeln.

Für die gute Zusammenarbeite mit Ihnen, geprägt von Vertrauen, Verlässlichkeit und gegenseitiger Wertschätzung danken wir herzlich und wünschen uns, diesen Weg auch in Zukunft gemeinsam mit Ihnen weiterzugehen. Für Ihre Beratungen und Entscheidungen im Rahmen der Landessynode im Jahr 2026 wünsche ich Ihnen Gottes Segen, Weisheit, Klarheit in den Gesprächen sowie tragfähige und zuversichtliche Beschlüsse. Vielen Dank.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Ningel:** Vielen Dank, Herr Ferber, für das Miteinander und die guten Wünsche.

Nun bitte ich Herrn Bürgermeister Hoffmann um sein **Grußwort**.

Herr **Hoffmann:** Herr Präsident, liebe Landesbischöfin, sehr geehrte Synodale! Jetzt kam ich ja noch rechtzeitig zu dem regionalen Aspekt, dass wir uns so kurz hinter der Landesgrenze zwischen Baden und Württemberg befinden. Ich glaube, diese Geschichte kennt in der Zwischenzeit fast jeder, der öfter in Bad Herrenalb im Haus der Evangelischen Kirche Badens ist.

Hinter Ihnen liegen intensive Tage der Beratung und der Beschlussfassungen, und ich hoffe sehr, dass Ihnen die Atmosphäre in unserem wunderbaren Bad Herrenalb dazu einen passenden Rahmen gegeben hat, Raum für Inspiration, Raum für neue Gedanken. Die letzten Tage waren für Sie aber kein Selbstzweck, und so wie wir Kommunen auch täglich Entscheidungen treffen müssen – mitunter schwere Entscheidungen –, so müssen auch Sie über vieles entscheiden, in den letzten Tagen und auch zukünftig. Das ist weder für Sie persönlich noch für die Menschen vor Ort nicht immer leicht und auch nicht immer nachzuvollziehen. Das erfordert Mut, aber auch Rückgrat, zu den Entscheidungen zu stehen und vor allem das Vertrauen, dass es nämlich darum geht, Veränderungen anzustoßen, die notwendig sind, um Neues zu gestalten.

In diesem Sinne, meine Damen und Herren, passt ein Wort des böhmischen Lyrikers Rainer Maria Rilke. Er hat nämlich gesagt: „Man muss den Dingen die eigene stille, ungestörte Entwicklung lassen, die tief unterhalb von allem herkommt.“ – In diesem Sinne haben Sie in den letzten Tagen Weichen gestellt. Für heute haben Sie Ihre Arbeit getan. Nun dürfen Sie Ihre Entscheidungen mit nach Hause nehmen und müssen die Beschlüsse vor Ort den Menschen erklären. Ich wünsche Ihnen dafür Zuversicht in die tägliche Praxis hinein, denn die werden Sie – so wie ich auch – jeden Tag brauchen.

Es war mir eine Freude, dass Sie jetzt auch die Frühjahrssynode wieder in Bad Herrenalb abgehalten haben. Ich wünsche Ihnen, wenn Sie dann am Ende Ihrer Tagung sind, einen guten Heimweg, viel Mut und Zuversicht und Gottes Segen für Ihr weiteres Schaffen. Vielen Dank – bis zum nächsten Mal.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Ningel:** Vielen Dank, Herr Hoffmann.

III
Bekanntgaben

Vizepräsidentin **Ningel:** Wir kommen zu Tagesordnungspunkt III: Bekanntgaben.

Die **Kollekte** beim Eröffnungsgottesdienst, bestimmt für die Nothilfe der EMS unter anderem im Libanon, wo Partnerkirchen in Beirut Schutzräume öffnen, geflüchtete Familien versorgen und Kindern mit Bildungs- und Freizeitangeboten Hoffnung geben, betrug 1.068,20 Euro.

(Beifall)

Ganz herzlichen Dank für Ihre Gaben.

IV

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der

1. Versorgungsstiftung der evangelischen Landeskirche in Baden,

2. Evangelische Landeskirche in Baden sowie

3. Strategieprozesse ekiba 2032 und EOK 2032

(hier nicht abgedruckt)

Vizepräsidentin **Ningel:** Ich rufe auf Tagesordnungspunkt IV. Berichterstatter ist der Synodale Daum.

Synodaler **Prof. Dr. Daum**, **Berichterstatter:** Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin, liebe Schwestern und Brüder, ich berichte Ihnen heute über die Prüfungen des Oberrechnungsamtes, die im Rechnungsprüfungsausschuss in den Sitzungen am 19 . März und am 23. April 2026 beraten wurden.

Ich beginne mit den Jahresabschlüssen.

1. Jahresabschluss der Versorgungsstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden 2024. Die Versorgungsstiftung sichert die Versorgungsansprüche aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen – insbesondere Pensionen, Beihilfen und Hinterbliebenenleistungen. Die Prüfung hat ein sehr klares Ergebnis erbracht:

Der Jahresabschluss vermittelt ein zutreffendes Bild der Vermögens-, Schulden- und Finanzlage. Die Buchungen sind ordnungsgemäß, Einnahmen und Ausgaben sind vollständig belegt. Vorstand und Geschäftsführung haben ihre Pflicht zur Erhaltung des Stiftungsvermögens erfüllt. Die notwendigen Deckungsmittel für die Versorgungsverpflichtungen sind vorhanden. Die Erträge wurden entsprechend dem Stiftungszweck verwendet. Das Gesamtergebnis belief sich auf 92,13 Millionen Euro bei Einnahmen und Ausgaben. Die Bilanzsumme betrug 1,397 Milliarden Euro.

Ein kurzer Blick auf die Kapitalanlagen: Die Wertentwicklung lag 2024 bei 6,5 Prozent – nach 8,5 Prozent im Vorjahr. Die Ausschüttungsrendite stieg hingegen von 1,5 Prozent auf 2,04 Prozent. Im Berichtsjahr wurden zudem Anpassungen in der Anlagestrategie vorgenommen, unter anderem mit dem Ziel, das Gewicht von US-Aktien zu reduzieren und Risiken stärker zu begrenzen.

Die Risikoprüfung erfolgt weiterhin vierteljährlich durch ein externes Beratungsunternehmen.

Für die Landessynode ergibt sich hier kein Beschlussbedarf. Die Stiftungsaufsicht entscheidet nach Vorlage des Prüfungsberichtes über die Entlastung. Aus Sicht des Oberrechnungsamtes bestehen keine Bedenken gegen die Entlastung.

2. Jahresabschluss der Landeskirche 2024 – da gibt es dann auch später etwas zu beschließen.

Der landeskirchliche Haushalt schließt in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen mit 495 Millionen Euro ab. Das sind rund 10,7 Millionen Euro unter dem Planansatz. Allerdings konnte dieser Ausgleich nur durch eine Entnahme aus der Haushaltssicherungsrücklage in Höhe von 3,5 Millionen Euro erreicht werden – geplant waren ursprünglich 8,9 Millionen Euro. Die Bilanzsumme stieg von 2,77 Milliarden Euro auf 2,85 Milliarden Euro.

Ein weiterer Prüfungsbereich betrifft die nicht rechtsfähigen Stiftungen der Landeskirche. Hier wurden mehrere Stiftungen geprüft. Die gute Nachricht: Es gab keine wesentlichen Beanstandungen. Lediglich bei einer Stiftung wurde der zulässige Zugriff auf das Vermögen zur Erfüllung des Stiftungszweckes deutlich überschritten. Der Vorstand hat darauf reagiert und eine Anpassung beschlossen – eine entsprechende Satzungsänderung steht noch aus.

Insgesamt gilt: Nach dem Ergebnis der Rechnungsprüfung und nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Oberrechnungsamts bestehen keine Bedenken gegen eine Entlastung des Evangelischen Oberkirchenrates durch die Synode für die Haushaltsführung und die Vermögensverwaltung einschließlich der Rechnungslegung für das Jahr 2024 für den landeskirchlichen Haushalt. Dem schließt sich der Rechnungsprüfungsausschuss an.

3. Schwerpunktprüfung der Strategieprozesse „ekiba 2032“ und „EOK 2032“

Neben der Prüfung der Jahresabschlüsse gehört auch die Prüfung des Verwaltungshandelns zu den Aufgaben des Oberrechnungsamtes. Gegenstand der genannten Schwerpunktprüfung war die Beurteilung, ob die strategischen Ziele der Landessynode und des Landeskirchenrates zu Strukturveränderungen, Digitalisierung, Innovationen und Einsparzielen in den Strategieprozessen „ekiba 2032“ und „EOK 2032“ umgesetzt wurden. Der Prüfbericht dokumentiert umfassend den Weg, den wir als Landeskirche seit 2020 zurückgelegt haben.

Es ist geplant, eine Handreichung mit den wesentlichen Inhalten den Landessynodalen zur Verfügung zu stellen, insbesondere denen, die vielleicht nach uns diesen Dienst tun werden.

Im Mittelpunkt der genannten Schwerpunktprüfung stand die Frage: Werden die strategischen Ziele der Landessynode und des Landeskirchenrates in den Strategieprozessen tatsächlich umgesetzt? Die Antwort ist insgesamt positiv.

Einige zentrale Ergebnisse: Die Beschlüsse von Landessynode und Landeskirchenrat wurden in Haushalts- und Stellenplanung umgesetzt. Der Zeitplan, in dem die Kirchenbezirke ihre strategischen Entscheidungen zur Reduktion der Stellen und Gebäude treffen sollten, wurde eingehalten. Kooperationen mit anderen Landeskirchen finden bislang nur in begrenztem Umfang statt. Positiv hervorzuheben ist jedoch die gelungene Zusammenarbeit mit der württembergischen Landeskirche im Bereich der Archive und Bibliotheken. Zum Haushaltsausgleich war 2024 eine Entnahme aus der Haushaltssicherungsrücklage erforderlich. Die notwendigen Einsparungen werden erst mit der Umsetzung der Beschlüsse der Landessynode aus dem Jahr 2025 wirksam. Ziel ist es, Transformation, Innovation und Digitalisierung künftig ohne Rückgriff auf die Rücklage zu finanzieren. Positiv hervorzuheben ist der deutliche Kompetenzaufbau der Landeskirche im Bereich des Change-Managements. Externe Beratungsunternehmen können nun gezielt für spezifische Fragestellungen eingesetzt werden.

Das Gesamtfazit der Prüfung lautet: Die strategischen Ziele sind in den Prozessen verankert. Die Transformation erfolgt im Einklang mit den Beschlüssen der Synode. Einsparungen, Digitalisierung und Innovationsförderung sind erkennbar vorangekommen.

Soweit meine Ausführungen zu den Prüfungen. Ich komme zum Schluss.

Mein herzlicher Dank gilt allen Beteiligten für die konstruktive Zusammenarbeit – insbesondere dem Oberrechnungsamt, stellvertretend Frau Metzger für die sorgfältige und

kompetente Prüfungsarbeit. Ebenso danke ich dem Referat Finanzen, Bau und Umwelt, insbesondere den Herren Wollinsky, Bruch und Bosch für die verlässliche Unterstützung. Der Austausch war in den vergangenen sechs Jahren durchgehend sachlich, konstruktiv und vertrauensvoll.

Vielen Dank dafür. Und Ihnen danke ich für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Jetzt gilt es noch einen Beschlussvorschlag zu treffen:

Die Landessynode beschließt die Entlastung des Evangelischen Oberkirchenrates für den Jahresabschluss 2024 der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Vizepräsidentin **Ningel:** Vielen Dank für den Bericht. Ich eröffne die **Aussprache.**

Synodale **von dem Bussche-Kessell**: Erst einmal vielen Dank für Ihre Ausführungen. Sehr beruhigend, dass alles im grünen Bereich ist und wir diesen Beschlussvorschlag jetzt haben. Meine konkrete Frage gehört zu Punkt 3 Strategieprozess „ekiba 2032“. Wir hatten ja zu Beginn der Synode die Beratungsfirma Horváth & Partners beauftragt, dem Oberkirchenrat und überhaupt uns als Kirche bei der Umsetzung der verschiedenen Sparbeschlüsse zu helfen. Bezog Ihre Prüfung auch die Arbeit von Horváth & Partners ein? Oder geschieht das noch einmal gesondert? Als Fußnote darf ich hier noch einmal sagen: Ich persönlich hätte es für gut befunden, wenn uns zumindest zum Abschluss dieser Landessynode noch einmal ein Bericht über die Arbeit von Horváth & Partners gegeben worden wäre. Vielleicht können Sie dem Abhilfe schaffen, indem Sie wenigstens einige Worte dazu verlieren. Danke.

Synodaler **Prof. Dr. Daum, Berichterstatter:** Es war nicht meine Prüfung, auch wenn ich das einmal früher beruflich gemacht habe. Es war die Prüfung des Oberrechnungsamtes. Ganz klar haben dazugehört – und das ist auch im Bericht dokumentiert – die verschiedenen Einbeziehungen von unterschiedlichen Beratungsunternehmen neben Horváth & Partners. Was festgestellt wurde, war auch Gegenstand unserer ausführlichen Beratungen und wurde seitens der Ausschussmitglieder durchaus kritisch nachgefragt: Was man sehen kann, ist das – und das soll auch in diesem Hinweis anklingen –, dass die Beratungsleistungen anfangs sehr umfangreich in Anspruch genommen worden sind. Ich denke, das war auch bei so einem Transformationsprozess erforderlich. Aber was erkennbar war und was die Prüfung gezeigt hat, ist, dass dieser Beratungsbedarf zunehmend mehr auf spezifische Fragestellungen zugespitzt war, wo man sie auch braucht, weil das Know-how in der Landeskirche nicht vorhanden ist. Ich denke dabei beispielsweise an das doppische Rechnungswesen, wo das Know-how extern eingebracht werden muss, weil das bei der Landeskirche mit der erweiterten Betriebskameralistik nicht vorhanden ist und zunehmend, was man an einem Know-how für Strategie-Veränderungsmanagement in der Anfangsphase gebraucht hat, jetzt auch innerhalb der Landeskirche verortet ist. Das sieht das Oberrechnungsamt als eine sehr positive Entwicklung.

Leitender Direktor **Tröger-Methling:** Ich möchte nur ergänzen, dass wir im Frühjahr 2025 in den Ausschüssen ausführlich über die Beratungsleistungen von Horváth & Partners im Detail nebst Beträgen informiert haben. Es sind jetzt seither keine tiefgreifenden Dinge passiert, über die wir nicht schon dort informiert haben.

Vizepräsidentin **Ningel:** Gibt es weitere Wortmeldungen? – Ich sehe keine. Wird ein Schlusswort gewünscht? – Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Redeliste, und wir kommen zur **Abstimmung.**

Wer kann dem Beschlussvorschlag zustimmen? – Das ist eine große Mehrheit. Wer ist dagegen? – Gibt es Enthaltungen? – Ich sehe keine. Dann ist der Beschluss einstimmig angenommen.

(Beifall)

V
Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 11. Februar 2026:
Entwurf kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Evangelische Hochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden (EH-Gesetz)

(Anlage 4)

Vizepräsidentin **Ningel:** Ich rufe Punkt V der Tagesordnung auf. Berichterstatter ist der Synodale Zansinger.

Synodaler **Zansinger**, **Berichterstatter:** Frau Vizepräsidentin, liebe Geschwister! Haben Sie schon mal eine Eule nach Athen getragen? Heute probieren wir es gemeinsam: Wir tragen eine gesetzliche Verpflichtung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt an die Evangelische Hochschule nach Freiburg.

Was den Schutz vor sexualisierter Gewalt angeht, ist die Evangelische Hochschule schon lange viel weiter als andere Institutionen der Landeskirche. Die EH dient uns als Vorbild.

Die an der EH tätigen Menschen sind schon lange – vermutlich viel länger als viele von uns – sensibel dafür, dass an einer Einrichtung, in der gelehrt und geprüft wird, Abhängigkeitsverhältnisse existieren und deshalb der Schutz vor insbesondere sexualisierter Gewalt ein sehr hoher Wert ist. So hat die Evangelische Hochschule Freiburg schon lange ein transparentes und differenziertes Schutzkonzept zur Prävention von Übergriffen entwickelt und implementiert, bevor wir auf die Idee gekommen wären, dass man dafür eine gesetzliche Grundlage hätte schaffen können.

Die EH hat ein Konfliktmanagementsystem implementiert, sie kennt Ansprechpersonen für Menschen, die von Machtmissbrauch betroffen sind oder von diesem Kenntnis erhalten; sie evaluiert die Lehrveranstaltungen regelmäßig. Konsequenzen aus einschlägigen Rückmeldungen sind geregelt. Die EH Freiburg ist damit unter den Hochschulen für angewandte Wissenschaften bundesweit Vorreiterin, andere Hochschulen orientieren sich am Freiburger Konzept. Alle, die an der Evangelischen Hochschule Freiburg lehren, werden in dieses Schutzkonzept eingewiesen und verpflichten sich schriftlich, es zu beachten.

Wozu also nun tragen wir die Eule nach Athen bzw. die gesetzliche Verpflichtung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt nach Freiburg? Es geht um die Angleichung des Rechts. Denn inzwischen gibt es auch bei der Ekiba eine Gewaltschutzrichtlinie und weitere gesetzliche Grundlagen zum Schutz vor sexuellen Übergriffen. Da die EH eine Einrichtung der Landeskirche ist, muss nun die EH im Detail ihre Regelungen denen der Landeskirche anpassen.

Das geht so: In § 13 EH-Gesetz wird ein Absatz 5 angefügt. Nun müssen alle, die lehren und prüfen,

1. vor Beginn ihrer Tätigkeit ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen, und
2. die Verpflichtungserklärung nach den landeskirchlichen Regelungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt unterzeichnen und
3. innerhalb von drei Monaten, nachdem sie einen Lehrauftrag übernommen haben, die Schulung nach den landeskirchlichen Regelungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt absolvieren.

Diese Regeln gelten selbstverständlich für die hauptberuflich an der Hochschule tätigen Professorinnen und Professoren, für die hauptberuflich an der Hochschule tätigen Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie Lehranteile haben, für die Rektorin oder den Rektor sowie für die Kanzlerin oder den Kanzler.

Wie bei einer Hochschule für angewandte Wissenschaften üblich, setzt die Hochschule auch Lehrbeauftragte aus der Praxis ein. Diese Honorarkräfte sind Expert*innen für ihr jeweiliges Spezialgebiet. Einige von ihnen kommen nur einmal im Semester für 90 Minuten an die EH, andere Gäste unterrichten bis zu 30 Unterrichtsstunden pro Semester.

Diese Personen übernehmen Lehrbeauftragungen vor allem, weil sie der EH verbunden sind. Aber auch andere Hochschulen in Freiburg möchten diese Honorarkräfte gewinnen und binden. Hier steht die EH in Konkurrenz zu anderen, die höhere Honorare bezahlen. Deshalb wurde an der Evangelischen Hochschule für die Anpassung der Regelungen an die der Ekiba eine Bagatellgrenze eingeführt: Das polizeiliche Führungszeugnis vorlegen, die Selbstverpflichtung unterzeichnen und die Schulung absolvieren müssen nur diejenigen, die mindestens sechs Unterrichtseinheiten, also mindestens viereinhalb Zeitstunden pro Semester lehren. Für diejenigen, die von der EH für weniger angefragt werden, wird dieser dann doch verhältnismäßig große Aufwand nicht gefordert.

Für die anderen nebenberuflichen Lehrbeauftragten aber wird dieser verhältnismäßig hohe Aufwand doch gefordert. Das ist nicht ganz unproblematisch. Dieser Personenkreis zeigt sich sensibel, was den Schutz vor sexuellen Übergriffen angeht. Ob aber alle bereit sind, die dafür von der Landeskirche geforderten Bedingungen zu erfüllen, wird sich zeigen.

Ich schließe mit vier Hoffnungen: Erstens: Ich hoffe, dass die allermeisten der nebenamtlichen Lehrbeauftragten diesen Aufwand nicht als eine zu hohe Hürde sehen und der EH als Lehrende mit ihrer speziellen Expertise erhalten bleiben. Zweitens: Ich hoffe, dass durch die Änderung des EH-Gesetzes noch einmal öffentlich sichtbar wird, dass die Prävention vor sexuellen Übergriffen an der Hochschule einen sehr hohen Wert hat. Drittens: Ich hoffe, dass andere auf die Evangelische Hochschule Freiburg sehen und die EH noch einmal zum Vorbild und zur Vorreiterin für andere Bildungseinrichtungen wird. Viertens: Ich hoffe, dass die Rechtsangleichung damit vollendet ist und es sich erübrigt, eine weitere Eule nach Athen bzw. Schutzvorschriften nach Freiburg zu tragen.

Alle Ausschüsse sind sich einig und schlagen vor, das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Evangelische Hochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden (EH-Gesetz) in der vorliegenden Fassung mit der vom Rechtsausschuss beantragten Änderung zu beschließen.

Der Beschlussvorschlag lautet:

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Evangelische Hochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Vorlage des Landeskirchenrates vom 11. Februar 2026 mit folgender Änderung:

In Absatz 5 werden nach dem Wort „Führungszeugnis“ die Wörter „nach § 30 a BZRG“ eingefügt.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Ningel:** Danke für den Bericht. Ich eröffne die Aussprache. – Ich sehe keine Wortmeldungen. Dann schließe ich die Aussprache und frage den Berichterstatter, ob er noch ein **Schlusswort** möchte.

Synodaler **Zansinger, Berichterstatter:** Wenn Sie sich das Schutzkonzept anschauen wollen: „www.eh-freiburg.de/Schutzkonzept“.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Ningel:** Das Gesetz ist ein Artikelgesetz, allerdings nur mit zwei Artikeln. Ich werde die einzelnen Abschnitte **abstimmen**. Ich frage Sie zuerst: Können Sie der Überschrift zustimmen? – Danke. Ist jemand dagegen? – Gibt es Enthaltungen? – Keine Enthaltungen. Dann einstimmig angenommen.

Sind Sie einverstanden mit Artikel 1? – Gibt es Enthaltungen? – 1 Enthaltung. Gibt es Gegenstimmen? – Keine Gegenstimmen. Damit ist Artikel 1 auch angenommen.

Artikel 2 betrifft das Inkrafttreten. Wer kann dem nicht zustimmen? – Wer enthält sich? – Dann gehe ich davon aus, dass alle zugestimmt haben.

Nun müssen wir das gesamte Gesetz noch einmal abstimmen. Wer stimmt dem ganzen Gesetz zu? – Wer enthält sich? – 1 Enthaltung. Ist jemand dagegen? – Niemand. Dann haben wir das Gesetz bei 1 Enthaltung beschlossen. Vielen Dank.

(Beifall)

VI
Bericht von der EKD-Synode

Vizepräsidentin **Ningel:** Wir kommen zu Tagesordnungspunkt VI. Wir freuen uns, unter diesem Tagesordnungspunkt unsere Konsynodale und zugleich EKD-Synodale Hock zu hören, die uns von der EKD-Synode berichten wird, welche vom 8. bis 12 . November 2025 in Dresden stattgefunden hat.

Synodale **Hock**: Sehr geehrte Vizepräsidentin Ningel, liebe Konsynodale, liebe Zuhörenden! Wie jedes Jahr in der Frühjahrssynode steht der Bericht der letzten EKD-/UEK-Synode automatisch auf der Tagesordnung. Wie jedes Jahr liegt diese bereits fünf Monate zurück. Gerne übernehme ich heute erstmalig die Rolle der Berichterstatterin, da es auch meine erste Synode als Hauptmitglied war, nachdem ich bereits 2024 in Würzburg als erste Stellvertreterin sehr kurzfristig innerhalb einer Woche die Teilnahme möglich gemacht hatte.

Die 6. Tagung der 13. EKD-Synode – wir haben es gerade gehört – fand vom 8. bis 12. November in Dresden im

Kongresszentrum, angrenzend an das Maritim-Hotel, statt. Die UEK-Synode war eingebettet in dieses Programm am 10. November.

In Dresden dabei waren als gewählte Vertreterinnen dieser Landessynode: Dr. Adelheid von Hauff, Prof. Dr. Traugott Schächtele, Dekan Rüdiger Schulze und ich, Dagmar Hock, ebenso von der Kirchenleitung Frau Landesbischöfin Prof. Dr. Heike Springhart und Oberkirchenrat Martin Wollinsky. Besonders erwähnen möchte ich auch die Teilnahme von unserem Altlandesbischof Prof. Dr. Engelhardt, der als Ehrengast als ehemaliger Vorsitzender des Rates nicht nur das Plenumsgeschehen sehr interessiert, fachkundig und aufmerksam verfolgt hat.

Bedauerlicherweise war es keinem unserer Jungsynodalen möglich – wegen anderer wichtiger Verpflichtungen –, an der Synode teilzunehmen, was wohl nicht nur ich sehr bedauert habe. Ich rege deshalb für die Zukunft – konkret auch für die nächste Sitzung im November, die noch mit der alten Besetzung stattfinden wird – an, dass eine frühzeitige Terminabsprache unter den Jungsynodalen stattfindet, damit diese wichtige Stimme und der Platz der Jugend nicht wieder stumm bzw. leer bleibt.

Synode kompakt: 5 Tage, 128 Synodale, 21 Stunden Plenum und 16 Stunden Beratungen in den verschiedenen Ausschüssen und Arbeitsgruppen, 10 Andachten und Gottesdienste und 27 Beschlüsse.

Das ein Jahr zuvor beschlossene Schwerpunktthema war „Kirche und Macht“. Dieses Thema wurde als gemeinsame Veranstaltung von VELKD, UEK und EKD zu Beginn am Samstag in einem vielseitigen Themennachmittag aufgearbeitet, durch theologische und sozialwissenschaftliche Impulse, international theologisch besetzter Diskussionsrunde und vor allem auch durch die Schilderung zweier Betroffener, wie tiefgreifend sexualisierte Gewalt in kirchlichen Kontexten ihr Leben geprägt hat. Beide machten deutlich: Sexualisierte Gewalt hinterlässt Spuren, die ein Leben lang nachwirken. Die Betroffenen riefen die Kirche dazu auf, hinzusehen statt wegzuschauen, von Gewalt betroffenen Menschen zu glauben und Schuld nicht zu relativieren. Es brauche Mut, Begegnung und Engagement, damit Kirche ein Raum werde, in dem Gewalt nicht verschwiegen, sondern aufgedeckt und präventiv verhindert wird. Einer der Betroffenen schloss mit dem Appell: „Seien Sie mutig. Begegnen Sie Betroffenen. Tun Sie alles, damit so etwas nie wieder geschieht.“ – Wie wichtig, eindrücklich und bewegend eine Auseinandersetzung mit diesem sensiblen Thema sein kann, durften wir diese Woche bei unserem Themenabend erfahren.

Die Synode zog aus der gesamten Veranstaltung die Konsequenz, den Arbeitsprozess zum Thema „Kirche und Macht“ fortzuführen. Des Weiteren soll der Rat der EKD prüfen, wie empirisch erhoben werden kann, wie Macht in kirchlichen Kontexten erlebt und ausgeübt wird. Die Synode erwartet dazu einen Bericht im Jahr 2026.

Ein weiterer Schwerpunkt war die Vorstellung der neuen EKD-Friedensdenkschrift, die doch mit Spannung erwartet wurde und die durchaus auch über die Veranstaltung hinaus zu kontroversen Diskussionen und Auseinandersetzungen mit diesem Thema führte und führt. Unsere Landesbischöfin ging auch schon in ihrem Bericht auf diese Denkschrift ein, und wir haben auch davon gehört: Welt in Unordnung, gerechter Frieden im Blick, evangelische Friedensethik angesichts neuer Herausforderungen. Auf der Homepage der EKD ist diese herunterzuladen.

Sie hält an der Vision des gerechten Friedens fest, sie erkennt jedoch auch an, dass der Schutz vor Gewalt mit militärischen Mitteln Vorrang haben kann. Gegengewalt wird als Ultima Ratio ethisch legitimierbar beschrieben. Damit verabschiedet sich die EKD von einer strikt pazifistischen Position, wie sie die Denkschrift von 2007 geprägt hatte. Auslöser ist vor allem der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine, wie wir alle wissen.

Beeindruckend war auch die synodale Debatte zur Friedensdenkschrift: Menschen mit pazifistischer Prägung und solche mit sicherheitspolitischer Verantwortung diskutierten in einem offenen Rahmen persönlich, offen, ohne zu polarisieren.

Auch gesellschaftspolitisch setzte die Synode wieder klare Akzente. Zur Flüchtlingspolitik beschloss die Synode einstimmig: Es darf keine Abschiebung aus Schutzräumen wie Krankenhäusern, Schulen oder Kitas geben. Die EKD-Synode betonte ebenso, dass die Seenotrettung aus unserem Menschenbild heraus und der Würde und dem Schutz des Lebens verpflichtend kein Verbrechen, sondern ganz klar unsere Pflicht ist.

Besondere Beachtung verdient auch der Beschluss über die Gleichberechtigung queerer Menschen. Die EKD bekennt sich zur universellen Geltung der Menschenrechte und lehnt jede Form von Diskriminierung aufgrund einer geschlechtlichen Orientierung oder Identität ab. Diese Haltung soll auch in den Gesprächen mit unseren Partnerkirchen selbstbewusst und selbstkritisch vertreten werden. Wichtig ist hierbei auch der Hinweis, dass somit die Orientierungshilfe der EKD „Mit Spannungen leben“ von 1996 nicht dieser Grundüberzeugung entspricht und somit dieser Text nicht mehr analog und digital als Orientierungshilfe zu Verfügung gestellt und verwendet werden soll. Die Synode bedankt sich in diesem Beschluss auch bei den Landeskirchen, die sich zum Beispiel mit geänderten Ordnungen bereits auf den Weg gemacht haben – so auch wir, die Badische Landeskirche mit der einstimmigen Aufnahme des expliziten Diskriminierungsverbots in die Grundordnung.

Zahlreiche Berichte wurden im Plenum vorgetragen, so die Berichte des Rates von Bischöfin Kirsten Fehrs und der Bericht des Präsidiums von der Präses der Synode Anna Nicole Heinrich, mit anschließenden Fragerunden.

Das Beteiligungsforum Sexualisierte Gewalt (BeFo) in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und Diakonie hat ebenfalls seinen jährlichen Bericht vorgestellt. Im Fokus standen die neue Anerkennungsrichtlinie sowie der Start der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen (URAKs). Auch davon haben wir in dieser Synode schon mehrfach gehört.

Zum Klimaschutz wurde der EKD-Klimabericht 2025 vorgestellt. Die Synode hält am Ziel der Klimaneutralität bis 2036 fest. Sie fordert bessere Datengrundlagen, energetische Gebäudesanierungen und Nutzung erneuerbarer Energien. Sie versteht den Klimaschutz ausdrücklich als geistliche Aufgabe. Die Schöpfungsverantwortung ist kein Randthema, sondern Teil der kirchlichen Identität.

Ebenso will sich die EKD als demokatriestärkende Akteurin positionieren – gerade angesichts von Rechtsextremismus, Autoritarismus und gesellschaftlicher Spaltung. Die Synode stellte darüber hinaus Weichen für die digitale Zukunft. So wurde der Rat der EKD beauftragt, eine Strategie für den verantwortungsvollen Einsatz von Künstlicher Intelligenz zu entwickeln. Dazu gehört auch die Erprobung eines KI-gestützten Liturgie-Tools, das bei der Gottesdienstvorbereitung unterstützen soll.

Erwähnen möchte ich noch, dass erstmals ein Doppelhaushalt für 2026/27 beschlossen wurde. Eine Verkleinerung der Synode wurde ebenfalls diskutiert, aber zunächst noch vertagt. Die Folgen sollen gründlich geprüft werden.

Die eintägige Synode der UEK, zu der wir aus der badischen Landeskirche gehören, war in zwei Teile unterteilt. Im Mittelpunkt des ersten Veranstaltungsteils stand der Bericht des Präsidiums, den die UEK-Vorsitzende Dorothee Wüst hielt, und im zweiten Teil ging es um den Austausch mit internationalen ökumenischen Gästen der Synode, unter anderem aus Südafrika, Argentinien und Brasilien.

Die nächste Synode wird die letzte sein, die 7. Tagung der 13. Landessynode. Das momentan gewählte Gremium wird noch einmal hingehen, vom 8. bis 11. November 2026 mit dem etwas sperrigen Schwerpunktthema „Gemeinsam weiter – Kirche als Werkstatt für Demokratiebildung und intergenerationales Lernen als Ausdruck gelebten Glaubens“. Sie wird in Würzburg stattfinden.

Neben den ganzen thematischen Diskussionen, Entscheidungen und Abstimmungen – auch in den jeweiligen Ausschüssen und Gesprächskreisen – war für mich der Eröffnungsgottesdienst in der Dreikönigskirche etwas Besonderes, mit dem sensiblen Umgang des schweren Themas „Krieg und Frieden“, mit der Predigt von Tobias Bilz, stellvertretender Ratsvorsitzender der EKD und sächsischer Landesbischof, und vor allem durch die Mitwirkung unterschiedlichster Personen, die durch ihre beeindruckenden Statements die unterschiedlichen Perspektiven auf christliche Friedensethik aufzeigten. Ebenso war der Schlussgottesdienst in der Unterkirche der Dresdner Frauenkirche mit Abendmahl, wunderbarer Chormusik und der Predigt von Dr. Adelheid Ruck-Schröder, der Präses aus der Evangelischen Kirche von Westfalen, dieses Mal ein würdiger geistlicher Abschluss, auch wenn er bereits am Vorabend des letzten Tages stattgefunden hat. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

(Präsident Werkme übernimmt die Sitzungsleitung.)

Präsident **Wermke:** Wir danken herzlich für den Bericht. Es ist wichtig, dass wir wissen, was auf der EKD-Synode geschieht, weil diese Beschlüsse auch für uns immer wieder von maßgeblicher Bedeutung sind. Wir unterscheiden uns natürlich ganz besonders von der EKD-Synode, indem wir unseren Abschlussgottesdienst am Schluss der Tagung stattfinden lassen.

(Heiterkeit)

VII
Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 11. Februar 2026: Abschlussbericht im landeskirchlichen Projektmanagement: Projekt K.6.04 – Fonds für Kirchenkompass-Projekte in Gemeinden, Kirchenbezirken und Diakonie

(Anlage 3)

Präsident **Wermke:** Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VII. Berichten wird Frau Heidler vom Hauptausschuss.

Synodale **Heidler**, **Berichterstatterin:** Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Geschwister, wissen Sie noch, was Sie im Jahr 2009 gemacht oder auf den Weg gebracht haben? Die Landessynode hat vor 17 Jahren ein Projekt auf den Weg gebracht, das heute nach so langer Förderzeit mit einem Abschlussbericht auf der Tagesordnung steht: das Kirchenkompassfonds-Projekt.

Der Kirchenkompassfonds sollte Gemeinden, Kirchenbezirke und diakonische Einrichtungen mit finanzieller Förderung unterstützen, um mit eben einer finanziellen Förderung innovative, nachhaltig wirksame Projekte auf den Weg zu bringen, und damit die strategischen Leitlinien der Landeskirche umzusetzen.

Zahlen – Daten – Fakten: 3, 7 Millionen Euro waren als Gesamtmittel von der Landessynode bewilligt worden. In einem Förderzeitraum von 15 Jahren – also bis 2024 – wurden 70 Projekte gefördert und insgesamt 3, 1 Millionen Euro ausgekehrt. Restmittel wurden in den Haushalt zurückgeführt. Im Laufe der Jahre gab es mehrfache Personalveränderungen in der Projektleitung.

Bewertung des Projekts: Im Rückblick wird deutlich: Es wurden nachhaltige Impulse gesetzt, Multiplikationseffekte und Ehrenamt wurden gefördert.

Einige Projekte konnten in bestehende kirchliche Strukturen überführt wurden – wie z. B. zwei verschiedene Cafés in Lörrach und in Heidelberg. Auch die sorgende Gemeinde bildete einen Schwerpunkt mit über 50 lokalen Initiativen. Etliche konnten später auf lokaler Ebene eingebunden oder über Drittmittel weiterfinanziert werden.

Die Projekte erzielten punktuelle Impulse als Wirkung vor Ort. Es gab aber kein standardisiertes Monitoring, keine Kirchenkompassfonds-weite Auswertung der in den Antragsunterlagen aufgelisteten Ziele und angenommenen Wirkungen. Indikatoren für Ergebnisse und Wirkung wurden nicht festgelegt; Kosten und Nutzen konnten nicht in Relation gesetzt werden. Daher waren Schlussfolgerungen für den Einsatz zukünftiger Projektmittel und eine damit einhergehende Steuerung und Leitung nicht gut nachvollziehbar möglich.

Fazit aus allen vier Ausschüssen: Ein ganz herzlicher Dank geht an alle Projektleitungen sowohl in der Ekiba, also im Oberkirchenrat, als auch vor Ort. Ein besonderer Dank geht an Herrn Lange für die Leitung im letzten Projektabschnitt, den Abschlussbericht und die gezogenen Schlüsse.

Der Kirchenkompassfonds war insgesamt eine sehr gute Sache – viele Projekte wurden gefördert. Aus dem Kirchenkompassfonds lässt sich für zukünftige Projekte und Innovationen etwas lernen. Evaluation ist nötig und sollte bei Projekten obligatorisch werden. Dazu gehört bereits im Vorfeld eine Definition von Erfolgskriterien sowie eine Begleitung durch strategisches Controlling.

Für den Innovationsfonds als Fortsetzung des Kirchenkompassfonds sollte das unbedingt aufgenommen und umgesetzt werden – als verantwortlicher Umgang mit anvertrauten Mitteln und Zeit. Das heißt, bereits bei der Mittelbeantragung ist eine gute Beratung notwendig. Nutzen, Mehrwert und Erfolgsfaktoren sollten deutlich herausgearbeitet und dann gezielt angewandt werden. Nur so ist Leitung und Steuerung möglich – und Innovation bekommt in unserer Kirche strategisch eine gute Chance! Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit!

(Beifall)

Präsident **Wermke:** Herzlichen Dank. Wird eine Aussprache gewünscht? – Das ist nicht der Fall. Die genannten Erkenntnisse aus dem Projekt sind in neuere Projekte

zumindest zum Teil bereits eingeflossen. Es ist natürlich beabsichtigt, dass sie künftig voll übernommen werden. Wünschen Sie noch ein **Schlusswort**?

Synodale **Heidler**, **Berichterstatterin:** Go for Innovation.

(Heiterkeit)

Präsident **Wermke:** Herzlichen Dank – und schon sind wir beim nächsten Punkt unserer Tagesordnung.

VIII
Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 11. Februar 2026: Entwurf kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Seelsorgebeauftragung in der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Ausführung des Seelsorgegeheimnisgesetzes der EKD (Seelsorgegesetz)

(Anlage 1)

Präsident **Wermke:** Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VIII. Es berichtet aus dem Rechtsausschuss der Synodale Ritscher.

Synodaler **Ritscher**, **Berichterstatter:** Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Mitsynodale, ich darf nun den Entwurf des kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Seelsorgebeauftragung in der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Ausführung des Seelsorgegeheimnisgesetzes der EKD vorstellen**.**

Über die geplante Änderung dieses Gesetzes hatten wir auf der Herbsttagung 2025 schon einmal beraten; damals wurde eine Entscheidung mehrheitlich vertagt (siehe Protokoll Nr. 11, Herbsttagung 2025, S.55 f.). Ein neuer Gesetzentwurf greift nun bei grundsätzlich gleichbleibender gesetzgeberischer Intention die während der Herbsttagung geäußerten Überlegungen auf.

Es geht in der Sache um die Einführung von Altersgrenzen bei der Seelsorge, insbesondere in der Notfallseelsorge. Wie Sie alle wissen, werden Seelsorgerinnen und Seelsorger gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 Seelsorgegesetz befristet beauftragt – mit der Möglichkeit, wiederholt beauftragt zu werden. Daran soll nicht gerüttelt werden.

Die Einführung einer grundsätzlichen Altersgrenze in Artikel 1 des Änderungsgesetzes, der in § 3 des Kirchlichen Gesetzes zur Seelsorgebeauftragung einen Absatz 4 anfügt, soll auf Basis von Studien und nach Rücksprache mit der Leitung des Zentrums für Seelsorge und den Studienleitungen für ehrenamtliche Seelsorge dafür sorgen, dass es keinen Automatismus in der Wiederbeauftragung gibt, der erst mit dem Tode endet. Eine Altersgrenze von 85 Jahren wirkt entlastend auf inzwischen hochbetagte Ehrenamtliche, die oft jahrzehntelange Seelsorgetätigkeit ausgeübt haben und sich nicht verpflichtet fühlen sollen, unbedingt weiter beauftragt zu werden. Besteht eine persönliche Befähigung auch über das 85. Lebensjahr hinaus, kann aber durchaus eine erneute Beauftragung erfolgen. Das Gesetz sendet hier also ein Signal, setzt aber keine finale Grenze, sondern erlaubt eine flexible Handhabung, ausgerichtet am Einzelfall.

Der neu angefügte Absatz 5 des § 3 Seelsorgegesetz nimmt die erhöhten körperlichen und seelischen Belastungen in der Notfallseelsorge in den Blick und bestimmt hier für den aktiven Einsatzdienst eine Altersgrenze von 65 Jahren. Diese Grenze orientiert sich an staatlichen Regelungen, wie sie sich etwa im Feuerwehrgesetz Baden-Württembergs finden. Durch die enge Verzahnung von staatlichem Katstrophenschutz und Notfallseelsorge erscheint es praktikabel und auch angemessen, für die Notfallseelsorge im aktiven Einsatzdienst eine grundsätzliche Altersgrenze vorzusehen, die dafür sorgt, dass an einem Einsatz beteiligte Notfallseelsorger einer den übrigen Einsatzkräften in etwa entsprechenden Alterskohorte angehören. Es darf dabei nicht übersehen werden, dass die Notfallseelsorge im aktiven Einsatzdienst körperlich und emotional durchaus herausfordernd sein kann und die Einsatzzeiten regelmäßig nicht planbar sind. In einem Katastrophenfall muss indes jede Person in der aktiven Notfallseelsorge einsetzbar sein, ohne dass zunächst die Leistungsfähigkeit individuell abgefragt wird. Zu bedenken ist, dass die Landeskirche gegenüber den staatlichen Behörden für den Einsatz der Notfallseelsorger und letztlich für deren Performance verantwortlich ist. Diese Verantwortung spiegelt sich gegenüber den in der Notfallseelsorge tätigen Personen; hier muss die Landeskirche auf die physische und psychische Gesundheit Bedacht nehmen.

Die Einführung einer Altersgrenze entspricht im Übrigen auch dem Vorschlag der Landesarbeitsgemeinschaft Notfallseelsorge der vier baden-württembergischen Kirchen.

Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass es natürlich auch Personen gibt, deren Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft weit über das 65. Lebensjahr hinaus andauert, sieht die gesetzliche Neuregelung vor, dass eine Beauftragung mit der Notfallseelsorge im aktiven Einsatzdienst bis zum 70. Lebensjahr erfolgen kann. Auch dies entspricht staatlichen Regelungen, der sogenannten 65-plus-Regel, und war Bestandteil des Gesetzantrags, den wir in der letzten Herbsttagung besprochen hatten.

Über das 70. Lebensjahr hinaus bis zum 75. Lebensjahr – und das ist nun neu gegenüber der Herbsttagung – kann unter besonderen Umständen eine weitere Beauftragung mit der Notfallseelsorge im aktiven Dienst erfolgen; die gesetzliche Regelung bringt indes klar zum Ausdruck, dass dies ein Ausnahmefall bleiben soll, der besonderer Begründung bedarf und auch nur auf bestimmte, vom EOK festzulegende Bereiche beschränkt ist.

Im letzten Satz 5 dieses Absatzes 5, dessen Formulierung vom Rechtsausschuss in „Die Sätze 1 bis 4 finden keine Anwendung auf eine Mitarbeit im Bereich der Notfallseelsorge außerhalb des aktiven Einsatzdienstes“ gefasst wurde, wird klargestellt, dass eine Mitarbeit und Weitergabe von Kompetenzen und Erfahrungen auch in der Notfallseelsorge – ohne förmliche Beauftragung gemäß § 7 Seelsorgegesetz – über die in den Sätzen 1 bis 3 genannten Altersgrenzen hinaus und ohne weitere formale Erfordernisse möglich und gewünscht ist, etwa in der Ausbildung, in der seelsorgerlichen Nachsorge oder in der Trauerbegleitung. Der Synodale Nemet erwähnte dies in der Herbsttagung. Dieser Satz, der die Bedeutung ehrenamtlicher Arbeit auch in der Notfallseelsorge verdeutlicht, wurde als Ergebnis einer intensiven Diskussion im Anschluss an die Herbsttagung in den Gesetzesvorschlag eingefügt.

Der Rechtsausschuss empfiehlt daher der Landessynode, dem Gesetzentwurf, der in den ständigen Ausschüssen der Landessynode abgestimmt ist, in der nunmehr vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Der Beschlussvorschlag lautet:

Die Landessynode beschließt das kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Seelsorgebeauftragung in der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Ausführung des Seelsorgegeheimnisgesetzes der EKD in der Fassung der Landeskirchenratsvorlage vom 11. Februar 2026 mit folgender Änderung:

In Absatz 5 Satz 5 wird das Wort „Altersgrenzen“ ersetzt durch die Wörter „Sätze 1 bis 4“.

Vielen Dank!

(Beifall)

Präsident **Wermke:** Ebenso vielen Dank. Ich eröffne die Aussprache – und schließe sie. Wünschen Sie noch ein Schlusswort? – Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur **Abstimmung**. Auch dieses Gesetz ist ein Artikelgesetz. Wer kann der Überschrift zustimmen? – Das ist die Mehrheit. Wer kann Artikel 1 zustimmen? – Das ist auch die Mehrheit. Wer kann Artikel 2 zustimmen, dass dieses Gesetz am 01.06.2026 in Kraft tritt? – Dankeschön. Und jetzt noch einmal das ganze Gesetz? Wer ist dafür? – Dankeschön. Gegenstimmen? – 2 Gegenstimmen. Enthaltungen? – Keine. Bei zwei Gegenstimmen und null Enthaltungen so beschlossen. Herzlichen Dank.

IX
Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 11. Februar 2026: Entwurf kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG)

(Anlage 2)

Präsident **Wermke:** Ich rufe auf Tagesordnungspunkt IX. Es berichtet der Synodale Peter.

Synodaler **Peter**, **Berichterstatter:** Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder, vor ziemlich genau zwei Jahren – zur Frühjahrstagung 2024 – hatte ich die Ehre, Ihnen zur Vorlage „Einführung einer neuen Finanzsoftware und doppischen Buchführung“ zu berichten (siehe Protokoll Nr. 8 Frühjahrstagung 2024, S. 56 ff.). Gegenstand war genau das: der Aufbruch hin zu einer neuen Softwarelösung für die Finanzwirtschaft in der Landeskirche und deren Rechtsträger und daran gekoppelt, um einen breiten Markt abfragen zu können bzw. auch um Zukunftssicherheit zu haben, der Systemwechsel von der erweiterten Betriebskameralistik zur Doppik (kurz für: Doppelte Buchführung in Konten). Diese Umstellung sollte ferner soweit als möglich am Handelsgesetzbuch orientiert sein. Die Landessynode konnte vor dem Hintergrund der Nöte im Kontext von Digitalisierungsstrategie und Erneuerung der VSA-Landschaft dem Antrag folgen und hat über ein ambitioniertes und mutiges Beschlusspaket ein Gesamtprojekt im Volumen von zwölf Millionen Euro auf den Weg gebracht.

Nun – zwei Jahre später – werden erste Schritte sichtbar; wie wir in unserer gemeinsamen Ausschusssitzung am Mittwoch erfahren durften: Die Projektorganisation ist aufgesetzt, die Softwarelösung ist ausgewählt, ebenso die externe fachliche Begleitung für die Implementierung. Die Zeitschiene steht ebenfalls: Der Rollout mit den ersten Piloten soll 2027 beginnen. Und da kommen nun der uns vorliegende Gesetzentwurf und wir als Landessynode wieder mit ins Spiel: Denn das Kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltwirtschaft (kurz: KVHG), welches die rechtliche Grundlage für die Haushalts-, Buchungs- und Abschlusssystematik darstellt, ist auf die erweiterte Betriebskameralistik ausgerichtet.

Da es aufgrund des Projektcharakters über einen mehrjährigen Zeitraum allerdings ein Parallellaufen von erweiterter Betriebskameralistik und Doppik geben muss, war die Frage, wie dies rechtlich gelöst werden kann. Die Vorlage des Landeskirchenrats adressiert dies in Artikel 1 mit Ergänzung des KVHG um eine Verordnungsermächtigung. Das heißt, der Landeskirchenrat wird dadurch ermächtigt, über eine Rechtsverordnung – ergänzend zum KVHG – Regelungen zur doppischen Buchführung zu erlassen, soweit diese vom KVHG abweichen. Diese Ausgestaltung würde sowohl die angesprochene temporäre Phase der parallelen Existenz von erweiterter Betriebskameralistik und Doppik sowie entsprechende Überleitungen erlauben als auch die Möglichkeiten geben, auf Entwicklungen des Projektes zeitnah und flexibel zu reagieren. Der Finanzausschuss konnte in seiner Befassung mit der Sache dieser Begründung einstimmig folgen. In der Diskussion wurde dabei betont, dass in der Umsetzung während der Übergangsphase auf eine klare Abgrenzung zwischen den Doppik-Regelungen und der bestehenden erweiterten Kameralistik geachtet werden sollte. Zusätzlich wurde die Frage aufgeworfen, wie nach Abschluss des Projektes dann die Rechtsverordnung wieder abgelöst werden kann. Hierzu ist vorgesehen, dass nach erfolgreicher Einführung der Doppik für alle Rechtsträger die Regelungen der Rechtsverordnung in ein novelliertes KVHG überführt beziehungsweise aufgehen werden und dieses dann zur Beschlussfassung der Landessynode vorgelegt wird. Damit würde die Rechtsverordnung dann gleichzeitig wegfallen.

In den anderen Ausschüssen wurde die Vorlage ebenfalls behandelt. Hierbei wurde die Frage gestellt, ob es sinnvoll wäre, die Rechtsverordnung mit einem fixen Enddatum zu versehen. Da es sich aber um eine mehrjährige Projektlaufzeit handelt und aufgrund der Dauer und Komplexität Verschiebungen nicht ausgeschlossen werden können, wurde davon, um nachträglichen und wiederkehrenden Anpassungsbedarf zu vermeiden, jedoch abgeraten. Grundsätzlich kann aber der Projektplan mit einem geplanten Ende im Jahr 2030 als Orientierung für die Laufzeit der angedachten Rechtsverordnung dienen.

Weiterhin wurde in den anderen Ausschüssen die Bitte geäußert, der Landessynode regelmäßig zum Projekt zu berichten. Neben Präsentationen zum aktuellen Stand aus der operativen Projektleitung analog dieser Synodentagung gibt es hierfür bereits die Überlegung, dies in die Berichterstattung des Rechnungsprüfungsausschusses mit aufzunehmen, womit eine regelmäßige Kommunikation in die Landessynode hinein sichergestellt wäre. Insgesamt konnten auch die anderen Ausschüsse dem Beschlussvorschlag einstimmig folgen.

Der Hauptantrag des Finanzausschusses lautet daher wie folgt:

Die Landessynode beschließt das kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Vorlage des Landeskirchenrates vom 11. Februar 2026.

Die Synode dankt an dieser Stelle nochmal ausdrücklich dem gesamten Projekt-Team im EOK für die geleistete Arbeit und wünscht weiter gutes Gelingen.

(Beifall)

Präsident **Wermke:** Vielen Dank. – Wird eine Aussprache gewünscht? – Das sieht nicht so aus. Es war zu erwarten, nachdem sich alle Ausschüsse mit der Sache beschäftigt und der Vorlage zugestimmt haben. Ein Schlusswort? – Auch nicht.

Wir kommen zur **Abstimmung.** Die Überschrift lautet: Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden. Wer ist dagegen? – Enthaltungen? – Danke schön, einstimmig. In Artikel 1 ist die Änderung beschrieben. Wer ist dafür? – Danke. Dagegen? – Niemand. – Enthaltungen? – Niemand. Artikel 2: Dafür? – Danke, das sieht genauso aus. Jetzt das gesamte Gesetz noch einmal. Wer ist dafür? – Vielen Dank. Wer enthält sich? – Keine Enthaltungen. Wer ist dagegen? – Keine Gegenstimmen. Einstimmig angenommen. Herzlichen Dank.

(Beifall)

X
Verschiedenes

Präsident **Wermke:** Erstaunlicherweise sind wir jetzt schon bei Tagesordnungspunkt X. Das meine ich jetzt nicht ironisch, sondern wir hatten mit einem späteren Zeitpunkt gerechnet.

Zunächst ein Hinweis im Zusammenhang mit unserem Themenabend am Mittwoch mit Lesungen und Texten aus dem Themenfeld sexualisierte Gewalt. Frau Christa-Marie hat uns mit dankbaren Grüßen den Chorsatz zu ihrem gesungenen Lied „Nicht müde werden“ überlassen, es steht in Teams für Sie zur Verfügung.

Ich darf, wie üblich, die freundliche Bitte der Hausleitung an Sie weitergeben, Ihre Zimmer morgen Früh bis um 9 Uhr zu räumen, damit diese für die Weiterbelegung entsprechend vorbereitet werden können.

Noch eine letzte Information von meiner Seite: Heute Abend wird für unseren Abschlussabend, auf den wir ja gespannt sind, der Plenarsaal umgestuhlt. Das bedeutet in der Folge, dass morgen früh wieder der Rückbau in die jetzige Form erfolgen muss, denn wir tagen ja dann noch einmal im Plenum. Sofern Sie wie ich Ihr Zimmer unterhalb des Plenarsaals haben, stellen Sie sich bitte ab etwa 7 Uhr auf einen gewissen Schallpegel ein.

(Heiterkeit)

Glücklich, wer weiter unten wohnt.

Gibt es von Ihrer Seite zum Punkt „Verschiedenes“ noch Meldungen?

Synodaler **Stromberger**: Ich würde vorschlagen, dass wir heute Abend selbst umstellen, dann gibt es morgen Früh um 7 Uhr keinen Krach – wenn das logistisch möglich ist.

Präsident **Wermke:** Das ist eine tolle Idee, und ich danke Ihnen, dass Sie sich um meine Gesundheit mühen. Aber ich glaube, da auch die Technik und einiges mehr verkabelt werden muss, würde das nicht sehr viel bringen. Aber vielen Dank für die Bereitschaft.

Synodale **Heidler**: Auf sehr netten Wegen ist eine Box zu uns gekommen, und es besteht mit den Jungsynodalen die Idee und die Möglichkeit, dass der Abend nicht nur hier oben ausklingt, sondern viel später in einem Raum, unter dem keine Schlafmöglichkeiten sind, man nicht nur leise Musik hören kann, sondern sich auch zur Musik bewegen und die Synode durchaus auch tanzend abschließen könnte, und zwar in allen Generationen. Und vielleicht gelingt das auch.

(Beifall)

Präsident **Wermke:** Ich sage es mal so. Es ist vorgesehen, dass nach Abendessen und Abendandacht zur gewohnten Zeit in der Kapelle dann möglichst um 20 Uhr der offizielle Abschlussabend hier stattfindet und irgendwann auch ein offizielles Ende hat, was aber nicht heißt, dass man anschließend ins Bett muss, weil ja morgen Früh geräumt wird, sondern dass es noch die Gelegenheit zur Kommunikation geben wird, sicherlich auch zur Bewegung. Wenn also die ältere Generation beteiligt werden soll: Unter Wiener Walzer mache ich es nicht.

(Heiterkeit, Beifall)

XI
Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

Präsident **Wermke:** Damit schließe ich die zweite öffentliche Sitzung der zwölften Tagung der 13. Landessynode und bitte die Synodale Heute-Bluhm um das Schlussgebet.

(Die Synodale Heute-Bluhm spricht das Schlussgebet.)

(Ende der Sitzung: 18:25 Uhr)

Dritte öffentliche Sitzung der zwölften Tagung der 13. Landessynode

Bad Herrenalb, Samstag, den 25. April 2026, 9:15 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

II

Begrüßung

III

Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 11. März 2026:
Abschlussbericht im landeskirchlichen Projektmanagement: Projekt K. 02/14 – Gemeinsam Kirche gestalten – zusammen mit Christinnen und Christen sowie Gemeinden anderer Sprache und Herkunft (OZ 12/08)

Berichterstatterin: Synodale Weida

IV

Bericht des Finanzausschusses:
Kirchensteuerentwicklung – finanzielle Situation der Evangelischen Landeskirche in Baden

Synodaler Wießner

V

Bericht über den Besuch einer Delegation der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) in Baden

Synodale Ningel

VI

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 11. März 2026:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Novellierung des Rechts der Wahl der Landesbischöfin oder des Landesbischofs (OZ 12/05)

Berichterstatterin: Synodale Falk-Goerke

VII

Friedensgebet

VIII

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 11. März 2026:
Zwischenbericht Gebäudestrukturprozess: Update der Szenario-Berechnung, Perspektiven, Beratungs- und Unterstützungssysteme für rote und gelbe Gebäude (OZ 12/06)

Berichterstatter: Synodaler Dr. Rees

IX

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 11. März 2026:
Bericht zur Zukunftsfähigkeit evangelischer Kindertageseinrichtungen in Baden (OZ 12/07)

Berichterstatter: Synodaler Dr. Schalla

X

Verschiedenes

XI

Schlusswort des Präsidenten

XII

Beendigung der Tagung / Schlussgebet

I
Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

Vizepräsident **Kreß:** Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Konsynodale! Ich eröffne die dritte öffentliche Sitzung der zwölften Tagung der 13. Landessynode. Das Eingangsgebet spricht der Synodale Vogel.

(Der Synodale Vogel spricht das Eingangsgebet.)

II
Begrüßung

Vizepräsident **Kreß:** Liebe Konsynodale, meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Geschwister! Ich begrüße Sie alle sehr herzlich zu unserer dritten Plenarsitzung.

Für die Gestaltung der heutigen Morgenandacht danken wir sehr herzlich Prälatin Reinhard und Herrn Schmidke für die musikalische Begleitung.

III
Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 11. März 2026: Abschlussbericht im landeskirchlichen Projektmanagement: Projekt K. 02/14 – Gemeinsam Kirche gestalten – zusammen mit Christinnen und Christen sowie Gemeinden anderer Sprache und Herkunft

(Anlage 8)

Vizepräsident **Kreß:** Wir kommen zu Tagesordnungspunkt III: Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 11. März 2026: Abschlussbericht im landeskirchlichen Projektmanagement: Projekt K. 02/14 – Gemeinsam Kirche gestalten – zusammen mit Christinnen und Christen sowie Gemeinden anderer Sprache und Herkunft. Das ist die Ordnungsziffer 12/08. Berichterstatterin ist die Synodale Weida.

Synodale **Weida**, **Berichterstatterin:** Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Geschwister! Vor 12 Jahren im April 2014 brachte die 11. Landessynode das Projekt „Gemeinsam Kirche gestalten – zusammen mit Christinnen und Christen sowie Gemeinden anderer Sprache und Herkunft“ auf den Weg (siehe Protokoll Nr. 12, Frühjahrstagung 2014, S. 71 ff). Sie stellte für die Durchführung von 2015 bis zum August 2020 zur Finanzierung knapp 900.000 € aus Projektmitteln zur

Verfügung. Während dieser Zeit konnten zusätzliche Gelder aus Landes- und EU-Fördermitteln eingeworben werden, so dass im Herbst 2020 der Finanzausschuss und der Landeskirchenrat einer Gesamtlaufzeit bis Ende 2025 zustimmten. Eine aus überwiegend landeskirchlichen Mitteln bestehende Finanzierung zu Beginn konnte durch nachhaltiges Wirtschaften gegen Ende der Laufzeit in eine 90-prozentige Finanzierung aus Drittmitteln überführt werden.

Wir danken für die große Bereitschaft, Menschen, die aus dem Ausland zuziehen, in unserem Land willkommen zu heißen. Besonders erinnern wir uns auch an das Jahr 2015. Dieses Willkommen in Gemeinden, Kirchenbezirken und diakonischen Einrichtungen offensiv zu gestalten und zu begleiten, das war Ziel des Projekts und wurde erreicht. Geschehen ist dies durch Reflexion der jeweiligen Gemeindesituation mit Fragen wie zum Beispiel „Wie gehen wir auf fremde Menschen zu? Gibt es Orte oder Angebote, in denen sich Gemeindeglieder verschiedener ethnischer Herkunft, wie selbstverständlich mischen“?

In interkulturellen Trainings-Workshops und bei Fortbildungen wurden Räume angeboten, in denen man sich mit den Themen geschützt auseinandersetzen konnte. Dabei ging es darum, sich der eigenen Haltung bewusst zu werden. Teams, die ein entsprechendes Training gemeinsam besucht hatten, stellten in ihrem Umgang miteinander Veränderungen fest. Es war ein emotionales, kein theoretisches Lernen.

Die Veranstaltungen wurden evaluiert, dokumentiert und können unter anderem im Werkbuch „Interkulturelle Öffnung – Vielfalt leben“ nachgelesen werden. Weil es so schön bunt ist, habe ich es mitgebracht, daran wird sich mancher erinnern. Aus dem Vorwort unserer Bischöfin zu diesem Werkbuch möchte ich zitieren: „Wir erhoffen uns von diesem Werkheft, dass es mit seinen Denkanstößen, Praxisbeispielen und empfohlenen Materialien ein Impulsgeber und Wegbegleiter wird für kirchliche und diakonische Einrichtungen, für Mitarbeitende und Ehrenamtliche in den Gemeinden, für Pfarrer*innen, Diakon*innen, Kirchenälteste und jene, die Leitungsverantwortung tragen.“ Soweit das Zitat.

Wie also kann es weitergehen? Was haben wir gelernt?

Die zentralen Themen, Interkulturelle Öffnung, Antirassismus-Arbeit, Antidiskriminierung und Umgang mit rechter Gewalt sind Themen, die bisher schon in der Linie wichtiger Bestandteil in den verschiedenen Arbeitsfeldern waren. Mit dem Erreichten, dem Material, der Expertise kann gut weitergearbeitet werden. Es gibt viele tolle entstandene Materialien, Know How und Trainerpools, auf die wir zurückgreifen können. Mit Drittmitteln (aus der EU und staatlichen Projektgeldern), mit teilnehmerfinanzierten Angeboten können auch zukünftig weiterhin Kirchengemeinden und Einrichtungen – ohne zusätzliche kirchliche Mittel – gut unterstützt und begleitet werden. Wichtig ist eine kontinuierliche Profilschärfung. Auf Zukunft hin betreffen uns alle Themen als Querschnittsthemen in vielen kirchlichen Arbeitsfeldern: Es betrifft die Personalentwicklung, den Bereich Fortbildung und Bildungsarbeit, alle inhaltlichen Arbeitsfelder. Wichtig sind sie auch im Kontext der Mitgliederorientierung: Wie sind wir attraktiv?

Die Frage ist, wo wollen wir hin? Die Abteilung Flucht und Migration bietet auf Wunsch ihre Expertise an. Da wünschte ich mir, dass wir diese Expertise auch annehmen.

Es bleibt mir, allen am Projekt beteiligten Mitarbeitenden ganz herzlich für ihr großes Engagement zu danken, stellvertretend Herrn Blechinger und Herrn Beier-Spiegler, die sich am Donnerstag nochmals für uns Zeit genommen haben und dem Team im Fachbereich Flucht und Migration, die mit viel Herzblut und Fachkompetenz über nun fast 20 Jahre unsere Gemeinden vor Ort bei diesen wichtigen Zukunftsthemen begleitet haben. Herzlichen Dank auch Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Kreß:** Wir danken Ihnen, Frau Weida, für Ihren Bericht. Ein herzliches Dankeschön! Ich eröffne nun die **Aussprache**.

Synodaler **Reimann**: Herr Vizepräsident und liebe Frau Weida! Ich lese die Ergebnisse auf Seite drei unten und auf Seite vier oben in der Vorlage, wo es um die Auswertungen geht: Mit den Angeboten und Veranstaltungen bleibe man doch zu sehr unter sich. Häufig seien die erreichten Personen „aus dem eigenen Kreis“. Menschen aus dem Akademiker-Milieu, christlich sozialisiert, zwischen 45 und 65 Jahren, weiß und hetero, Bildungsbürgertum und eher weiblich. Oft werden Themen und Veranstaltungen homogen beworben, ohne sich zu fragen, welche Zielgruppen damit nicht erreicht würden. Und so weiter und so weiter.

Ich frage mich jetzt, wenn wir fast 900.000 Euro in einer so langen Zeit in so vielen Veranstaltungen ausgeben, um dann zu diesem Ergebnis zu kommen, drehen wir uns eigentlich im Kreis? Wir kommen offensichtlich aus unserer Blase nicht heraus. Das finde ich enttäuschend, nach einem so langen Projekt, zu dem es eine schöne bunte Broschüre gibt, und dann ein solches Ergebnis! Ich finde keine Lösung, stelle das nur fest und zitiere aus diesem Abschlussbericht.

Vielen Dank, Frau Weida, dafür. Ich denke, hier hat die nächste, die übernächste und die überübernächste Synode immer noch eine Aufgabe vor sich. Vielen Dank!

Vizepräsident **Kreß:** Ein Glück, wir haben noch Arbeit, Herr Reimann!

(Heiterkeit)

Möchten Sie dazu antworten?

Synodale **Weida**, **Berichterstatterin:** Zum einen waren diese 900.000 Euro nicht nur für das eine Projekt. Es gab viele weitere Projekte, die damit durchgeführt wurden, für die EU-Mittel und andere Fördermittel eingeworben wurden. Zum zweiten ist zu sagen: Am Ende des Projekts waren 7.000 Euro übrig, die in den kirchlichen Haushalt flossen.

Ich glaube, wir stellen immer wieder einmal fest, dass wir bei unseren Angeboten unter uns bleiben. Das bedeutet, dass wir Menschen, die wir eigentlich erreichen wollen, nicht erreichen. Dieses Projekt war auch darauf angelegt, dass wir uns über unsere Haltung klar werden. So zum Beispiel zum Thema Diskriminierung, zu Abwertung oder Bewertung. Das ist keine Frage, mit der sich andere beschäftigen müssen, sondern das ist eine Frage, mit der wir uns selber beschäftigen müssen. Wenn wir das erreichen würden, dass wir unsere eigenen Diskriminierungs- oder Haltungsfehler angehen – etwa mit der Frage, wie gehen wir mit Rassismus um – wenn wir uns also dessen bewusst werden, dann ist schon ein großes Ziel erreicht.

Wenn wir darüber hinaus dann noch Räume – wie es angedacht ist – Verständigungsräume schaffen könnten, in denen wir Menschen begegnen, die nicht zu unserer Blase gehören, dann wäre das fast schon ein Stück Himmel auf Erden. Ich glaube aber, zunächst geht es darum, dass wir uns unserer eigenen Haltung bewusst sind. Von daher habe ich gar keine Sorge, dass wir kritisch hinterfragen, wen haben wir erreicht, machen das zum Thema und ziehen daraus die Konsequenzen.

(Beifall)

Vizepräsident **Kreß:** Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Liebe Frau Weida, möchten Sie ein Schlusswort?

Synodale **Weida, Berichterstatterin**: Das habe ich gerade getan!

Vizepräsident **Kreß:** Vielen Dank!

(teilweise Heiterkeit)

Man fragt aber trotzdem.

IV
Bericht des Finanzausschusses Kirchensteuerentwicklung – finanzielle Situation der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vizepräsident **Kreß:** Wir kommen zu Tagesordnungspunkt IV: Bericht des Finanzausschusses zur Kirchensteuerentwicklung – zur finanziellen Situation der Evangelischen Landeskirche in Baden. Berichterstatter ist der Synodale Wießner.

Synodaler **Wießner**, **Berichterstatter:** Noch einmal tief durchatmen, dieses ist für mich der letzte Bericht in dieser Synode. Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, liebe Geschwister! Diese Landessynode – wir alle – haben im Herbst 2025 eine Vielzahl von Beychlüssen gefasst, um der finanziellen Entwicklung unserer Landeskirche gerecht zu werden und klare Priorisierungen zu setzen (siehe Protokoll Nr. 11, Herbsttagung 2025 S. 44 ff). Wir sind erfreut, dass der Evangelische Oberkirchenrat diese Beschlüsse nachdrücklich umsetzt. Der entsprechende Bericht über den Stand der Umsetzung wurde in allen Ausschüssen dankbar aufgenommen.

Ich habe vor einem halben Jahr hier an dieser Stelle unsere Beschlüsse und die Art und Weise, wie wir mit den schwierigen Entscheidungen umgegangen sind, als eine Sternstunde synodaler Arbeit bezeichnet. Dieser Meinung bin ich immer noch, und wir dürfen darauf auch weiterhin ein Stück weit stolz sein. Vielen Dank an Herrn Wollinsky und Herrn Bruch, dass sie die Wichtigkeit dieser Beschlüsse vom letzten Herbst auch nochmal sehr deutlich gemacht haben. Ich sage das ganz bewusst vor dem Hintergrund der finanziellen Entwicklung der Landeskirche, die uns auf dieser Tagung präsentiert wurde. Die einzelnen Zahlen haben Sie sicher noch in Erinnerung, so dass ich sie hier nicht noch einmal darstellen muss.

Die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands und hier besonders im Südwesten, aber auch die angedachten Beschlüsse des Bundestages zur Einkommensteuerreform, machen vorausschauendes Handeln notwendig. Wir haben uns deswegen in den Ausschüssen auf eine notwendige zusätzliche Ergebnisverbesserung von mittelfristig 20 Millionen Euro pro Jahr verständigt. Diese Größenordnung und die Tatsache, dass Beschlüsse in der Regel eine gewisse Zeit brauchen, bis sie umgesetzt werden können, veranlasst diese Landessynode dazu, unmittelbar aktiv zu werden und für Kontinuität im Übergang zu einer neuen Landessynode zu sorgen. Wir wollen und müssen jetzt das Verfahren in Gang setzen.

Es soll deshalb einen besonderen Ausschuss der Landessynode geben. Das Ziel ist im Beschlussvorschlag klar definiert: mittelfristige Ergebnisverbesserungen für den landeskirchlichen Haushalt von 20 Millionen Euro pro Jahr. Ein wesentlicher Fokus wird hierbei auf eine verbesserte Einnahmesituation zu legen sein. Eine Reihe von Ideen wurden hierfür schon während der Synodaltagung genannt. Manche ernsthaft, andere nicht ganz so ernsthaft wie gestern Abend. Eine wesentliche Spur haben auch die Begleitbeschlüsse der Herbstsynode letzten Jahres zur Priorisierung gelegt. In diese Richtung soll ausdrücklich weitergearbeitet werden. Und auch der Zeitraum für die Arbeit des Ausschusses soll klar vorgegeben werden: zur Herbsttagung 2026 und damit zur konstituierenden Sitzung der neuen Landessynode ist schon ein erster Bericht abzugeben. Die Ergebnisse müssen dann der Landessynode zur Frühjahrstagung 2027 zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Dass dieser Termin eingehalten wird, ist wichtig, da bei dieser Tagung auch über die Eckpunkte des Haushaltes 2028/2029 beraten und beschlossen werden soll. Aufgrund der zu erwartenden Komplexität der Szenarien ist es selbstverständlich, dass der Ausschuss auch Vorschläge für inhaltliche Entscheidungskriterien und für das Synodale Beratungsverfahren vorlegen wird. Der Bildungs- und Diakonieausschuss hat diese Notwendigkeit noch einmal ausdrücklich betont.

Die Übergangsphase zwischen der 13. und der 14. Landessynode und die damit einhergehende Ungewissheit, ob und wenn ja in welcher Form eine Person der neuen Landessynode angehört, macht eine Besetzung des Besonderen Ausschusses nicht einfach. Der Ihnen vorliegende Beschlussvorschlag sieht bewusst davon ab, konkrete Personen zu benennen, sondern geht von Funktionen aus. Damit ist die vollständige Besetzung des Ausschusses dauerhaft sichergestellt. Damit einher geht dann aber auch die Möglichkeit, dass sich die Personen ändern, die ab der Konstituierung der neuen Landessynode dem Ausschuss angehören. Hier muss auf eine gute Dokumentation der bis dahin erreichten Ergebnisse geachtet werden.

Weitere Personen können und – ich meine auch – müssen zu den Beratungen des Ausschusses hinzugezogen werden, damit die Expertise aus den unterschiedlichsten Bereichen eingebracht werden kann.

Damit komme ich zum Beschlussvorschlag: Dieser entspricht dem Beschlussvorschlag, den Sie schon kennen. Es gab noch geringfügige Änderungen. Die sind aber unwesentlich. Deshalb verzichte ich darauf, den Beschlussvorschlag in Gänze vorzulesen.

Vielen Dank!

Hauptantrag
des Finanzausschusses

Die Landessynode beschließt,

1. Der Bericht zum vorläufigen Jahresabschluss 2025 und zur voraussichtlichen Kirchensteuerentwicklung wird zur Kenntnis genommen.
2. Zur Vorbereitung weiterer Beschlüsse bildet die Landessynode einen besonderen Ausschuss entsprechend § 14 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Landessynode.
3. Dieser besondere Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 a. Ergebnisverbesserungen für den landeskirchlichen Haushalt in einer Größenordnung von 20 Millionen Euro pro Jahr sind zu erarbeiten.
 b. Es sind grundsätzliche Überlegungen dahingehend anzustellen, welche Aufgaben die Landeskirche dauerhaft leisten kann und will.
 c. Daraus sollen zwei bis drei Szenarien entwickelt werden.
 d. In die Beratungen des Ausschusses sind die Begleitbeschlüsse der Herbstsynode 2025 zur Priorisierung einzubeziehen.
4. Mitglieder des Ausschusses sind die Präsidentin oder der Präsident, die erste und zweite Person im Stellvertretendenamt, die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse und vier vom Evangelischen Oberkirchenrat aus der Mitte des erweiterten Kollegiums benannte Personen.
5. Der Ausschuss kann weitere Personen zur Beratung hinzuziehen.
6. Zur Herbsttagung 2026 ist ein erster Bericht vorzulegen, zur Frühjahrstagung 2027 sind die Ergebnisse der Landessynode zur Beschlussfassung vorzulegen.

(Beifall)

Vizepräsident **Kreß:** Wir danken Ihnen, Herrn Wießner, für den Bericht, und ich eröffne die Aussprache. Da keine Wortmeldungen vorliegen, schließe ich die Aussprache und frage Herrn Wießner, ob er ein **Schlusswort** wünscht.

Synodaler **Wießner, Berichterstatter:** Wenn Sie so beschließen, geht die Arbeit wieder los!

(Heiterkeit)

Vizepräsident **Kreß:** Können wir den Hauptantrag insgesamt so beschließen? – Da sich niemand meldet, würde ich den Antrag jetzt **abstimmen** lassen.

Wer kann dem zustimmen? Gegenstimmen, Enthaltungen: Einstimmig angenommen!

Ein herzliches Dankeschön!

(Beifall)

V
Bericht über den Besuch einer Delegation der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) in Baden

Vizepräsident **Kreß:** Wir kommen zum Tagesordnungspunkt V, einem Bericht über den Besuch einer Delegation der Evangelischen Kirche in Berlin- Brandenburg- schlesische Oberlausitz.

Am letzten Februar-Wochenende dieses Jahres war eine Delegation der evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zu Gast bei uns in Baden. Sie folgten der Einladung von Präsident Wermke und nutzten den dreitägigen Besuch, um sich in Mannheim und Heidelberg verschiedene Kirchen anzusehen und über deren Nutzungskonzepte zu informieren. Herr Rapp, der Abteilungsleiter Bau, Kunst und Umwelt und Herr Gerstner, Bereichsleiter Kirchenbau vom Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe informierten ausführlich über den Gebäudepriorisierungsprozess der Ekiba. Frau Ningel wird uns nun über diesen Besuch berichten.

Synodale **Ningel** (Präsentation wird eingeblendet; Folien hier nicht abgedruckt)**:** Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Geschwister! Gerne berichte ich vom Wochenende 27. Februar bis 1. März 2026. Aus der evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz waren nach Baden gekommen der Präses unserer Partnerkirche Harald Geywitz, Oberkirchenrat Hartmut Fritz, der Abteilungsleiter Finanzen und Kirchliches Bauen, und das Ältestenratsmitglied Nicole Dase.

Am Begrüßungsabend in der Mannheimer Innenstadt sind wir gemeinsam mit unseren Gästen durch die Stadt zu Fuß unterwegs gewesen. Manfred Froese, ehemaliger Konsynodaler, engagiert im christlich-jüdischen Dialog und kundiger Mannheimer, führte uns. Am Freitagabend waren auch unsere Landesbischöfin und Petra Herr als Mannheimer Landessynodale dabei. Es ging los mitten durch die Mannheimer Planken, am Wasserturm vorbei zur Christuskirche, wo Kirchenmusikdirektor Johannes Michel uns das Kirchengebäude vorstellte und die große Steinmeyer-Orgel erklingen ließ. Auf dem weiteren Weg wurde die für Mannheim typische quadratische Stadtanlage erklärt. Beim Innehalten am Glas-Gedenk-Kubus in den Planken, mitten im Zentrum des städtischen Lebens, erklärte Manfred Froese, dass hier die Namen der jüdischen Mitbürgerinnen und Mitbürger Mannheims eingraviert sind, die im Nationalsozialismus deportiert und ermordet worden waren. Sie sollen damit von der Stadtgesellschaft nicht vergessen werden.

Am Samstag startete das von Herrn Rapp, Abteilungsleiter Bau, Kunst und Umwelt der Ekiba, zusammengestellte Programm. Die Ausschussvorsitzenden Angela Heidler, Thomas Schalla, Julia Falk-Goerke und teilweise unser Präsident Axel Wermke waren gemeinsam mit mir und den Gästen unterwegs.

In der ehemaligen Trinitatiskirche in den Quadraten Mannheims, die jetzt als Eintanzhaus zu einer Spielstätte für zeitgenössischen Tanz und interdisziplinäre Projekte geworden ist, ließen wir den Raum auf uns wirken. Hier hörten wir, wie gut dieser ehemalige Kirchenraum für diese Arbeit angenommen wird und dass viele Menschen sich hier sehr wohlfühlen. Sie genießen diesen Raum und nehmen wahr, dass sich hier eine Kirche wirklich verändert hat.

In der multifunktional genutzten Diakoniekirche Luther in der Neckarstadt stellte Herr Rapp dann gemeinsam mit Herrn Gerstner von der Bereichsleitung Kirchenbau der Ekiba und Herrn Koch von der Bauabteilung der EKV Mannheim den Gebäudepriorisierungsprozess der Ekiba vor. Bei Kaffee und Brezeln diskutierten wir über die Chancen und Auswirkungen unserer Gebäudeprozesse und den Transformationsprozessen in unseren Landeskirchen. Viele Gemeinsamkeiten bei den Herausforderungen im Blick auf unsere Gebäude haben wir erkannt. So war der Tag geprägt von guten, offenen und bereichernden Gesprächen.

Mit der Philippuskirche wurde uns eine vielfach nutzbare Kirche in Käfertal vorgestellt. Diese Kirche ist nun, nachdem die direkt benachbarte katholische Kirche zu einer Caritas-Pflegeschule umgebaut wird, auch eine Heimat für die katholische Gemeinde geworden. Der Umzug der katholischen Gemeinde lief unter dem Motto „Hilde zieht zu Philipp“. Nun wohnt Hilde bei Philipp, das ist auch so angeschrieben.

Die katholische Gemeinde ist eben die Sankt-Hildegard-Gemeinde.

Weiter ging es nach Heidelberg. In der Heiliggeistkirche wurden wir von Vincenco Petracca geführt. Die Sitzsäcke gehörten zu Veranstaltungen mit Licht-Projektionen im Kirchenraum, die in diesen Tagen dort stattgefunden haben. Auf der Empore berichtete uns Herr Petracca vom Projekt „Bibliotheka palatina“, das hier verwirklicht werden soll.

In der Friedenskirche in Heidelberg wurden wir von unserem Konsynodalen Gunnar Garleff empfangen. Die Möglichkeiten des 2012 umgestalteten Kirchenraums faszinierten alle. Die Konzeption, die Widerstände und auch die Chancen, die sich aus der Umgestaltung ergeben haben, stellte uns Gunnar vor. Wir erlebten ein vielfältig genutztes Gemeindehaus mit Basketball spielenden Jugendlichen im Kirchengarten und hörten von lebendiger kirchenmusikalischer Arbeit und wie sich hier alle Generationen treffen.

Rechtzeitig zum Sonnenuntergang sind wir auf der Mannheimer Rheinau in der Pfingstbergkirche eingetroffen und haben den einmaligen Charme dieser Glaskirche am Waldrand erlebt. Architektonisch einmalig, aber leider energetisch auch sehr problematisch, wie man sich vorstellen kann. Pfarrer Hansjörg Jörger erläuterte uns die Nutzungsmöglichkeiten der Kirche, die demnächst mit KNUT ausgestattet werden soll. Ich bin gespannt, ob das noch passiert. Es ist eine der Mannheimer Traukirchen, die vielfältig für Konzerte genutzt wird.

Den Abschluss bildete am Sonntag ein lebendiger und bunter Gottesdienst in der Johanneskirche auf dem Lindenhof, gestaltet von Pfarrerin Susanne Komorowski. Danach konnten alle sich beim Kirchenkaffee stärken und verabschieden. Noch einmal fand ein angeregter Austausch statt, bevor unsere Gäste sich auf das Abenteuer der Bahnfahrt zurück nach Berlin und Umgebung begeben haben.

Ich denke, alle Beteiligten des Wochenendes, auch die hier sind, können mir zustimmen, dass es sowohl für die Gäste als auch für uns Gastgebende ein informatives und spannendes Wochenende war, das uns allen auch die Zuversicht gegeben hat, dass wir auf guten Wegen für die Zukunft unserer Kirchen unterwegs sind.

Es wurde uns allen deutlich, dass in allen Veränderungen, die in unseren Landeskirchen gerade im Gange sind, viel Aufbruch ist, aber auch viel Trauer, einiges an Wagnis und vor allem Verzicht. Dabei war und ist viel Vertrauen zu spüren in den Herrn unserer Kirche, im gemeinsamen Glauben, dass er uns trägt und uns Kraft und Zuversicht für Schritte in seine Zukunft gibt. Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

(Beifall)

Vizepräsident **Kreß:** Wir danken Ihnen, Frau Ningel, für diesen Bericht. Eine Aussprache ist hier nicht vorgesehen.

VI
Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 11. März 2026: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Novellierung des Rechts der Wahl der Landesbischöfin oder des Landesbischofs

(Anlage 5)

Vizepräsident **Kreß:** Wir kommen nun zu Tagesordnungspunkt VI. Es ist der Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 11. März 2026: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Novellierung des Rechts der Wahl der Landesbischöfin oder des Landesbischofs. Das ist die OZ 12/05, wer es nachverfolgen möchte.

Berichterstatterin ist die Synodale Falk-Goerke.

Für den Beschluss dieses Gesetzes ist eine verfassungsändernde Mehrheit erforderlich. Das heißt wir brauchen eine Mehrheit von zwei Drittel bei Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Mitglieder der Landessynode.

Derzeit haben wir 73 Synodale. Die Mindestanwesenheit von drei Viertel entspricht 55 Synodalen. Die zwei Drittel Mehrheit entspricht mindestens 49 Stimmen.

Ich darf nun um den Bericht bitten.

Synodale **Falk-Goerke, Berichterstatterin:** Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Geschwister!

Nach einer Wahl in das Bischofsamt ist es bereits in der Vergangenheit üblich gewesen, anhand der Erfahrungen aus der Wahlkommission und der Durchführung der Wahl die dadurch gewonnenen Erkenntnisse zu nutzen und gegebenenfalls die gesetzlichen Regelungen anzupassen. Dies geschieht nun heute durch den vorliegenden Gesetzesentwurf unter OZ 12/05 – Kirchliches Gesetz zur Novellierung des Rechts der Wahl der Landesbischöfin oder des Landesbischofs – , der die Erfahrungen aus der Arbeit der letzten Wahlkommission aufnimmt. Gleichzeitig werden die Bestimmungen zum Wahlverfahren neu gefasst. Die bisherigen Regelungen haben im Vorfeld der letzten Wahl hinsichtlich der Anzahl der Wahlgänge Fragen aufgeworfen, die dann vom Rechtsreferat natürlich sachkundig auch beantwortet werden konnten. Zur Vorbereitung des Gesetzesentwurfes hat der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung eine Vorbereitungsgruppe, bestehend aus dem Präsidenten Herrn Wermke, Herrn Dekan Schalla und mir, sowie zunächst Herrn Tröger-Methling und in der Folge Frau Gutknecht als VertreterInnen des Rechtsreferates, beauftragt. Die Vorlage wurde in allen Ausschüssen sehr intensiv beraten. Dadurch sind noch einige redaktionelle und sprachliche Veränderungen in die Tischvorlage, die Sie gerade erhalten haben, eingegangen. Diese werde ich im Bericht nicht alle erwähnen. Wo durch Änderungen am Text auch inhaltliche Anpassungen oder gar sachliche Änderungen entstanden sind, werde ich es in der Folge an den entsprechenden Stellen ausführen.

Es handelt sich um ein Artikelgesetz, in dem in Artikel 1 Änderungen in der Grundordnung enthalten sind. Artikel 2 fasst dann das eigentliche Kirchliche Gesetz über die Wahl der Landesbischöfin oder des Landesbischofs, in der Folge LBWG genannt, neu.

Auffällig mag sein, dass nicht im bestehenden Bischofswahlgesetz Änderungen vorgenommen werden – wie wir das oft haben –, sondern ein insgesamt neuer Gesetzesentwurf zur Entscheidung steht. Dies ist einerseits ein Resultat vieler sprachlicher Anpassungen und redaktioneller Änderungen, sowie eine der Verständlichkeit dienende neue Reihenfolge der Bestimmungen entlang dem Ablauf des Wahlverfahrens. Die notwendige Vielzahl an Änderungsbefehlen im bestehenden Gesetz hätte die Lesbarkeit zumindest erheblich erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht. Daher der Weg einer Neufassung als Ganzes. Im Folgenden werde ich auf die inhaltlichen Änderungen eingehen. Die sprachlichen Anpassungen und die Umstellung der Reihenfolge konnten Sie alle der Vorlage entnehmen

und in den Ausschüssen beraten und auch anhand der Tischvorlage nachvollziehen.

Lassen Sie mich zunächst die in Artikel 1 aufgeführten Änderungen in der Grundordnung erläutern, die doch sehr kurz und auch überschaubar sind. Die Änderung in Artikel 64 Abs. 2 Grundordnung ist rein redaktioneller Natur, die in Gesetzen nicht gebräuchliche Abkürzung „bzw." wird durch „oder" ersetzt, ohne den Inhalt zu ändern. Die im bisherigen Artikel 74 Abs. 2 Grundordnung getroffenen Regelungen über die Ernennung, Einführung und Verpflichtung nach der Wahl ins Amt werden in das LBWG überführt, wo sie rechtssystematisch auch hingehören. Die Neufassung des Artikels 74 entspricht den bisherigen Absätzen 1 und 3 mit der ebenso erforderlichen Änderung von dem jeweils vorkommenden „bzw." in „oder".

Nun zu Artikel 2 des Gesetzes, der das neue Kirchliche Gesetz über die Wahl der Landesbischöfin oder des Landesbischofs (LBWG) in Gänze beinhaltet. Neben den bereits erwähnten redaktionellen Änderungen – ich sage ein letztes Mal nur „oder" statt „bzw." – und der neuen Sortierung der Regelungen gibt es inhaltliche Änderungen, auf die ich das Hauptaugenmerk richten möchte.

§ 1 übernimmt die bisherigen grundsätzlichen Regelungen zum Wahlverfahren. Eine wesentliche Änderung zum bisherigen Gesetz sieht die Vorlage in § 2 LBWG hinsichtlich der Zusammensetzung der Wahlkommission vor. Bislang bestand die Wahlkommission aus 21 Mitgliedern. Die Kommission soll entsprechend des Entwurfes auf 15 Mitglieder verkleinert werden, ohne die Zusammensetzung dem Grunde nach zu ändern. Alle bislang entsendenden Gremien bleiben auch zukünftig beteiligt. Die Anzahl der in die Kommission gewählten Landessynodalen und Mitglieder des Kollegiums wird reduziert. So sollen zukünftig je drei theologische und nichttheologische Mitglieder von der Landessynode gewählt werden, wo es bislang je sechs Mitglieder aus den beiden Gruppen waren. Der Evangelische Oberkirchenrat entsendet zusätzlich ein Mitglied, statt bisher zwei. Die bisherige Mitgliedschaft des Präsidenten oder der Präsidentin der Landessynode, der Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode, eines von der theologischen Fakultät entsandten Mitglieds und eines Mitgliedes des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland soll unverändert beibehalten werden. Um bei nur einem Mitglied des EOK die Beteiligung zu gewährleisten, ist eine Stellvertretung vorgesehen (§ 2 Abs. 3 S.2 LBWG). Diese Frage der Verkleinerung der Kommission wurde in den Ausschüssen kontrovers beraten. Während die Verkleinerung die Koordination der Arbeit der Kommission vereinfachen soll, zu Kosteneinsparungen führen würde und dem entsprechen würde, dass wir allerorten über die Verkleinerung von Gremien nachdenken und sie beschließen – ich erinnere an die Änderungen im Leitungs- und Wahlgesetz zur Zusammensetzung der Landessynode – wurde demgegenüber die Sorge geäußert, dass die Teilhabe der Synode durch die Neuregelung und die damit verbundene Verringerung der Anzahl der zu wählenden Synodalen zu stark eingegrenzt werde, während die synodalen Mitglieder kraft Amtes in unveränderter Zahl dabei seien. Der Rechtsausschuss und auch der Finanzausschuss befürworten dennoch die Verringerung, während im Haupt- und Bildungsausschuss mehrheitlich für die Beibehaltung der bisherigen Zusammensetzung votiert wurde. Ein entsprechender Änderungsantrag ist gestellt und wird nachher auch zur Abstimmung kommen. Sollte dieser Antrag auf Beibehaltung der bisherigen Zusammensetzung die Mehrheit erhalten, entfiele auch die Stellvertretung bei den Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrates. Dies ist entsprechend im Änderungsantrag aufgenommen.

Unabhängig von der Entscheidung über die Größe der Wahlkommission soll zukünftig für Mitglieder der Wahlkommission, die selber zur Wahl vorgeschlagen werden und bereit zur Kandidatur sind, die Mitgliedschaft in der Kommission dauerhaft enden. Bislang sah das Gesetz lediglich ein Ruhen der Mitgliedschaft vor.

Ich komme zu § 2 Absatz 6. Danach entscheidet die Wahlkommission beim Ausscheiden eines Mitgliedes, ob eine Ersatzbenennung erfolgen soll. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass ein Ausscheiden zu ganz verschiedenen Zeitpunkten des Verfahrens erfolgen kann, und nicht pauschal gesagt werden kann, ob eine Ersatzbenennung der Arbeitsfähigkeit der Kommission zuträglich ist. Allerdings haben die Beratungen gezeigt, dass diese Überlegung erst relevant ist, wenn das Wahlverfahren bereits eingeleitet wurde. Demgegenüber steht der unter Umständen lange Zeitraum, in dem die Wahlkommission zwar zu Beginn einer Synodalperiode bereits gebildet wurde, mangels anstehender Bischofswahl aber noch nicht tätig wird. Während dieser Zeit ist eine Nachbenennung ohne Auswirkungen auf die Arbeit möglich und soll auch zwingend erfolgen. Dem trägt die Ihnen vorliegende veränderte Fassung in der Tischvorlage Rechnung. In jedem Fall erfolgt eine Nachbenennung durch die Synode. Das war im Rechtsausschuss auch ein Thema.

Neu ist die Differenzierung hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Wahlkommission. Bislang war die Kommission ausschließlich bei Anwesenheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder beschlussfähig, egal an welchem Punkt sich das Verfahren befand. Zukünftig wird auf die Anzahl der tatsächlichen Mitglieder abgestellt, die sich durch Ausscheiden verändern kann und nicht nachbenennen. Die Kommission ist in der Regel bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Die entscheidende Ausnahme von diesem Grundsatz betrifft die Entscheidung über den Wahlvorschlag selbst. Hier bleibt es gemäß § 6 Abs. 2 LBWG bei der Regelung, dass die Kommission nur entscheidungsfähig ist, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Diese Differenzierung vereinfacht die Arbeitsfähigkeit der Kommission im allgemeinen Geschäftsgang, behält aber die hohen Anforderungen im Hinblick auf den Beschluss über den Wahlvorschlag zum Bischofsamt bei.

Die Regelungen der §§ 4 und 5 LBWG bilden im Wesentlichen das bisherige Prozedere ab.

Neu gefasst ist in § 6 das Verfahren zur Entscheidung über den Wahlvorschlag. Nach Absatz 1 besteht zukünftig die Verpflichtung, einen Wahlvorschlag mit drei Personen aufzustellen. Absatz 2 regelt, wie bereits erwähnt, die Beschlussfähigkeit. Der neu gefasste Absatz 3 bestimmt, dass die Aufnahme in den Wahlvorschlag durch geheime Wahl erfolgt. Da hat sich auch nichts geändert. In der Vergangenheit war für die Aufnahme in den Wahlvorschlag zwingend die absolute Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder erforderlich, was die Erstellung eines Wahlvorschlages mit drei Personen deutlich erschwert hat. Zukünftig folgt das Wahlverfahren den Bestimmungen von Artikel 108 Nummern 2 bis 4 Grundordnung. Erst wenn auch nach diesen Regelungen keine drei Kandidaten die erforderliche Mehrheit erhalten, ist ein Wahlvorschlag mit weniger als drei Personen möglich.

Die nächsten §§ 7 und 8 sowie die ersten drei Absätze des § 9 LBWG folgen den bisherigen Regelungen und Abläufen ab Erstellung des Wahlvorschlags bis hin zur Wahlsynode. In § 7 wurde lediglich die Reihenfolge der Absätze umgestellt, um jetzt im Gesetz die Reihenfolge der Verfahrensschritte abzubilden. In § 9 Absatz 2 wurde gegenüber der Landeskirchenratsvorlage die bisherige Bestimmung, dass nach jedem Wahlgang eine Unterbrechung von mindestens 30 Minuten zu erfolgen hat, wieder eingeführt. Diese bewährte Regelung war im Erstellen der Vorlage versehentlich entfallen.

§ 9 Absätze 4 bis 6 LBWG regeln abhängig von der Anzahl der vorgeschlagenen Personen die Wahl als solche im Rahmen der Wahlsynode. Wesentliches Ziel ist dabei, die Anzahl der Wahlgänge abhängig von der Anzahl der Kandidat*innen eindeutig zu regeln und gleichzeitig die Anzahl von Wahlgängen mit gleichen Voraussetzungen, das heißt der gleichen Anzahl von Kandidat*innen zu reduzieren. Ich erinnere, das letzte Mal gab es zumindest Fragen, die dann geklärt werden konnten. Konkret heißt das bei Mehrpersonenwahlvorschlägen gibt es zwei Wahlgänge mit allen Kandidat*innen, sofern niemand die erforderliche Zweidrittelmehrheit bereits im ersten Wahlgang erhält. Danach scheidet jeweils der, die Kandidat*in mit den wenigsten Stimmen für den nächsten Wahlgang aus. Es gibt bei nur noch einer Kandidatin, einem Kandidaten einen abschließenden Wahlgang. Wenn auch dann die erforderliche Mehrheit nicht erreicht wird, ist die Wahl gescheitert. Zusammengefasst heißt das, bei drei Kandidat*innen gibt es maximal vier Wahlgänge (Absatz 4), bei zwei Kandidat*innen maximal drei Wahlgänge (Absatz 5). Sollte der Wahlvorschlag aus einer Person bestehen, gibt es insgesamt maximal 2 Wahlgänge (Absatz 6).

In § 10 Absatz 2 findet sich der bisherige Artikel 74 Absatz 2 Grundordnung, den wir in Artikel 1 dieses Gesetzes aus der Grundordnung herausnehmen wollen.

§ 11 regelt den Zeitpunkt des Amtsantrittes und die Übergabe der Urkunde, sowie den Fall, dass der Zeitpunkt des Amtsantrittes und die gottesdienstliche Einführung auseinanderfallen. So auch bei unserer jetzigen Landesbischöfin Heike Springhart.

Je nach der konkreten Situation kann es angemessen sein, den Amtsantritt vor der gottesdienstlichen Einführung festzulegen. Es geht bei der Regelung darum, die gottesdienstliche Einführung als öffentlichen Berufungsakt zu bewahren, aber den rechtlichen Akt, der regelmäßig zeitlich davon abweicht, gleichwohl verfahrenstechnisch klar und unaufwändig abzubilden.

Gemäß § 12 Absatz 2 tritt das bisherige Bischofswahlgesetz mit dem Inkrafttreten des LBWG außer Kraft. Der Vollständigkeit halber noch Artikel 3 der Gesetzesvorlage: Dieser benennt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des gesamten Gesetzes.

Ich komme nun zum Hauptantrag des Rechtsausschusses:

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Novellierung des Rechts der Wahl der Landesbischöfin oder des Landesbischofs in der Fassung des Hauptantrages des Rechtsausschusses.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Hauptantrag des Rechtsausschusses

Kirchliches Gesetz zur Novellierung des Rechts der Wahl der Landesbischöfin oder des Landesbischofs

Vom …

Die Landessynode hat gemäß Artikel 59 Abs. 2 und Artikel 74 Abs. 1 Satz 5 der Grundordnung vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 23. Oktober 2025 (GVBl. 2026, Nr. 4, S. 7) mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 23. Oktober 2025 (GVBl. 2026, Nr. 4, S. 7) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 64 Abs. 2 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
2. Artikel 74 wird wie folgt gefasst:

 „(1) Zur Landesbischöfin oder zum Landesbischof können von der Landessynode nur ordinierte Theologinnen oder Theologen gewählt werden. Bei der Wahl müssen drei Viertel der Mitglieder der Landessynode anwesend sein. Die Wahl erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen. Ein Einspruchsrecht des Evangelischen Oberkirchenrates nach Artikel 70 besteht nicht. Das Verfahren der Wahl wird durch kirchliches Gesetz geregelt.

 (2) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof wird für eine Amtszeit von zwölf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl findet nicht statt. Übergangsregelungen bis zum Ruhestand sind möglich. Auf das Dienstverhältnis finden die Bestimmungen des Dienstrechts für Pfarrerinnen und Pfarrer Anwendung. Die Landesbischöfin oder der Landesbischof kann auf das Amt verzichten.“

Artikel 2
Kirchliches Gesetz über die Wahl der Landesbischöfin oder des Landesbischofs (LB-Wahlgesetz – LBWG)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1
Wahlverfahren

(1) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof wird von der Landessynode gewählt (Artikel 74 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Das Wahlverfahren wird durch Beschluss des Landeskirchenrates eingeleitet. Dieser wird im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden veröffentlicht. Die Mitglieder der Landessynode werden informiert.

(3) Eine Wahlkommission legt für die Wahl den Wahlvorschlag vor.

§ 2
Bildung der Wahlkommission

(1) Die Bildung der Wahlkommission wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Landessynode bis zur zweiten ordentlichen Tagung der Landessynode veranlasst.

(2) Der Wahlkommission gehören an:

1. die Präsidentin oder der Präsident der Landessynode,
2. die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode,
3. je drei von der Landessynode aus ihrer Mitte gewählte theologische und nichttheologische Mitglieder,
4. ein vom Evangelischen Oberkirchenrat aus seiner Mitte entsandtes Mitglied,
5. ein von der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg entsandtes Mitglied, das der Landessynode angehört;
6. ein Mitglied des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, um dessen Entsendung der Rat bei Einleitung der Wahl der Landesbischöfin oder des Landesbischofs gebeten wird (§ 5 Abs. 1).

(3) Die Theologische Fakultät der Universität Heidelberg bestellt für das in Absatz 2 Nr. 5 genannte Mitglied ein stellvertretendes Mitglied, das ebenfalls Mitglied der Landessynode sein muss, wenn mehr als ein Fakultätsmitglied der Landessynode angehören. Für das Mitglied nach Absatz 2 Nr. 4 wählt der Evangelische Oberkirchenrat eine Stellvertretung.

(4) Werden Mitglieder der Wahlkommission selbst für das Amt vorgeschlagen und haben sie die Bereitschaft zur Kandidatur erklärt, endet ihre Mitgliedschaft in der Wahlkommission.

(5) Die Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen der Wahlkommission teilzunehmen. Die Abmeldung für eine einzelne Sitzung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Die Personen können ihr Amt niederlegen.

(6) Scheidet ein Mitglied der Wahlkommission, für das keine Stellvertretung besteht, aus, erfolgt eine Ersatzbenennung. Wurde das Wahlverfahren eingeleitet, entscheidet die Wahlkommission, ob eine Ersatzbenennung erfolgen soll.

§ 3
Arbeit der Wahlkommission

(1) Den Vorsitz in der Wahlkommission führt die Präsidentin oder der Präsident der Landessynode. Die Wahlkommission wählt aus ihrer Mitte eine Stellvertretung.

(2) Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(3) Beschlüsse der Wahlkommission, die ihren Geschäftsgang betreffen, werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 4
Interessenbekundungen und -anregungen

(1) Der Wahlkommission können Interessenbekundungen und Anregungen für geeignete Kandidierende zugeleitet werden.

(2) Benannt werden können ordinierte Theologinnen und Theologen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(3) Die Gemeindeglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden werden durch Veröffentlichung im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden darüber informiert, dass Interessenbekundungen und Anregungen für geeignete Kandidierende bei der Wahlkommission eingereicht werden können.

(4) Die Anregungen und Interessenbekundungen sind innerhalb eines Monats schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten der Landessynode zu richten. Der Beginn der Frist wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Landessynode festgelegt und in der Veröffentlichung nach Absatz 3 mitgeteilt.

(5) Die Personen, die der Wahlkommission genannt oder die vorgeschlagen werden, müssen von der Wahlkommission nicht angesprochen und Eingänge nicht beantwortet werden; hierauf werden die Gemeindeglieder hingewiesen.

(6) Die Gemeinden werden gebeten, die Wahlvorbereitung und die Wahl der Landesbischöfin oder des Landesbischofs in den Gottesdiensten in die Fürbitte aufzunehmen.

§ 5
Auswahlliste

(1) Die Wahlkommission verständigt sich auf Kriterien für die Eignung einer Person für das Amt der Landesbischöfin oder des Landesbischofs.

(2) Die Wahlkommission berät die eingegangenen Interessenbekundungen und Anregungen und erstellt aus diesen eine Auswahlliste. Die Auswahlliste kann jederzeit durch Vorschläge aus der Mitte der Wahlkommission ergänzt werden. Die Aufnahme von Personen in die Auswahlliste erfolgt durch Beschluss der Wahlkommission, der mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst wird.

(3) Die Person im Vorsitzendenamt ermittelt von den in die Auswahlliste aufgenommenen Personen in vertraulicher Weise die Bereitschaft zur Teilnahme am weiteren Verfahren und holt die Bereitschaft zur Kandidatur ein. Die Wahlkommission kann die in Frage kommenden Personen zu einem Gespräch einladen.

§ 6
Wahlvorschlag

(1) Aus den Personen, die in der Auswahlliste aufgelistet sind, erstellt die Wahlkommission einen Wahlvorschlag, der aus drei Personen besteht.

(2) Die Wahlkommission ist beschlussfähig für die Entscheidung über den Wahlvorschlag, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufnahme in den Wahlvorschlag erfolgt durch eine geheime Wahl. Die Wahlkommission erstellt hierzu anhand der Auswahlliste einen Stimmzettel auf dem alle Kandidierenden der Auswahlliste in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind. Jedes Mitglied der Wahlkommission hat drei Stimmen. Das weitere Wahlverfahren richtet sich nach den Regelungen des Artikels 108 Nr. 2 bis 4 GO.

(4) Die Wahlkommission kann durch Beschluss nach § 3 Abs. 3 vorsehen, dass an Stelle einer Wahl in einer Präsenzsitzung in einer digitalen Sitzung entsprechend der Regelungen der Digitalsitzung-RVO abgestimmt wird. Der Beschluss kann noch in der Sitzung gefasst werden, die für die Entscheidung über den Wahlvorschlag angesetzt war.

(5) Erhalten im Abstimmungsverfahren weniger als drei Personen die in Artikel 108 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 GO genannte Anzahl eines Drittels der abgegebenen Stimmen, findet ein abschließender nochmaliger Wahlgang statt. Verändert sich das Abstimmungsergebnis nicht, werden abweichend von Absatz 1 nur die Personen in den Wahlvorschlag aufgenommen, die bei den Abstimmungen die erforderliche Mehrheit erreicht haben.

§ 7
Bekanntgabe des Wahlvorschlags

(1) Vor der Veröffentlichung des Wahlvorschlags werden die Personen, die in den Wahlvorschlag aufgenommen wurden, von der Person im Vorsitzendenamt vertraulich über die Aufnahme in den Wahlvorschlag informiert.

(2) Vor der Veröffentlichung des Wahlvorschlags informiert die Person im Vorsitzendenamt vertraulich die Personen, die in die Auswahlliste aufgenommen waren, aber nicht in den Wahlvorschlag aufgenommen wurden.

(3) Die von der Wahlkommission vorgeschlagenen Personen werden den Mitgliedern der Landessynode bekanntgegeben. Die Öffentlichkeit wird informiert.

§ 8
Wahlsynode

(1) Die Wahlsynode wird als außerordentliche öffentliche Tagung der Landessynode durchgeführt.

(2) Die Wahlsynode erstreckt sich auf zwei Tage. Am ersten Tag gibt die Person im Vorsitzendenamt der Wahlkommission den Wahlvorschlag bekannt und begründet ihn; danach stellen sich die vorgeschlagenen Personen in öffentlicher Sitzung vor. Im Anschluss daran stehen sie den Mitgliedern der Landessynode in nicht öffentlichen Sitzungen der ständigen Ausschüsse der Landessynode für Gespräche und Fragen zur Verfügung.

Der zweite Tag ist für die Wahl bestimmt.

(3) Enthält der Wahlvorschlag der Wahlkommission auch ein Mitglied der Landessynode, ruht für die außerordentliche Tagung nach Absatz 1 die Mitgliedschaft in der Landessynode. In diesem Fall verringert sich die Zahl der gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder der Landessynode entsprechend.

(4) Die Landessynode kann vor Eintritt in die Wahlhandlung mit der für die Wahl erforderlichen Mehrheit beschließen, über den Wahlvorschlag der Wahlkommission nicht abzustimmen. In diesem Fall richtet sich das weitere Verfahren nach § 9 Abs. 9.

§ 9
Wahl

(1) Bei der Wahl müssen mindestens drei Viertel der gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder der Landessynode anwesend sein.

(2) Die Wahl wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit vorbereiteten Stimmzetteln durchgeführt. Nach jedem ergebnislosen Wahlgang erfolgt eine Unterbrechung von mindestens einer halben Stunde. Die Präsidentin oder der Präsident kann eine längere Unterbrechung festlegen.

(3) Gewählt ist, wer eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Synodalen erhält.

(4) Beinhaltet der Wahlvorschlag drei Personen und erreicht keine dieser Personen im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Wird die erforderliche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt. Hierfür scheidet die Person aus, die im zweiten Wahlgang die geringste Stimmenzahl erhalten hat. Erreicht auch im dritten Wahlgang keine der Personen die erforderliche Mehrheit, scheidet die Person mit der geringsten Stimmenzahl aus. Es findet ein vierter Wahlgang mit der verbliebenen Person statt. Erreicht die Person nicht die erforderliche Mehrheit, gilt Absatz 9.

(5) Beinhaltet der Wahlvorschlag nur zwei Personen und erreicht im ersten Wahlgang keine Person die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Wird die erforderliche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt. Hierfür scheidet die Person aus, die im zweiten Wahlgang die geringste Stimmenzahl erhalten hat. Erreicht die verbliebene Person nicht die erforderliche Mehrheit, gilt Absatz 9.

(6) Beinhaltet der Wahlvorschlag nur eine Person, finden bis zu zwei Wahlgänge statt. Erreicht die Person in keinem der Wahlgänge die erforderliche Mehrheit, gilt Absatz 9.

(7) Haben zwei Personen in einem der Wahlgänge die gleiche geringste Stimmenzahl erhalten und soll eine der Personen ausscheiden, findet eine Stichentscheidung über die beiden Personen statt, die darüber entscheidet, welche Person ausscheidet. Es scheidet die Person aus, die weniger Stimmen erhalten hat. Führt die Stichentscheidung zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los.

(8) Kandidierende können jederzeit im Verfahren auf die Kandidatur verzichten. Sie scheiden dann für das weitere Verfahren aus dem Wahlvorschlag aus. Verzichtet eine Person bei einem Wahlvorschlag, der aus zwei oder drei Personen besteht, nach dem ersten Wahlgang, entfällt der zweite Wahlgang nach Absatz 4 oder Absatz 5.

(9) Erhält in dem Verfahren nach den Absätzen 4 bis 6 niemand die erforderliche Mehrheit, so ist die Wahl gescheitert. Die Wahlkommission legt nach den Regelungen dieses Gesetzes einen neuen Wahlvorschlag vor, der auch bereits im ersten Wahlvorschlag genannte Personen beinhalten kann.

§ 10
Abschluss der Wahlhandlung

(1) Die Präsidentin oder der Präsident der Landessynode teilt der gewählten Person das Ergebnis der Wahl mit und holt die Erklärung der Annahme der Wahl ein. Im Anschluss wird das Wahlergebnis im Rahmen der öffentlichen Sitzung der Landessynode mitgeteilt.

(2) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof wird vom Landeskirchenrat ernannt und von der Amtsvorgängerin oder dem Amtsvorgänger oder einer beauftragten ordinierten Person aus dem Landeskirchenrat in einem öffentlichen Gottesdienst gottesdienstlich eingeführt und nach der Regelung der Agende verpflichtet.

§ 11
Amtsantritt

Die Landesbischöfin oder der Landesbischof tritt das Amt zu dem vom Landeskirchenrat bestimmten und in der Berufungsurkunde festgelegten Zeitpunkt an. Liegt dieser Zeitpunkt vor der gottesdienstlichen Einführung, so ist die Berufungsurkunde von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Landessynode oder der Person im Vorsitzendenamt des Landeskirchenrates vor dem Zeitpunkt des Amtsantritts zu überreichen. Die Landesbischöfin oder der Landesbischof übernimmt in der Zeit bis zur gottesdienstlichen Einführung das Bischofsamt mit allen Rechten und Pflichten vorläufig.

§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchliche Gesetz über die Wahl der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs (Bischofswahlgesetz) vom 22. Oktober 1998 (GVBl. S. 189), geändert am 19. April 2013 (GVBl. S. 106), außer Kraft.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

K a r l s r u h e, den

Die Landesbischöfin

P r o f. D r. H e i k e S p r i n g h a r t

Änderungsantrag des Hauptausschusses und des Bildungs- und Diakonieausschusses

1. In § 2 Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe „3“ durch die Abgabe „6“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

 „je ein vom Evangelischen Oberkirchenrat aus seiner Mitte entsandtes theologisches und nichttheologisches Mitglied,“
3. § 2 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

Vizepräsident **Kreß:** Liebe Frau Falk-Goerke, wir bedanken uns für diesen Bericht. Der Änderungsantrag des Hauptausschusses und des Bildungs- und Diakonieausschusses liegt Ihnen vor. Mir liegt ein weiterer **Änderungsantrag** vor. Darin schreibt Herr Nemet: *„Wir beantragen, § 2 Absatz 2 des Kirchlichen Gesetzes über die Wahl der Landesbischöfin oder des Landesbischofs um folgenden Satz 2 zu ergänzen: Ein Mitglied der nach Absatz 2 Nummer 3 zu wählenden Landessynodalen soll zum Zeitpunkt der Wahl in die Kommission das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“.*

Wir kommen jetzt zur **Aussprache**.

Synodale **Falk-Goerke, Berichterstatterin:** Ich verstehe das dahinter liegende Anliegen, dass die jüngeren Mitglieder unserer Synode auch in dieser Kommission sicher vertreten sind. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass wir im Endeffekt innerhalb der Synode bislang keine Beschränkungen haben. Es sei denn, es wird gesagt, es soll aus jedem Ausschuss entsandt werden oder es geht an manchen Stellen um Ehrenamt und Ordinierte, die in der Grundordnung und LWG verankert sind für Wahlen in weitere Ausschüsse oder Arbeitsgruppen unserer Synode.

So sehr ich dieses Anliegen verstehe, hielte ich es für schwierig, dies jetzt an dieser Stelle, auch in dieser Kürze, zu entscheiden, da das ein Paradigmenwechsel wäre. Es wird so ein neues Kriterium eingeführt, das die Landessynode bei der Bildung ihrer Gremien in ihrer freien Entscheidung einschränkt. Damit will ich nicht sagen, dass es nicht sinnvoll sein kann. Nur würde ich gerne dafür plädieren, dass man dieses Thema insgesamt, also auch die Beteiligung unserer jüngeren Mitglieder, die noch nicht eine Hausmacht haben, wenn ich das einmal so sagen darf, am Anfang einer Synodalperiode angeht um so in die weiteren entscheidenden Gremien hineinzukommen.

Ich möchte darauf hinweisen: Wenn alles so läuft, wie wir es uns wünschen, werden wir – so Gott will und auch unsere Bischöfin will –

(Heiterkeit)

– in der kommenden Synode keine Wahl vorzubereiten haben. Deshalb kann man diesen Gedanken durchaus aufgreifen und im Rahmen der nächsten Synode, der ich natürlich nicht vorgreifen kann und will, grundsätzlicher anschauen.

Es geht da um die Frage, wen wollen wir aus der Landeskirche in die EKD entsenden und was ist uns da wichtig, wie wir repräsentiert werden. So mein Beitrag zu diesem Antrag, den ich an dieser Stelle nicht befürworten würde.

Synodaler **Lehmkühler**: Ich möchte der Erklärung von Julia Falk-Goerke noch etwas hinzufügen. Mir geht es genauso. Vom Sinn her könnte ich das Anliegen mittragen. Es wäre schön, wenn es so kommt. Es gibt aber noch eine zusätzliche Schwierigkeit: Wenn eine Person unter 30 sein soll, müsste man auch noch festlegen, ob das unter den theologischen Mitgliedern oder den nichttheologischen Mitgliedern festgelegt werden soll. Da gibt es also noch einmal Unwägbarkeiten, wie man genau verfahren soll. Deshalb plädiere ich auch dafür, das in Ruhe in Zukunft anzusehen.

Vizepräsident **Kreß:** Ich darf noch einmal kurz die Anwesenheit feststellen. Es sind 52 Synodale anwesend, wir bräuchten aber 55. Das heißt, wir können nicht abstimmen. Es tut mir leid, ich hätte den Punkt gerne abgeschlossen.

Wir gehen die Liste noch einmal durch, um zu schauen, ob sich jemand nicht eingetragen hat. Im Moment unterbrechen wir die Sitzung.

(Unterbrechung der Sitzung
von 10:10 Uhr bis 10:14 Uhr)

Die Sachlage ist für mich nun einigermaßen klar. Die Beschlussfähigkeit wurde zu Beginn schon festgestellt. Da waren wir beschlussfähig. Gibt es dazu von Ihnen irgendwelche Einwendungen? – Dann können wir mit der Beratung fortfahren. Frau Dörnenburg hat das Wort.

Synodale **Dörnenburg**: Grundsätzlich vielen Dank für den Vorschlag. Ich finde es auch sehr wichtig, dass wir eine Neuregelung finden. Ich habe aber schon während der Ausschusssitzungen meine Bedenken zu der Regelung geäußert, dass nicht immer die zwei Drittel-Anwesenheit notwendig ist. Ich habe mich aber überzeugen lassen, dass es doch viele Punkte gibt, wo man auch gut mit der Hälfte leben kann.

Ich habe nun aber noch einen Punkt zu § 2 Absatz 6. Wenn die Wahlkommission über eine Ersatzbenennung abstimmen soll, halte ich weiterhin eine zwei Drittel- Anwesenheit auf alle Fälle für erforderlich. Das finde ich einfach als einen entscheidenden Vorgang für die Besetzung der Wahlkommission. Deshalb würde ich beantragen, wie es im § 6 Absatz 2 heißt, dass für diese Entscheidung zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein müssen.

Vizepräsident **Kreß:** Gibt es weitere Wortmeldungen?

(Zuruf: Es ist von Bedeutung, wie der Gesetzestext dann gefasst werden soll.) – (Weiterer Zuruf: Wir sind aber an einem Punkt im Verfahren, an dem wir über das Gesetz abstimmen.)

Synodaler **Wießner**: Ich habe noch einen kleinen Änderungswunsch redaktioneller Art zu § 2 Absatz 2 Nummer 6, dem Klammerzusatz. In dieser Klammer steht gegenwärtig § 5 Absatz 1. Richtig müsste es heißen § 1 Absatz 2. Das hat sich geändert, ist auch nur ein kleiner Änderungswunsch. Wenn wir aber schon dabei sind, machen wir es richtig.

(Beifall)

Vizepräsident **Kreß:** Das brauchen wir nicht abzustimmen, das ist redaktionell.

Synodaler **Stromberger**: Ich möchte kurz den Antrag der Jungsynodalen unterstützen. Die Bischofswahlkommission ist meines Erachtens eine Kommission eigener Art. Wenn wir da eine neue Regelung einführen, ist das mit keinem Paradigmenwechsel verbunden. Wenn gesagt wird, dass auch bei anderen Gremien, vielleicht beim Landeskirchenrat, darauf geschaut werden müsste, ob man auch dort sicherstellt, dass junge Menschen vertreten sind, wäre das möglicherweise ein Sprungbrett, eine Ermutigung oder ein Hinweis, darauf zu achten. Wenn man aber sagt, es gibt Gründe, es nicht zu tun, weil dann manches komplizierter wird, dann kann man diese Regelung auch nur für die Bischofswahlkommission stehen lassen. Damit ist aber sichergestellt, dass in dieser Kommission junge Menschen vertreten sind. Dass die Kommission in der nächsten Legislaturperiode hoffentlich gar nicht zusammentreten muss, hat nichts damit zu tun, dass wir die Regelung schon jetzt einführen können, damit sie für die übernächste Synode gilt.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Rees**: Es gibt ein sehr berühmtes Buch – Thomas S. Kuhn, „The Structure of Scientific Revolutions“ in dem steht, dass ein Wechsel uns immer wieder antreibt und weiterbringt. Deshalb begrüße ich den Paradigmenwechsel und unterstütze ebenfalls den Antrag der Jungsynodalen.

(Beifall)

Synodaler **Kadel**: Mir geht es wie Frau Falk-Goerke. Ich habe große Sympathie für das Anliegen unserer jungen Synodalen. Gleichwohl geht es mir auch an der Stelle wie Frau Falk-Goerke: Es mag durchaus sein, dass Paradigmenwechsel Dinge voranbringen können. Allerdings sollten Paradigmenwechsel gut bedacht werden, geprüft und abgewogen werden in ihren Auswirkungen, und zwar sowohl im Einzelfall als auch auf alle allgemeinen Fälle. Ich tue mich auch als Jurist etwas schwer, wenn ich jetzt einen in den Ausschüssen nicht beratenen Antrag hier bekomme. Das ist zwar rechtlich zulässig, macht aber die angesprochenen Schwierigkeiten, darüber jetzt zu befinden, ohne die Auswirkungen zu bedenken.

Ich halte es für richtig und sinnvoll, dass sich die nächste Synode grundsätzlich mit der Frage beschäftigt. Ich bin dafür sehr offen, rate aber, das jetzt nicht an der Änderung des Bischoffswahlgesetz festzumachen.

Zum anderen noch ein Hinweis zu dem eben angekündigten Antrag zu § 2 Absatz 6: Ich weise darauf hin, dass es hierbei nur darum geht, dass die Wahlkommission sagt, wir wollen eine Ersatzbenennung oder wollen keine Ersatzbenennung. Es geht nicht um eine Ersatzbenennung einer Person durch die Wahlkommission. Vor diesem Hintergrund halte ich die Regelung, wie sie im Moment im Gesetzentwurf steht, für ausreichend und würde nicht eine Zweidrittelmehrheit verlangen. Vielen Dank!

(Beifall)

Vizepräsident **Kreß:** Gibt es weitere Wortmeldungen

Präsident **Wermke:** *Ich beantrage Vertagung*, möchte das auch gerne begründen. Die Synode hat sich nach der erfolgten Bischofswahl zum Ziel gesetzt wie Frau Falk-Goerke ausführlich begründet hat, zu überlegen, was gut gewesen ist, und was man verbessern kann.

Was wir jetzt vorgelegt bekommen haben, hat genau das aufgenommen. Wir haben keine Zweidrittelmehrheit. Aus diesem Grund beantrage ich Vertagung. Es eilt auch nichts. Dann kann man in der nächsten Periode auch das Thema des Zusatzantrages mit der Frage „30 Jahre“ in aller Ruhe beraten und mit ins Gesetz aufnehmen.

(Beifall)

Vizepräsident **Kreß:** Somit ist, nachdem Zweifel an der Beschlussfähigkeit geäußert worden waren, dieser Punkt vertragt. Vielen Dank!

Wir werden nun im Vorsitz wechseln. Ich selbst möchte mich noch einmal bei Ihnen allen für die vergangenen sechs Jahre und für die sehr gute Zusammenarbeit bedanken. Ein herzliches Dankeschön!

(Beifall)

(Präsident Wermke übernimmt die Sitzungsleitung)

VII
Friedensgebet

Präsident **Wermke:** Auch heute wollen wir wieder im Gebet zur Ruhe kommen.

(Die Synodale Groß zündet eine Kerze an;
die Synode erhebt sich.)

(Die Synode stimmt in das Lied „Verleih uns Frieden gnädiglich“ ein und spricht ein Friedensgebet.)

VIII
Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 11. März 2026: Zwischenbericht Gebäudestrukturprozess: Update der Szenario-Berechnung, Perspektiven, Beratungs- und Unterstützungssysteme für rote und gelbe Gebäude

(Anlage 6)

Präsident **Wermke:** Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VIII: Bericht des Finanzausschusses als Zwischenbericht zum Gebäudestrukturprozess. Es berichtet der Synodale Dr. Rees.

Synodaler **Dr. Rees**, **Berichterstatter:** Sehr geehrter Herr Präsident, hohe Synode, liebe Geschwister! Der Gebäudeprozess der Landeskirche hat uns fast die gesamte Zeit der Legislatur dieser 13. Landessynode begleitet. Ihr erinnert euch noch alle an die umfangreichen Szenarien und Modellrechnungen zur so genannten Gebäudeampel. Es war ja zunächst eine richtige Ampel mit 3 Farben: rot, gelb und grün. Dann kam hellgrün dazu und schließlich gab es auch noch die Jokerkirchen. Und wir alle standen vor der Herausforderung, sowohl die Gründe für diesen Prozess als auch den Prozess selbst in den Bezirken und Gemeinden zu kommunizieren. Das war manchmal eine steile Herausforderung, war nicht immer ganz einfach.

Warum beschäftigen wir uns auf dieser Sitzung erneut mit, dem Thema rund um den Gebäudestrukturprozess? Der Grund hierfür ist eine in meinen Augen sehr weise Entscheidung dieser Landessynode. Wir haben eben keine feste Ampel per omnia saecula saeculorum – für alle Ewigkeit – festgeschrieben. Wir haben einen Prozess initiiert. Uns war klar, dass sich Rahmenbedingungen ändern können und der Gebäudeprozess immer auf die Herausforderungen der Finanzentwicklung reagieren muss.

Deshalb haben wir alle uns dafür entschieden, alle 2 Jahre eine Update-Runde zu diesem Prozeß zu fahren. Und die steht eben nun an. Alle Ausschüsse haben in ihren wirklich intensiven Beratungen zu dieser Vorlage klar zum Ausdruck gebracht, dass sie froh sind über den so ausgestalteten interaktiven Prozess. Denn in der Tat haben sich die Rahmenbedingungen geändert. Neben der aktuellen Finanzentwicklung, die auf dieser Sitzung der Landessynode an anderer Stelle intensiv besprochen wurde, geht es dabei vor allem um die grünen Gebäude.

Zunächst angedacht waren 30% grüne Gebäude. Es sind nun aber 47% geworden. Wie das? Alle Bezirke haben wohl bei der Gebäudebeampelung ihre Hausaufgaben gründlich gemacht, und wir sind so auf 30% grüne Gebäude gekommen. Aber es kamen hellgrüne Gebäude hinzu, bei denen die Landeskirche nicht die alleinige Trägerschaft hat. Und es kamen die Jokerkirchen dazu – beides zum Vorteil von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken.

Für die gelben Gebäude bedeutet dies nun: Es ist nicht wahrscheinlich, dass es noch gelbe Gebäude geben wird, die in die grüne Kategorie aufrücken können. In diesem Zusammenhang haben sich die Ausschüsse nochmals mit der genauen Bedeutung der Gebäudefarben befasst und einige klärende Anmerkungen gewünscht und formuliert. Hier nun also die aktuelle Version synodaler Farbenlehre: Grün heißt nicht, dass ein so beampeltes Gebäude nun „einfach“ so in der Bauförderung der Landeskirche bleibt. Vielmehr sollten wir unsere Energie und Phantasie darauf verwenden, die genauen Bedarfe für dieses Gebäude im Blick zu haben und die Potentiale eines solchen Gebäudes zu erkennen und beständig weiterzuentwickeln. Kurz: auch bei den grünen Gebäuden bleiben wir dynamisch. Wir widerstehen der Versuchung, den Großteil unserer Energie in die Entwicklung gelber und roter Gebäude zu stecken. Auch sehr wichtig: Gelb und Rot bedeutet nicht, dass morgen der Abrissbagger kommt. Es heißt lediglich, dass es für diese Gebäude im Wesentlichen keine landeskirchliche Finanzierung mehr gibt.

Eine Anmerkung zu den hellgrünen Gebäuden: Auch wenn die Trägerschaft und die Kosten für den Erhalt dieser hellgrünen Gebäude nicht mehrheitlich bei der Kirche liegen, so entstehen den Gemeinden doch zum Teil ganz erhebliche laufende Kosten. Daher ist es auch hier nötig, jeweils kritisch zu prüfen, ob diese hellgrünen Gebäude wirklich gehalten werden können und sollen. Auch hier bleiben wir dynamisch. In den Sitzungen der Ausschüsse sind uns in dieser sehr hilfreichen Kommunikation mit den VertreterInnen des evangelischen Oberkirchenrates – für die wir sehr dankbar sind – diese genannten Punkte sehr klar geworden. Wir sind dankbar für die gesamte fruchtbare Zusammenarbeit mit den Vertreterinnen und Vertretern des EOK. Und uns ist ebenso klar: Wir sind bei der landeskirchenweiten Kommunikation der weiteren Entwicklung des Gebäudestrukturprozesses auch künftig gefordert.

Die Beschlussvorlage zu OZ 12/06 wurde in den Sitzungen der letzten Tage mehrfach überarbeitet. Allen Ausschüssen war größtmögliche Präzision und Klarheit wichtig. Da ich glaube, dass uns dies schließlich gut gelungen ist, enthalte ich mich weiterer hinführender Worte und Anmerkungen und verlesen nun die aktuelle Version der Beschlussvorlage Punkt für Punkt. Dabei weise ich schon jetzt darauf hin, dass bei einem Punkt eine grammatikalische Änderung nötig geworden ist.

1. *Die Landessynode nimmt den Zwischenbericht des evangelischen Oberkirchenrats zur Kenntnis.*
2. *Die Landessynode befürwortet, dass Finanzmittel von Kirchengemeinden vorrangig für grüne Gebäude eingesetzt werden. Dabei ist der Kooperationsraum als Bezugsgröße im Hinblick auf mögliche Fusionen mit in den Blick zu nehmen. Spielräume für gelbe und rote Gebäude können nur insoweit entstehen, wie diese bei der Finanzierung grüner Gebäude erarbeitet werden. Dazu müssen auch bei grünen und hellgrünen Gebäuden die erforderlichen Anstrengungen unternommen werden, insbesondere bei der Umsetzung des einfachen Standards bei Sanierungen und durch das Eingehen von Partnerschaften für die Gebäudenutzung. Dies gilt in besonderem Maße für alle Gebäude und Liegenschaften, die für eine multifunktionale Nutzung gut geeignet sind und bei denen dadurch die Wirtschaftlichkeit signifikant verbessert werden könnte.*

3. *Die Landessynode bittet den evangelischen Oberkirchenrat:*

 – *Ein Kommunikationskonzept zu gelben und roten Gebäuden zu erarbeiten, welches Reduktion und Transformation berücksichtigt.*

 – *Einen Vorschlag vorzulegen, wie auf Bezirks- und Kooperationsraumebene eine engere Verzahnung der Gebäudekonzepte der EKIBA mit den Gebäudeplanungen und Bedarfen unserer Partner, insbesondere diakonischer Einrichtungen, der Erzdiözese Freiburg und anderer kirchlicher Präsenzen und Partner, erfolgen kann.*

 – *Die Gemeinden zu ermutigen, mit anderen Akteuren im Gemeinwesen (wie der katholischen Kirche, Diakonischen Trägern, den Kommunen oder Vereinen), Vereinbarungen zu treffen, um deren Häuser für die Arbeit der evangelischen Gemeinden anteilig nutzen zu können.*

 – *Auf der Ebene der Kooperationsräume solidarische Finanzierungsmodelle zu entwickeln und dafür Vorschläge zu erarbeiten.*

 – *Bezogen auf Pfarrhäuser ein Konzept vorzulegen, um unterschiedliche Anforderungen wie Kostenreduktion bei Baumaßnahmen (zum Beispiel durch Pauschalisierung oder Deckelung der Förderhöhe), Klimaneutralität, Energiekosteneffizienz und unterschiedlichen Lebenssituationen von Pfarrpersonen berücksichtigen zu können.*

 – *Zu prüfen, inwieweit die Vergabe von zinsgünstigen Baudarlehen oder in Ausnahmenfällen eine Baubeihilfe für historische und ortsbildprägende Dorfkirchen möglich ist und dafür rechtliche Grundlagen zu schaffen*

 – *Zu prüfen, inwieweit eine Verlängerung des Angebots von KNUT oder hinsichtlich der CO_2-Reduktion vergleichbare technische Lösungen für gelbe und rote Kirchen über 2025 erfolgen kann. Dabei ist die wirtschaftlichste Lösung zugrunde zu legen.*

 Jetzt kommt die kleine redaktionelle Änderung:

 – *Ein Konzept zu erarbeiten für eine prozentual berechnete Zahl von Kirchen aus dem Bereich der grünen Kirchen mit besonderem Profil, für die ein zur Nutzung passendes Heizsystem gefunden werden kann. Dies betrifft maximal 50 Kirchen der badischen Landeskirche und betrifft nicht die Kirchen in den Stadtbezirken.*

 – *Mit der Stiftung Schönau die Einbindung der Maßnahmen an deren Baulastgebäuden in den Sanierungsgesamtplan zu klären.*

 – *Einheitliche Standards und Verfahren für die Sanierung von hellgrünen und grünen Gebäuden mit der Stiftung Schönau und möglichst mit dem Land Baden-Württemberg zu vereinbaren.*

Präsident **Wermke:** Herzlichen Dank! Es gibt einen **Änderungsantrag** aus der Mitte der Synode, eingebracht von Frau Jost und weiteren Synodalen. Ich lese den Text vor:

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat zu prüfen, ob und wie in die bestehende Solarstrategie der KSE Ladepunkte für E-Bikes und E-Autos integriert werden können und in der 14. Landessynode bis Ende 2027 hierfür mögliche Konzepte zu präsentieren.

Dieses wäre eine weitere Bitte an den evangelischen Oberkirchenrat, das heißt, an der Auflistung, die im Hauptantrag steht, könnte man das einfach anhängen unter der Voraussetzung, dass Sie diesem Zusatzantrag zustimmen.

Soweit die Information. Jetzt eröffne ich die **Aussprache**.

Synodaler **Lehmkühler**: Ich habe nur eine kleine Korrektur aus der Darstellung des Berichterstatters: „Jokerkirchen haben nichts an der Anzahl der grünen Kirchen verändert“. Nur an der Finanzierung gab es Veränderungen. Dass es mehr grüne Kirchen geworden seien, liegt nicht an den Jokergebäuden.

Herr **Maier**: Jetzt spreche ich als Aufsichtsrat der KSE. Vielen Dank für diesen Beschlussvorschlag. Die Erzdiözese Freiburg hat das mit den alternativen Ladepunkten und solchen Systeme schon aufgenommen. Wenn Sie das bekräftigen, freuen wir uns bei der KSE, wodurch wir dann weiterdenken können und Ihnen etwas vorlegen.

(Beifall)

Präsident **Wermke:** Na also, würde ich jetzt sagen.

Synodale **Falk-Goerke**: Hinsichtlich der Änderung von einer genauen oder Maximalzahl von Kirchen, die Profilkirchen sein können: Bei der Umstellung auf prozentual möchte ich darauf hinweisen, dass der Prozentsatz aus dem Bereich der grünen Kirchen erfolgen soll, während es vorher durchaus auch möglich war, hellgrüne Kirchen zu betrachten. Da war diese Einschränkung, woraus die Kirchen ermittelt werden, nicht gegeben. Das gilt insbesondere für Kirchenbezirke im Norden unserer Landeskirche, die sehr viele hellgrüne Kirchen haben, aber im Gegenzug ganz wenige grüne Kirchen. Wenn man das so berücksichtigt, führte das dazu, dass wir unter Umständen mit 0,5 Kirchen darunterfallen. Das möchte ich an dieser Stelle anmerken, dass die Umstellung auf Prozente, so wie es hier formuliert ist, eine klare Engführung ist.

Synodaler **Lehmkühler**: Zu dem gleichen Absatz. Dies ist wohl eine Veränderung gegenüber dem, was wir zunächst in den Vorlagen beraten hatten. Da war von so und soviel pro Kirchenbezirk die Rede. Davon kann man abweichen, das ist jetzt wohl auch das Ziel. Aber mir fehlt jetzt irgendwo ein Hinweis, dass diese 50 Kirchen sich über die Landeskirche verteilen sollten und nicht alle in irgendeinem Kirchenbezirk versammelt sein könnten. Irgendwie müssen wir das unbedingt hineinnehmen.

Synodaler **Dr. Rees**, **Berichterstatter:** Dieser Entwurf lag allen Ausschüssen frühzeitig vor.

Oberkirchenrat **Wollinsky:** Ich verstehe das so, dass wir ein Konzept erarbeiten sollen – und zwar ein sinnvolles, nachvollziehbares und faires – das nehmen wir gerne an. Das versuchen wir sonst auch. Ich habe aber auch mitbekommen, dass die Frage, ob grüne und hellgrüne oder nur grüne schon eine relevante in den Ausschusssitzungen war, was auch zu dieser Formulierung geführt hat. Wenn man also nun noch einmal daran schraubt, müsste man wahrscheinlich noch einmal in die eigentliche Diskussion gehen. Man könnte dieses aber möglicherweise etwas entschärfen, dass man sagt, die Erarbeitung eines Konzeptes soll für einen Teil der Kirchen aus dem Bereich der grünen Kirchen gelten. Damit hätten wir die rechnerische Problematik, die Frau Goerke beschrieben hat, nicht. Diese Frage müsste man dann im Konzept selbst auflösen, um da zu sinnvollen Bruchzahlen zu kommen, die es erlauben, ganze Kirchen davon profitieren zu lassen.

Präsident **Wermke:** Das bezieht sich auf den zweitletzten Spiegelstrich in der Vorlage des Beschlussantrags. Könnten Sie, Herr Wollinsky, noch einmal wiederholen? Sie schlagen vor, statt einer prozentual errechneten Zahl von Kirchen …

Oberkirchenrat **Wollinsky:** Für einen Teil der grünen Kirchen.

Synodaler **Wießner**: Bei diesem Punkt geht es nicht darum, welche Kirchen Profilkirchen werden dürfen, ob grün, hellgrün, blau, oder was auch immer. Es geht vielmehr darum, aus welchem Anteil ermittelt sich die Anzahl der Profilkirchen. In diesem Vorschlag sind die grünen Kirchen zugrunde gelegt. Wenn wir statt der grünen Kirchen die grünen und hellgrünen Kirchen nehmen, bedeutet das eine deutliche Veränderung, was zum Beispiel bei den einzelnen Kirchenbezirken ankommt, weil die Verteilung der hellgrünen Kirchen über die Kirchenbezirke hinweg sehr unterschiedlich ist. Deshalb wurden bewusst als Grundlage die grünen Kirchen genommen. Ich plädiere dafür, das so zu belassen.

Präsident **Wermke:** Gibt es weitere Redebeiträge? – Das ist offensichtlich nicht der Fall. – Entschuldigung, Herr Rees hat sich noch gemeldet.

Synodaler **Dr. Rees**, **Berichterstatter:** Wenn ich als Berichterstatter mich mit dem ganzen Thema befasst habe, ist mir immer wieder KNUT aufgestoßen: Körpernahes Umwelt-Temperierungssystem. Nun ist ein verstorbener Berliner Eisbär nicht unbedingt ein Sympathieträger. Deshalb haben sich ein paar Leute im Finanzausschuss überlegt, eine Abkürzung zu suchen, die sofort Sympathie bringt, die positive Strahlung hat und die vielleicht die Akzeptanz verbessert. Wir schlagen deshalb vor: Heizungssystem Klimaneutraler Erwärmung, kurz HEIKE!

(Heiterkeit)

Präsident **Wermke**: War das ein Antrag?

Synodaler **Dr. Rees**, **Berichterstatter:** Ein demütiger Vorschlag!

(Erneute Heiterkeit)

Präsident **Wermke:** Vielen Dank! Dann **stimmen** wir jetzt **ab** über den Änderungsantrag, den ich vorhin bereits verlesen habe.

Wer kann sich dazu bekennen? – Das zähle ich nicht, das ist die Mehrheit. Vielen Dank!

Dieser Punkt würde dann da angehängt, wo die Seite aufhört, als weitere Bitte an den Evangelischen Oberkirchenrat.

Ich frage Sie, kann ich den Hauptantrag mit dieser Ergänzung, die wir eben beschlossen haben, im Ganzen abstimmen oder wünschen Sie, dies in drei unterschiedlichen Punkten abzustimmen.

Gibt es gegen den Vorschlag, im Ganzen abzustimmen, Einwände? – Dankeschön. Dann stelle ich die Punkte eins, zwei und den sehr langen Teil drei zur Abstimmung.

Wer kann dem zustimmen: Vielen Dank! Gegenstimmen: Eine Gegenstimme. Enthaltungen: Keine. Somit ist dieser Antrag inklusive des Änderungsantrags beschlossen bei einer Gegenstimme. Herzlichen Dank!

(Beifall)

Vielen Dank!

Beschlossene Fassung:

Die Landessynode hat am 25. April 2026 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Landessynode nimmt den Zwischenbericht des Evangelischen Oberkirchenrats zur Kenntnis.

2. Die Landessynode befürwortet, dass Finanzmittel von Kirchengemeinden vorrangig für grüne Gebäude eingesetzt werden. Dabei ist der Kooperationsraum als Bezugsgröße im Hinblick auf mögliche Fusionen mit in den Blick zu nehmen. Spielräume für gelbe und rote Gebäude können nur insoweit entstehen, wie diese bei der Finanzierung grüner Gebäude erarbeitet werden. Dazu müssen auch bei grünen und hellgrünen Gebäuden die erforderlichen Anstrengungen unternommen werden, insbesondere bei der Umsetzung des einfachen Standards bei Sanierungen und durch das Eingehen von Partnerschaften für die Gebäudenutzung. Dies gilt in besonderem Maße für alle Gebäude und Liegenschaften, die für eine multifunktionale Nutzung gut geeignet sind und bei denen dadurch die Wirtschaftlichkeit signifikant verbessert werden könnte.

3. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat:

 - Ein Kommunikationskonzept zu gelben und roten Gebäuden zu erarbeiten, welches Reduktion und Transformation berücksichtigt.

 - Einen Vorschlag vorzulegen, wie auf Bezirks- und Kooperationsraumebene eine engere Verzahnung der Gebäudekonzepte der EKIBA mit den Gebäudeplanungen und -bedarfen unserer Partner, insbesondere diakonischer Einrichtungen, der Erzdiözese Freiburg und anderer kirchlicher Präsenzen und Partner, erfolgen kann.

 - Die Gemeinden zu ermutigen, mit anderen Akteuren im Gemeinwesen (wie der katholischen Kirche, diakonischen Trägern, den Kommunen oder Vereinen), Vereinbarungen zu treffen, um deren Häuser für die Arbeit der evangelischen Gemeinden anteilig nutzen zu können.

 - Auf der Ebene der Kooperationsräume solidarische Finanzierungsmodelle zu entwickeln und dafür Vorschläge zu erarbeiten.

 - Bezogen auf Pfarrhäuser, ein Konzept vorzulegen, um unterschiedliche Anforderungen wie Kostenreduktion bei Baumaßnahmen (zum Beispiel durch Pauschalierungen oder Deckelung der Förderhöhe), Klimaneutralität, Energiekosteneffizienz und unterschiedlichen Lebenssituationen von Pfarrpersonen berücksichtigen zu können.

 - Zu prüfen, inwieweit die Vergabe von zinsgünstigen Baudarlehen oder in Ausnahmefällen eine Baubeihilfe für historische und ortsbildprägende Dorfkirchen möglich ist und dafür rechtliche Grundlagen zu schaffen.

 - Zu prüfen, inwieweit eine Verlängerung des Angebots von KNUT oder hinsichtlich der CO_2-Reduktion vergleichbare technische Lösungen für gelbe und rote Kirchen über 2025 erfolgen kann. Dabei ist die wirtschaftlichste Lösung zugrunde zu legen.

 - Ein Konzept zu erarbeiten für eine prozentual berechnete Zahl von Kirchen aus dem Bereich der grünen Kirchen mit besonderem Profil für die ein zur Nutzung passendes Heizsystem gefunden werden kann. Dies betrifft maximal 50 Kirchen der badischen Landeskirche und betrifft nicht die Kirchen in den Stadtkirchenbezirken.

 - Mit der Stiftung Schönau die Einbindung der Maßnahmen an deren Baulastgebäuden in den Sanierungsgesamtplan zu klären.

 - Einheitliche Standards und Verfahren für die Sanierung von hellgrünen und grünen Gebäuden mit der Stiftung Schönau und möglichst mit dem Land Baden-Württemberg zu vereinbaren.

 - Zu prüfen, ob und wie in die bestehende Solarstrategie der KSE Ladepunkte für E-Bikes und E-Autos integriert werden können und der 14. Landessynode bis Ende 2027 hierfür mögliche Konzepte zu präsentieren.

IX
Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 11. März 2026:
Bericht zur Zukunftsfähigkeit evangelischer Kindertageseinrichtungen in Baden

(Anlage 7)

Präsident **Wermke:** Ich rufe auf Tagesordnungspunkt IX. Wir hören Herrn Dr. Schalla zur Vorlage des Landeskirchenrates zum Bericht zur Zukunftsfähigkeit evangelischer Kindertageseinrichtungen in Baden.

Synodaler **Dr. Schalla, Berichterstatter:** Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Geschwister, „Wer nichts verändern will, wird auch das verlieren, was er bewahren möchte." Die Erinnerung daran war ein Schlussstatement der Mitdiskutantinnen nach den Beratungen im Bildungs- und Diakonieausschuss dieser Ordnungsziffer.

Gustav Heinemann – eine kurze Erinnerung für die Synode – wurde 1969 zum Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland gewählt. Organisiert hatte den Wahlerfolg damals die FDP. Sie, die Wahl, war der Vorschein der sozialliberalen Koalition unter Willy Brandt, und das Zitat Heinemanns ist so etwas wie ein erster Merkposten für alles, was in den nachfolgenden Jahren als Veränderung der politischen Kultur und als Veränderung der Versöhnungspolitik mit den östlichen Nachbarn begonnen wurde. Der Wille zur Veränderung hat Spuren gelegt, die noch heute als Meilensteine deutscher Politik im Nachkriegsdeutschland gelten.

Zugegeben, verglichen damit sind die Veränderungen im Bereich der Kindertagesstätten vermutlich nur Randnotizen. Für die Zukunft dieses Arbeitsfeldes könnten sie gleichwohl ebenso maßgeblich werden. „Wer nichts verändern will, wird auch das verlieren, was er bewahren möchte" – das beschäftigt uns schon seit vielen Jahren im Transformationsprozess, also Veränderungen.

Zunächst: Veränderungen kennzeichnen die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen auf vielen Ebenen: Die kommunalen Refinanzierungsmöglichkeiten verschlechtern sich zunehmend, Fachkräftemangel macht allen Trägern Sorge, abnehmende Kinderzahlen machen auch Veränderungen der Planungsparameter nötig. Die Landessynode hat mit ihren Priorisierungsbeschlüssen auch die kirchlichen Mittel für die Kindertageseinrichtungen reduzieren müssen. Ein weiteres Alarmsignal: Es werden mittlerweile hie und da in den Gemeinden Versuche registriert, sich von Kindertageseinrichtungen zu trennen. Sie erfordern Aufmerksamkeit der Gremien, kosten Geld und bereiten in der Begleitung des Personals oftmals insbesondere den Pfarrpersonen Arbeit.

Um die Veränderungen der Kita-Landschaft in Baden in den Blick zu nehmen und zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen das Arbeitsfeld zukünftig sicher aufgestellt werden kann, hat der Landeskirchenrat 2025 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die der Landessynode einen Vorschlag für die strategische Ausrichtung der Arbeit in den Kindertageseinrichtungen vorlegen soll. Dieser Vorschlag liegt unter der OZ 12/07 der Landessynode jetzt vor.

Kindertageseinrichtungen sind und bleiben ein kirchlicher Ort der Verkündigung für unsere Landeskirche. Das steht als Leitgedanke und in großen Buchstaben hinter dem Bericht. Sie verankern Kirche und christliche Traditionen in der Lebenswelt der Menschen und sind ein Beitrag zu familienfreundlicher Entwicklung von Sozialräumen und Quartieren. Vor diesem Hintergrund wird die Frage untersucht, welche Größe für die Träger von Kindertageseinrichtungen optimal wären, um die Arbeit dauerhaft zu sichern und den verschiedenen Dimensionen der Arbeit möglichst gut nachzukommen und sie umzusetzen. Kindertagesstätten – das wissen wir – brauchen evangelisches Profil – jedenfalls unsere –, eine hohe religionspädagogische Fachlichkeit, und sie müssen in wirtschaftlicher Hinsicht funktionieren.

Die eingesetzte Arbeitsgruppe – die Mitglieder sind der Vorlage zu entnehmen – hat die verschiedenen Verortungen und Rechtsformen möglicher Kita-Trägerschaften umfassend identifiziert, analysiert, miteinander verglichen und strategisch ausgewertet. Daneben sind Erkenntnisse eingeflossen über die staatlichen Entwicklungen im Bereich der Kindertageseinrichtungen, die aktuellen Rahmenbedingungen der Kita-Arbeit, die gelebte Praxis von evangelischer Kita-Trägerschaft bei uns in Baden, die Organisationsstrukturen erfolgreicher großer Träger von Kindertageseinrichtungen bundesweit und aktuelle Veränderungen bei anderen Landeskirchen oder katholischen Bistümern.

Der Bericht kommt zum Ergebnis, dass der Kirchenbezirk die optimale Größe für die zukunftsfähige Entwicklung der Kita-Landschaft in der Ekiba darstellt, zumindest als organisatorischer Rahmen. Kirchenbezirke stellen als organisatorischer Rahmen sicher, dass die Kindertageseinrichtungen hinreichend flexibel organisiert, unterschiedliche inhaltliche Profile strategisch nebeneinander entwickelt und Personalengpässe gut ausgeglichen werden können. Gleichzeitig werden Kirchenbezirke geistlich geleitet. Damit wird markiert, dass Kindertageseinrichtungen nicht allein verwaltet werden, sondern als Orte der Verkündigung im Blick bleiben. Die Veränderungen der kirchlichen Verwaltungen durch Gründung der drei Dienstleistungszentren in Baden spielt für die Empfehlung ebenfalls eine Rolle. Die Dienstleistungszentren sollen zukünftig die Verwaltungsgeschäftsführung der Kirchenbezirke und ihrer Kirchengemeinden übernehmen. Wenn die Kirchenbezirke zukünftig auch Träger von Kindertageseinrichtungen werden, wäre das eine weitere räumliche Synchronisierung von inhaltlicher kirchlicher Arbeit und kirchlichem Verwaltungshandeln.

Wichtig ist festzuhalten: Es bleibt die geistliche Aufgabe für die Gemeinde, die Kindertageseinrichtungen vor Ort zu begleiten. Das ist ja auch die eigentliche Aufgabe von Pfarrerinnen und Pfarrern, Diakoninnen und Diakonen, verwalten können andere meistens besser als wir. Die Verankerung der Trägerverantwortung beim Kirchenbezirk wäre dafür hilfreich, es würde Kapazitäten vor Ort freisetzen. Derzeit ist das nur in den Stadtkirchenbezirken so organisiert, und wir blicken dort auf sehr gute Erfahrungen mit diesem Modell. Die Arbeitsgruppe hat ihre Empfehlungen einer Reihe von Akteursgruppen in der Landeskirche vorgestellt. Auch wenn die Beratungen unterschiedlich intensiv möglich waren, wurden die Herausforderungen sichtbar, die mit dem vorgeschlagenen Zukunftsmodell „Kirchenbezirke als Rechtsträger der Kindertageseinrichtungen" verbunden sind. Dazu gehört vor allem die Sorge, dass die Nähe der Kitas zur Gemeinde verlorengeht oder die Identifikation der Erzieher*innen mit der Kirche als Arbeitsgeberin kleiner wird. Daneben stehen Fragen der organisatorischen Umsetzung der Übergänge und der Steuerung des Arbeitsfeldes im Kirchenbezirk. Ein wichtiges Thema bleibt die notwendige Vereinbarung mit den Zusatzversorgungskassen.

Die Arbeitsgruppe hat sich mit diesen Hinweisen auseinandergesetzt und dafür zum Teil bereits Vorschläge und Ideen erarbeitet. Die inhaltliche Steuerung der Arbeit in den Kinder-

tageseinrichtungen setzt die Bildung von beschließenden Ausschüssen in den Kirchenbezirken voraus. Der Workflow für die Betriebsübergänge muss hinsichtlich des Personals und der Gebäude bearbeitet und den Kirchenbezirken zur Verfügung gestellt werden. Die Gespräche mit den Zusatzversorgungskassen bleiben herausfordernd und finden weiter unter Hochdruck statt.

Wichtig ist aber grundsätzlich: Die Empfehlung der Arbeitsgruppe hat strategischen Charakter. Kein Kirchenbezirk und keine Kirchengemeinde werden gezwungen, diesen Weg zu gehen. Das Ziel, in unserer Landeskirche zukünftig die Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen auf der Ebene der Kirchenbezirke anzusiedeln, dient als Leitgedanke, dringende Bitte und als Impuls für die strategischen Planungen auf der mittleren Ebene. Kirchenbezirke sind schon jetzt für viele unserer Transformationsprozesse für „ekiba 2032“ eine wesentliche Entscheidungsebene. Dies soll nun auch für die Arbeit und Organisation von Kindertageseinrichtungen gelten.

Alle Ständigen Ausschüsse haben den Bericht beraten – durchaus kontrovers. Im Finanzausschuss waren die Rückmeldungen kritisch bezüglich der Aufgabenübernahme durch die ländlichen Kirchenbezirke. Sie sind derzeit darauf personell, aus haushalterischen Gesichtspunkten (Vervielfachung des Haushaltsvolumens) und mit Blick auf das Liegenschaftsmanagement überhaupt nicht vorbereitet und nicht darauf eingestellt. Der Rechtsausschuss unterstützt das vorrangige Ziel der Betriebsübergänge in die Kirchenbezirke, auch um die geistliche Dimension der Arbeit in den Kindertageseinrichtungen weiter zu fördern. Er würde sich aber eine stärkere Verbindlichkeit der Beschlüsse für die strategische Ausrichtung der Kirchenbezirke wünschen. Auch muss verstanden und akzeptiert werden, dass Betriebsübergänge zu anderen Rechtsträgern nicht gewünscht werden. Im Hauptausschuss wurde die Frage der künftigen Verortung der Trägerschaft bei den Kirchenbezirken kritisch diskutiert. So wurde darauf hingewiesen, dass in sehr großen Kirchenbezirken dies auch auf der Fläche des Kooperationsraums sinnvoll sein könnte, sofern dieser eine Kirchengemeinde bildet. Daneben wurde angeregt zu prüfen, ob die Trägerschaft auch durch örtliche Diakonische Werke oder Diakonieverbände übernommen werden kann, um die dort vorhandene Struktur und Expertise zu nutzen. Sie sind ebenfalls öffentlich-rechtliche Rechtsträger, „inhaltlich“ geprägt und bereits jetzt Netzwerkpartner der Kommunen. Hilfreich wären auch weitere Informationen darüber, was die vorgesehene Trägerentwicklung im Blick auf die Gebäudethemen und die Finanzflüsse sowie konkretere Ausführungen über die Auswirkung hinsichtlich des Aufgaben- und Personalzuwachses bei den Dekanaten bedeuten würden.

„Wer nichts verändern will, wird auch das verlieren, was er bewahren möchte.“ Ich verstehe die Hinweise der Ständigen Ausschüsse nicht als Verweigerung von Veränderungen, sondern als kräftige Hinweise auf die Themen, die noch zu bearbeiten und zu plausibilisieren sind, damit aus den Empfehlungen Meilensteine für die Arbeit der kirchlichen Kindertageseinrichtungen in unserer Landeskirche werden. Die Rückmeldungen aus den Ständigen Ausschüssen sind für die Weiterarbeit durch den Evangelischen Oberkirchenrat und das Diakonische Werk Baden also unbedingt aufzunehmen und müssen konzeptionell, organisatorisch und finanziell weiter beraten und aufbereitet werden.

Wir danken allen Mitarbeitenden im Evangelischen Oberkirchenrat und im Diakonischen Werk Baden, insbesondere Pfarrer Dr. Lucius Kratzert, für die Arbeit an diesem Bericht und für die nachhaltige Sicherung der kirchlichen Kindertageseinrichtungen, die sie motiviert und antreibt.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss schließt sich der Empfehlung des Berichts an. Er bittet die Kirchenbezirke, ernsthaft und proaktiv in die strategische Planung der Arbeit in den Kindertageseinrichtungen einzusteigen und in Gesprächen mit den Kirchengemeinden die Anpassung der Rechtsträgerschaft in den Kirchenbezirken konzeptionell und organisatorisch in den Blick zu nehmen und vorzubereiten.

Ich verlese nun den Beschlussvorschlag in der Fassung der Vorlage des Landeskirchenrats vom 11. März 2026.

Präsident **Wermke:** Darf ich Sie kurz unterbrechen. Es kommt eine Meldung aus dem Oberkirchenrat, und ich denke, die ist an dieser Stelle wichtig.

Oberkirchenrat **Wollinsky:** Mein Eindruck ist, dass dem Bericht nicht der Beschlussvorschlag in der Fassung des Landeskirchenrats vom März, sondern in der Fassung vom Januar zugrunde liegt, und ich glaube, dass genau das eher nicht gewünscht ist. Von daher sollten wir das vielleicht kurz klären und dann mit dem Beschlussvorschlag fortfahren.

Präsident **Wermke:** Damit unterbreche ich notgedrungenermaßen die Sitzung und bitte, das möglichst schnell zu klären, und Sie, sich nicht allzu weit zu entfernen.

(Unterbrechung der Sitzung
von 11:12 Uhr bis 11:30 Uhr)

Präsident **Wermke:** Ich setze die unterbrochene Sitzung fort.

(Präsident Wermke hat sich an den Rednerpult begeben.)

Dass ich dies von hier aus tue, hat schlicht und einfach den Grund: Der Kontrollbildschirm ist schon seit längerem ausgefallen. Aber hier habe ich wenigstens die Chance zu lesen, was hinter mir passiert. In dem Fall ist das, glaube ich, wichtig.

Synodaler **Schalla, Berichterstatter:** Ich bitte um Entschuldigung. Sie haben alle den richtigen Bericht beraten, auch die richtigen Vorschläge. Ich habe nur den falschen Text hineinkopiert. Das tut mir leid. Ich bin froh, dass das am Ende passiert. So etwas sollte natürlich gar nicht passieren, aber was alles passieren kann, merkt man dann. Da kann man froh sein, was einem in den vergangenen sechs Jahren erspart geblieben ist.

Ich lese jetzt den mittlerweile angepassten und richtigen Beschlussvorschlag vor in der Fassung der Landeskirchenrats vom 11. März 2026:

1. *Die Landessynode nimmt den Bericht der Arbeitsgruppe zu Fragen der Kita-Trägerschaft zustimmend zur Kenntnis.*

2. *Die Landessynode betont die Bedeutung der Evangelischen Kindertagesstätten als wichtiges Arbeitsfeld und befürwortet die Umsetzung des Evangelischen Profils.*

3. *Sie erkennt die zunehmenden wirtschaftlichen und personellen Herausforderungen, die sich aus dem Betrieb von Kitas in Kirchengemeinden ergeben können. Sie hält es für zielführend, sich mit der Frage der Weiterentwicklung der Kita-Trägerschaften frühzeitig zu befassen. Daher bittet sie die Kirchenbezirke, sich auf der Grundlage der Vorarbeiten der Arbeitsgruppe strategisch mit*

der Entwicklung der Kita-Trägerschaften im Bezirk auseinanderzusetzen, daraus eine Planung zu entwickeln und Vorkehrungen für den Fall zu treffen, dass Kirchengemeinden Kita-Trägerschaften abgeben möchten.

4. *Die Landessynode nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Verlagerung von Kita-Trägerschaften auf die Kirchenbezirke das Mittel der Wahl ist, wenn Kita-Trägerschaften die wirtschaftliche oder personelle Kapazität der Kirchengemeinde oder des Kooperationsraums übersteigt. Sie stimmt zu, dass die von der Arbeitsgruppe untersuchten und verworfenen Alternativen zur derzeitigen Trägerstruktur nicht weiterverfolgt werden sollen.*

5. *Die Landessynode bittet die Dienstleistungszentren und den Evangelischen Oberkirchenrat, solche Kirchengemeinden und Kirchenbezirke aktiv und konstruktiv zu unterstützen, die Transformationsprozesse im Bereich der Kita-Trägerschaften angehen wollen.*

Ich danke für die Geduld und die Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsident **Wermke:** Ich habe die schriftliche Vorlage und ich kann an meinen Platz zurück. Ich danke herzlich, dass es die 13. Landessynode aber wirklich auf den letzten Meter geschafft hat, Dinge zu produzieren, die sechs Jahre überhaupt nicht vorgekommen sind.

(Heiterkeit)

Man will ja schließlich auskosten, was geht.

Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Heger**: Liebe Konsynodale, ich halte die Beschlussvorschläge und die darin angestrebten Ziele hinsichtlich der Trägerschaft von Kitas für absolut richtig und anstrebenswert, also die Verlagerung auf inhaltlich geprägte öffentlich-rechtliche Rechtsträger, größere und damit wirtschaftlichere Einheiten, die Nutzung von vorhandenen Strukturen und Organisationseinheiten usw. Herr Schalla hat das ja in seinen Ausführungen begründet und die Notwendigkeit dargelegt.

Allerdings kann ich der Beschränkung der Übertragung von Kitas auf die Kirchenbezirke, wie sie in Ziffer 4 des Beschlussvorschlages festgelegt werden soll, nicht folgen. Wir haben mit den örtlichen Diakonischen Werken und Diakonieverbänden weitere verfasst-kirchliche Träger, die alle im Bericht genannten Kriterien erfüllen und von denen bereits einige Träger von Kitas sind, zum Beispiel das Diakonische Werk im Landkreis Lörrach. Mit der Engführung des Beschlussvorschlags unter Ziffer 4 wäre es nicht möglich, dass bei Bedarf das DW Lörrach die Trägerschaft weiterer evangelischer Kindertagesstätten von Kirchengemeinden übernimmt, vielmehr müsste das Dekanat bzw. der Kirchenbezirk parallel dazu Ressourcen und Expertisen für diese Aufgabe aufbauen. Solche Doppelstrukturen sollten wir meines Erachtens zumindest nicht zwingend vorschreiben.

Nach meiner festen Überzeugung sollten wir uns unbedingt die Möglichkeit offenhalten, bereits bestehende und erfolgreich arbeitende Strukturen im Bedarfsfall und nur, wenn gewünscht, zu nutzen.

Deshalb bitte ich darum und **beantrage**, am Ende der Ziffer 4 des Beschlussvorschlags folgenden Satz einzufügen:

Die Möglichkeit der Verlagerung von Kita-Trägerschaften auf öDWs und Diakonieverbände bleibt davon unberührt.

Dann würde der gesamte Absatz lauten:

4. *Die Landessynode nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Verlagerung von Kita-Trägerschaften auf die Kirchenbezirke das Mittel der Wahl ist, wenn Kita-Trägerschaften die wirtschaftliche oder personelle Kapazität der Kirchengemeinde oder des Kooperationsraums übersteigt. Sie stimmt zu, dass die von der Arbeitsgruppe untersuchten und verworfenen Alternativen zu der derzeitigen Trägerstruktur nicht weiterverfolgt werden sollen. Die Möglichkeit der Verlagerung von Kita-Trägerschaften auf örtliche Diakonische Werke und Diakonieverbände bleibt davon unberührt.*

Ich bitte Sie herzlich um Zustimmung und danke für die Aufmerksamkeit.

(vereinzelter Beifall)

Synodale **Dörnenburg**: Auch ich stimme der Bedeutung, die wir unseren Kitas beimessen, uneingeschränkt zu, und auch dem, dass wir uns bedanken müssen, dass wir die Kita-Trägerschaften auch erhalten und weiter ausbauen können. Ich finde es schade, dass die Arbeitsgruppe, die sich damit im Vorfeld beschäftigt hat – vielen Dank dafür –, wohl nicht so ausgewogen besetzt werden konnte, wie es der Landeskirchenrat eigentlich vorgeschlagen hatte, sodass manche Bedenken jetzt erst eingeflossen sind, gerade aus den Flächenkirchenbezirken, die meines Erachtens schon früher hätten einfließen sollen. Wir haben ja gehört, dass die Flächenkirchenbezirke von der Größe des Haushalts und vom Personal her und allen möglichen Voraussetzungen gar nicht vorbereitet sind. Es wird auch um Gebäudefragen gehen. Es wurden teilweise ganz komplizierte Mietverhältnisse beschrieben, bei denen ich mich frage, ob das mit der Umsetzung überhaupt passen kann. Auch beim Vergleich mit den Stadtkirchenbezirken ist es sicherlich so, dass es gut ist, wenn *ein* Gegenüber mit einer Kommune verhandelt. Aber wir haben in unserem Kirchenbezirk zum Beispiel 17 Kommunen, und ich sehe nicht, wie *eine* Institution mit diesen 17 Kommunen verhandeln soll, wenn es wirklich so wäre, dass die gesamte Trägerschaft übergegangen wäre.

Ich glaube auch, dass viele Probleme gar nicht darin liegen, dass die Trägerschaft jetzt zusammengefasst werden muss. Ich glaube auch, dass dadurch, dass Gemeinden zusammengehen werden, sich dieses Eins-zu-Eins von Kommune und Träger in den nächsten Jahren an vielen Stellen automatisch ergeben wird. Ich sehe viele Probleme auch darin, dass wir sehr wohl die Verwaltung auf die VSA oder Dienstleistungszentren übertragen haben, weil wir vor Ort entlastet werden wollten. Aber die Dienstleistungszentren und die VSA sind dafür personell noch gar nicht aufgestellt. Darin liegen viele Probleme, die die Kirchengemeinden haben. Und jetzt noch einen dritten Beteiligten hinzuzunehmen, wird diese Probleme nicht lösen. Diese Probleme müssen wir in vielen Dingen an anderer Stelle lösen. Deshalb glaube ich nicht, dass der Kirchenbezirk zumindest in den Flächenkirchenbezirken die einzig seligmachende Lösung ist.

Synodaler **Dr. Rees**: Ich habe mich jetzt gerade sehr gefreut, dass der Ergänzungsvorschlag zu den örtlichen Diakonischen Werken kommt. Ich finde, das sind hervorragende Einrichtungen und mittelständische Betriebe in der Sozialwirtschaft, die das super machen, und ich unterstütze, dass diese Ergänzung mit hineinkommt. Die Diakonischen Werke aus dem Blick zu verlieren, wäre ein ganz verheerendes Signal.

Synodaler **Hager**: Liebe Konsynodale, zunächst danke ich einerseits der Vorbereitungsgruppe für dieses Thema, was kein einfaches ist, für die hervorragende Arbeit. Zugleich danke ich der Landessynode und dem EOK dafür, dass die Kita-Arbeit nach wie vor ein sehr zentrales Element der kirchlichen Arbeit ist und auch in Zukunft sein wird. Aus gegebenem Anlass unterstütze ich den Antrag meines Fast-Namensvetters Herrn Heger auf Einbeziehung der Diakonischen Werke in die Trägerschaft.

Oberkirchenrat **Wollinsky:** Ich möchte darauf hinweisen, dass wir in der Arbeitsgruppe die Frage der Trägerschaft durch DWs untersucht haben und in Anbetracht dieser Möglichkeit dennoch zu dem Vorschlag gelangt sind, die Kirchenbezirke ins Rennen zu schicken. Mein Eindruck allerdings ist, dass da noch ein Plausibilisierungsbedarf besteht. Das werden wir gern nachholen, gerne auch im direkten Kontakt mit denjenigen DWs, die davon stärker berührt sind.

Der zweite Punkt ist, dass hier kein unmittelbarer Übergang entsteht, sondern DWs, die Kitas in der Trägerschaft haben, sind weiterhin Kita-Träger. Das gibt es auch zu bedenken. Ich würde es für unglücklich halten, auf der Zielgeraden das Ergebnis der Arbeitsgruppe zu korrigieren. Wenn es dafür eine Mehrheit geben sollte, müsste man konsequenterweise sagen, dass das noch einmal vertieft untersucht werden müsste. Das ist mein Eindruck. Aber wir haben das untersucht, und insofern wäre aus meiner Sicht hier eher noch einmal eine erhöhte Transparenz in Richtdung der DWs erforderlich.

Präsident **Wermke:** Herr Dr. Schalla hat sich noch einmal gemeldet, aber eigentlich kann er das gleich mit seinem **Schlusswort** verbinden, denn es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

Synodaler **Dr. Schalla**, **Berichterstatter:** Dann werde ich das gerne tun. Ich verstehe das Anliegen sehr gut. Ich weiß, dass die Situationen in den Kirchenbezirken sehr unterschiedlich sind, was die Voraussetzungen anbelangt. Deswegen ist das, was wir im Moment vorliegen haben und beraten, nicht mit der Umsetzung morgen verbunden, sondern es gibt einen Planungshorizont. Aber wenn man planen will, muss man auch wissen, wohin man will. Das ist aus meiner Sicht der große Nutzen dieses Beschlusses, zu klären, auf welcher Ebene künftig unsere Kindertageseinrichtungen organisiert und getragen werden sollen. Ich glaube, es wäre ein Schaden, wenn wir das Ziel schon am Anfang aufweichen würden.

Ich bin mir sicher, alle Diakonischen Werke, sowohl des Landes als auch die örtlichen, sind strukturell in der Lage, das irgendwie abzubilden. Sie müssen vielleicht hier und da auch noch etwas dazu tun. Wenn wir aber sagen, wir wollen diese mittleren Ebenen, und das sind die Kirchenbezirke, mit dieser Aufgabe ausstatten, dann sollen wir das auch zielgerichtet und vollständig tun.

Wenn wir das in Baden so organisieren, braucht es auch ein Stück Gleichlauf. Herr Wollinsky hat ja schon darauf hingewiesen, es gibt ja jetzt auch schon Kindertageseinrichtungen im Bereich der Diakonie, das wird erst einmal gar nicht in Frage gestellt, das bleibt auch so. Aber wenn wir sagen sollen, wo wollen wir hin, dann sollten wir das möglichst präzise benennen. Das ist aus meiner Sicht erträglich. Ich glaube, die Plausibilisierung dieses Weges ist sicher etwas, was wir zusammen mit den örtlichen DWs noch einmal nachholen müssen. Aber das ist ja nicht die einzige Nacharbeit, die wir machen müssen, denn Veränderungen gibt es ja in allen Bereichen, auch die Kirchengemeinden in den Kirchenbezirken müssen unterstützt werden bei der Frage, wie das aussieht. Wenn man dann am Ende verhandelt, wie das organisiert werden soll, braucht man noch einmal eine sehr gute Beratung. Diese ist angeboten und auch vorhanden, und man kann sich darauf verlassen, dass das auch passiert.

Mein Votum ist die Bitte an die Landessynode, diesem Weg zu folgen, ihn auch klar zu benennen, wohlwissend, dass damit ein Prozess begonnen wird, der nicht morgen endet, sondern über einen längeren Zeitraum die Infrastruktur gewährleistet und sicherstellt, dass wir die Kita-Arbeit künftig so organisieren wollen. Das ist auch deswegen wichtig, damit vor Ort in den Kirchenbezirken nicht noch größere Unklarheiten zwischen den einzelnen Trägern entstehen, die in Frage kommen. Da ist ein politisches Signal der Synode wichtig. Deshalb bitte ich Sie, dem Antrag zu folgen und dem Antrag des Kollegen Heger, den ich sehr schätze, nicht zuzustimmen. Vielen Dank.

Präsident **Wermke:** Der Antrag des so geschätzten Kollegen Heger besteht aber, und wir müssen zuvor über diesen Antrag **abstimmen**:

Die Möglichkeit der Verlagerung von Kita-Trägerschaften auf die örtlichen Diakonischen Werke und Diakonieverbände bleibt davon unberührt.

Dies als Ergänzung des Punktes 4 des vorgelegten, jetzt neu formulierten Beschlussvorschlags.

Wer dem zustimmen kann, den bitte ich um die entsprechende Meldung. – 20 Ja-Stimmen. Wer ist dagegen? – 22 Stimmen. Dann rufe ich die Enthaltungen nicht ab, der Antrag ist abgelehnt.

Jetzt haben wir abzustimmen über den neuen Beschlussvorschlagstext mit den Ziffern 1 bis 5. Kann ich alle fünf Punke zusammen abstimmen? Gibt es Widerstände? – 1 Stimme. Dann müssen wir getrennt abstimmen.

Wer stimmt Punkt 1 des Beschlussvorschlags zu? – Das zählen wir jetzt nicht aus, sondern machen die Gegenprobe. Wer ist dagegen? – 1 Gegenstimme. Wer enthält sich? – Bei einer Gegenstimme so angenommen.

Punkt 2: Die Bedeutung des Arbeitsfeldes. Wer ist dafür? – Das ist Mehrheit. Gegenstimmen. – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Punkt 3: Wer ist dafür? – Mehrheit. Gegenstimmen. – 1 Gegenstimme. Enthaltungen? – Keine.

Punkt 4: Wer ist dafür? – Mehrheit. Gegenstimmen – 8 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 7 Enthaltungen. Bei 8 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen angenommen.

Punkt 5: Wer ist dafür? – Danke. Wer ist dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – 1 Enthaltung. Damit ist der Beschlussvorschlag – wie jetzt neu eingeblendet, bitte werfen Sie den alten aus den Akten – insgesamt beschlossen und mit Mehrheit angenommen. Ich danke Ihnen.

X
Verschiedenes

Präsident **Wermke:** Wir sind bei Punkt „Verschiedenes“ angekommen. Hier habe ich bislang eine Meldung.

Oberkirchenrat **Dr. Kreplin:** Zum Abschluss dieser Synode möchte ich Ihnen noch eine frohe Nachricht mit auf den Heimweg geben. Sie erinnern sich: Sie haben bei der

Herbstsynode darüber beschlossen, dass der Posaunenarbeit in den nächsten sechs Jahren bis zu 900.000 Euro zur Verfügung gestellt werden, um eine Stelle zu refinanzieren – vorausgesetzt, der Posaunenarbeit gelingt es, für Ihre Stiftung entsprechend hohe Spenden einzuwerben (siehe Protokoll Nr. 11, Herbsttagung 2025, S. 34). Bis jetzt hat die Posaunenarbeit 850.000 Euro eingeworben, vom Herbst bis jetzt. Das ist, finde ich, genial.

(Beifall)

Präsident **Wermke:** Hat noch jemand eine frohe Nachricht? Oder sonst etwas zum Punkt „Verschiedenes“? – Dem ist nicht so.

XI
Schlusswort des Präsidenten

Präsident **Wermke:** Liebe Schwestern und Brüder, anstrengend waren die Vorbereitungen auf diese letzte Tagung der Legislatur, und dann während der Tagung – und auch jetzt ganz am Ende noch einmal – einige überraschende und im Vorfeld auch nicht angenehme neue Zahlen zur Einnahmesituation und sonstige Neuheiten in der Synode. Diese Einnahmesituation hat letztlich – so haben wir es beschlossen – zur Bildung eines besonderen Ausschusses geführt, der die finanzielle Entwicklung im Auge behalten soll.

Wieder eröffneten wir die Tagung mit einem festlichen Gottesdienst in der Klosterkirche, in dem Frau Dr. Spory, die auch die Predigt hielt, und Herr Polzer in ihr Oberkirchenratsamt eingeführt wurden. Bei einem anschließenden Empfang im Haus der Kirche erwartete uns dann zudem ein festliches Abendessen.

Neben den Beratungen in den Ausschüssen und den Beschlussfassungen im Plenum, dem Hören auf Abschlussberichte von Projekten und Informationen, unter anderem zum EKBO-Besuch in Mannheim sowie zu theologischen Berufen und möglichen Ausbildungswegen, wie auch zu Projekten in der Öffentlichkeitsarbeit durch Mitarbeitende des EOK war natürlich ein ganz wichtiger Höhepunkt der Bericht der Landesbischöfin. Dieser griff viele wesentliche Erscheinungen unserer heutigen Gesellschaft und Weltlage auf, nahm Bezug auf Besuche in Partnerkirchen und deren Erfahrungen. Er schärfte unseren Blick hinsichtlich der politischen Entwicklungen und bezog eindeutig Stellung gegen Gewalt, Krieg und Vertreibung, gegen Antisemitismus und Ausgrenzung und machte deutlich, dass bei so vielen Überlegungen und Entscheidungen der anschließende Punkt doch besser durch ein Komma zu ersetzen ist, das dann doch eine Weiterführung der Überlegungen und neue Erkenntnisse gewissermaßen fordert und zulässt.

Nicht unerwähnt bleiben soll auch die anschließende Verabschiedung von Oberkirchenrat i. R. Wolfgang Schmidt durch die Landessynode.

Doch ich denke, geprägt war diese Tagung neben dem Bericht der Landesbischöfin vor allem auch durch drei Abendveranstaltungen. Wieder nahmen wir die Thematik sexualisierter Gewalt in den Blick, dieses Mal in einer ganz anderen Art und Weise. Bedrückend waren die Berichte, beeindruckend die Lebenswege der vorgestellten Personen – Stille, Betroffenheit und Schweigen im Plenarsaal. Und in der Abendandacht wurde aufgenommen, was uns bewegte. In all den langen Jahren meiner Synodenzugehörigkeit habe ich keinen thematischen Abend erleben dürfen, der so dicht, so bewegend war wie dieser.

Anders der nächste Abend, ein völlig anderes aktuelles Thema aufgreifend: die Rolle der Kirche in der Gesellschaft. Hier nun war direktes Mitmachen gefordert, hier hörten wir Gesprächspartnerinnen und -partner aus unterschiedlichen kirchlichen Bereichen. Hier war das Augenmerk gerichtet auf aktives Einmischen, auf Reaktion, auf Einflussnehmen und aktive Beteiligung.

Und schließlich gestern der dritte Abend: Abschied nach den langen, nicht einfachen Jahren der Tätigkeit in der 13. Landessynode. Neben Rückblick und Dank, Erinnerungsgeschenken und geselligem Beisammensein – bis weit in den heutigen Tag hinein – durften wir in „Himmlischen Gärten träumen und Paradiesgeschichten hören“. Wie schade, dass unser Aufenthalt in diesen Gärten auf einen Abend beschränkt war und uns heute bereits die harte Tagungswirklichkeit wieder voll in den Griff nahm.

In der weiterhin schwierigen Lage in vielen Krisengebieten unserer Welt und auch im Blick auf die Eskalation der Ereignisse, nicht nur in der Ukraine, im Heiligen Land, im Iran, Jemen und Staaten in Afrika war und ist uns das Friedensgebet ein wichtiges Anliegen. Wir vergessen nicht, welche Verpflichtung uns auferlegt ist, uns für Frieden und Versöhnung einzusetzen.

Dank an die Vorsitzenden der Ausschüsse, das Präsidium und die Damen des Synodalbüros, an unsere Landesbischöfin, die Mitglieder des Kollegiums und Mitarbeitenden des EOK haben wir gestern Abend bereits ausführlich ausgesprochen. Hier sei angefügt der Dank an die Stenografen und Herrn Friedrich und sein Personal im Haus der Kirche.

(Beifall)

Wir sind froh und dankbar, uns hier als Synodalgemeinde versammeln zu können, die bei Gottesdienst, Andacht und Gebet zur Ruhe kommen und neue Kraft schöpfen darf.

Danke allen, die sich in diesen Bereichen eingebracht haben. Ein besonderer Dank für die Gestaltung der Gottesdienste und Andachten gilt allen, die diese verantwortet und auch musikalisch gestaltet haben. Danke für die Zusammenarbeit im Ältestenrat, Dank an Frau Gutknecht für die Rechtsberatung, danke unserem Pressesprecher und Herrn Kendel mit seinem Team aus der Abteilung KuF. Wer die Abkürzung nicht kennt: Kendel und Friends

(Heiterkeit)

Vergessen möchte ich nicht den Dank auch an Frau Ries und Frau Schilling im Schreibbüro, wie auch an alle, die bei Auf- und Abbau mit angepackt haben und es noch tun werden.

(Beifall)

Dank auch den Mitarbeitenden und dem Leiter der IT, Herrn Geiß, nicht nur für die Beratung der Synodalen, sondern auch für die ganzen technischen Vorarbeiten und die erquickenden Süßigkeiten.

Nachdem ich vorhin davon sprach, dass wir wohl im Blick auf die Zeit und die Unklarheit, die entstanden war, den Gottesdienst erst nach dem Mittagessen halten können, haben wir mit der Küche abgesprochen, dass wir zunächst doch den Gottesdienst in der Kapelle machen und dann zum Mittagessen gehen. Ich bitte Sie jetzt schon herzlich, dass Sie sich ohne großen Versatz von hier in die Kapelle bewegen. Mit diesem Gottesdienst hier beenden wir die Tagung, und wir beenden damit die Legislaturperiode unserer Landessynode.

Ihnen allen noch einmal meinen ganz persönlichen Dank für die gute Zusammenarbeit, für viele gute Gespräche, viele gute und zukunftsweisende Ideen, für die Gemeinschaft und den gemeinsamen Einsatz zum Wohl unserer Kirche und auch dafür, dass es rote Rosen regnen soll.

Den Segen unseres dreieinigen Gottes wünsche ich Ihnen allen persönlich, Ihren Familien und Ihrem Einsatz für unsere Kirche, dazu den Frieden Jesu Christi und eine behütete Zeit.

Vielen Dank.

(Beifall)

XII
Beendigung der Tagung / Schlussgebet

Präsident **Wermke:** Ich schließe die dritte öffentliche Sitzung der zwölften Tagung der 13. Landessynode und bitte unseren Vizepräsidenten um das Schlussgebet.

(Vizepräsident Kreß spricht das Schlussgebet.)

(Ende der Sitzung: 12 Uhr)

Gottesdienst
zur Beendigung der Amtszeit der 13. Landessynode
am Samstag, dem 25. April 2026
in der Kapelle im Haus der Kirche in Bad Herrenalb

Predigt von Landesbischöfin Prof. Dr. Heike Springhart

Wie die Vögel unter dem Himmel

Gnade sei mit euch und Friede von Gott, unserem Vater und unserem Herrn Jesus Christus. Amen

Liebe Geschwister, wir haben die Tür des Käfigs aufgelassen und es haben sich Vögel niedergelassen.

Eine hat in den letzten Tagen gesagt: die Tür des Käfigs ist angelehnt. Es liegt an uns, ob wir uns gefangen nehmen lassen oder ob wir in die Freiheit fliegen. Ein anderer fand: „Wir sind nicht die Normalos. Wir sind ja irgendwie eine Handvoll Verrückte.“ Ich würde sagen: wir sind eine große Runde bunter Vögel.

Manche hier und heute sind vielleicht etwas müde und flügellahm, andere flügge, um aufzubrechen. Andere bunt und mit nicht tot zu kriegenden verrückten Ideen, Fragen und Flügelschlägen. Oder gar noch mit Tanz in den Füßen.

Ich habe am Anfang gezögert, ob der Käfig, der zum Perspektivwechsel einlädt wirklich taugt als ermutigendes und motivierendes Bild. Über Freiheit spricht er dann, wenn es auch Vögel gibt. So viel ist klar.

Ich habe hier eine ganze Schar bunter Vögel dabei. Denn auch das stimmt ja und das weiß, wer schon mal in der Weite des Meereshimmels Vögel hat in großen Schwärmen fliegen sehen: gemeinsam sind gerade die vielen kleinen Vögel stark. Und es kommt auf jeden Einzelnen an.

An den Vögeln im Himmel sollen wir uns ein Beispiel nehmen, sagt Jesus. Die säen nicht und ernten nicht – und werden doch ernährt. Von Gott selbst. Ein bisschen Unbefangenheit, ein bisschen mehr Sorglosigkeit. Das braucht es gerade in diesen oft so schweren und ernsten, zerrissenen und aufreibenden Zeiten. Für mich gehört das zu den beglückenden Erfahrungen in unserer Kirche und mit denen, die sie gestalten: es sind viele, die säen. Manchmal geht Saat einfach auf, obwohl ich gar nicht wusste, dass ich etwas gesät habe. Auf meinem Balkon steht ein Blumentopf voller wilder Stiefmütterchen. Keines hab ich gepflanzt oder gesät. Der Wind hat die Samen hingetragen. Jetzt blüht es. Blüht wie verrückt und natürlich in lila. Der trocken gewordene Lavendel, der eigentlich in dem Topf war, ist überwuchert von den frischen Blüten.

Für solches Blühen den Blick offenzuhalten – das lehrt der Blick zu den Vögeln am Himmel. Er begrenzt die Sorge heilsam. Jesus sagt aber nicht: „don’t worry, be happy – lasst die Sorgen Sorgen sein.“ Sondern: „es ist genug, dass jeder Tag seine eigene Plage hat.“ Jeder Tag seine eigene Plage. Nicht mehr sorgen, als was an einem Tag zu bewältigen ist.

Wann gestehen wir uns das eigentlich zu? Wenn wir uns die Prognosen ansehen und Pläne machen. Wenn uns die Fragen umtreiben, wie es machbar ist, dass wir auch in 10 Jahren noch zu sehen und zu hören sind als evangelische Kirche.

Es ist genug, dass jeder Tag seine eigene Plage hat. Und jede Synodalperiode ihre eigenen Themen. Es kommt ein neuer Tag und es kommt auch die 14. Landessynode – jedenfalls falls der Herr nicht vor dem Herbst wiederkommt. Jeder und jede von uns hat für eine Amtszeit auf diesem Acker mitgeackert. Manche schon länger. Für manche hört das synodale Arbeiten hier nun auf.

Ich schaue in den Käfig und zu den Vögeln am Himmel und höre von Ferne den Satz, den wir am Mittwoch so eindrücklich gesungen gehört haben: „Nicht müde werden, sondern dem Wunder langsam wie einem Vogel die Hand hin halten.“

Mit hektischen Bewegungen werden die meisten Vögel verscheucht. Außer vielleicht die unerschrockenen und mitunter fetten Tauben. Aber die sind ja auch besondere Vögel. Nach der Sintflut hat eine Taube den Ölzweig gebracht und als Jesus getauft wird, erscheint der Heilige Geist als Taube. Passt also ganz gut, dass der sich nicht so schnell vertreiben lässt. Ohne den Heiligen Geist ist diese Kirche nichts und tot. Er ist das hartnäckige Lüftchen Gottes, das die Vögel trägt.

Und als Elia in der Dürre mit trockenem Gaumen am Bach Krit sitzt bringen ihm Raben Brot und versorgen ihn. Und wer weiß das schon – später als er abgekämpft und ausgebrannt unter dem Ginster sitzt, da kommt ein Engel, um ihn zu versorgen – vielleicht gibt es sogar Raben in Engelgestalt. Sind ja auf jeden Fall beides Himmelswesen.

Natürlich gibt es auch die anderen Vögel. Die die Hintergrundmusik für Verrat und Schuld bieten. Die Feigheit und Lüge und Selbstbetrug mit mahnendem Krähen untermalen. Wie der Hahn, der dreimal kräht – als Petrus Jesus dreimal verleugnet. Das Gute wollen – und das Gegenteil bewirken. Auch das bleibt mitunter nicht aus. Auch nicht in der Kirche. Und vielleicht ist es gerade der Eifer, der Petrus dazu verleitet, falsch abzubiegen. Weil er es besonders genau wusste, was es jetzt brauchte. Und gar nichts mehr in sich hatte von den Vögeln, die sich um nicht mehr sorgen als um diesen einen Moment und diesen einen Tag.

Egal aber, welche Sorte Vogel wir sind – egal auch, wie wir hier und heute sitzen und was uns durch den Kopf geht – zwischen Dankbarkeit und Abschiedsmelancholie, zwischen Erschöpfung und der ein oder anderen enttäuschten Erwartung, zwischen Vorfreude und Aufbruchstimmung:

uns allen ist verheißen, dass wir Luft unter die Flügel bekommen, neue Kraft und auffahren wie Adler. Beflügelt von der Hoffnung auf Gott, der sich manchmal lange nicht hören lässt und dann doch wieder leise ins Leben weht.

Fliegen wir los und fliegen wir weiter – in die Freiheit, zu der uns Christus befreit hat.

Fliegen wir weiter mit den Klängen aus den letzten sechs Jahren im Ohr. Dazu gehören auch die Klänge der Vollversammlung mit allen aus Ost und West und Nord und Süd.

Auf jeden Fall die Hoffnung auf den Frieden Gottes, der höher ist als all unsere Vernunft. Er bewahre unsere Herzen und Sinne in Christus Jesus. Amen.

XIV
Anlagen

Eingang	11.02.2026
Ord.-Ziffer	**12/01**
Der Präsident	gez. Wermke

Vorlage des Landeskirchenrates
vom 11. Februar 2026
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Frühjahrstagung 2026

Entwurf

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Seelsorgebeauftragung in der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Ausführung des Seelsorgegeheimnisgesetzes der EKD (Seelsorgegesetz)

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. 7/2026 Nr. 66 abgedruckt)

Vorlage des Landeskirchenrates

An die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Frühjahrstagung 2026

Entwurf

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Seelsorgebeauftragung in der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Ausführung des Seelsorgegeheimnisgesetzes der EKD

Vom

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Seelsorgebeauftragung in der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Ausführung des Seelsorgegeheimnisgesetzes der EKD

Das Kirchliche Gesetz zur Seelsorgebeauftragung in der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Ausführung des Seelsorgegeheimnisgesetzes der EKD vom 23 Oktober 2013 (GVBl. S. 293), geändert am 21. Mai 2021 (GVBl. Teil I, Nr. 35, S. 94), wird wie folgt geändert:

Nach § 3 Abs. 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Vollendet die Person das 85. Lebensjahr, endet die Beauftragung. Es kann eine Verlängerung erfolgen, wenn die persönliche Eignung der Person weiterhin besteht.

(5) Im Bereich der Notfallseelsorge endet die Beauftragung für den aktiven Einsatzdienst mit der Vollendung des 65. Lebensjahres. Es kann in diesem Bereich eine Verlängerung bis zum 70. Lebensjahr erfolgen, wenn die persönliche Eignung der Person weiterhin besteht. Eine Verlängerung der Beauftragung über die Altersgrenze von 70 Jahren bis zur Erreichung des 75. Lebensjahres kann im Ausnahmefall bei Fortbestehen der persönlichen Eignung erfolgen. In diesen Fällen ist der aktive Einsatzdienst auf bestimmte Fälle beschränkt, die durch den Evangelischen Oberkirchenrat festgelegt werden. Die Altersgrenzen finden keine Anwendung auf eine Mitarbeit im Bereich der Notfallseelsorge außerhalb des aktiven Einsatzdienstes. “

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juni 2026 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

K a r l s r u h e, den

Die Landesbischöfin

P r o f . D r . H e i k e S p r i n g h a r t

Zur Begründung:

Mit der Änderung des Seelsorgegesetzes werden Altersgrenzen eingeführt.

Die Altersgrenze von 85 Jahren wurde auf Basis von Studien und nach Rücksprache mit der Leitung des Zentrums für Seelsorge und den Studienleitungen für ehrenamtliche Seelsorge-festgelegt. Die Beauftragungsperiode sind vier Jahre bzw. fünf Jahre im Bereich der Notfallseelsorge.

Für die Notfallseelsorge wird eine geringere Altersgrenze mit der Option zur Verlängerung bis zum 70. Lebensjahr eingeführt. Diese Altersgrenze entspricht den Regelungen, die im Katastrophenschutz des Landes Baden-Württemberg gelten (vgl. §11 Abs. 2 LKatSG mit Verweis auf Feuerwehrgesetz - FwG §13). Personen, die die Altersgrenze überschritten haben, werden von den zuständigen Behörden des Landes nicht mehr eingesetzt. In der Praxis sind Notfallseelsorge, BOS (Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben) und Katastrophenschutzbehörden eng verknüpft. Dieser Bezug von kirchlicher Notfallseelsorge, den BOS und den Katastrophenschutzbehörden entspricht den Vorgaben aus der Vereinbarung über die Zusammenarbeit in der Notfallseelsorge zwischen dem Land Baden-Württemberg und den vier Kirchen vom Oktober 2006. Im Bereich der Notfallseelsorge kann es zu größeren Einsatzlagen kommen, die auch für die Notfallseelsorger*innen psychisch und körperlich herausfordernd sein können, außerdem nicht planbar sind. Gerade im Katastrophenfall oder einer Außergewöhnlichen Einsatzlage kann bei der zeitkritischen Alarmierung der Einsatzkräfte das Alter und die physische Leitungsfähigkeit als Voraussetzung nicht individuell geprüft werden und muss den Vorgaben für Einsatzkräfte des Katastrophenschutzes entsprechen. Mit dieser Altersgrenze übernimmt die Landeskirche auch die Fürsorgepflicht hinsichtlich der physischen und psychischen Gesundheit für die haupt- und ehrenamtlich in der Notfallseelsorge tätigen Personen, für deren Einsatz und Beauftragung die Landeskirche auch gegenüber den Behörden des Landes Baden-Württemberg bzw. der Stadt- und Landkreise verantwortlich ist.

Die Einführung einer entsprechenden Altersgrenze entspricht dem Vorschlag der Landesarbeitsgemeinschaft Notfallseelsorge der vier Kirchen in Baden-Württemberg.

Zur überarbeiteten Vorlage:

Nachdem die Beschlussfassung über das Seelsorgegesetz im Rahmen der Herbsttagung der Landessynode vertagt wurde, erfolgte nach Gesprächen die oben ersichtliche Anpassung.

Grundsätzlich wird an den vorgeschlagenen Altersgrenzen festgehalten, allerdings im Bereich der Notfallseelsorge zwischen dem aktiven Einsatzdienst und einer Mitarbeit außerhalb des aktiven Einsatzdienstes unterschieden. Für den aktiven Einsatzdienst kann im Ausnahmefall eine Beauftragung bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres stattfinden. Der aktive Einsatzdienst ist dann beschränkt auf Szenarien, die durch den Evangelischen Oberkirchenrat bestimmt werden und keine Katastrophenfälle umfassen. Hier sind die Altersgrenzen des staatlichen Rechts zu berücksichtigen.

Die Altersgrenzen gelten nicht für die Arbeit im Bereich der Notfallseelsorge außerhalb des aktiven Einsatzdienstes, wie zum Beispiel Fort- und Weiterbildung oder bei der Öffentlichkeitsarbeit.

Eingang	11.02.2026
Ord.-Ziffer	**12/02**
Der Präsident	gez. Wermke

Vorlage des Landeskirchenrates

vom 11. Februar 2026

an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden

zur Frühjahrstagung 2026

Entwurf

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes
über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft
in der Evangelischen Landeskirche in Baden
(KVHG)

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. 7/2026 Nr. 67 abgedruckt)

Vorlage des Landeskirchenrates

an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Frühjahrstagung 2026

Entwurf

**Kirchliches Gesetz zur Änderung des
Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung
und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Vom …

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung
und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Das Kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) vom 25. Oktober 2018 (GVBl. 2019 S.3), zuletzt geändert am 9. April 2025 (GVBl., Nr. 54, S. 187), wird wie folgt geändert:

Nach § 96a wird folgender § 96b eingefügt:

**„§ 96b
Doppelte Buchführung**

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zur Einführung der doppelten Buchführung zu erlassen und insoweit von den Vorschriften dieses kirchlichen Gesetzes abzuweichen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juni 2026 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

K a r l s r u h e, den

Die Landesbischöfin

P r o f. D r. H e i k e S p r i n g h a r t

Zur Begründung:

Zu Art. 1:
Das KVHG regelt die Haushaltswirtschaft und Vermögensverwaltung in der Evangelischen Landeskirche in Baden auf Basis des Buchführungsstils der Erweiterten Kameralistik. Im Rahmen der Vorbereitung der Einführung der doppelten Buchführung mit einer neuen Finanzsoftware müssen neue haushaltsrechtliche Regelungen erarbeitet werden.

Die doppischen Regelungen sind Basis des Umstellungskonzeptes und ab 2027 Grundlage für die Haushaltswirtschaft und Vermögensverwaltung der kirchlichen Rechtsträger, welche schrittweise zwischen 2027 und 2030 die doppelte Buchführung einführen.

Gerade durch die schrittweise Arbeit bei der Umstellung des Rechnungsstils mit einzelnen Piloten ist eine gewisse Flexibilität bezogen auf die Möglichkeit der Anpassungen der Rechtsvorschriften notwendig. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, sollen durch den Landeskirchenrat die notwendigen Regelungen im Rahmen einer Rechtsverordnung erlassen werden können. Über die Rechtsvorschriften können zudem konkrete Abweichungen von diesem Gesetz zugelassen.

Das KVHG bleibt auch weiterhin, bis zur vollständigen Umstellung aller kirchlicher Rechtsträger auf eine doppische Haushaltswirtschaft und Vermögensverwaltung, in Kraft und führt die Regelungen zur erweiterte Betriebskameralistik aus. Ziel ist es, spätestens nachdem die Umstellung aller Rechtsträger erfolgt ist, das KVHG auf Basis der doppelten Buchführung anzupassen.

Zu Art. 2:
Die Gesetzesänderung soll am 1. Juni 2026 in Kraft treten.

Eingang	12.02.2026
Ord.-Ziffer	**12/03**
Der Präsident	gez. Wermke

Vorlage des Landeskirchenrates

vom 11. Februar 2026

an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden

zur Frühjahrstagung 2026

Abschlussbericht im landeskirchlichen Projektmanagement:

K. 6.04: Fonds für Kirchenkompass-Projekte in Gemeinden, Kirchenbezirken und Diakonie

Erläuterungen:

Die Wahrnehmung zeitlich befristeter Aufgaben erfolgt im EOK in der Organisationsform des Projektmanagements. Projekte werden von der Initialidee über den Antrag an die Landessynode, die Umsetzung der vorgenommenen Schritte und die Überprüfung der Ergebnisse bei Zwischen- oder Abschlussberichten an die Landessynode nach einem im Projekthandbuch beschriebenen, transparenten Verfahren entwickelt und durchgeführt.

Der Rhythmus der Berichterstattung richtet sich nach den unter „Rechtsgrundlagen“ zitierten Beschlüssen des Kollegiums und des Landeskirchenrates von 2008.

Abschlussbericht zum Kirchenkompassfonds

Vorlage für den Landeskirchenrat

A. Einleitung und Zielsetzung

Der Kirchenkompassfonds (KKF) wurde von der Landessynode in fünf aufeinanderfolgenden Fondsauflagen beschlossen. Ziel war es, Gemeinden, Kirchenbezirke und diakonische Einrichtungen bei der Umsetzung der landeskirchlichen Schwerpunktziele zu unterstützen.

Als Förderinstrument übersetzt er die strategischen Leitlinien des Kirchenkompasses in konkrete, wirksame Projekte auf Gemeinde- und Bezirksebene. Seit 2018 ist die Projektlinie „Sorgende Gemeinde" eng mit dem Fonds verbunden und verstärkt dessen inhaltliche Ausrichtung. Seine Zielsetzung lässt sich drei zentrale Bereiche gliedern:

1. Gemeinden und Kirchenbezirke, die im Rahmen einer strategischen Planung bzw. im Rahmen eines eigenen Kirchenkompassprozesses Projekte entwickeln, die in definierter Weise zur Erreichung der landeskirchlichen Schwerpunktziele beitragen, werden aus landeskirchlichen Mitteln finanziell gefördert.

2. Die Schwerpunktziele der Landessynode, die 2013 verabschiedet wurden, werden auf der Ebene der Kirchenbezirke und Gemeinden in konkreten, für die jeweilige Situation stimmigen Vorhaben umgesetzt.

3. Es wird ein starker Anreiz geschaffen, den Diskussionsprozess über die Leitbilder und Schwerpunktziele der Landessynode sowie die zielorientierte Methodik des Kirchenkompasses in Leitungsgremien der Gemeinden und Kirchenbezirke zu vertiefen.

Der Kirchenkompassfonds zielte darauf ab, durch gezielte finanzielle Förderung innovative, strategisch relevante und nachhaltig wirksame Projekte in Gemeinden und Kirchenbezirken zu ermöglichen, um die Schwerpunktziele der Landessynode (Kirchenkompass) praktisch umzusetzen, kooperative Strukturen zu stärken und organisatorische Lernprozesse zu fördern.

B. Förderstruktur und Mittelverwendung

1. Summen

Die Landessynode bewilligte insgesamt 3.714.100 € Gesamtmittel von denen 3.125.200 € als Fördermittel ausgekehrt wurden. Die Mittelverwendung gliedert sich wie folgt. Restmittel wurden in den Haushalt zurückgeführt.

Fondsauflage	Zeitraum	Gesamtmittel	Fördermittel	Projekte	Förderspanne pro Projekt
1. Fonds	2009-2015	1.000.000 €	950.000 €	25	10.000-70.000 €
2. Fonds	2014-2017	500.000 €	463.000 €	8	10.000-70.000 €
3. Fonds	2016–2022	1.000.000 €	946.000 €	18	24.600–70.000 €
4. Fonds	2019–2024	912.500 €	464.600 €	13	45.400–70.000 €
5. Fonds	2020–2024	301.600 €	301.600 €	6	62.200–70.000 €
Gesamt		3.714.100 €	3.125.200 €	70	

- Die Finanzmittel wurden pro Projekt in drei Raten ausgezahlt: 45 % zu Projektbeginn, 45 % nach Zwischenbericht, 10 % nach Abschlussbericht.
- Nicht verbrauchte Mittel mussten zurückgeführt werden. Die Personal- und Sachkosten waren nicht gegenseitig deckungsfähig.

2. Projektqualität und Innovationsgrad

Gefördert wurden ausschließlich innovative Projekte, die außerhalb einer Linientätigkeit lagen. Erwartet wurden:

- klar definierte Ziele,
- ein belastbarer Projekt- und Maßnahmenplan,
- innovative oder zukunftsweisende Elemente,
- geplante Wirkungen, die plausibel und evaluierbar sind.

C. Nachhaltigkeit – Wirkung und strukturelle Tragfähigkeit

Die Frage nach der Nachhaltigkeit des Kirchenkompassfonds lässt sich auf zwei Ebenen betrachten:

1. Nachhaltigkeit der geförderten Projekte
2. Nachhaltigkeit des Fonds als strategisches Instrument der Landeskirche

Zahlreiche Projekte, die durch den Kirchenkompassfonds gefördert wurden, zeigen eine hohe strukturelle, finanzielle und soziale Nachhaltigkeit:

- **Verstetigung durch institutionelle Anbindung**: Projekte wie das („Café Bohne" Heidelberg-Kirchheim) oder („Café Kirche – himmlisch genießen" Lörrach) wurden nach Ende der Förderung in bestehende kirchliche oder kommunale Strukturen überführt. Dies sichert ihre Fortführung über die Projektlaufzeit hinaus.
- **Multiplikationseffekte**: Die Projektlinie „Sorgende Gemeinde" führte zu über 50 lokalen Initiativen mit Kooperationsverträgen, Sozialraumanalyse und Bürgerbeteiligung. Viele dieser Initiativen wurden in kommunale Netzwerke eingebunden oder durch Drittmittel weiterfinanziert.
- **Ehrenamtsförderung** und soziale Innovation: Projekte wie („Miteinander.Füreinander" St. Georgen) oder (Beratungsangebote für Menschen in seelischer Not) entwickelten tragfähige Ehrenamtsstrukturen und neue Formen sozialer Teilhabe.

Diese Beispiele zeigen, dass der Fonds auf Projektebene nachhaltige Impulse gesetzt hat – sowohl strukturell als auch kulturell.

Der Kirchenkompassfonds erzielte vor allem auf örtlicher Ebene Wirkungen. In der Gesamtschau lässt sich jedoch feststellen, dass diese Impulse punktuell blieben. Es zeigen sich bei näherer Betrachtung mehrere strukturelle und konzeptionelle Schwächen, die im Folgenden differenziert dargestellt werden.

1. Für den Kirchenkompassfonds wurde bis zum Abschluss kein kohärentes **strategisches Controlling und standardisiertes Monitoring & Evaluation** etabliert. Zwar verlangten die Antragsunterlagen „plausible und evaluierbare" Ziel- und Wirkungsbeschreibungen auf Projektebene, jedoch fehlte ein fondsweites System mit einheitlichen Indikatoren, Datenerhebungen und Auswertungslogik.

2. **Mangels definierter Ergebnis- und Wirkungsindikatoren** ist zudem nicht nachvollziehbar, ob, in welchem Umfang und zu welchen Kosten-Nutzen-Relationen die eingesetzten Mittel tatsächlich einen Nutzen gestiftet haben – unabhängig davon, wie „Nutzen" begrifflich definiert würde.

3. Daraus ergeben sich **Folgeprobleme für Leitung und Steuerung:**
 - Nicht belegbare Wirkung (Accountability-Lücke): Mittelabfluss und Projektaktivitäten sind dokumentiert, die Wirkung des Instruments bleibt jedoch schwer nachweisbar.
 - Keine Evidenz für Verstetigung auf Organisationsebene: Einzelne Projektverstetigungen sind beschrieben; eine strukturelle Nachhaltigkeit des Fonds (z. B. veränderte Steuerungs-, Kooperations- oder Ressourcenlogiken landeskirchenweit) ist nicht belegbar.
 - Erschwerte Priorisierung künftiger Mittel: Ohne vergleichbare Wirkungsdaten fehlen Rangfolgen, Kosten-Wirkungs-Analysen und Lessons Learned für zukünftige Förderentscheidungen.

D. Hinweise für zukünftige Projekte und Förderinstrumente dieser Art

Aus den Erfahrungen des Kirchenkompassfonds lassen sich mehrere zentrale Empfehlungen ableiten, die für zukünftige Förderprogramme sowie für die Planung, Steuerung und Durchführung innovativer kirchlicher Projekte von hoher Relevanz sind.

1. **Klare Zielarchitektur und Wirkungslogik**
 Für zukünftige Fonds muss definiert werden, was *Nutzen* bedeutet.
 Ohne definierte Erwartungen bleibt unklar, woran Erfolg gemessen wird.
 Erst mit definierten Erfolgskriterien lässt sich beurteilen, ob sich Mitteleinsatz lohnt.

2. **Strategisches Controlling im Oberkirchenrat verankern**
 Strategisches Controlling bedeutet, dass Ziele, Maßnahmen und Wirkungen eines Fonds kontinuierlich und systematisch überprüft, gesteuert und mit den übergeordneten kirchlichen Strategie- und Entscheidungsprozessen rückgekoppelt werden, um Wirksamkeit, Zielerreichung und nachhaltige Lernprozesse sicherzustellen, so dass Kirchenleitung steuerungsfähig ist.

3. **Verbindliches Monitoring- und Evaluationdesign**
 Eine abschließende Evaluation muss obligatorisch sein – nicht optional.
 Nur mit diesen Elementen kann Wirkung (oder Nicht-Wirkung) nachgewiesen werden.

4. **Professionalisierung von Projektauswahl und -begleitung**
 Viele Gemeinden waren administrativ überlastet. Es sollte Schulungen für Projektmanagement geben und Beratung durch regionale Stellen. Um hier eine gute Unterstützung zu ermöglichen, müssten Personalressourcen hinterlegt werden, wobei dann zu klären wäre, wo diese Personalressourcen sinnvollerweise zu verorten wären (Dekanate? Dienstleistungszentren? EOK? Externe Dienstleister?).

5. **Wissenstransfer institutionalisieren**
 Gute Praxis, Methoden, Kosten-Nutzen-Daten und Evaluationsergebnisse sollten systematisch dokumentiert, veröffentlicht und in andere Programme überführt werden.
 Das verhindert den „Verlust" von Lernerfahrungen bei Personalwechseln und Strukturen.

Diesbezüglich fand auch ein Austausch mit der Agentur für Beratung statt. Insofern konnte ein Anteil Wissenstransfer zur neuen Innovationsförderung durchgeführt werden.

Eingang	12.02.2026
Ord.-Ziffer	**12/04**
Der Präsident	gez. Wermke

Vorlage des Landeskirchenrates
vom 11. Februar 2026
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Frühjahrstagung 2026

Entwurf

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes
über die Evangelische Hochschule
der Evangelischen Landeskirche in Baden
(EH-G)

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. 7/2026 Nr. 68 abgedruckt)

Vorlage des Landeskirchenrates

an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Frühjahrstagung 2026

Entwurf

Kirchliches Gesetz zur Änderung des
Kirchlichen Gesetzes über die Evangelische Hochschule der
Evangelischen Landeskirche in Baden (EH-G)

Vom

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Evangelische Hochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden (EH-G)

Das Kirchliche Gesetz über die Evangelische Hochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden (EH-G) vom 24. April 2010 (GVBl. S. 111), zuletzt geändert am 21. Oktober 2020 (GVBl. 2021, Teil I, S. 34), wird wie folgt geändert:

In § 13 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die hauptberuflich an der Hochschule tätigen Professorinnen und Professoren, die hauptberuflich an der Hochschule tätigen Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie Lehranteile haben, die nebenberuflich an der Hochschule tätigen Lehrbeauftragten mit Lehrauftrag von mindestens sechs Unterrichtseinheiten, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die Rektorin oder der Rektor sowie die Kanzlerin oder der Kanzler müssen zur Wahrnehmung ihrer Tätigkeit oder ihres Amtes
1. ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen,
2. die Verpflichtungserklärung nach den landeskirchlichen Regelungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt unterzeichnen und
3. die Schulung nach den landeskirchlichen Regelungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt absolvieren.
Die Verpflichtungen nach den Nummern 1 und 2 sind vor dem Abschluss eines Arbeitsvertrages, der Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses, der Aufnahme der Tätigkeit oder der Übernahme des jeweiligen Amtes gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat zu erfüllen. Die Verpflichtung nach Nummer 3 ist innerhalb von drei Monaten nach der Aufnahme der Tätigkeit oder der Übernahme des Amtes zu erfüllen und dem Evangelischen Oberkirchenrat nachzuweisen. Soweit die Verpflichteten nach Satz 1 bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits tätig sind, sind alle Pflichten binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten zu erfüllen. Die Kosten der Maßnahmen nach den Nummern 1 und 2 werden von den Verpflichteten getragen, wobei die an der Hochschule nebenberuflich tätigen Lehrbeauftragten unberücksichtigt bleiben. Die übrigen Kosten werden von der Hochschule getragen. Die Gewaltschutzrichtlinie bleibt unberührt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Mai 2026 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

K a r l s r u h e, den

Die Landesbischöfin

P r o f . D r. Heike Springhart

Begründung:

Zu Artikel 1

Die Evangelische Landeskirche in Baden nimmt den Schutz vor sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch sehr ernst. Vor diesem Hintergrund wurden strenge Standards entwickelt, die nun auch im Sinne einer Klarstellung auf den Bereich der Evangelischen Hochschule Freiburg (EH Freiburg) erstreckt und im EH-G implementiert werden sollen. Die Regelung orientiert sich dabei an den Vorgaben des Leitungs- und Wahlgesetzes für Ehrenämter.

Mit Blick auf die EH Freiburg ist in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung, dass Ausbildungs- und Betreuungsverhältnisse in Rede stehen, bei denen von Natur aus Sozialkontexte mit Abhängigkeiten (Notenvergabe, Erwerb von Abschlüssen) gegeben sind, welche potentiell missbraucht werden können.

Der von der neuen Regelung im EH-G betroffene Personenkreis umfasst folgende Personen:
- die hauptberuflich an der Hochschule tätigen Professorinnen und Professoren,
- die hauptberuflich an der Hochschule tätigen Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie Lehranteile haben,
- die nebenberuflich an der Hochschule tätigen Lehrbeauftragten,
- die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
- die Rektorin oder den Rektor sowie
- die Kanzlerin oder den Kanzler.

Bis auf die/den Rektor*in und die/den Kanzler*in handelt es sich dabei um den in der Rechtsverordnung über die Verfassung der Evangelischen Hochschule Freiburg (RVO Verfassung EH) in der aktuellen Fassung (Stand vom 24. September 2025 (GVBl., Nr. 159, S. 302)) definierten Kreis der „Lehrenden“. Die nebenberuflich an der Hochschule tätigen Lehrbeauftragten werden dabei berücksichtigt, sofern ihr Lehrauftrag nach dem Honorarvertrag sechs Unterrichtseinheiten oder mehr umfasst.

Im Einzelnen geht es dabei um die Pflichten
- zur Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses,
- zur Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung nach den landeskirchlichen Regelungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und
- zur Absolvierung einer Schulung nach den landeskirchlichen Regelungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.

Mit Ausnahme der Schulung, die innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit oder Übernahme des Amtes zu erfüllen und dem Evangelischen Oberkirchenrat nachzuweisen sind, müssen alle Pflichten vor Abschluss eines Arbeitsvertrages, der Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses bzw. der Aufnahme der Tätigkeit oder der Übernahme des jeweiligen Amtes erfüllt werden. Polizeiliche Führungszeugnisse und Verpflichtungserklärungen sind dabei ebenfalls dem Evangelischen Oberkirchenrat vorzulegen. Für die „Bestandslehrenden“ sowie die/den Rektor*in und die/den Kanzler*in, die/der zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetztes bereits tätig sind, gilt eine Übergangsregelung: Die Betroffenen müssen ihre Pflichten innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten erfüllen.

Die Kosten für Schulungen werden allgemein und die weiteren Maßnahmekosten der an der Hochschule nebenberuflich tätigen Lehrbeauftragten als Ausnahme von der Hochschule getragen. Alle anderen Kosten, die sich aus den Verpflichtungen ergeben – insbesondere die Kosten für die Einholung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses –, sind durch die Verpflichteten selbst zu tragen.

Zu Artikel 2

Zeitpunkt des Inkrafttretens ist der 1. Mai 2026

Eingang	11.03.2026
Ord.-Ziffer	**12/05**
Der Präsident	gez. Wermke

Vorlage des Landeskirchenrates
vom 11. März 2026
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Frühjahrstagung 2026

Entwurf

Kirchliches Gesetz zur Novellierung des Rechts der Wahl der Landesbischöfin oder des Landesbischofs

(Beschluss vertagt)

Vorlage des Landeskirchenrates

an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Frühjahrstagung 2026

Entwurf

Kirchliches Gesetz zur Novellierung des Rechts der Wahl der Landesbischöfin oder des Landesbischofs

Vom …

Die Landessynode hat gemäß Artikel 59 Abs. 2 und Artikel 74 Abs. 1 Satz 5 der Grundordnung vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 23. Oktober 2025 (GVBl. 2026, Nr. 4, S. 7) mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 23. Oktober 2025 (GVBl. 2026, Nr. 4, S. 7) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 64 Abs. 2 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

2. Artikel 74 Abs. 2 wird gestrichen.

3. Artikel 74 Abs. 3 wird wie folgt ersetzt:

„(2) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof wird für eine Amtszeit von zwölf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl findet nicht statt. Übergangsregelungen bis zum Ruhestand sind möglich. Auf das Dienstverhältnis finden die Bestimmungen des Dienstrechts für Pfarrerinnen und Pfarrer Anwendung. Die Landesbischöfin oder der Landesbischof kann auf das Amt verzichten.“

Artikel 2
Kirchliches Gesetz über die Wahl der Landesbischöfin oder des Landesbischofs (LB-Wahlgesetz – LBWG)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1
Wahlverfahren

(1) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof wird von der Landessynode gewählt (Artikel 74 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Das Wahlverfahren wird durch Beschluss des Landeskirchenrates eingeleitet. Dieser wird im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden veröffentlicht. Die Mitglieder der Landessynode werden informiert.

(3) Eine Wahlkommission legt für die Wahl den Wahlvorschlag vor.

§ 2
Bildung der Wahlkommission

(1) Die Bildung der Wahlkommission wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Landessynode bis zur zweiten ordentlichen Tagung der Landessynode veranlasst.

(2) Der Wahlkommission gehören an:
1. die Präsidentin oder der Präsident der Landessynode,
2. die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode,
3. je drei von der Landessynode aus ihrer Mitte gewählte theologische und nichttheologische Mitglieder,
4. ein vom Evangelischen Oberkirchenrat aus seiner Mitte gewähltes Mitglied,
5. ein von der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg entsandtes Mitglied, das der Landessynode angehört;
6. ein Mitglied des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, um dessen Entsendung der Rat bei Einleitung der Wahl der Landesbischöfin oder des Landesbischofs gebeten wird (§ 5 Abs. 1).

(3) Die Theologische Fakultät der Universität Heidelberg bestellt für das in Absatz 1 Nr. 5 genannte Mitglied ein stellvertretendes Mitglied, das ebenfalls Mitglied der Landessynode sein muss, wenn mehr als ein Fakultätsmitglied der Landessynode angehören. Für das Mitglied nach Absatz 2 Nr. 4 wählt der Evangelische Oberkirchenrat eine Stellvertretung.

(4) Werden Mitglieder der Wahlkommission selbst für das Amt vorgeschlagen und haben sie die Bereitschaft zur Kandidatur, endet ihre Mitgliedschaft in der Wahlkommission.

(5) Die Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen der Wahlkommission teilzunehmen. Die Abmeldung für eine einzelne Sitzung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Die Personen können ihr Amt niederlegen.

(6) Scheidet ein Mitglied der Wahlkommission aus, entscheidet die Wahlkommission, ob eine Ersatzbenennung erfolgen soll.

§ 3
Arbeit der Wahlkommission

(1) Den Vorsitz in der Wahlkommission führt die Präsidentin oder der Präsident der Landessynode. Die Wahlkommission wählt aus ihrer Mitte eine Stellvertretung.

(2) Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(3) Beschlüsse der Wahlkommission, die ihren Geschäftsgang betreffen, werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 4
Interessenbekundungen und -anregungen

(1) Der Wahlkommission können Interessenbekundungen und Anregungen für geeignete Kandidierende zugeleitet werden.

(2) Benannt werden können ordinierte Theologinnen und Theologen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(3) Die Gemeindeglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden werden durch Veröffentlichung im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden darüber informiert, dass Interessenbekundungen und Anregungen für geeignete Kandidierende bei der Wahlkommission eingereicht werden können.

(4) Die Anregungen und Interessenbekundungen sind innerhalb eines Monats schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten der Landessynode zu richten. Der Beginn der Frist wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Landessynode festgelegt und in der Veröffentlichung nach Absatz 3 mitgeteilt.

(5) Die Personen, die der Wahlkommission genannt oder die vorgeschlagenen werden, müssen von der Wahlkommission nicht angesprochen und Eingänge nicht beantwortet werden; hierauf werden die Gemeindeglieder hingewiesen.

(6) Die Gemeinden werden gebeten, die Wahlvorbereitung und die Wahl der Landesbischöfin oder des Landesbischofs in den Gottesdiensten in die Fürbitte aufzunehmen.

§ 5
Auswahlliste

(1) Die Wahlkommission verständigt sich auf Kriterien für die Eignung einer Person für das Amt der Landesbischöfin oder des Landesbischofs.

(2) Die Wahlkommission berät die eingegangenen Interessenbekundungen und Anregungen und erstellt aus diesen eine Auswahlliste. Die Auswahlliste kann jederzeit durch Vorschläge aus der Mitte der Wahlkommission ergänzt werden. Die Aufnahme von Personen in die Auswahlliste erfolgt durch Beschluss der Wahlkommission, der mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst wird.

(3) Die Person im Vorsitzendenamt ermittelt von den in die Auswahlliste aufgenommenen Personen in vertraulicher Weise die Bereitschaft zur Teilnahme am weiteren Verfahren und holt für den Fall der Aufnahme in die Auswahlliste die Bereitschaft zur Kandidatur ein. Die Wahlkommission kann die in Frage kommenden Personen zu einem Gespräch einladen.

§ 6
Wahlvorschlag

(1) Aus den Personen, die in der Auswahlliste aufgelistet sind, erstellt die Wahlkommission einen Wahlvorschlag, der aus drei Personen besteht.

(2) Die Wahlkommission ist beschlussfähig für die Entscheidung über den Wahlvorschlag, wenn mehr als zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufnahme in den Wahlvorschlag erfolgt durch eine geheime Wahl. Die Wahlkommission erstellt hierzu anhand der Auswahlliste einen Stimmzettel auf dem alle Kandidaten der Auswahlliste in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind. Jedes Mitglied der Wahlkommission hat drei Stimmen. Das weitere Wahlverfahren richtet sich nach den Regelungen des Artikel 108 Nummern 2 bis 4 GO.

(4) Die Wahlkommission kann durch Beschluss nach § 3 Abs. 3 vorsehen, dass an Stelle einer Wahl in einer Präsenzsitzung in einer digitalen Sitzung entsprechend der Regelungen der Digitalsitzung-RVO abgestimmt wird. Der Beschluss kann noch in der Sitzung gefasst werden, die für die Entscheidung über den Wahlvorschlag angesetzt war.

(5) Erhalten im Abstimmungsverfahren weniger als drei Personen die in Art. 108 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 GO genannte Anzahl eines Drittels der abgegebenen Stimmen, findet ein abschließender nochmaliger Wahlgang statt. Verändert sich das Abstimmungsergebnis nicht, werden abweichend von Absatz 1 nur die Personen in den Wahlvorschlag aufgenommen, die bei den Abstimmungen die erforderliche Mehrheit erreicht haben.

§ 7
Bekanntgabe des Wahlvorschlags

(1) Die von der Wahlkommission vorgeschlagenen Personen werden den Mitgliedern der Landessynode bekanntgegeben. Die Öffentlichkeit wird informiert.

(2) Vor der Veröffentlichung des Wahlvorschlags werden die Personen, die in den Wahlvorschlag aufgenommen wurden, von der Person im Vorsitzendenamt vertraulich über die Aufnahme in den Wahlvorschlag in geeigneter Weise informiert.

(3) Vor der Veröffentlichung des Wahlvorschlags informiert die Person im Vorsitzendenamt vertraulich die Personen, die in die Auswahlliste aufgenommen waren, aber nicht in den Wahlvorschlag aufgenommen wurden.

§ 8
Wahlsynode

(1) Die Wahlsynode wird als außerordentliche öffentliche Tagung der Landessynode durchgeführt.

(2) Die Wahlsynode erstreckt sich in der Regel auf zwei Tage. Am ersten Tag gibt die Person im Vorsitzendenamt der Wahlkommission den Wahlvorschlag bekannt und begründet ihn; danach stellen sich die vorgeschlagenen Personen in öffentlicher Sitzung vor. Im Anschluss daran stehen sie den Mitgliedern der Landessynode in nicht öffentlichen Sitzungen der ständigen Ausschüsse der Landessynode für Gespräche und Fragen zur Verfügung.
Der zweite Tag ist für die Wahl bestimmt.

(3) Enthält der Wahlvorschlag der Wahlkommission auch ein Mitglied der Landessynode, ruht für die außerordentliche Tagung nach Absatz 1 die Mitgliedschaft in der Landessynode. In diesem Fall verringert sich die Zahl der gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder der Landessynode entsprechend.

(4) Die Landessynode kann vor Eintritt in die Wahlhandlung mit der für die Wahl erforderlichen Mehrheit beschließen, über den Wahlvorschlag der Wahlkommission nicht abzustimmen. In diesem Falle richtet sich das weitere Verfahren nach § 9 Abs. 9.

§ 9
Wahl

(1) Bei der Wahl müssen mindestens drei Viertel der gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder der Landessynode anwesend sein.

(2) Die Wahl wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit vorbereiteten Stimmzetteln durchgeführt.

(3) Gewählt ist, wer eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Synodalen erhält.

(4) Beinhaltet der Wahlvorschlag drei Personen und erreicht keine dieser Personen im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nach Absatz 3, findet ein zweiter Wahlgang statt. Wird die erforderliche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt. Hierfür scheidet die Person aus, die im zweiten Wahlgang die geringste Stimmenzahl erhalten hat. Erreicht auch im dritten Wahlgang keine der Personen die erforderliche Mehrheit, scheidet die Person mit der geringsten Stimmenzahl aus. Es findet ein vierter Wahlgang mit der verbliebenen Person statt. Erreicht die Person nicht die erforderliche Mehrheit, gilt Absatz 9.

(5) Beinhaltet der Wahlvorschlag nur zwei Personen und erreicht im ersten Wahlgang keine Person die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Wird die erforderliche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt. Hierfür scheidet die Person aus, die im zweiten Wahlgang die geringste Stimmenzahl erhalten hat. Erreicht die verbliebene Person nicht die erforderliche Mehrheit, gilt Absatz 9.

(6) Beinhaltet der Wahlvorschlag nur eine Person, finden bis zu zwei Wahlgänge statt. Erreicht die Person in keinem der Wahlgänge die erforderliche Mehrheit, gilt Absatz 9.

(7) Haben zwei Personen in einem der Wahlgänge die gleiche geringste Stimmenzahl erhalten und soll eine der Personen ausscheiden, findet eine Stichentscheidung über die beiden Personen statt, die darüber entscheidet, welche Person ausscheidet. Es scheidet die Person aus, die weniger Stimmen erhalten hat. Führt die Stichentscheidung zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los.

(8) Kandidierende können jederzeit im Verfahren auf die Kandidatur verzichten. Sie scheiden dann für das weitere Verfahren aus dem Wahlvorschlag aus. Verzichtet eine Person bei einem Wahlvorschlag, der aus zwei oder drei Personen besteht, nach dem ersten Wahlgang, entfällt der zweite Wahlgang nach Absatz 4 oder Absatz 5.

(9) Erhält in dem Verfahren nach den Absätzen 4 bis 6 niemand die erforderliche Mehrheit, so ist die Wahl gescheitert. Die Wahlkommission legt nach den Regelungen dieses Gesetzes einen neuen Wahlvorschlag vor, der auch bereits im ersten Wahlvorschlag genannte Personen beinhalten kann.

§ 10
Abschluss der Wahlhandlung

(1) Die Präsidentin oder der Präsident der Landessynode teilt der gewählten Person das Ergebnis der Wahl mit und holt die Erklärung der Annahme der Wahl ein. Im Anschluss wird das Wahlergebnis im Rahmen der öffentlichen Sitzung der Landessynode mitgeteilt.

(2) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof wird vom Landeskirchenrat ernannt und von der Amtsvorgängerin oder dem Amtsvorgänger oder einer beauftragten ordinierten Person aus dem Landeskirchenrat in einem öffentlichen Gottesdienst gottesdienstlich eingeführt und nach der Regelung der Agende verpflichtet.

§ 11
Amtsantritt

Die Landesbischöfin oder der Landesbischof tritt das Amt zu dem vom Landeskirchenrat bestimmten und in der Berufungsurkunde festgelegten Zeitpunkt an. Liegt dieser Zeitpunkt vor der gottesdienstlichen Einführung, so ist die Berufungsurkunde von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Landessynode oder der Person im Vorsitzendenamt des Landeskirchenrates vor dem Zeitpunkt des Amtsantritts zu überreichen. Die Landesbischöfin oder der Landesbischof übernimmt in der Zeit bis zur gottesdienstlichen Einführung das Bischofsamt mit allen Rechten und Pflichten vorläufig.

§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchliche Gesetz über die Wahl der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs (Bischofswahlgesetz) vom 22. Oktober 1998 (GVBl. S. 189), geändert am 19. April 2013 (GVBl. S. 106), außer Kraft.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

K a r l s r u h e, den

Die Landesbischöfin

P r o f. D r. H e i k e S p r i n g h a r t

Zur Begründung:

Das Gesetz zur Wahl der*des Landesbischöf*in nimmt in der Überarbeitung die Erfahrungen aus der Arbeit der letzten Wahlkommission auf. Die Regelungen des bisherigen Gesetzes werden neu sortiert und mir Überschriften versehen. Die Synopse folgt in der dritten Spalte der neuen Sortierung. Die bisherigen Regelungen sind den überarbeiteten Regelungen gegenübergestellt und erscheinen nicht in der bisherigen Sortierung. Gerade die Durchführung der Wahl und die Anzahl der Wahlgänge sollen klar und unmissverständlich geregelt werden.

Die Reihenfolge der Regelungen soll den Ablauf von Auswahlliste bis Amtsantritt in der entsprechenden Reihenfolge abbilden.

Zu Art. 1 Nr. 1 (Rz.3):
Redaktionelle Anpassung

Zu Art. 1 Nr. 2 (Rz. 5):
Ernennung, Einführung und Verpflichtung werden im Gesetz geregelt.

Zu Art. 1 Nr. 3 (Rz. 6):
Redaktionelle Anpassung

Zu Art. 2:

Zu § 1 (Rz. 9 bis 12):

Absatz 1 wird redaktionell überarbeitet und umformuliert.

Absatz 2 wird aus § 5 Abs. 1 a.F. übernommen und umformuliert.

Die Regelung wird aus § 1 Satz 1 a. F. in Absatz 3 überführt und umformuliert.

Zu § 2 (Rz. 13 bis 20):

Die Regelung zur Bildung der Wahlkommission wird in § 2 Abs. 1 übernommen und neu formuliert. Es braucht eine verantwortliche Stelle für die verschiedenen Kontakte, die es im Vorfeld der Bildung der Wahlkommission braucht.

Nach der aktuellen Regelung bestand die Wahlkommission aus 21 Personen. In der Neuregelung in Absatz 2 wird eine Reduktion der Anzahl der Mitglieder vorgeschlagen.

Aus der Landessynode werden sechs weitere Mitglieder gewählt. Mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der Landessynode und der*den Vorsitzenden der Ausschüsse sind weiterhin elf Mitglieder der Landessynode in der Wahlkommission vertreten.

Auch die Zahl der Oberkirchenrät*innen soll von zwei auf eine Person reduziert werden.

Weiterhin bleibt ein Mitglied Theologischen Fakultät und ein Mitglied des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Wahlkommission vertreten.

In Absatz 3 wird wegen der Reduktion der Anzahl der Oberkirchenrät*innen in der Wahlkommission aufgenommen, dass eine Stellvertretung gewählt wird, um die Beteiligung des Evangelischen Oberkirchenrats sicherzustellen.

Absatz 4 legt fest, dass eine Person, die für die Wahl vorgeschlagen wird, aus der Wahlkommission ausscheidet. In der früheren Fassung war vorgesehen, dass in der ersten Sitzung der Wahlkommission festzustellen, ob die Mitglieder der Benennung der Person zustimmen. Im

Falle der Zustimmung sollte das Amt in der Wahlkommission ruhen. Die frühere Regelung ist nicht überzeugend.

In § 2 Abs. 5 werden die Pflichten der Mitglieder der Wahlkommission konkretisiert und auf die Möglichkeit der Niederlegung des Amtes hingewiesen.

Sollte ein Mitglied aus der Wahlkommission ausscheiden, entscheidet nach Absatz 6 die Kommission, ob eine Ersatzbenennung erfolgen soll.

Zu § 3 (Rz. 21 bis 28):

Absatz 1 wird redaktionell überarbeitet und umformuliert.

Absatz 2 regelt die Beschlussfähigkeit und stellt auf die Anzahl der Mitglieder der Wahlkommission ab. Die Regelung wird aus § 4 Abs. 1 a.F. übernommen.

Absatz 3 wird redaktionell überarbeitet. Die Regelung wird aus § 4 Abs. 2 a.F. übernommen.

Zu § 4 (Rz. 29 bis 37):

Absatz 1 regelt, dass der Wahlkommission Interessenbekundungen und Anregungen mitgeteilt werden können.

Absatz 2 stellt klar, dass auch Personen aus anderen Landeskirchen für die Wahl vorgeschlagen werden können.

§ 4 Abs. 3 wird aus § 5 Abs. 2 a.F. übernommen, umformuliert und auf die Mitteilung sachlicher Anregungen wird verzichtet.

Absatz 4 wird aus § 5 Abs. 3 a.F. übernommen und redaktionell angepasst.

§ 5 Abs. 5 stellt klar, dass die vorgeschlagenen Personen nicht alle im Rahmen des Auswahlverfahrens angesprochen werden müssen und nicht alle Eingänge bei der Wahlkommission beantwortet werden müssen. Es können ohne formale Hürden Personen vorgeschlagen und mitgeteilt werden. Bei einer Vielzahl von Vorschlägen und Mitteilungen ist es schon praktisch nicht möglich, alle diese zu beantworten. Auch soll das Auswahlverfahren nicht durch Vorgespräche und Kontaktaufnahmen gefährdet werden.

§ 4 Abs. 6 wird aus § 5 Abs. 4 a.F. übernommen und umformuliert.

Zu § 5 (Rz. 38 bis 42)

In § 5 Abs. 1 soll deutlich werden, dass es um eine kriteriengeleitete Erstellung des Wahlvorschlages geht. Andererseits soll keine Verpflichtung bestehen, über Kriterien im Beschlusswege zu entscheiden oder diese zu veröffentlichen.

Absatz 2 wird aus § 6 Abs. 1 a.F. übernommen. Der Begriff Wahlvorschlagsliste soll vermieden werden, da er sich nicht klar von dem Begriff Wahlvorschlag abgrenzt. Er wird daher durch den Begriff Auswahlliste ersetzt.

§ 5 Abs. 3 wird aus § 6 Abs. 2 a.F. übernommen und redaktionell überarbeitet.

Zu § 6 (Rz. 43 bis 49):

In Absatz 1 wird die Verpflichtung aufgestellt, einen Wahlvorschlag mit drei Personen aufzustellen. Der Wahlvorschlag wird aus der Auswahlliste erstellt.

In § 6 Abs. 2 wird nicht mehr auf die Zahl der gesetzlichen Mitglieder abgestellt, sondern auf die tatsächliche Zahl an Mitgliedern. Ersatzbenennungen sind nicht verpflichtend zu berufen, so dass sich die Zahl der Mitglieder im Laufe des Verfahrens verringern kann.

§ 6 Abs. 3 regelt das Verfahren zur Aufnahme der ausgewählten Personen in den Wahlvorschlag. Es bietet sich an auf Art. 108 GO zu verweisen, da dieses Verfahren eingespielt ist und drei Personen zu benennen sind.

Absatz 4 eröffnet die Möglichkeit, den Wahlvorschlag in einer digitalen Sitzung zu erstellen.

Es soll nach § 6 Abs. 5 abgesichert werden, dass drei Personen in den Wahlvorschlag aufgenommen werden. Es kann aber die Möglichkeit geben, dass nur eine oder zwei Personen in den Wahlvorschlag aufgenommen werden.

Zu § 7 (Rz. 50 bis 53):

In § 7 Abs. 1 wird die Regelung aus § 6 Abs. 5 a.F. übernommen. Die Frage der Monatsfrist ist eine Geschäftsordnungsfrage der Landessynode. Eine Frist zu nennen ist nicht erforderlich. Die Bekanntgabe kann nach der Entscheidung der Wahlkommission erfolgen.
Die Veröffentlichung im GVBl kann auch ohne Rechtsgrundlage erfolgen, ist aber für eine Wahl, die auch im Protokoll der Landessynode dokumentiert ist, keine Wirksamkeitsvoraussetzung.

Die Absätze 2 und 3 regeln die Information der vorgeschlagenen und nicht vorgeschlagenen Personen.

Zu § 8 (Rz. 54 bis 59):

§ 8 Abs. 1 stellt klar, dass die Wahlsynode als außerordentliche Tagung öffentliche Tagung der Landessynode durchgeführt wird. Die Geschäftsordnung der Landessynode enthält keine Regelungen zur Wahlsynode, so dass die bisherige Regelung in § 7 Abs. 1 a.F. missverständlich ist.

In Absatz 2 wird ergänzend klargestellt, dass es in den Ausschüssen Gespräche mit den zur Wahl vorgeschlagenen Personen geben kann.

§ 8 Abs. 3 wird aus § 8 Abs. 2 übernommen. Gehört ein Mitglied der Landessynode zu den vorgeschlagenen Personen, ruht dessen Amt für die Wahlsynode.

Zu § 9 (Rz. 60 bis 80):

Absatz 1 regelt die erforderliche Anzahl an gesetzlichen Mitgliedern der Landessynode, die bei der Wahlsynode anwesend sein müssen.

Die Regelung in § 9 Abs. 2 wird aus § 9 Abs. 1 a.F. übernommen.

Absatz 3 wird aus § 8 Abs.1 a.F. übernommen und bestimmt, mit welchem Quorum eine Person gewählt ist.

Die Absätze 4 bis 6 regeln abhängig von der Anzahl der vorgeschlagenen Personen die Wahl als solche.

Absatz 7 regelt die Stichentscheidung, falls zwei Personen dieselbe geringste Stimmenanzahl erreicht haben und eine der Personen nach dem Wahlgang ausscheiden soll.

Absatz 8 regelt, dass vorgeschlagene Personen jederzeit auf ihre Kandidatur verzichten können. Im Weiteren wird geregelt, wie zu verfahren ist, wenn eine der vorgeschlagenen Personen nach dem ersten Wahlgang auf Ihre Kandidatur verzichtet.

§ 9 Abs. 9 regelt, wann die Wahl gescheitert ist und die Vorlage eines neuen Wahlvorschlages.

Zu § 10 (Rz. 81 bis 88):

In § 10 werden die Regelungen aus Art. 74 Abs. 2 Grundordnung und § 11 a.F. zusammengeführt. Die Verpflichtung folgt den Regelungen in der Agende, weshalb auf die Aufnahme der Verpflichtung verzichtet wird.

Die bisherigen Regelungen unterscheiden nicht klar zwischen der Ernennung und der gottesdienstlichen Einführung, siehe hierzu auch § 11.

Zu § 11 (Rz. 89 bis 90):

§ 11 regelt den Zeitpunkt des Amtsantrittes und die Übergabe der Urkunde. Sowie den Fall, dass der Zeitpunkt des Amtsantrittes und die gottesdienstliche Einführung auseinanderfallen.

Die Berufungsurkunde ist der konstitutive juristische Akt des Amtsantritts. Eine „geistliche Weihe" ist hierfür nicht maßgebend. Je nach der konkreten Situation kann es angemessen sein, den Amtsantritt vor Einführung festzulegen. Dies hängt von etwaigen bestehenden Verpflichtungen der Person aus einer anderen Tätigkeit ab und ist aus verwaltungstechnischen Gründen auf den Monatsersten zu beziehen.

Es geht bei der Regelung darum, die gottesdienstliche Einführung als öffentlichen Berufungakt zu bewahren, aber den rechtlichen Akt, der regelmäßig zeitlich von diesem Zeitpunkt abweicht, gleichwohl verfahrenstechnisch klar und unaufwändig abzubilden.

Zu § 12 (Rz. 91 bis 93):

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2026 in Kraft. Die bisherige Fassung tritt an diesem Datum außer Kraft.

Zu Art. 3:

Dieses Mantelgesetz tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

– 12 –

1	**Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden**	**Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden**
2	**Artikel 64**	**Artikel 64**
3	(2) Im Sinne von Artikel 7 wirken im Dienste der Leitung der Landeskirche zusammen die Landessynode, die Landesbischöfin ~~bzw.~~ der Landesbischof, der Evangelische Oberkirchenrat und der Landeskirchenrat.	(2) Im Sinne von Artikel 7 wirken im Dienste der Leitung der Landeskirche zusammen die Landessynode, die Landesbischöfin **oder** der Landesbischof, der Evangelische Oberkirchenrat und der Landeskirchenrat.
4	**Artikel 74**	**Artikel 74**
5	~~(2) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof wird vom Landeskirchenrat ernannt und von der Amtsvorgängerin bzw. dem Amtsvorgänger oder einer beauftragten Person aus dem Landeskirchenrat gottesdienstlich eingeführt und verpflichtet.~~	
6	~~(3)~~ Die Landesbischöfin ~~bzw.~~ der Landesbischof wird für eine Amtszeit von zwölf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl findet nicht statt. Übergangsregelungen bis zur Zurruhesetzung sind möglich. Auf das Dienstverhältnis finden die Bestimmungen des Dienstrechts für Pfarrerinnen und Pfarrer Anwendung. Die Landesbischöfin ~~bzw.~~ der Landesbischof kann auf das Amt verzichten.	**(2)** Die Landesbischöfin **oder** der Landesbischof wird für eine Amtszeit von zwölf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl findet nicht statt. Übergangsregelungen bis zur Zurruhesetzung sind möglich. Auf das Dienstverhältnis finden die Bestimmungen des Dienstrechts für Pfarrerinnen und Pfarrer Anwendung. Die Landesbischöfin **oder** der Landesbischof kann auf das Amt verzichten.
7	**Kirchliches Gesetz über die Wahl der Landesbischöfin ~~bzw.~~ des Landesbischofs**	**Kirchliches Gesetz über die Wahl der Landesbischöfin oder des Landesbischofs**
8	**§ 1**	**§ 1 Wahlverfahren**
9	Die Landesbischöfin ~~bzw.~~ der Landesbischof wird auf Vorschlag der Wahlkommission (§ 2) von der Landessynode gewählt und vom Landeskirchenrat ernannt (Artikel 74 GO). Die Wahlkommission ist spätestens in der zweiten Tagung der Landessynode zu bilden.	(1) Die Landesbischöfin **oder** der Landesbischof wird von der Landessynode gewählt (Artikel 74 Abs. 1 Satz 1 GO).
11	**§ 5 BischWG**	
10	(1) ~~1~~Das Verfahren der Wahl der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs und die Vorbereitung durch die Wahlkommission wird durch Beschluß des Landeskirchenrats eingeleitet. ~~2~~Der Beschluß wird den Mitgliedern der Landessynode mitgeteilt und im Gesetzes- und Verordnungsblatt veröffentlicht.	(2) Das Wahlverfahren wird durch Beschluss des Landeskirchenrates eingeleitet. Dieser wird im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden veröffentlicht. Die Mitglieder der Landessynode werden informiert.
11	**§ 1 BischWG**	

– 13 –

12	~~1~~Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof wird auf Vorschlag der Wahlkommission (§ 2) von der Landessynode gewählt und vom Landeskirchenrat ernannt (Artikel 74 GO).	(3) Eine Wahlkommission legt für die Wahl den Wahlvorschlag vor.
13	**§ 1 BischWG**	**§ 2 Bildung der Wahlkommission**
14	Die Wahlkommission ist spätestens in der zweiten Tagung der Landessynode zu bilden.	**(1) Die Bildung der Wahlkommission wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Landessynode bis zur zweiten ordentlichen Tagung der Landessynode veranlasst.**
15	**§ 2 BischWG**	
16	(1) Der Wahlkommission gehören an: 1. die Präsidentin ~~bzw.~~ der Präsident der Landessynode, 2. die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode, 3. je ~~sechs~~ von der Landessynode aus ihrer Mitte gewählte theologische und nichttheologische Mitglieder, 4. ~~je~~ ein vom Evangelischen Oberkirchenrat aus seiner Mitte gewähltes ~~theologisches und nichttheologisches~~ Mitglied, 5. ein von der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg entsandtes Mitglied, das der Landessynode angehört, 6. ein Mitglied des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, um dessen Entsendung der Rat bei Einleitung der Wahl der Landesbischöfin ~~bzw.~~ des Landesbischofs gebeten wird (§ 5 Abs. 1).	**(2)** Der Wahlkommission gehören an: 1. die Präsidentin **oder** der Präsident der Landessynode, 2. die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode, 3. je **drei** von der Landessynode aus ihrer Mitte gewählte theologische und nichttheologische Mitglieder, 4. ein vom Evangelischen Oberkirchenrat aus seiner Mitte gewähltes Mitglied, 5. ein von der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg entsandtes Mitglied, das der Landessynode angehört, 6. ein Mitglied des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, um dessen Entsendung der Rat bei Einleitung der Wahl der Landesbischöfin **oder** des Landesbischofs gebeten wird (§ 5 Abs. 1).
17	(2) Die Theologische Fakultät der Universität Heidelberg bestellt für das in Absatz 1 Nr. 5 genannte Mitglied ein stellvertretendes Mitglied, das ebenfalls Mitglied der Landessynode sein muß, wenn mehr als ein Fakultätsmitglied der Landessynode angehören.	**(3)** Die Theologische Fakultät der Universität Heidelberg bestellt für das in Absatz 1 Nr. 5 genannte Mitglied ein stellvertretendes Mitglied, das ebenfalls Mitglied der Landessynode sein **muss**, wenn mehr als ein Fakultätsmitglied der Landessynode angehören. **Für das Mitglied nach Absatz 2 Nr. 4 wählt der Evangelische Oberkirchenrat eine Stellvertretung.**
18	~~(3) Sind Mitglieder der Wahlkommission aufgrund von Anregungen zur Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste benannt (§ 5 Abs. 3), so ist in der ersten Sitzung der Wahlkommission festzustellen, ob diese Mitglieder ihrer Benennung zustimmen. In diesem Fall ruht ihre Mitgliedschaft in der Wahlkommission. Für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft verringert sich die Zahl der gesetzlichen~~	**(4) Werden Mitglieder der Wahlkommission selbst für das Amt vorgeschlagen und haben sie die Bereitschaft zur Kandidatur, endet ihre Mitgliedschaft in der Wahlkommission.**

– 14 –

	~~Mitglieder der Wahlkommission nach den Absätzen 1 und 2 entsprechend.~~	
19		**(5) Die Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen der Wahlkommission teilzunehmen. Die Abmeldung für eine einzelne Sitzung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Die Personen können ihr Amt niederlegen.**
20		**(6) Scheidet ein Mitglied der Wahlkommission aus, entscheidet die Wahlkommission, ob eine Ersatzbenennung erfolgen soll.**
21	**§ 3 BischWG**	**§ 3 Arbeit der Wahlkommission**
22	(1) Den Vorsitz in der Wahlkommission führt die Präsidentin ~~bzw.~~ der Präsident der Landessynode. ~~Die bzw. der stellvertretende Vorsitzende wird von der Wahlkommission aus ihrer Mitte gewählt.~~	(1) Den Vorsitz in der Wahlkommission führt die Präsidentin **oder** der Präsident der Landessynode. **Die Wahlkommission wählt aus ihrer Mitte eine Stellvertretung.**
23	~~(2) Die Wahlkommission ist unabhängig. Ihre Mitglieder sind bei ihren Entscheidungen nur ihrem Gewissen verpflichtet.~~	
24	**§ 4 BischWG**	
25	(1) Die Wahlkommission ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens zwei Drittel ihrer gesetzlichen Mitglieder (§ 2) anwesend ist.	**(2) Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.**
26	(2) ₁Beschlüsse der Wahlkommission, die ihren Geschäftsgang betreffen, werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst ~~(absolute Mehrheit)~~. ₂Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der ~~bzw.~~ des Vorsitzenden.	(**3**) Beschlüsse der Wahlkommission, die ihren Geschäftsgang betreffen, werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der **oder** des Vorsitzenden.
27	**§ 5 BischWG**	
28	~~(1) Das Verfahren der Wahl der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs und die Vorbereitung durch die Wahlkommission wird durch Beschluß des Landeskirchenrats eingeleitet. Der Beschluß wird den Mitgliedern der Landessynode mitgeteilt und im Gesetzes- und Verordnungsblatt veröffentlicht.~~	
29		**§ 4 Interessenbekundungen und - anregungen**
30		**(1) Der Wahlkommission können Interessenbekundungen und Anregungen für geeignete Kandidierende zugeleitet werden.**

– 15 –

31		**(2) Benannt werden können ordinierte Theologinnen und Theologen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.**
34	~~(2) Mit der Veröffentlichung im Gesetzes- und Verordnungsblatt werden die Gemeindepfarrämter aufgefordert, im Gottesdienst bekanntzugeben, daß wahlberechtigte Gemeindeglieder personelle und sachliche Anregungen für die Aufstellung der Wahlvorschlagsliste geben können.~~	**(3) Die Gemeindeglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden werden durch Veröffentlichung im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden darüber informiert, dass Interessenbekundungen und Anregungen für geeignete Kandidierende bei der Wahlkommission eingereicht werden können.**
35	(3) Die Anregungen sind innerhalb eines Monats schriftlich an die Präsidentin ~~bzw.~~ den Präsidenten der Landessynode zu richten. Der Beginn der Frist wird durch die Präsidentin ~~bzw.~~ den Präsidenten der Landessynode festgelegt.	(**4**) Die Anregungen und Interessenbekundungen sind innerhalb eines Monats schriftlich an die Präsidentin **oder** den Präsidenten der Landessynode zu richten. Der Beginn der Frist wird durch die Präsidentin **oder** den Präsidenten der Landessynode festgelegt und in der Veröffentlichung nach Absatz 3 mitgeteilt..
36		**(5) Die Personen, die der Wahlkommission genannt oder die vorgeschlagenen werden, müssen von der Wahlkommission nicht angesprochen und Eingänge nicht beantwortet werden; hierauf werden die Gemeindeglieder hingewiesen.**
37	~~(4) In den Gottesdiensten wird die Wahl der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs und deren Vorbereitung in die Fürbitte aufgenommen.~~	**(6) Die Gemeinden werden gebeten, die Wahlvorbereitung und die Wahl der Landesbischöfin oder des Landesbischofs in den Gottesdiensten in die Fürbitte aufzunehmen.**
38		**§ 5 Auswahlliste**
39		**(1) Die Wahlkommission verständigt sich auf Kriterien für die Eignung einer Person für das Amt der Landesbischöfin oder des Landesbischofs.**
40	**§ 6 BischWG**	
41	(1) ₁Die Wahlkommission berät die eingegangenen personellen und sachlichen Anregungen und erstellt im Beschlußverfahren (§ 4 Abs. 2) eine Wahlvorschlagsliste. ₂Diese kann sie jederzeit ergänzen.	**(2) Die Wahlkommission berät die eingegangenen Interessenbekundungen und Anregungen und erstellt aus diesen eine Auswahlliste. Die Auswahlliste kann jederzeit durch Vorschläge aus der Mitte der Wahlkommission ergänzt werden. Die Aufnahme von Personen in die Auswahlliste erfolgt durch Beschluss der Wahlkommission, der mit der**

– 16 –

		Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst wird.
42	(2) ~~Die bzw. der Vorsitzende der Wahlkommission~~ ermittelt von den ~~durch die Wahlkommission in die Wahlvorschlagsliste~~ aufgenommenen Personen in vertraulicher Weise die Bereitschaft ~~zu ihrer Kandidatur im~~ Rahmen des weiteren Verfahrens. Die Wahlkommission kann die in Frage kommenden Personen zu einem Gespräch einladen.	**(3)** Die **Person im Vorsitzendenamt** ermittelt von den in die **Auswahlliste** aufgenommenen Personen in vertraulicher Weise die Bereitschaft zur Teilnahme am weiteren Verfahren und holt für den Fall der Aufnahme in die **Auswahlliste** die Bereitschaft zur Kandidatur ein. Die Wahlkommission kann die in Frage kommenden Personen zu einem Gespräch einladen.
43		**§ 6** **Wahlvorschlag**
44	(3) Die Wahlkommission stellt im Verfahren nach Absatz 4 einen Wahlvorschlag auf, der in der Regel mindestens zwei Namen enthält.	(1) Aus den Personen, die in der Auswahlliste aufgelistet sind, erstellt die Wahlkommission einen Wahlvorschlag, der aus drei Personen besteht.
45	**§ 4 BischWG**	
46	(1) Die Wahlkommission ist beschlußfähig, ~~wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens zwei Drittel ihrer gesetzlichen Mitglieder (§ 2) anwesend ist.~~	**(2) Die Wahlkommission ist beschlussfähig für die Entscheidung über den Wahlvorschlag, wenn mehr als zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.**
47	**§ 6 BischWG**	
	(4) ~~Die Aufstellung des Wahlvorschlags erfolgt in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln. In den Wahlvorschlag wird aufgenommen, wer mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder der Wahlkommission nach § 2 erhält und der Kandidatur zustimmt.~~	**(3) Die Aufnahme in den Wahlvorschlag erfolgt durch eine geheime Wahl. Die Wahlkommission erstellt hierzu anhand der Auswahlliste einen Stimmzettel auf dem alle Kandidaten der Auswahlliste in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind. Jedes Mitglied der Wahlkommission hat drei Stimmen. Das weitere Wahlverfahren richtet sich nach den Regelungen des Artikel 108 Nummern 2 bis 4 GO.**
48		**(4) Die Wahlkommission kann durch Beschluss nach § 3 Abs. 3 vorsehen, dass an Stelle einer Wahl in einer Präsenzsitzung in einer digitalen Sitzung entsprechend der Regelungen der Digitalsitzung-RVO abgestimmt wird. Der Beschluss kann noch in der Sitzung gefasst werden, die für die Entscheidung über den Wahlvorschlag angesetzt war.**
49		**(5) Erhalten im Abstimmungsverfahren weniger als drei**

– 17 –

		Personen die in Art. 108 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 GO genannte Anzahl eines Drittels der abgegebenen Stimmen, findet ein abschließender nochmaliger Wahlgang statt. Verändert sich das Abstimmungsergebnis nicht, werden abweichend von Absatz 1 nur die Personen in den Wahlvorschlag aufgenommen, die bei den Abstimmungen die erforderliche Mehrheit erreicht haben.
50		**§ 7** **Bekanntgabe des Wahlvorschlages**
51	(5) ~~[1]~~Die von der Wahlkommission vorgeschlagenen Personen werden ~~in der Regel einen Monat vor der Wahl~~ den Mitgliedern der Landessynode bekanntgegeben. ~~[2]~~Die Öffentlichkeit ~~(kirchliche und öffentliche Presse)~~ wird informiert; ~~im Gesetzes- und Verordnungsblatt soll eine entsprechende Bekanntgabe erfolgen.~~	(1) Die von der Wahlkommission vorgeschlagenen Personen werden den Mitgliedern der Landessynode bekanntgegeben. Die Öffentlichkeit wird informiert.
52		**(2) Vor der Veröffentlichung des Wahlvorschlags werden die Personen, die in den Wahlvorschlag aufgenommen wurden, von der Person im Vorsitzendenamt vertraulich über die Aufnahme in den Wahlvorschlag in geeigneter Weise informiert.**
53		**(3) Vor der Veröffentlichung des Wahlvorschlags informiert die Person im Vorsitzendenamt vertraulich die Personen, die in die Auswahlliste aufgenommen waren, aber nicht in den Wahlvorschlag aufgenommen wurden.**
54	**§ 7 BischWG**	**§ 8** **Wahlsynode**
55	~~(1) Die Wahlsynode tagt im Rahmen der Bestimmungen der Geschäftsordnung der Landessynode öffentlich.~~	(1) Die Wahlsynode wird als außerordentliche öffentliche Tagung der Landessynode durchgeführt.
56	(2) Die Wahlsynode erstreckt sich in der Regel auf zwei Tage. Am ersten Tag gibt die bzw. der Vorsitzende der Wahlkommission den Wahlvorschlag bekannt und begründet ihn; danach stellen sich die Vorgeschlagenen vor und halten sich für Gespräche mit den Synodalen bereit. Der zweite Tag ist für die Wahl bestimmt.	(2) Die Wahlsynode erstreckt sich in der Regel auf zwei Tage. Am ersten Tag gibt die Person im Vorsitzendenamt der Wahlkommission den Wahlvorschlag bekannt und begründet ihn; danach stellen sich die vorgeschlagenen Personen in öffentlicher Sitzung vor. **Im Anschluss daran stehen sie den Mitgliedern der Landessynode in nicht öffentlichen Sitzungen der ständigen Ausschüsse der Landessynode für Gespräche und Fragen zur**

– 18 –

		Verfügung. Der zweite Tag ist für die Wahl bestimmt.
57	**§ 8 BischWG**	
58	(2) ~~1~~Enthält der Wahlvorschlag der Wahlkommission auch ein Mitglied der Landessynode, ruht ~~für das ganze Wahlverfahren (§§ 7 bis 9) dessen~~ Mitgliedschaft in der Landessynode. ~~2~~In diesem Fall verringert sich die Zahl der gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder entsprechend.	(3) Enthält der Wahlvorschlag der Wahlkommission auch ein Mitglied der Landessynode, ruht für **die außerordentliche Tagung nach Absatz 1 die** Mitgliedschaft in der Landessynode. In diesem Fall verringert sich die Zahl der gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder **der Landessynode** entsprechend.
59	~~(3)~~ Die Landessynode kann vor Eintritt in die Wahlhandlung mit der für die Wahl erforderlichen Mehrheit beschließen, über den Wahlvorschlag der Wahlkommission nicht abzustimmen. In diesem Falle richtet sich das weitere Verfahren nach ~~§ 10~~.	(**4**) Die Landessynode kann vor Eintritt in die Wahlhandlung mit der für die Wahl erforderlichen Mehrheit beschließen, über den Wahlvorschlag der Wahlkommission nicht abzustimmen. In diesem Falle richtet sich das weitere Verfahren nach **§ 9 Abs. 9.**
60	**§ 8 BischWG**	**§ 9** **Wahl**
61	(1) Bei der Wahl müssen mindestens drei Viertel der gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder der Landessynode anwesend sein. (...)	(1) Bei der Wahl müssen mindestens drei Viertel der gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder der Landessynode anwesend sein.
62	**§ 9 BischWG**	
63	(1) Die Wahl wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit vorbereiteten Stimmzetteln durchgeführt. (...)	(2) Die Wahl wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit vorbereiteten Stimmzetteln durchgeführt.
64	**§ 8 BischWG**	
65	(1) (...) ~~Gewählt ist die von der Wahlkommission vorgeschlagene Person, auf die die Stimmen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Synodalen entfallen.~~	(3) Gewählt ist, wer eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Synodalen erhält.
66		**(4) Beinhaltet der Wahlvorschlag drei Personen und erreicht keine dieser Personen im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nach Absatz 3, findet ein zweiter Wahlgang statt. Wird die erforderliche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt. Hierfür scheidet die Person aus, die im zweiten Wahlgang die**

– 19 –

		geringste Stimmenzahl erhalten hat. Erreicht auch im dritten Wahlgang keine der Personen die erforderliche Mehrheit, scheidet die Person mit der geringsten Stimmenzahl aus. Es findet ein vierter Wahlgang mit der verbliebenen Person statt. Erreicht die Person nicht die erforderliche Mehrheit, gilt Absatz 9.
67	**§ 9 BischWG**	
68	~~(1) (...)~~ ~~Nach jedem ergebnislosen Wahlgang erfolgt eine Unterbrechung von mindestens einer halben Stunde. 3Die Präsidentin bzw. der Präsident kann eine längere Unterbrechung festlegen.~~	
69	~~(2) Es werden drei Wahlgänge durchgeführt, sofern keine der vorgeschlagenen Personen im ersten oder im zweiten Wahlgang die erforderliche Mehrheit erhält. Erreicht auch im dritten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, richtet sich das weitere Verfahren nach den Absätzen 3 und 4.~~	
70	~~(3) Im vierten und jedem weiteren Wahlgang verringert sich die Zahl jeweils um die vorgeschlagene Person, die im vorangegangenen Wahlgang die geringste Stimmenzahl erhalten hat. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Sofern bei der Stichwahl wieder die gleiche Stimmenzahl erreicht wird, entscheidet das Los. Das Recht, im Laufe des Wahlverfahrens auf die Kandidatur zu verzichten, bleibt unberührt.~~	
71	~~(4) Soweit nach dem Verfahren nach Absatz 3 nur noch zwei der vorgeschlagenen Personen zur Wahl stehen und der Wahlgang mit diesen zu keinem Ergebnis führt, ist der Wahlgang zu wiederholen. Führt auch die Wiederholung zu keinem Ergebnis, scheidet die Person mit der niedrigeren Stimmenzahl aus. Es erfolgt ein letzter Wahlgang mit einer Person.~~	
72	~~(5) Soweit der Wahlvorschlag der Wahlkommission nur zwei Personen enthält, ist nach Absatz 4, bei Stimmengleichheit nach~~	**(5) Beinhaltet der Wahlvorschlag nur zwei Personen und erreicht im ersten Wahlgang keine Person die erforderliche**

– 20 –

	~~Absatz 3 zu verfahren. Enthält der Wahlvorschlag nur eine Person, finden bis zu zwei Wahlgänge statt.~~	**Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Wird die erforderliche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt. Hierfür scheidet die Person aus, die im zweiten Wahlgang die geringste Stimmenzahl erhalten hat. Erreicht die verbliebene Person nicht die erforderliche Mehrheit, gilt Absatz 9.**
73		**(6) Beinhaltet der Wahlvorschlag nur eine Person, finden bis zu zwei Wahlgänge statt. Erreicht die Person in keinem der Wahlgänge die erforderliche Mehrheit, gilt Absatz 9.**
74		**(7) Haben zwei Personen in einem der Wahlgänge die gleiche geringste Stimmenzahl erhalten und soll eine der Personen ausscheiden, findet eine Stichentscheidung über die beiden Personen statt, die darüber entscheidet, welche Person ausscheidet. Es scheidet die Person aus, die weniger Stimmen erhalten hat. Führt die Stichentscheidung zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los.**
75		**(8) Kandidierende können jederzeit im Verfahren auf die Kandidatur verzichten. Sie scheiden dann für das weitere Verfahren aus dem Wahlvorschlag aus. Verzichtet eine Person bei einem Wahlvorschlag, der aus zwei oder drei Personen besteht, nach dem ersten Wahlgang, entfällt der zweite Wahlgang nach Absatz 4 oder Absatz 5.**
76	(6) Erhält in dem Verfahren nach den Absätzen 2 bis 5 niemand die erforderliche Mehrheit, so ist die Wahl gescheitert.	**(9) Erhält in dem Verfahren nach den Absätzen 4 bis 6 niemand die erforderliche Mehrheit, so ist die Wahl gescheitert. Die Wahlkommission legt nach den Regelungen dieses Gesetzes einen neuen Wahlvorschlag vor, der auch bereits im ersten Wahlvorschlag genannte Personen beinhalten kann.**
77	~~**§ 10 BischWG**~~	
78	~~(1) Ist die Wahl ergebnislos geblieben, hat die Wahlkommission einen neuen Wahlvorschlag zu erstellen.~~	
79	~~(2) ₁Die Präsidentin bzw. der Präsident der Landessynode gibt im Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt, daß die wahlberechtigten~~	

– 21 –

	~~Gemeindeglieder erneut Anregungen einreichen können. ₂§ 5 Abs. 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung.~~	
80	~~(3) In den neuen Wahlvorschlag können auch Personen des ersten Wahlvorschlags aufgenommen werden.~~	
81	**§ 11 BischWG**	**§ 10** **Abschluss der Wahlhandlung**
82	(1) Die Präsidentin ~~bzw.~~ der Präsident der Landessynode teilt der bzw. dem Gewählten das Ergebnis der Wahl mit. ~~Nach Annahme der Wahl wird die bzw. der Gewählte vom Landeskirchenrat zur Landesbischöfin bzw. zum Landesbischof ernannt.~~	(1) Die Präsidentin **oder** der Präsident der Landessynode teilt der gewählten Person das Ergebnis der Wahl mit und holt die Erklärung der Annahme der Wahl ein.
83	**Art. 74 GO**	
84	(2) Die Landesbischöfin ~~bzw.~~ der Landesbischof wird vom Landeskirchenrat ernannt und von der Amtsvorgängerin ~~bzw.~~ dem Amtsvorgänger oder einer beauftragten Person aus dem Landeskirchenrat gottesdienstlich eingeführt und verpflichtet.	(2) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof wird vom Landeskirchenrat ernannt und von der Amtsvorgängerin oder dem Amtsvorgänger **oder** einer beauftragten ordinierten Person aus dem Landeskirchenrat in einem öffentlichen Gottesdienst gottesdienstlich eingeführt und nach der Regelung der Agende verpflichtet.
85	**§ 11 BischWG**	
86	~~(2) Die bzw. der Ernannte wird in einem öffentlichen Gottesdienst durch die bisherige Landesbischöfin bzw. den bisherigen Landesbischof oder eine vom Landeskirchenrat beauftragte Geistliche oder einen vom Landeskirchenrat beauftragten Geistlichen in das Amt eingeführt.~~	
87	~~(3) ₁Bei der Einführung ist die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof auf treue und gewissenhafte Amtsführung nach dem Bekenntnis und der Ordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden zu verpflichten. ₂Sie bzw. er legt hierbei das Amtsgelübde in folgender Form ab: ₃Die bzw. der Einführende fragt: ₄»Vor Gottes Angesicht und vor dieser Gemeinde frage ich Dich: Versprichst Du, das Amt einer Bischöfin/eines Bischofs nach dem~~	

	~~Bekenntnis und der Ordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden so zu führen, wie es einem rechten Hirten gebührt, und wie Du es einst vor dem Richterstuhl Jesu Christ verantworten mußt?« s Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof antwortet: s »Ja, mit Gottes Hilfe«.~~	
88	~~(4) Bei der Einführung wird der gewählten und ernannten Landesbischöfin bzw. dem gewählten und ernannten Landesbischof die von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Landessynode und der bzw. dem Vorsitzenden des Landeskirchenrats unterzeichnete Berufungsurkunde überreicht.~~	
89	**§ 12 BischWG**	**§ 11** **Amtsantritt**
90	~~Mit der Einführung tritt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof ihr bzw. sein Amt an.~~	**Die Landesbischöfin oder der Landesbischof tritt das Amt zu dem vom Landeskirchenrat bestimmten und in der Berufungsurkunde festgelegten Zeitpunkt an. Liegt dieser Zeitpunkt vor der gottesdienstlichen Einführung, so ist die Berufungsurkunde von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Landessynode oder der Person im Vorsitzendenamt des Landeskirchenrates vor dem Zeitpunkt des Amtsantritts zu überreichen. Die Landesbischöfin oder der Landesbischof übernimmt in der Zeit bis zur gottesdienstlichen Einführung das Bischofsamt mit allen Rechten und Pflichten vorläufig.**
91		**§ 12** **Inkraftreten / Außerkrafttreten**
92		(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.
93		(2) Gleichzeitig tritt das Kirchliche Gesetz über die Wahl der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs (Bischofswahlgesetz) vom 22. Oktober 1998 (GVBl. S. 189), geändert am 19. April 2013 (GVBl. S. 106), außer Kraft.

Eingang	12.03.2026
Ord.-Ziffer	**12/06**
Der Präsident	gez. Wermke

Vorlage des Landeskirchenrates
vom 11. März 2026
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Frühjahrstagung 2026

Zwischenbericht Gebäudestrukturprozess:
Update der Szenario-Berechnung, Perspektiven, Beratungs- und Unterstützungssysteme für rote und gelbe Gebäude

Gebäudestrukturprozess, Update der Szenario-Berechnung, Perspektiven, Beratungs- und Unterstützungssysteme für rote und gelbe Gebäude

Beschlussvorschlag:

1. Die Landessynode nimmt den Zwischenbericht des Evangelischen Oberkirchenrats zur Kenntnis.

2. Die Landessynode befürwortet, dass Finanzmittel von Kirchengemeinden vorrangig für grüne Gebäude eingesetzt werden. Dabei ist der Kooperationsraum als Bezugsgröße im Hinblick auf mögliche Fusionen mit in den Blick zu nehmen. Spielräume für gelbe und rote Gebäude können nur insoweit entstehen, wie diese bei der Finanzierung grüner Gebäude erarbeitet werden. Darum müssen auch bei grünen und hellgrünen Gebäuden die erforderlichen Anstrengungen unternommen werden, insbesondere durch Umsetzung des einfachen Standards bei Sanierungen und durch das Eingehen von Partnerschaften für die Gebäudenutzung. Dies gilt in besonderem Maße für alle Gebäude und Liegenschaften, die für eine multifunktionale Nutzung gut geeignet sind und bei denen dadurch die Wirtschaftlichkeit signifikant verbessert werden könnte.

3. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat:
- Ein Kommunikationskonzept zu gelben und roten Gebäuden zu erarbeiten, welche Reduktion und Transformation berücksichtigt.
- Einen Vorschlag vorzulegen, wie auf Bezirks- und Kooperationsraumebene eine engere Verzahnung der Gebäudekonzepte der Ekiba mit den Gebäudeplanungen und -bedarfen unserer Partner, insbesondere diakonischer Einrichtungen, der Erzdiözese Freiburg und anderer kirchlicher Präsenzen und Partner, erfolgen kann.
- Rechtlich ein solidarisches Finanzierungsmodell für Gebäude auf Ebene des Kooperationsraumes zu prüfen und entsprechende gesetzliche Regelungen vorzulegen.
- Bezogen auf Pfarrhäuser, weitere Überlegungen zu intensivieren, um unterschiedliche Anforderungen wie Kostenreduktion bei Baumaßnahmen (z. B. durch Pauschalierungen oder Deckelung der Förderhöhe), Klimaneutralität, Energiekosteneffizienz und unterschiedlichen Lebenssituationen von Pfarrpersonen berücksichtigen zu können.
- Zu prüfen, inwiefern die Vergabe von zinsgünstigen Baudarlehen oder in Ausnahmefällen eine Baubeihilfe für historische und ortsbildprägende Dorfkirchen möglich sind und dafür rechtliche Grundlagen zu schaffen.
- Die Erarbeitung eines Konzeptes für max. 2-3 Kirchen pro Bezirk mit besonderem Profil, für die - abweichend von KNUT - ein alternatives zur Nutzung passendes Heizsystem gefunden werden kann.
- Zu prüfen, inwiefern eine Verstetigung des Angebotes von KNUT für gelbe und rote Kirchen über 2025 erfolgen kann.
- Mit der Stiftung Schönau die Einbindung der Maßnahmen an deren Baulastgebäuden in den Sanierungsgesamtplan zu klären.

Erläuterungen:

Diese Vorlage dient dazu, einen aktuellen Stand der Gebäude- und Liegenschaftsplanung zu geben, einen Abgleich mit der Finanzplanung vorzunehmen und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die weitere Gebäudeklassifizierung, für den Umgang mit Bau- und Sanierungsmaßnahmen, für die Verwendung landeskirchlicher und kirchengemeindlicher Mittel einschließlich Rücklagen und in besonderer Weise auch für die sog. „roten Kirchen“ aufzuzeigen.

1. Grundlagen

Grundlage der Zielquoten für die Gebäudeklassifizierung (30 % grün, 40 % gelb, 30 % rot) gemäß Ressourcensteuerungsgesetzes (RSG) war eine Szenario-Berechnung. In dieser ist eine Abschätzung erfolgt, die folgende Faktoren berücksichtigt hat:

- Voraussichtlich verfügbare Mittel auf landeskirchlicher und kirchengemeindlicher Ebene (inkl. Rücklagen und Veräußerungserlösen).
- Kosten von Sanierungsmaßnahmen je Gebäudetyp unter Berücksichtigung veränderter Standards (z. B. KNUT) und von Kostenentwicklungen.
- Erwartete Entwicklung der Betriebskosten unter Berücksichtigung der Sanierungseffekte.
- Erwartete Entwicklung weiterer Kostenpositionen auf kirchengemeindlicher Ebene (insbesondere Personal).
- Wechselwirkung zwischen den verschiedenen Finanzfaktoren (Grundzuweisung FAG, Baubeihilfe, Rücklagenbestand und -bildung, Kostensteigerungen).

Diese Szenario-Berechnung ist eine zusammenfassende Betrachtung über alle Rechtsträger der Landeskirche hinweg. Eine wesentliche Annahme war dabei, dass kirchengemeindliche Mittel weiter überwiegend in „grüne“ Gebäude fließen.

2. Aktueller Stand

a) Was hat sich seit dem Anstoßen der „Gebäudeampel“ weiterentwickelt?

- Besondere Berücksichtigung von Baulastgebäuden (hellgrüne Kirchen) und „Jokerkirchen“, deren Bauwiederherstellungswert bei den Ampelentscheidungen nicht berücksichtigt wurde.
- Abschluss der Gebäudeklassifizierung in den Kirchenbezirken; insgesamt deutlich mehr grüne Gebäude als antizipiert (ca. 47 %):
 Es sind 385 Kirchen (ca. 55 % des bisherigen Bestands), 154 GZ bzw. GH (ca. 30 % des bisherigen Bestands) grün klassifiziert worden. Dabei wurden mehr GZ und GH als ursprünglich angenommen grün und dafür mehr Kirchen gelb klassifiziert.
 320 Pfarrhäuser (ca. 70 % des bisherigen Bestands) sollen grün werden. Auch hier wurde zuvor von einer geringeren Anzahl ausgegangen. Dies hat Auswirkungen auf die Finanzierungsmöglichkeiten im Szenario.
- Bildung von Kooperationsräumen; Überlegungen u. a. zu (besser ausgestatteten) Gruppenpfarrämtern. Dies ist relevant für die Personalkosten der Kirchengemeinden, die sich nicht in dem in der ersten Szenario-Berechnung 2023 unterstellten Maße reduzieren werden.
- Intensive Diskussionen über rote Kirchen; generell deutlich höhere Aufmerksamkeit für gelbe und rote Gebäude.

- Weiterentwicklung des Bauprozesses; u. a. Basisversorgung gelber/roter Gebäude eingeplant.
- Entwicklung von Grundlagen zum „Einfachen Standard“; erkennbare Grenzen für den Einsatz von KNUT.
- Weiterentwicklung der Bauförderrichtlinien; erhöhte Grenze für Genehmigung und Förderung.
- Erstellung eines Sanierungsgesamtplans; dabei konnte erstmals erhoben werden, dass ca.11 % der grünen Gebäude keiner weiteren Sanierung bedürfen und bereits jetzt auch klimaneutral sind bzw. an eine Wärmeversorgung angeschlossen sind, die 2040 klimaneutral sein wird (Fernwärme oder Strom).
- Ende des Baumoratoriums; erkennbare Tendenzen einer Rücklagenverwendung auch für gelbe und rote Gebäude.
- Es ist feststellbar, dass bei Staatsbaulastgebäude durch das Land Baden-Württemberg Maßnahmen durchgeführt werden, die über den einfachen Standard hinausgehen. Dies hat zur Folge, dass die freien Rücklagen von Kirchengemeinden einerseits stärker in Anspruch genommen werden und wir andererseits innerkirchlich eine Verwerfung zur Baubeihilfe sowie zur Baulast der Stiftung Schönau haben.
- Veränderung der Finanzplanungen; dies umfasst insbesondere eine Reduktion der FAG-Steigerungen sowie eine Verringerung bei den Baumitteln. Auch wenn diese in der ersten Szenario-Berechnung nicht vollumfänglich eingeplant waren, reduziert sich insgesamt der finanzielle Spielraum für Gebäude z. B. durch die deutliche Verschiebung des Umschichtungsbeschlusses.

b) Was resultiert daraus für die Aktualisierung der Szenario-Berechnung?

Effekt/Anpassung in der Szenario-Berechnung	Auswirkung auf die verfügbaren Mittel	Kommentar
Insgesamt deutlich mehr grün klassifizierte Gebäude	↓	Heute 47 % statt der angenommenen 30 % grün klassifizierten Gebäude; ausgelöst durch die hellgrünen Kirchen und Jokerkirchen. 17 % der gelben Gebäude (von 40 %) sind somit „grün“ geworden.
Höhere beobachtbare Verkaufserlöse als ursprüngliche angesetzt	↗	KG trennen sich von nicht mehr benötigten kirchlichen Gebäuden & Wohneigentum; darunter vor allem auch ehemalige PH.
Einsatz von SERL auch für gelbe und rote Gebäude (begünstigt durch die Anhebung der Genehmigungsgrenze)	↘	Baumaßnahmen unter 20.000 € sind in der Regel nicht genehmigungspflichtig.
Verstärkter Ansatz der freien Rücklagen für die Szenario-Berechnung	↗	Eine Auswertung der Finanzsteuerung hat ergeben, dass innerhalb der freien Rücklagen

		einige einer Zweckbestimmung für Baumaßnahmen unterliegen, diese sind im Szenario jetzt berücksichtigt.
Zurückhaltendere Annahmen zur Reduktion von Personalkosten bei den Kirchengemeinden	↘	Aufgrund der Zusammenlegung der VSA/EKVen zu drei DLZ und der Schaffung von zentralen Pfarrämtern ist kurzfristig nicht mit einer Personalreduktion zu rechnen. Diese wird erst verspätet mit zunehmender Digitalisierung und Prozessvereinheitlichung vor allem in den DLZ eintreten.
Notwendigkeit, rund 20 % der Kirchen („Profilkirchen“, Konzert-, Vesperkirchen etc.) mit Alternativen zu KNUT auszustatten (ggf. auch durch Anschluss an das Fernwärmenetz)	↘	Maximal 2-3 Kirchen pro Kirchenbezirk.
11 % der grünen Gebäude bereits klimaneutral saniert	↗	Das sind 94 von 854 Gebäuden, meist die kostenintensiven Gemeindehäuser.
Baulastgebäude Stiftung Schönau	→	Höheres Tempo in den nächsten Jahren erforderlich => tendenziell Verschiebung zwischen den Zeiträumen; nach Erstgesprächen zeichnet sich ab, dass hier auch die Verschiebung von Finanzmittel mitgedacht werden muss.

c) Zusammenfassung

Der Spielraum in der Baufinanzierung reduziert sich deutlich. Nach aktuellem Stand werden die verfügbaren zentralen Baumittel nur für die jetzt als grün bzw. hellgrün klassifizierten Gebäude ausreichen.
Das wird im Wesentlichen durch folgende Aspekte verursacht:

- Dieser Bestand ist höher als ursprünglich vorgesehen (47 % statt 30 %). Insofern ist die für einen späteren Zeitpunkt vorgesehene endgültige Klassifizierung gelber Gebäude in Teilen bereits vollzogen.
- Anders als in der ursprünglichen Berechnung wird nun davon ausgegangen, dass ein Teil der SERL (weiterhin) in gelbe und rote Gebäude fließt; dadurch reduzieren sich bei den Kirchengemeinden die Möglichkeiten für grüne Gebäude.
- Generell weniger Finanzmittel zur Verfügung stehen, u. a. infolge des nur teilweise umgesetzten Umschichtungsbeschlusses.

3. Konsequenzen

a) Sanierungsgesamtplan

Für die grünen Gebäude gibt es einen in allen Landkirchenbezirken vorgestellten Sanierungsgesamtplan und damit einen vereinbarten Prozess und eine Strategie. Dieser eingeschlagene Weg mit der Abarbeitung nach dem Sanierungsgesamtplan muss gerade vor dem Hintergrund der begrenzten Baumittel weiter gegangen werden. Es ist ein zielgerichtetes Instrument zur Steuerung der Geldflüsse und bietet den Kirchengemeinden Verlässlichkeit und Transparenz. Kirchengemeinden, die grün klassifizierte Gebäude und einen Baubedarf haben, aber gegenwärtig noch keine finanziellen Mittel besitzen, bekommen einerseits die erwartbare Zusage einer Mitfinanzierung einer Maßnahme an einem grünen Gebäude und andererseits bereits jetzt die Möglichkeit, für den möglichen Zeitpunkt der angedachten Realisierung der Maßnahme, Finanzmittel zu generieren.

Vor diesem Hintergrund wird auch bis zum Ende des Sanierungsgesamtplans 2040 an der zentralen Mitfinanzierung als benötigtes Steuerungsinstrument gerade für den ländlichen Raum festgehalten.

b) Klassifizierungsprozess

Die Aktualisierung des Szenarios wirkt sich deutlich auf die zur Verfügung stehenden Baumittel aus. Die Gesamtmittel inkl. Zuschüssen und Fördermitteln verringern sich um voraussichtlich 8 Mio. €/bzw. rund 12 % pro Jahr. Das ist durch die o. g. 11 % sanierte Gebäude allein nicht kompensierbar. Die Festlegung von Höchstbeträgen für die Baumaßnahmen nach § 8 Absatz 4 und 5 BauFö-RVO wird daher die Folge sein.
Es bedarf einer klaren Kommunikation darüber, dass es aufgrund der finanziellen Rahmenbedingungen wenig Spielräume geben wird, die verbleibenden gelben Gebäude landeskirchlich mit einer Baubeihilfe mitzufinanzieren. Die Tatsache, dass im laufenden Gebäudeampelprozess aus guten und nachvollziehbaren Gründen die Klassifizierungsmöglichkeit von Kirchen als hellgrün eingeräumt wurde, wenn eine Baulast von 70 % und mehr vorliegt, und die höhere Anzahl von benötigten Pfarrhäusern führt bereits jetzt dazu, dass deutlich mehr als 30 % der Gebäude eine landeskirchliche Mitförderung erhalten werden.

Die Entscheidungen für hellgrüne Kirchen waren kirchenpolitisch und für den oft schwierigen Gesamtprozess der Gebäudeentscheidungen in den Kirchenbezirken sicher hilfreich und notwendig, andererseits sind dadurch Finanzmittel der Landeskirche, des Landes Baden-Württemberg und der Stiftung Schönau für den Gesamtprozess schon jetzt gebunden. Ca. 47 % des Gebäudestandes sind bereits jetzt schon grün oder hellgrün klassifiziert.

c) Kommunikation zu gelben und roten Gebäuden

Die Kirchengemeinden brauchen eindeutige Botschaften für die Perspektive von gelben und roten Gebäuden. Aufgrund der gegenwärtigen Situation ist es nicht mehr möglich, dass gelbe Gebäude noch grün klassifiziert werden können. Dies ist teilweise eine „neue Botschaft“ für Kirchengemeinden und Kirchenbezirke, auch wenn in vielen Gesprächen größtenteils diese Einsicht bei Beteiligten schon jetzt vorliegt. Trotzdem muss diese „neue Botschaft“ kommunikativ gut vorbereitet werden. Es ist mit größerem Protest/Enttäuschung einerseits und weiterem Vertrauensverlust andrerseits seitens der Kirchengemeinden/Kirchenbezirken zu rechnen.

Gleichzeitig benötigen Kirchengemeinden/Kooperationsräume/Kirchenbezirke bei der Entwicklung und Umsetzung neuer Gebäudestrategien (Entwicklung bzw. Ab- und Aufgabe von Gebäuden und Liegenschaften) Unterstützung durch das VSA/EKV/DLZ, EOK, Stiftung Schönau und Dritte (pro ki ba GmbH). Ebenso benötigen diese Unterstützung bei der Entwicklung von tragfähigen Partnerschafts-/Fundraising- und Betriebskonzepten, die nicht im Widerspruch stehen zur Weiterentwicklung der grünen Gebäude. Entsprechende Personalressourcen sind gegenwärtig nur bedingt zentral vorhanden.

d) Tragfähige Gebäudekonzepte auf Ebene des Kooperationsraums

Die sich aus den unterschiedlichen Gebäudeklassifizierungen ergebenden Spannungen müssen auf Ebene des Kooperationsraums gelöst werden. Auch unter den roten sowie den verbleibenden gelben Gebäuden wird es solche geben, für die sich keine sinnvolle wirtschaftliche Verwertung abzeichnet und für die es daher andere Lösungen braucht. Gleichzeitig können auch gelbe und rote Gebäude für eine intensivierte Nutzung unter Einbeziehung anderer Akteure vor Ort (Kommune, Vereine, Ökumene, Diakonie) in Frage kommen, die neue Perspektiven ermöglicht. Auch für die grünen und hellgrünen Gebäude darf die „Beampelung“ nur der Startpunkt sein und nicht das Signal, dass damit alles für die Zukunft gesichert ist. Vielmehr muss auch dort stets das Bemühen im Vordergrund stehen, Kosten niedrig zu halten und zusätzliche Finanzierungsquellen zu erschließen. Das umfasst Fördermittel (Denkmalschutz, Kulturgüter, ländlicher Raum), Um- und Mischnutzungen (zusammen mit Kommune, Vereinen, Kulturschaffenden, Diakonie und ökumenischen Partnern), bei denen der kirchengemeindliche Flächenanteil und damit die Kosten an den tatsächlichen Bedarf angepasst sind. Es ist davon auszugehen, dass für solche Weiterentwicklungen erheblicher Beratungsbedarf der Kirchengemeinden in betriebswirtschaftlicher und baulicher Hinsicht besteht, der seitens der Aufsicht und der Dienstleistungszentren allein nicht gedeckt werden kann.

e) Evaluation

Sowohl die Dynamik der Finanzentwicklung als auch kirchenpolitische Aushandlungsprozesse zeigen, dass ein Monitoring und eine Evaluation des Szenarios alle 2 Jahre im Rahmen der Haushaltsplanung notwendig sind.

f) Kirchen mit besonderem Profil

Um die Klimaneutralität zu erreichen, ist als Heizsystem für Kirchen die KNUT-Lösung angedacht, die Akzeptanz bei den Kirchengemeinden vor Ort ist nur teilweise vorhanden. KNUT erzeugt besonderen Widerstand, wenn diese Kirchen öfters für besondere Konzerte (Konzerte der Bezirkskantorei) oder als Vesperkirche (diak. Kirche) genutzt werden. Es braucht daher eine klare kirchenpolitische Entscheidung, anhand welcher Kriterien Ausnahmeregelungen getroffen werden können. Die Anzahl solcher besonderen Kirchen sollte pro Kirchenbezirk begrenzt sein, ggf. 2 bis 3 Kirchen pro Kirchenbezirk. Mögliche Kriterien könnten sein:

- Bezirkskantor*in: Kirchen, die einen Bezirkskantor*in und von daher ein besonderes kirchenbezirkliches Profil haben, können ein dem Profil angepasstes Heizsystem haben, das mit der Klimaneutralität kompatibel und finanziell darstellbar ist. Hier wären die landeskirchlichen/bezirklichen Planungen für Bezirkskantor*innen bis 2032/36 Grundlage für eine Entscheidung.
- Kirchen, die jetzt schon als Vesperkirchen genutzt werden, können ebenso ein vom einfachen Standard abweichendes Heizsystem erhalten.

- Kirchen mit besonderer Profilierung, die nachweislich dafür das ganze Jahr genutzt werden (z. B. Kulturkirchen).

g) Pfarrhäuser

Perspektivisch sollen 320 Pfarrhäuser im Eigentum der Kirchengemeinde verbleiben und als Pfarrhaus genutzt werden, ein entsprechender Priorisierungsprozess findet gegenwärtig statt. Es zeigt sich jedoch, dass auch hier Handlungsbedarf besteht. Besonders ältere Pfarrhäuser, mit einer sehr großen Gesamtfläche (Wohnraumfläche für Pfarrwohnen verbunden mit Büro, Keller, Speicher und mitunter kleineren Gemeinderaum-Flächen) werden perspektivisch weder durch Baubeihilfen noch durch Eigenmittel der Kirchengemeinden finanzierbar sein. Aus unserer Sicht kann im Pfarrhaus-Gebäudeampelprozess zwar der Standort des Pfarrhauses durch den Kirchenbezirk als strategisch notwendig eingestuft werden, aber ggf. muss über ein anderes Gebäude (Verkauf des jetzigen Pfarrhauses und Ankauf eines neuen kleineren Pfarrhauses) nachgedacht werden. Auch erscheint es sinnvoll, eine Förderhöchstgrenze (Anlehnung an Szenario-Berechnung) für Pfarrhäuser festzulegen, um die Gebäudeziele als Landeskirche zu erreichen. Erforderlich ist außerdem eine rechtliche Überarbeitung der Pfarrdienstwohnungs-RVO im Hinblick auf die heutigen Bedürfnisse für Pfarrwohnungen.

h) Finanzierung von Gebäuden im Kooperationsraum

Es zeigt sich sehr deutlich, dass die Finanzierung von grünen Gebäuden eine Aufgabe des ganzen Kooperationsraumes sein wird. Jetzt als gelb oder rot klassifizierte Gebäude können perspektivisch nur vor Ort ohne weitere landeskirchliche Baubeihilfen und Darlehen finanziert werden. Hierfür braucht es vor Ort tragfähige Konzepte, die die Finanzierbarkeit dieser Gebäude darstellen können, ohne dabei die Finanzierung von grünen Gebäuden zu torpedieren. Es braucht eine klare kirchenpolitische Botschaft, dass auch Finanzmittel von Kirchengemeinden – freie und gesetzliche Rücklagen, Spenden und mögliche Fundraisingkonzepte - zunächst und zuallererst für grüne Gebäude einzusetzen sind. Gebäudekonzepte für “gelbe” und „rote“ Gebäude sind zu 100 % durch Dritte zu finanzieren. Für gelbe und rote Kirchen können bedingt gesetzliche Rücklagen der Kirchengemeinden eingesetzt werden, da diese Gebäude perspektivisch nicht veräußert werden können. Gemeindehäuser und Pfarrhäuser, die rot und gelb sind, können jedoch veräußert oder einer anderen “Trägerschaft” zugeordnet werden.

Auch für die grünen und hellgrünen Gebäude darf die „Beampelung“ nur der Startpunkt sein und nicht das Signal, dass damit alles für die Zukunft gesichert ist. Vielmehr muss auch dort stets das Bemühen im Vordergrund stehen, Kosten niedrig zu halten und zusätzliche Finanzierungsquellen zu erschließen. Das umfasst Fördermittel (Denkmalschutz, Kulturgüter, ländlicher Raum), Um- und Mischnutzungen (zusammen mit Kommune, Vereinen, Kulturschaffenden, Diakonie und ökumenischen Partnern) bis hin zum Ersatz bestehender Gebäude durch moderne, energetisch optimierte und multifunktional nutzbare Gebäude, bei denen der kirchengemeindliche Flächenanteil und damit die Kosten an den tatsächlichen Bedarf angepasst sind. Es ist davon auszugehen, dass für solche Weiterentwicklungen erheblicher Beratungsbedarf der Kirchengemeinden in betriebswirtschaftlicher und baulicher Hinsicht besteht, der seitens der Aufsicht und der Dienstleistungszentren allein nicht gedeckt werden kann.

i) Gebäude in der Baupflicht der Stiftung Schönau

Hinsichtlich der Klimaneutralität bis 2040 und Sanierungsbedarfe der hellgrünen Stiftungsgebäude (Kirchen und Pfarrhäuser) ist mit der Stiftung Schönau ein

abgestimmtes Konzept, eingebunden in den Sanierungsgesamtplan (SGP), zu erarbeiten. Eine Herausforderung wird auch hier die Auskömmlichkeit der eingeplanten Finanzmittel für die Bearbeitung der Maßnahmen sein. Hier braucht es Gespräche mit der Stiftung Schönau, inwiefern die Finanzmittel zur Sanierung von hellgrünen Kirchen und Pfarrhäusern begleitend zum Sanierungsgesamtplan bereitgestellt werden können (siehe Beschlussvorschlag). Darüber hinaus hat die Stiftung Schönau weiter die Baulast für rot/gelb-klassifizierte Kirchengebäude (Baulast ist kleiner als 70 %). Auch hierfür muss die Stiftung Schönau Mittel im Rahmen von Sanierungen unabhängig von einer landeskirchlichen Mitfinanzierung bereitstellen, da die Baulast weiter besteht.

4. Besondere Herausforderung: Umgang mit roten Kirchen im ländlichen Raum

Der Umgang mit gelben und roten Kirchen stellt für die Kirchengemeinden insbesondere im ländlichen Raum eine besondere Herausforderung dar. Anders als im städtischen Kontext ist absehbar, dass es hier wenige alternative Verwendungsmöglichkeiten und Kaufinteressenten geben wird.

Ca. 200 der roten und gelben Gebäude sind historische Kirchen, erbaut vor 1945, davon allein über 170 in ländlichen Bereichen der Landeskirche. Diese sind fast alle denkmalgeschützt, ortsbildprägend oder heimatbildend und somit werden diese realistischerweise längerfristig bzw. dauerhaft im Bestand bleiben.

a) Portfolioperspektiven und -strategien

Für die roten Kirchen gibt es gegenwärtig nur das Bestreben der Kirchengemeinden, möglichst viele dieser Kirchen zu halten und entweder durch freie Rücklagen oder Dritte finanzieren zu lassen. Die Entwicklung historischer und denkmalgeschützter Kirchen braucht Zeit, diese Zeit steht auch zur Verfügung.
Eine politische Lobbyarbeit für die roten und gelben historischen Kirchengebäude ist nötig. Unsere Kirchengemeinden sind mit dieser Aufgabe und mit dem Erhalt dieser oft ortsbildprägenden Gebäude allein überfordert. Jedoch: Es wird auch rote Kirchen geben, die einfach nur dastehen. Schon jetzt zeichnet sich auch ab: Rote und gelbe Gemeindehäuser werden in den nächsten 20 Jahren im Portfolio einer Kirchengemeinde nicht mehr möglich sein.

b) Öffentlichkeitsarbeit und Unterstützung der Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden brauchen Unterstützung im Hinblick auf die Klimaneutralität der gelben und roten historischen Kirchen, durch Spezialberatung zur Umstellung von Heizungen und einer Verstetigung des Angebotes von KNUT über 2025 hinaus. In Ausnahmefällen kann im Rahmen der Ermessensentscheidung auch eine letzte finanzielle Unterstützung erfolgen, falls durch diese ein Verkauf möglich ist, (z. B. einmal noch das Dach sanieren).

Rote und gelbe Kirchen werden auf Dauer nicht allein durch die Kirchengemeinden finanziell getragen werden können. Das muss klar und deutlich zu den Kirchengemeinden hin kommuniziert werden. Auch gegenüber der Politik ist hier eine Lobbyarbeit durch die landeskirchlichen Gremien und Vertreter für historische Kirchengebäude, gerade im ländlichen Raum, zu leisten.

– 10 –

Zusammenstellung der Veränderungen im Szenario von Stand Tagessynode 23.09.2023 zu Szenario Sept. 2025										
Parameter	**Szenario Stand Juli 2025**			**Szenario Tagessynode 23.09.2023**			**Differenzen Szenario 07/2025 zu 09/2023**			**Erläuterungen**
Zeitraum	**2024-2040**	**2041-2050**	**2024-2050**	**2024-2040**	**2041-2050**	**2024-2050**	**2024-2040**	**2041-2050**	**2024-2050**	
a) Verteilung der Baumittel auf die Gebäudetypen										
Kirchen			45%			50%			-5%	Allgemeine Erläuterung zu den Gebäuden: Die Verteilung der Gebäudetypen war 2023 eine abstrakte Annahme, die dann durch die Gebäudepriorisierung / Gebäudeampel durch die Kirchenbezirke präzisiert wurde. Der Ansatz bei den Pfarrhäusern war 2023 mit 250 (26 %) zu 2025 mit 320 (37 %) zu gering angesetzt, wenn man davon ausgeht, dass für ca. 75 % der Pfarstellen eine Pfarrhausgestellung erfolgen soll.
Pfarrhäuser			37%			11%			26%	
Kitas			0%			5%			-5%	
GDS+GDZ			18%			29%			-11%	
Wohnungen			0%			0%			0%	
Sonstige			0%			6%			-6%	
b) angenommene Abgangsquote (= Verkauf oder nicht mehr in Nutzung)			40%			60%			-20%	In der Szenarioberechung 2025 wird von 47 % grünen und hellgrünen Gebäuden ausgegangen. Darüber hinaus wird ein Teil der gelben und roten Gebäude (insbesondere historische Kirchen) im Bestand der Kirchengemeinden bleiben. In Summe wird daher von einem verbleibenden Bestand von rund 60 % sowie einem Abgang von rund 40 % ausgegangen.

– 11 –

Zusammenstellung der Veränderungen im Szenario von Stand Tagessynode 23.09.2023 zu Szenario Sept. 2025										
Parameter	**Szenario Stand Juli 2025**			**Szenario Tagessynode 23.09.2023**			**Differenzen Szenario 07/2025 zu 09/2023**			**Erläuterungen**
Zeitraum	**2024-2040**	**2041-2050**	**2024-2050**	**2024-2040**	**2041-2050**	**2024-2050**	**2024-2040**	**2041-2050**	**2024-2050**	
c) Spezifische Sanierungskosten für Sanierungsjahr 2032										Hinweis: Um die mittlere Kostenentwicklung 2024 -2040 in einfacher Form abzubilden, ist der Wert für das Jahr 2032 hier angegeben. Eine jährliche Kostensteigerung von 3 % liegt dem zugrunde.
KNUT für die grünen und hellgrünen "Regelfall-Kirchen" in Euro/m²	125.000			125.000					- €	
Kirchenheizung für A+Kirchen (Fernwärme), Euro pro Stück	100.000	*Annahme: 30 Kirchen*		Annahme: alle Kirchen KNUT						
Kirchenheizung für A+Kirchen (Pelletheizungen) Euro pro Stück	200.000	*Annahme: 15 Kirchen*		Annahme: alle Kirchen KNUT						
Kirchenheizung für A+Kirchen (Fußbodenheizung + Wärmepumpe), Euro pro Stück	450.000	*Annahme: 20 Kirchen*		Annahme: alle Kirchen KNUT						
Kirchen Teilsanierungen in 85 % der sowieso zu sanierenden Kirchen in Euro/m²	5.513			5.513					- €	
Kirchen Vollsanierungen in 15 % der sowieso zu sanierenden Kirchen in Euro/m²	8.481			8.481					- €	
GDZ/GDS Heizumstellung in 25% der zu sanierenden Gebäude in Euro/m²	678			678					- €	
GDZ/GDS Teilsanierungen in 75% der zu sanierenden Gebäude in Euro/m²	4.000			5.089					-1.089	
Pfarrhaus Teilsanierung in 80% der zu sanierenden Gebäude in Euro/m²	1.272			1.272					- €	
Pfarrhaus Vollsanierungen in 20% der zu sanierenden Gebäude in Euro/m²	2.544			2.544					- €	

– 12 –

Zusammenstellung der Veränderungen im Szenario von Stand Tagessynode 23.09.2023 zu Szenario Sept. 2025										
Parameter	**Szenario Stand Juli 2025**			**Szenario Tagessynode 23.09.2023**			**Differenzen Szenario 07/2025 zu 09/2023**			**Erläuterungen**
Zeitraum	**2024-2040**	**2041-2050**	**2024-2050**	**2024-2040**	**2041-2050**	**2024-2050**	**2024-2040**	**2041-2050**	**2024-2050**	
d) Finanz-Parameter (in Mio. €)										
Landeskirchliche Baubeihilfe	331,5	195,0	526,5	331,5	195,0	526,5	0,00	0,00	0,00	
Umschichtungsbeschluss	47,0	40,0	87,0	90,0	60,0	150,0	-43,00	-20,00	-63,00	Die Reduktion der Mittel aus dem Umschichtungsbeschluss ergibt sich aus dem entsprechenden Synodenbeschluss aus dem Frühjahr 2025. Die Empfehlung dazu erfolgte auf der Grundlage, die dadurch reduzierten Baumittel durch Baudarlehen kompensieren zu können. Dazu ist im Lichte der aktualisierten Szenarioberechnung Folgendes zu sagen: - Mit einer Darlehensfinanzierung lässt sich grds. die zeitliche Steuerung der Sanierungen erleichtern. Insbesondere können Sanierungen dadurch zeitlich vorgezogen werden und die Rückzahlung erfolgt aus den Haushaltsmitteln späterer Jahre. - Bei Darlehensvergaben, die innerhalb des betrachteten Zeitraums bis 2050 vollständig zurückgezahlt werden, führt dies zu einer reinen Verschiebung zwischen den Jahren, nicht zu einer Erhöhung des Gesamtvolumens. Anders ist es bei längerlaufenden Darlehensvergaben. Je weiter diese über 2050 hinauslaufen, desto stärker werden dadurch rechnerisch Haushaltsmittel aus späteren Jahren in die Gesamtbetrachtung einbezogen und erhöht dadurch das bis 2050 zur Verfügung stehende Budget. - Inzwischen zeigt sich jedoch, dass die verbleibenden Belastungen aus den noch vorhandenen Gebäuden in Kombination mit der Kirchensteuerentwicklung ab 2050 praktisch keine Spielräume in den KG-Haushalten erwarten lassen. Mit anderen Worten: Eine "Beleihung der Zukunft" wird voraussichtlich nicht möglich sein und ist daher auch nicht ratsam. Deswegen wurden in der aktualisierten Szenarioberechnung KEINE Darlehensmittel als budgeterhöhend berücksichtigt. - Dies ist als Änderung gegenüber der Begründung zur o. g. Synodenentscheidung einzustufen und insoweit kritisch. Die Frage ist allerdings, ob die Entscheidung der Synode anders ausgefallen wäre, wenn das vorher schon in dieser Deutlichkeit erkennbar gewesen wäre. Davon ist nicht auszugehen, denn es ist nicht erkennbar, woher sonst die Einsparung hätte kommen sollen. - Zudem ist festzuhalten, dass mit rund 47 % grün/hellgrün ein hoher Anteil des Gebäudebestands weiterhin in der zentralen Baufinanzierung und mit insgesamt rund 60 % (inkl. gelber/roter historischer Kirchen) ein hoher Anteil des Gebäudebestands weiterhin im Portfolio verbleibt.
Verkaufserlöse abgehende Grundstücke	34,0	20,0	54,0	17,0	10,0	27,0	17,00	10,00	27,00	Der Ertrag von Liegenschaftsverkäufen ist stark abhängig von verschiedenen Faktoren, wie z. B. Lage, Immobilienbestand, Zustand, Baurecht, Marktsituation etc. Aufgrund der Heterogenität des Liegenschaftsbestandes wurden 2023 konservative Erlösannahmen getroffen, die inzwischen auf Basis der konkreten Praxisbeobachtungen etwas positiver bewertet werden. Deswegen wird trotz weniger Abgänge ein höherer Wert angesetzt.
Entnahme durch Auflösung bestehender Substanzerhaltungsrücklage bis 2021 (SERL)	99,5	58,5	158,0	95,5	73,2	168,7	3,92	-14,69	-10,77	
Einsatz der neu gebildeten Substanzerhaltungsrücklage ab 2022 (SERL)	169,5	19,4	189,0	105,7	0,0	105,7	63,80	19,44	83,24	Stärker als bisher wurden auch die existierenden freien Rücklagen mit in die Betrachtung einbezogen.
Vorfinanzierung 2025 bis 2040 aus KVA	0,0	0,0	0,0	96,0	0,0	96,0	-96,02	0,00	-96,02	
GRF-Mittel SB91 GL5210 von 2024 - 2050 gesplittet	0,0	0,0	0,0	22,0	16,9	38,9	-22,03	-16,88	-38,92	Der Betrag ist in die Berechnung der Rücklagen in Zeile 32 eingerechnet und wurde hier auf Null gesetzt.
Baulast Stiftung Schönau für hellgrüne Gebäude	51,0	30,0	81,0	58,5	42,0	100,4	-7,47	-11,98	-19,44	Der Kostenansatz für Maßnahmen an Gebäuden in der Baupflicht der Stiftung Schönau wurde in der Berechnung 2023 inflationsbedingt erhöht und lag damit zwischen 3,0 (2023) und 4,2 Mio (2050). In der aktuellen Finanzplanung der Stiftung Schönau werden hingegen konstant 3,0 Mio. eingeplant. Dieser Umstand wurde in der aktualisierten Berechnung berücksichtigt. Mit der Stiftung Schönau finden Abstimmungen statt, wie mit der Diskrepanz umzugehen ist.
Freie Mittel Kirchengemeinden	-7,8	-106,6	-114,4	-127,0	-291,0	-418,1	119,21	184,47	303,68	Die Freien Mittel sind das Saldo aus den Ausgaben (SERL, Personal, Gebäudeunterhalt, Steuern, usw.) und den EInnahmen (FAG, Vermögen, Schenkungen, Spenden, usw.). Insb. durch das Herausnehmen der Darlehen erhöhen sich die freien Mittel der KG, dennoch ist ab Mitte der 2030-Dekade eine neagatives Saldo zu erwarten. Diese Größe dient der Abschätzung, welchen finanziellen Spielraum die Kirchengemeinden nach Bedienung der (längerfristigen) laufenden Kosten noch haben. In gewissem Umfang kann Entlastung entstehen durch konsequentere Gebäudeabgabe bzw. Nutzung mit anderen zusammen sowie durch die zügige Umsetzung der Kooperationsräume .

– 13 –

Zusammenstellung der Veränderungen im Szenario von Stand Tagessynode 23.09.2023 zu Szenario Sept. 2025										
Parameter	**Szenario Stand Juli 2025**			**Szenario Tagessynode 23.09.2023**			**Differenzen Szenario 07/2025 zu 09/2023**			**Erläuterungen**
Zeitraum	**2024-2040**	**2041-2050**	**2024-2050**	**2024-2040**	**2041-2050**	**2024-2050**	**2024-2040**	**2041-2050**	**2024-2050**	
Kirchliche Baumittel Gesamt	693,5	256,4	949,9	790,5	377,0	1167,5	-96,98	-120,67	-217,65	
davon Landeskirchliche Mittel in Euro (zentrale Mittel)	359,0	235,0	594,0	498,0	235,0	733,0	-139,00	0,00	-139,00	Diese Größe dient der Abschätzung, welchen finanziellen Spielraum die Kirchengemeinden nach Bedienung der (längerfristigen) laufenden Kosten noch haben. In gewissem Umfang kann Entlastung entstehen durch konsequentere Gebäudeabgabe bzw. Nutzung mit anderen zusammen sowie durch die zügige Umsetzung der Kooperationsräume.
davon Gemeindliche Mittel in Euro (Eigenmittel KG)	334,5	21,4	355,9	292,5	142,0	434,5	42,02	-120,67	-78,65	Kirchengemeindliche Mittel = Summe aus SERL, Baulast StS (hellgrüne Gebäuden), Verkaufserlöse, Freie Mittel KG & bauzweckgebundene Rücklagen.
Landeskirchliche Mittel in Prozent (zentrale Mittel)	52%	92%	63%	63%	62%	63%	-0,11	0,29	0,00	Diese Aufteilung ist ein Indiz dafür, dass die KG auch bei "nur" 47 % grün Mühe haben werden, ihren Teil der Gebäudekosten (an sich 45 %) zu erbringen.
Gemeindliche Mittel in Prozent (Eigenmittel KG)	48%	8%	37%	37%	38%	37%	0,11	-0,29	0,00	
Staatliche Klimaschutz-Fördermittel	16,0	0,0	16,0	36,0	7,7	43,7	-20,00	-7,70	-27,71	Die Fördersummen reduzieren sich durch Anpassungen im Gebäudeportfolio, die erst nach Ende des Beampelungsprozesses sichtbar wurden.
Staatliche Zuschüsse für Baulasten und Denkmalschutz	58,6	20,7	79,3	147,0	67,5	214,5	-88,40	-46,78	-135,18	Die Fördersummen reduzieren sich durch Anpassungen im Gebäudeportfolio, die erst nach Ende des Beampelungsprozesses sichtbar wurden.
Gesamtmittel zur Verfügung stehend (Summe Kirchliche Mittel+Fördermittel+Zuschüsse)	790,7	272,1	1062,8	1004,0	452,3	1456,2	-213,28	-180,15	-393,43	

Eingang 17.03.2026
Ord.-Ziffer 12/07
Der Präsident gez. Wermke

Vorlage des Landeskirchenrates
vom 11. März 2026
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Frühjahrstagung 2026

Bericht zur Zukunftsfähigkeit
evangelischer Kindertageseinrichtungen in Baden

Zur Zukunftsfähigkeit evangelischer Kindertageseinrichtungen in Baden

Bericht der vom Landeskirchenrat eingesetzten Arbeitsgruppe

Inhalt

I. Vorbemerkung ... 3
1. Der Stellenwert der Kita-Arbeit aus Sicht der ekiba ... 3
2. Herausforderungen in der Kita-Arbeit ... 3
3. Notwendigkeit einer strategischen Befassung mit dem Thema Kitas ... 3
II. Zur Arbeit der Arbeitsgruppe ... 4
1. Zusammensetzung ... 4
2. Ziele der Arbeitsgruppe ... 4
3. Nutzwertanalyse als Instrument zur Systematisierung und Transparenz ... 5
4. Erfolgte Zwischeninformation ... 5
5. Einordnung des vorliegenden Berichts ... 5
III. Ergebnisse ... 6
1. Von der Arbeitsgruppe langfristig empfohlenes Trägerschaftsmodell ... 6
2. Begründung ... 6
3. Skizze eines möglichen Modells „Trägerschaft beim Kirchenbezirk“ ... 7
4. Hinweise der Arbeitsgruppe zur Weiterarbeit ... 8
IV. Beschlussvorschläge ... 9
V. Anlagen ... 9

I. Vorbemerkung

1. Der Stellenwert der Kita-Arbeit aus Sicht der ekiba

Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden befasst sich seit geraumer Zeit wiederkehrend mit der Kita-Arbeit und hat dadurch maßgeblich zur Systematisierung dieser Arbeit beigetragen. Im Rahmen der Konsolidierungs- und Priorisierungsentscheidungen wurde deutlich, dass die Kita-Arbeit zwar nicht von Kürzungen ausgenommen werden kann, die Bedeutung des Arbeitsfeldes insgesamt aber als hoch einzustufen ist.

Kitas sind eine Pflichtaufgabe der Kommunen. Kirche engagiert sich dort, weil sie darin einen Mehrwert für die Erfüllung ihres Auftrags und einen sinnvollen Beitrag zum Wertefundament und zum Zusammenhalt unserer Gesellschaft sieht.

Sie trägt bei zur solidarischen Gestaltung unserer Gesellschaft und fördert Verständnis und Toleranz. Sie schafft Kindern einen Raum, in dem sie gut wachsen können. Sie unterstützt Eltern in der frühen Familienphase. Sie bindet Familien ins Gemeindeleben ein. Sie bleibt im Sozialraum und Quartier sichtbar und erlebbar. Sie bindet über gute Kita-Arbeit Mitglieder. Sie erfüllt durch die Verkündigung des Evangeliums ihren eigentlichen Auftrag.

2. Herausforderungen in der Kita-Arbeit

Der Kita-Markt ist zunehmend volatil, insbesondere durch die Konkurrenz der seit ca. 25 Jahren entstandenen privat-gewerblichen Träger und die finanzielle Situation der Kommunen, die verstärkt auf Kosteneffizienz achten müssen. Kirchliche Kitas sehen sich deswegen zahlreichen Herausforderungen gegenüber, die vor Ort mit unterschiedlicher Intensität auftreten:

- Fachkräftemangel und Personalengpässen, die umso schwerer aufgefangen werden können, je kleiner eine Einrichtung ist.
- Finanziellen Herausforderungen, die stark abhängig sind vom Grad der Refinanzierung durch die Kommune, aber auch (zum Teil weniger direkt sichtbar) beeinflusst werden durch die Personalsituation, das Betriebskonzept und Gebäudethemen. Diese Herausforderungen können immer schwerer durch die Kirchengemeinde getragen werden, je enger deren eigener finanzieller Spielraum wird.
- Zunehmendem Zeitaufwand in der Begleitung der Kita durch Haupt- und Ehrenamtliche.

3. Notwendigkeit einer strategischen Befassung mit dem Thema Kitas

Immer wieder kommt es in der Folge zur Abgabe von Kitas, in der Regel stark getrieben durch die akute Situation vor Ort und nicht aus einer grundlegenden strategischen Planung heraus. Daraus ergibt sich eine Spannung zwischen der grundsätzlichen Bejahung der Kita-Arbeit

durch die ekiba und dem seit langem verfolgten Steuerungsanspruch einerseits und der manchmal sich eher zufällig ergebenden Realität andererseits.

Mit dem VSA-Gesetz und den sich daraus ergebenden Arbeiten zur Gründung dreier Dienstleistungszentren für die kirchliche Verwaltung ist ein maßgeblicher Baustein für die *Verwaltung* der Kitas geschaffen worden. Bislang fehlt jedoch ein ganzheitlicher strategischer Blick auf die Kita-*Trägerschaft* als solche.

Der Landeskirchenrat hat daher durch Beschluss vom 12. März 2025 eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Ihre Aufgabe war es, Modelle der Kita-Trägerschaft zu prüfen und ein Konzept zu erarbeiten, das der Landessynode hiermit zur Beratung auf der Frühjahrstagung 2026 vorgelegt wird.

II. Zur Arbeit der Arbeitsgruppe

1. Zusammensetzung

Die Arbeitsgruppe wurde vom Evangelischen Oberkirchenrat einberufen. Es wurde darauf geachtet, dass die Gruppe ihrer Größe nach arbeitsfähig ist und gleichzeitig unterschiedliche Perspektiven zum Tragen kommen.

Folgende Personen haben mitgewirkt:

- **Aus der Landessynode:** R. Hartmann (Mannheim), Th. Schalla (Karlsruhe)
- **Aus den künftigen Dienstleistungszentren:** A. Appler (Emmendingen), J. Esslinger (Meckesheim) als Bereichsleitungen im Bereich Verwaltungsgeschäftsführung Kindertagesstätten, S. Jooß, Direktor EKV Mannheim und designierter Leiter Dienstleistungszentrum Nordbaden.
- **Aus den Schuldekanaten:** C. Wetterich (Wertheim), S. Kammerer (Bretten-Bruchsal)
- **Aus dem Diakonischen Werk Baden:** H. Hoffmann, P. Renk.
- **Aus dem Evangelischen Oberkirchenrat**: S. Jung, K. Tröger-Methling, A. Maier, L. Kratzert, M. Wollinsky.

2. Ziele der Arbeitsgruppe

Ziel der Arbeit der Arbeitsgruppe war es, zu klären, welche Trägerschaftsstrukturen am Ehesten geeignet erscheinen, die Kita-Arbeit der ekiba dauerhaft zu sichern.

Leitfragen dabei waren:

- Wie die Kita-Trägerschaft möglichst wirtschaftlich nachhaltig ausgestaltet werden kann;

- Wie den personellen Herausforderungen dauerhaft am Besten begegnet werden kann:
- Wie die Kita-Arbeit möglichst schlank organisiert werden bzw. bleiben kann;
- Wie die „geistliche Trägerschaft“ durch die Gemeinden vor Ort gestärkt werden kann.

3. Nutzwertanalyse als Instrument zur Systematisierung und Transparenz

Die Arbeitsgruppe hat die verschiedenen denkbaren Verortungen und Rechtsformen einer Kita-Trägerschaft identifiziert, analysiert, miteinander verglichen und mittels einer sog. **Nutzwertanalyse** (siehe Anlage 4) bewertet. Dies dient der Systematisierung und der Transparenz der Bewertung. In die Bewertung haben auch Eingang gefunden:

- die staatlichen Entwicklungen im Kita-Bereich,
- die aktuellen Rahmenbedingungen der Kita-Arbeit,
- Erkenntnisse aus der gelebten Praxis von evangelischer Kita-Trägerschaft in Baden,
- Erkenntnisse über die Organisationsstrukturen erfolgreicher großer Kita-Träger bundesweit sowie
- Erkenntnisse über die aktuellen Veränderungen bei anderen Landeskirchen bzw. bei katholischen Bistümern.

4. Erfolgte Zwischeninformation

Die Arbeitsgruppe hat verschiedene Zwischenstände relevanten Stakeholdern präsentiert und deren Rückmeldungen bedacht:

Oktober 2025: Schuldekan*innen und Dekan*innen
November 2025: Gesamtausschuss der Mitarbeitendenvertretung Baden.
November 2025: Tagung der Verwaltungsgeschäftsführungen Kindertagesstätten
Dezember 2025: Ständiger Ausschuss der Kita-Träger im DW Baden
Januar 2026: Schuldekan*innen und Dekan*innen
Januar 2026: Landeskirchenrat

5. Einordnung des vorliegenden Berichts

Der vorliegende Bericht ist nicht als fertiges Konzept zu verstehen, sondern als Impuls für eine zielgerichtete strategische Weiterarbeit insbesondere auf Bezirksebene:

- Zielgerichtet deswegen, weil im Zuge der von der Arbeitsgruppe durchgeführten Analyse deutlich wurde, dass zahlreiche theoretisch denkbare Alternativen zur derzeitigen Trägerstruktur aus unterschiedlichen Gründen ausscheiden und daher nicht weiterverfolgt werden sollten.

- Strategisch deswegen, weil aktuell möglicherweise kein flächendeckender akuter Handlungsbedarf besteht. Gleichzeitig ist die Kita-Arbeit einerseits so wichtig und andererseits so herausfordernd, dass eine konzeptionelle Befassung mit der Weiterentwicklung aus Sicht der Arbeitsgruppe sehr wohl dringend geboten erscheint.
- Weiterarbeit auf Bezirksebene deswegen, weil den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort Rechnung getragen werden muss, d.h. lokal, regional und auf Bezirksebene, und dies durch eine „zentrale" Arbeitsgruppe nicht geleistet werden kann oder soll. Andererseits wird nach den Analysen dieser Arbeitsgruppe deutlich, dass eine strategische Betrachtung allein auf Ebene der Kirchengemeinde oder des Kooperationsraums zu kurz greifen würde. Die Arbeitsgruppe betont, dass damit eine Trägerstruktur, die auf (entsprechend große) Kooperationsräume aufsetzt, nicht ausgeschlossen ist. Eine Gesamtstrategie auf Bezirksebene hält sie gleichwohl für zielführend.

III. Ergebnisse

1. Von der Arbeitsgruppe langfristig empfohlenes Trägerschaftsmodell

Die Arbeitsgruppe empfiehlt für den Fall, dass eine Veränderung der Kita-Trägerschaft gewünscht oder notwendig ist, die Verlagerung auf die Ebene des Kirchenbezirks als das langfristig am tragfähigsten erscheinende Modell. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Verortung auf der „Ebene" des Kirchenbezirks als auch hinsichtlich der Rechtsform des Kirchenbezirks als öffentlich-rechtlicher Rechtsträger, als auch hinsichtlich seiner Eigenschaft als „inhaltlich" geprägter Rechtsträger (im Gegensatz zum Verwaltungszweckverband).

2. Begründung

a. Um den gegenwärtigen und erwarteten Herausforderungen und Risiken im Kita-Bereich wirksam begegnen zu können, sind größere Träger besser geeignet und aufgestellt als kleinere Träger. Daher sollten Trägerschaften möglichst groß sein, sodass die einzelnen Rechtsträger möglichst viele Einrichtungen betreiben. In der Regel wird auf der Ebene einer Kirchengemeinde oder eines Kooperationsraums eine „kritische Größe" nicht erreicht.

b. Ein zentraler Faktor der Zukunftsfähigkeit ist Kosteneffizienz. Größere Trägerschaften ermöglichen kürzere Entscheidungswege, auch wenn das zunächst kontraintuitiv erscheint. Dies reduziert den Verwaltungsaufwand und senkt die Kosten.

c. Viele positive Effekte großer Trägerschaften lassen sich auch erzielen, wenn die Einrichtungen mehrerer Träger in einer gemeinsamen Organisation verwaltet werden. Dieser Weg wurde schon mit der Optimierung der trägerübergreifenden Verwaltungsprozesse in den Dienstleistungszentren eingeschlagen. Die Dienstleitungszentren als organisatorische Klammer sind daher als „gesetzt" einzustufen. Ungeachtet dessen können aus Verwaltungssicht die Abläufe

noch weiter verbessert werden, wenn statt vieler kleiner mehrere große Träger betreut werden (s. oben Punkt b.).

d. Jeder Transformationsprozess hängt von den konkreten Gegebenheiten der Ausgangsorganisationen ab. In der EKIBA ist zu berücksichtigen, dass die kirchlichen Rechtsträger Mitglieder von drei verschiedenen Zusatzversorgungskassen sind. Bei einem Wechsel der Kita-Trägerschaft könnte eine Ablösungszahlung gegenüber den Zusatzversorgungskassen (sog. Gegenwertszahlungen) anfallen, was grundsätzlich vermieden werden soll. Das zum Beispiel bei einer Bündelung in 3 großen Kita-Trägern entlang der 3 Dienstleistungszentren nicht der Fall.

e. Alle Trägerschaftsmodelle stehen unter der Prämisse, dass die Dienstleistungszentren die Verwaltung der Kitas ausüben und dadurch Kostensenkungen erzielt werden. Die Gründung der drei Dienstleistungszentren ist eine grundlegende Vorentscheidung für die Bearbeitung von KiTa-Themen im Verwaltungsbereich. Sie stellt zudem sicher, dass keine zusätzlichen Kosten entstehen, etwa durch Mehrwertsteuer auf Verwaltungsleistungen.

f. Viele andere große Kita -Träger in Deutschland sind privatrechtlich organisiert. Für die evangelischen Kitas in Baden, die überwiegend als Teil der Kirchengemeinden öffentlich-rechtlich organisiert sind, bietet die öffentlich-rechtliche Rechtsform eine bewährte Grundlage. Zudem wird, wenn die bereits vorhandenen Körperschaften genutzt werden, die Errichtung zusätzlicher Strukturen vermieden. Die Kita-Trägerschaft in öffentlich-rechtlicher Rechtsform minimiert daher den Initialaufwand.

g. Evangelische Kitas leben vom evangelischen Profil und profitieren inhaltlich von einer aktiven Rolle der Kirchengemeinde. Entscheidend ist daher, dass die Weiterentwicklung der Kita-Trägerschaft zu einer Entlastung der Kirchengemeinden von wirtschaftlichen Herausforderungen und von Verwaltungsaufwand führt, nicht aber zu einer „Entlassung" aus der inhaltlichen und geistlichen Trägerschaft. Zudem erscheint es mit Blick auf die Kita-Arbeit als Verkündigungsaufgabe sachgerecht, den Kirchenbezirk als Ebene der inhaltlichen Arbeit mit einer eigenen geistlichen Leitung, und dort in besonderer Weise die Schuldekanate, einzubeziehen.

3. Skizze eines möglichen Modells „Trägerschaft beim Kirchenbezirk"

Aus Sicht der Arbeitsgruppe könnte eine Kita-Trägerschaft beim Kirchenbezirk wie folgt aussehen:

a. Die Steuerung ist schlank. Das DLZ übernimmt die Verwaltung in hoher Eigenverantwortung. Der KBZ übernimmt die strategische Steuerung und wird nur minimal mit operativen Aufgaben belastet. Die KG begleiten die Kitas weiterhin religionspädagogisch und als Teil des Gemeindelebens, werden aber effektiv von den Trägeraufgaben befreit und damit entlastet.

b. In allen fachlichen Bereichen (religionspädagogische Konzeption, Begleitung der Fachteams, Auswahl der Leitung…) bleibt die KG gemäß ihrem Wunsch beteiligt. Sie entscheidet, welche Akzente sie setzen will, um eine Brücke von Kindertagesstätte zur Kirchengemeinde / Pfarrgemeinde / Gemeindearbeit zu schaffen.

c. Unabhängig von der wirtschaftlichen Trägerschaft ist es landeskirchliches Interesse, dass sich die KG weiterhin inhaltlich am Kita-Leben beteiligen. Sie werden dabei vom KBZ unterstützt, insbesondere durch die Schuldekanate. Die Zusammenarbeit ist in der Trägerkonzeption (in Verbindung mit der jeweiligen Einrichtungskonzeption) und in der Geschäftsordnung des KBZ verbindlich geregelt.

d. Der Kirchenbezirk passt seine Leitungsstruktur an:

- Einrichtung eines beschließenden Ausschusses, der Entscheidungen im Rahmen des Haushaltes trifft und strategische Entscheidungen für Gremien vor- und nachbereitet.
- Darstellung des Kita-Haushalts als sich selbst finanziell tragender Sonderhaushalt.

Der Kirchenbezirk wird Empfänger der FAG-Mittel nach § 7 FAG für Kindertagesstätten.

4. Hinweise der Arbeitsgruppe zur Weiterarbeit

Die Weiterarbeit auf Ebene der Kirchenbezirke sollte seitens der Landeskirche unterstützt werden. Für folgende Themen müssen rechtliche Lösungen gefunden und Handreichungen erstellt werden:

- Erstellung eines Musters für die Geschäftsordnung bei Einrichtung eines beschließenden Kita-Ausschusses im KBZ.
- Klare Gebäuderegelungen für die unterschiedlichen Gebäudekonstellationen (KiTa-Gebäude ist im Eigentum der pol. Gemeinden bis hin zu Mischgebäuden mit Kita- und Gemeinderaumanteilen).
- Workflow für Betriebsübergänge nach § 613a BGB, u.a. bezüglich des Umgangs mit den Mitarbeitenden.
- Hinweise zur Verhandlung neuer Betriebskostenverträge mit den Kommunen bei Betriebsübergängen.

Die DLZ müssen personelle Ressourcen für die Umsetzung bereitstellen. Dies gilt es zu beachten, auch hinsichtlich des zeitlichen Ablaufs.

IV. Beschlussvorschläge

1. Die Landessynode nimmt den Bericht der Arbeitsgruppe zu Fragen der Kita-Trägerschaft zustimmend zur Kenntnis.
2. Die Landessynode betont die Bedeutung der Evangelischen Kitas als wichtiges Arbeitsfeld und befürwortet die Umsetzung des Evangelischen Profils.
3. Sie erkennt die zunehmenden wirtschaftlichen und personellen Herausforderungen, die sich aus dem Betrieb von Kitas für die Kirchengemeinden ergeben können. Sie hält es für zielführend, sich mit der Frage der Weiterentwicklung der Kita-Trägerschaften frühzeitig zu befassen. Daher bittet sie die Kirchenbezirke, sich auf der Grundlage der Vorarbeiten der Arbeitsgruppe strategisch mit der Entwicklung der Kita-Trägerschaften im Bezirk auseinanderzusetzen, daraus eine Planung zu entwickeln und ggf. Vorkehrungen für den Fall zu treffen, dass Kirchengemeinden Kita-Trägerschaften abgeben möchten.
4. Die Landessynode nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Verlagerung von Kita-Trägerschaften auf die Kirchenbezirke jedenfalls dann das Mittel der Wahl ist, wenn die Kita-Trägerschaft die wirtschaftliche oder personelle Kapazität der Kirchengemeinde oder des Kooperationsraums übersteigt. Sie stimmt zu, dass die von der Arbeitsgruppe untersuchten und verworfenen Alternativen zur derzeitigen Trägerschaftsstruktur nicht weiterverfolgt werden sollen.
5. Die Landessynode bittet die Dienstleistungszentren, Kirchengemeinden und Kirchenbezirke, die Transformationsprozesse im Bereich der Kita-Trägerschaften angehen wollen, aktiv und konstruktiv zu unterstützen.
6. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, die Kirchenbezirke bei der Weiterarbeit zu unterstützen.

V. Anlagen

Anlage 1: Nutzwertanalyse: ausgefüllte Matrix der Arbeitsgruppe „20250907 Nutzwertanalyse Kita_Abschnitt 3“
Anlage 2: Präsentation H&P „250710_EKIBA_Nutzwertanalyse Kita_2 Entwurf 3Kr_sca“
Anlage 3: ppt-Präsentation „2025-07-31 Präsentation Kita-Trägerschaft bei KBZ
Anlage 4: Fortlaufend aktualisiertes Arbeitspapier „2025 Kita-Projekt Vertiefungsthemen Kita-Trägerschaft beim KBZ“

– 10 –

Anlage 1

Bewertungsschlüssel		
hoch	mittel	gering
3	2	1

		Trägervariante		
Wirksamkeitsmaßstab	**Gewichtung**	Kirchenbezirk öffentlich-rechtlich	Kirchenbezirk e.V.	Kirchenbezirk gGmbH
Kriterium 1: Zukunftspotenzial	25%	3	2	2
Kriterium 2: Realisierungsaufwand	15%	2	3	3
Kriterium 3: Betriebswirtschaftliches Geschäftsmodell	10%	2	2	3
Kriterium 5: Skaleneffekte	10%	2	3	3
Kriterium 6: Risiken	10%	3	2	1
Kriterium 8: Einfluss der Landeskirche	10%	3	2	1
Kriterium 10: Evangelisches Profil	10%	3	2	1
Kriterium 11: Resilienz	10%	2	2	3
Summen:	**100%**	**2,55**	**2,25**	**2,15**



Auftrag und Rahmenbedingungen der landeskirchlichen Kindertagesstätten und ihrer Träger

- Auftrag gem. Vorlage zur Landeskirchenrats-Sitzung am 12. März 2025: „*Der Landeskirchenrat beauftragt die vorgeschlagenen Personen damit, ein Konzept zur Kita-Trägerschaft auszuarbeiten, das im November 2025 dem LKR zur Weiterleitung an die Landessynode im Frühjahr 2026 vorgelegt wird … Auf Basis der oben genannten Vergleichs- und Entscheidungskriterien, sowie ggf. weiterer noch festzulegender Aspekte* ***erfolgt eine Nutzwertanalyse der verschiedenen theoretisch denkbaren Trägerschaftsmodelle.***“
- Es existieren im IST 268 Kirchengemeinden oder verfasstkirchliche Körperschaften mit 568 Kindertageseinrichtungen und 1897 Gruppen.
- Derzeit stehen die meisten Träger in einer 1:1-Beziehung zu einer KiTa.
- Die kleinsten Träger haben eine KiTa mit 2 Gruppen, die größten Träger haben ca. 40 Einrichtungen mit ca. 100 Gruppen.

 © Horváth

Aufbau dieser Unterlage

- Im Frühjahr 2025 wurden im Rahmen von Vorgesprächen und Analysen verschiedene Aspekte einer möglichen Trägerstruktur mit Vertretern der Arbeitsgruppe beleuchtet.
- Am 3. und 4. Juli 2025 fand in Bad Herrenalb eine Tagung der Geschäftsführenden der EKV/VSA statt. Am Rande dieser Veranstaltung wurden weitere Themen vertieft und ein erster Entwurf präsentiert. Hierbei handelt es sich um den **Abschnitt 1** dieser Unterlage.
- Die Vertiefungen und Diskussionen am 3. Juli 2025 führten zu unterschiedlichen Ergebnissen. Zum einen bestand der Wunsch, ein zusätzliches Kriterium „Resilienz“ (siehe Folie 27) aufzunehmen. Im **Abschnitt 2** findet sich daher die Ergänzung um dieses Kriterium.
- Zum anderen wurde deutlich, dass es auf eine Organisationkombination von „Dienstleistungszentrum“ und „Kirchenbezirk“ hinauslaufen muss. Hierdurch stellt sich die Folgefrage, welche Trägerschaft am meisten Sinn ergibt. Die Ausführungen hierzu finden sich im **Abschnitt 3**.
- Im letzten **Abschnitt 4** finden sich weitere Aufgaben.

 © Horváth

Abschnitt 1: Stand 3. Juli 2025

 © Horváth

Um das „richtige“ Trägermodell auswählen zu können, müssen die Besonderheiten in Baden und der EKIBA berücksichtigt werden

- Baden zählt zu den **wenigen Regionen in Deutschland, denen ein Bevölkerungswachstum** vorausgesagt wird. Der Bedarf nach Kita-Plätzen wird steigen.
- EKIBA (ggf. zzgl. Diakonie) ist summarisch betrachtet ein sehr wichtiger Anbieter, vor allem auch in dünnbesiedelten Gebieten - **positiv formuliert: „To big to fail“.** Hieraus folgt u.a., dass den Kunden (Kommunen) die formale Organisation egal sein kann.
- Mit den **drei Dienstleistungszentren verfügt die EKIBA nachweislich über das Know-how und die Expertise**, ein umfangreiches Kita-Angebot verwalten zu können.
- Durch die neue **ERP-Software wird die Leistungsfähigkeit der Kita-Verwaltung deutlich ansteigen**. Dies ist keine Vermutung, sondern z.B. in Freiburg in einem Büroraum (Diakonie und Stadtkirche) „erlebbar“.
- Fast **alle Kommunalfinanzen entwickeln sich in Baden-Württemberg negativ**: 87% der Städte planen 2025 mit einem Defizit – gegenüber 75% 2024 (Quelle: Destatis) / Nur 20% der Kommunen erwarten einen ausgeglichenen Haushalt im Jahr 2025 (Quelle: Stuttgarter Nachrichten) / Nach einer Gemeindeumfrage sehen 75% ihre Lage 2027 als „kritisch“ oder „existenzbedrohend“ an. **Positiv formuliert: Die Kommunen werden gar nicht in der Lage sein, eigene Angebote zu finanzieren, sie sind auf die EKIBA** (ggf. zzgl. Diakonie) **angewiesen**.
- Neben den Finanzen können Kommunen **auch aufgrund des Fachkräftemangels keine eigenen Angebote** unterbreiten.

Kurzanalyse: Die Art der Trägerschaft spielt bei den größten, nicht kommunalen, Anbietern keine Rolle

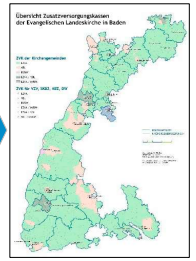
Die **Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.** fungiert als Hauptträger der Kindertagesstätten. Die operative Verantwortung liegt bei den jeweiligen Regionalverbänden, die als Träger der Einrichtungen auftreten. Viele Funktionen sind zentralisiert und die Johanniter treten als eine Einheit auf, auch wenn die Kitas das gesamte Bundesgebiet umfassen. Sie sind auch in Baden vertreten, nämlich in Immenstaad und Singen. In der Vergangenheit haben die Johanniter bestehende Einrichtungen u.a. von Kirchengemeinden übernommen.

Im **Bistum Augsburg** gibt es unterschiedliche Träger, z.B. Pfarrei, Caritas, Verbundmodelle mit Stiftungen. Die meisten Verwaltungsfunktionen sind zentralisiert, besonders in den Bereichen Betriebsführung, Beratung, Bau, Personalentwicklung und –Verwaltung, Rechnungswesen, Fortbildungen.

Der **DRK-Landesverband Niedersachsen e.V.** ist der Dachverband für die DRK-Gliederungen in Niedersachsen außer Oldenburg. Er besteht aus 45 Kreisverbänden und 1.046 Ortsvereinen. Die Kreisverbände sind eigenständige juristische Personen und tragen die Verantwortung für die Durchführung der DRK-Aufgaben. Im Bereich der Kindertagesbetreuung betreiben die DRK-Kreisverbände in Niedersachsen über 415 Kitas. Die Zentralisierung von Aufgaben erfolgt zweistufig: Auf Ebene des Landesverbands und auf Ebene des Kreisverbands.

Zusammenfassung und Rückschlüsse für die EKIBA

1. **Die Größe und Stärke der Trägerkonstrukte basiert auf den lokalen Angeboten**, die seitens der Träger betont werden. **Sie verfolgen unterschiedliche Strategien, die alle erfolgreich sein können. EKIBA hat bisher keine erkennbare Kita-Strategie.**
2. **Deutliche Skaleneffekte* sind erzielbar, auch unabhängig von formalen Substrukturen.** Dies tangiert unmittelbar die Frage nach der Zusatzversorgung für die EKIBA-Beschäftigten.
3. **Skaleneffekte werden über die Größe der Organisation, nicht über die Art der Rechtsform, erzielt**. Der Grad des Skaleneffekts ist abhängig von der konkreten Aufgabe. Dies wurde auch für die EKIBA herausgearbeitet, z.B. Einkauf versus Betriebskostenabrechnung.



*Ein Skaleneffekt beschreibt, dass mit zunehmender Produktionsmenge die durchschnittlichen Stückkosten sinken. Es handelt sich um einen Effizienzvorteil, der sich aus der Größe, dem Output oder der betrieblichen Kapazität einer Organisation ergibt.

Zusammenfassung der Kurzanalyse und Rückschlüsse für die Nutzwertanalyse

1. Die **Kriterienauswahl** muss auf Basis der **EKIBA-Eigenschaften** erfolgen.
2. Die **Gewichtung der Kriterien** muss die **Präferenzen der EKIBA** abbilden.
3. Die **Sensitivität der Ergebnisse muss ermittelt und beachtet werden.**

Die Nutzwertanalyse als Methodik zur Bewertung der Trägermodelle

- Die **Nutzwertanalyse** dient der **rationalen Entscheidungsfindung**, indem sie bei der datenbasierten und systematischen Bewertung und Auswahl von verschiedenen Alternativen anhand objektiver und vordefinierter Kriterien hilft.

1. Im ersten Schritt werden die unterschiedlichen **Trägermodelle skizziert und als Alternativen festgelegt**.
2. Im zweiten Schritt werden **Ziele und Wirksamkeitsmaßstäbe formuliert**, um die Potenziale der Trägermodelle zu beschreiben.
3. Im dritten Schritt werden **Bewertungsschlüssel** auf einer Skalierung und die zugehörige **Gewichtung** bestimmt.
4. Im vierten Schritt können dann die einzelnen **Trägermodelle bewertet** werden. Hieraus leitet sich das **Ergebnis der Nutzwertanalyse** ab.

Ziel	Wirksamkeits-maßstab	Bewertungsschlüssel			Gewichtung	Alternative A		Alternative B	
						Zielerfüllung	Teilnutzwert	Zielerfüllung	Teilnutzwert
A	Beschreibung A	Gering (1)	Mittel (2)	Hoch (3)	70%	2	1,4	3	2,1
B	Beschreibung B	Gering (1)	Mittel (2)	Hoch (3)	30%	3	0,9	1	0,3
						Summe	2,3	Summe	2,4

1

Welche Trägermodelle kommen infrage?

Vorhandene EKIBA-Organisationen:

- Kirchengemeinden
- Bestehende Verwaltungszweckverbände (Dienstleistungszentren, DLZ)
- Bestehende Kirchenbezirke
- Bestehende Diakonische Werke

Alternative Rechtsträgerformen:

- Eingetragener Verein (e.V.)
- gGmbH

Es sind ggf. weitere Rechtsformen denkbar. **Auf eine solche Betrachtung kann verzichtet werden, da die Unterschiede marginal wären und alle Rechtsformen sehr großer Kita-Träger bereits berücksichtigt sind.**

1

Trägeralternative 1: Kirchengemeinde

Die Kirchengemeinde ist die örtliche Gemeinschaft von Christinnen und Christen innerhalb der evangelischen Kirche. Sie gehört zu einer Landeskirche und ist die kleinste organisatorische Einheit. Sie ist eine Glaubensgemeinschaft, d.h. die Mitglieder der Gemeinde kommen zusammen, um ihren Glauben zu leben, z.B. in Form von Gottesdiensten. Die Gemeinde verwaltet sich selbst, z.B. durch Ältestenkreise oder Kirchengemeinderäte unter Beteiligung der Pfarrerin oder dem Pfarrer. Sie engagiert sich vielfältig im sozialen Bereich, z.B. in der Kinder- und Jugendarbeit. Die Verwaltungs- und Serviceämter (VSA) und die Evangelische Kirchenverwaltung (EKV) sind in Baden die zentralen Verwaltungseinrichtungen für die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke sowie kirchliche und diakonische Einrichtungen in administrativen Angelegenheiten. Ihr Ziel ist es, die Haupt- und Ehrenamtlichen vor Ort in den Kirchengemeinden zu entlasten und Skaleneffekte zu erzielen. **Diese Trägeralternative stellt den Status Quo dar.**

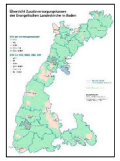
Trägeralternative 2: Bestehende Verwaltungszweckverbände (DLZ)

Die VSA/EKV sind rechtlich als Verwaltungszweckverband organisiert. Das Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz definiert die Übertragung der Verwaltungsgeschäftsführung der Kitas von den Kirchengemeinden auf die VSA bzw. die EKV.
Die bestehende Struktur der VSA/EKV wird auf Basis eines Zukunftskonzepts durch ein Drei-Regionen-Modell ersetzt. Unabhängig von dieser Entwicklung, die die Schlagkraft der Verwaltungs- und Serviceunterstützung erhöhen und die Wirtschaftlichkeit steigern soll, **könnten die bestehenden Verwaltungszweckverbände auch die Betriebsträgerschaft für die Kitas übernehmen.** Ihr Aufgabenportfolio würde somit erweitert werden. Vorhandene Strukturen und Ressourcen ließen sich nutzen und die operative Nähe zu den Kirchengemeinden könnte einen Vorteil darstellen.

1

Trägeralternative 3: Bestehende Kirchenbezirke

Ein Kirchenbezirk ist der Zusammenschluss mehrerer evangelischer Kirchengemeinden in einem geografisch zusammenhängenden Gebiet. Er ist eine Rechtsperson des öffentlichen Rechts. Der Kirchenbezirk übernimmt unterschiedliche Aufgaben, wie z.B. die Organisation und Koordination der kirchlichen Arbeit auf regionaler Ebene und die Dienstaufsicht über Pfarrerinnen und Pfarrer. Für einen Kirchenbezirk existieren eigene Gremien wie z.B. die Bezirkssynode oder der Bezirkskirchenrat. **In der Evangelischen Landeskirche in Baden existieren 24 Kirchenbezirke.** Daher könnte auf bestehende Strukturen aufgesetzt werden. Die Kirchengemeinden würden ihre Aufgaben an die Kirchenbezirke abgeben. Sie sind im IST aber nicht auf eine Kita-Trägerschaft ausgerichtet.



Trägeralternative 4: Bestehende Diakonische Werke

Das Diakonische Werk ist die zentrale Organisation für die soziale Arbeit der evangelischen Kirche. Es steht für die praktische Ausübung christlicher Nächstenliebe. Es handelt sich um eine kirchlich getragene Einrichtung, die soziale Dienste organisiert und unterstützt. Diakonische Werke gibt es auf verschiedenen Ebenen, z.B. auf landeskirchlicher oder gemeindlicher Ebene. Das diakonische Werk Baden mit Sitz in Karlsruhe koordiniert die diakonischen Einrichtungen und Projekte landeskirchenweit. **In Baden existieren 19 Diakonische Werke, von denen 4 Kitas in eigener Verantwortung betreiben**. Es existieren damit bestehende Strukturen, auf denen aufgesetzt werden könnte.

1

Trägeralternative 5: Eingetragener Verein (e.V.)

Der eingetragene Verein ist eine Organisationsform für einen Zusammenschluss von Personen, die einen gemeinsamen, ideellen Zweck verfolgen. Dies ist der Grund für ihre steuerliche Begünstigung. Der Verein ist eine juristische Person. Hierdurch ist das Rechtskonstrukt z.B. in der Lage, Verträge abzuschließen und Eigentum zu besitzen. Der Verein muss beim zuständigen Vereinsregister eingetragen sein. Er erfordert eine Satzung und mindestens sieben Gründungsmitglieder, die einen Vorstand und ggf. weitere Gremien wählen. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, sie wählt den Vorstand und beschließt wichtige Entscheidungen. Der DRK-Landesverband in Niedersachsen ist als Verein organisiert und der viertgrößte Betreiber von Kitas in Deutschland (rd. 415 Kitas und rd. 24.500 KiTa-Plätze). **In der Evangelischen Landeskirche in Baden existieren Kita-Trägerschaften über Vereine**. Daher sind Muster in der EKIBA vorhanden, die ggf. genutzt werden könnten.

Trägeralternative 6: gGmbH

Eine gGmbH ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Vorteile einer GmbH (Kapitalgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit), wie z.B. der Nicht-Haftung der Gesellschafter im Insolvenzfall, werden mit den Vorteilen der Gemeinnützigkeit kombiniert. Eine solche Gesellschaft darf ausschließlich gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen (§ 52–54 AO). Die Rechtsform gleicht der einer GmbH. Gesellschafter, Geschäftsführung, Eintragung in das Handelsregister etc. sind obligatorisch. Wichtig ist, dass die Geschäftsführung dem Wohle der GmbH verpflichtet ist. Die gGmbH unterliegt einer Zweckbindung. Daher darf der Gewinn nicht an die Gesellschafter ausgeschüttet werden. gGmbHs sind körperschaft- und gewerbesteuerbefreit und können Spendenbescheinigungen ausstellen. Die Katholische Kita gGmbH im Saarland ist einer der größten KiTa-Betreiber in Deutschland mit rd. 155 KiTas und rd. 13.400 Plätzen. **Die Form der gGmbH hat sich in der Praxis bewährt**.

2

Kriterium 1: Zukunftspotenzial

Leitfrage
Ist die Kita-Trägervariante trotz des unsicheren Umweltsystems, wie z.B. der demografischen Bevölkerungsentwicklung, der Kirchengemeindemitgliederzahlen oder der Konkurrenzsituation in der Lage, dauerhaft zu bestehen?
EKIBA-Zielsetzung
Es sollte das Ziel sein, eine Trägervariante auszuwählen, die langfristig eigenständig agieren kann, damit eine dauerhafte Lösung für die Landeskirche gefunden wird.
Beschreibung und Hintergründe für die Auswahl des Kriteriums
Im Rahmen der EKIBA-Voruntersuchungen wurden verschiedene Aspekte erarbeitet, die das Zukunftspotenzial bestimmen bzw. zumindest tangieren. Hierzu gehören z.B. Personalakquise und Personalbindung, Compliance, Kommunikation mit Kommunen oder Marktmacht. Das Zukunftspotenzial drückt aus, welche Trägervariante dauerhaft geeignet erscheint, Kita-Leistungen unter den besonderen Bedingungen in Baden marktkonform und konkurrenzfähig anzubieten.
Bewertung des Kriteriums
Ein hohes Zukunftspotenzial bedeutet, dass die Trägervariante ein langfristiges Existenzpotenzial aufweist. Ein geringes Zukunftspotenzial bedeutet, dass die Tragfähigkeit der Kita-Trägervariante geringer (als bei anderen Trägern) ausfällt.

2

Kriterium 2: Realisierungsaufwand

Leitfrage
Wie hoch ist der Aufwand für den Übergang von der bisherigen Trägerschaft auf die neue Trägerschaft?
EKIBA-Zielsetzung
Es sollte das Ziel sein, den Realisierungsaufwand so gering wie möglich zu halten.
Beschreibung und Hintergründe für die Auswahl des Kriteriums
Im Rahmen der EKIBA-Voruntersuchungen wurde im Kontext möglicher Rechtsformen der Sachverhalt „Gründungsaufwand" aufgenommen. Der Aufwand für die Realisierung einer Trägervariante sollte nicht unterschätzt werden. Hierbei geht es nicht nur den monetären Aufwand. Durch eine Rechtsnachfolge anstelle eines Betriebsübergangs kann z.B. die Verunsicherung in der Belegschaft verringert werden, was Fluktuationskosten verhindert. Mit Realisierungsaufwand ist daher gemeint, welche Kosten (nicht nur Ausgaben!) durch eine Trägervariante entstehen.
Bewertung des Kriteriums
Eine hohe Bewertung bedeutet, dass der Aufwand für die Umstellung auf die jeweilige Kita-Trägervariante gering ist. Eine geringe Bewertung bedeutet, dass der Aufwand für die Umstellung auf die jeweilige Kita-Trägervariante hoch bzw. höher als bei anderen Trägervarianten ist.

2

Kriterium 3: Betriebswirtschaftliches Geschäftsmodell

Leitfrage
Welche Kita-Trägervariante ist am besten geeignet, um betriebswirtschaftliche Zielsetzungen zu erreichen?
EKIBA-Zielsetzung
Es sollte das Ziel sein, die Trägervariante auszuwählen, die bestmögliche betriebswirtschaftliche Ergebnisse verspricht.
Beschreibung und Hintergründe für die Auswahl des Kriteriums
Im Rahmen der EKIBA-Voruntersuchungen wurden im Kontext betriebswirtschaftlicher Aspekte verschiedene Sachverhalte herausgearbeitet. Hierzu zählen z.B. Haushalts- und Wirtschaftsplanung, Beitragseinzug oder Betriebskostenabrechnung. Um die Absenkung der FAG-Mittel zumindest abzufedern, muss die Trägerschaft ausgewählt werden, die verspricht, bestmögliche betriebswirtschaftliche Ergebnisse zu liefern. Prädestiniert sind hierfür unternehmensnahe Modelle.
Bewertung des Kriteriums
Eine hohe Bewertung bedeutet, dass die Kita-Trägervariante geeignet erscheint, sehr gute betriebswirtschaftliche Ergebnisse zu liefern. Eine geringe Bewertung bedeutet, dass die Kita-Trägervariante (ggf. im Vergleich zu den anderen Varianten) schwächere bzw. schwache betriebswirtschaftliche Ergebnisse verspricht.

2

Kriterium 4: Zusatzversorgung

Leitfrage
Welche Kita-Trägervariante ist am besten geeignet, um Ausgleichszahlungen für die Zusatzversorgung der Beschäftigten verhindern?
EKIBA-Zielsetzung
Es sollte das Ziel sein, Ausgleichszahlungen zu verhindern.
Beschreibung und Hintergründe für die Auswahl des Kriteriums
Die Herausforderung der Zusatzversorgungen liegt in den potenziellen Ausgleichzahlungen bei der Bildung neuer Trägerstrukturen. Die Versorgungskassen sind örtlich organisiert. Das Risiko von Ausgleichszahlungen ist bei den aktuellen dezentralen Strukturen nicht vorhanden. Umso stärker eine Trägervariante eine Zentralisierung befördert, umso größer ist das Risiko für Ausgleichszahlungen. Die EKIBA hat sich intensiv mit der möglichen Höhe beschäftigt. Die Beträge wären gesichert erheblich. Dies könnte bei der Langfristigkeit einer neuen Trägerstruktur (Stichwort: Lebenszyklus) außer Acht gelassen werden. Gleichwohl haben die Voruntersuchungen auch gezeigt, dass die Berechnungen der Versorgungskassen kaum überprüfbar sind. Damit bestehen latente Risiken wie z.B. in weitere „Haftung“ genommen zu werden oder Unsicherheiten bei den Beschäftigten zu erzeugen.
Bewertung des Kriteriums
Die höchste Bewertung bedeutet, dass keine Ausgleichszahlungen geleistet werden müssen. Eine geringe Bewertung bedeutet, dass Ausgleichszahlungen geleistet werden müssen. Eine negative Abstufung der Bewertung bedeutet, dass die Ausgleichszahlungen ansteigen.

2

Kriterium 5: Skaleneffekte

Leitfrage
Welche Kita-Trägervariante ist am besten geeignet, größtmögliche Skaleneffekte zu erzielen?
EKIBA-Zielsetzung
Es sollte das Ziel sein, die Kita-Trägervariante auszuwählen, die das Maximum an Synergien aus ihrer Existenz heraus verspricht.
Beschreibung und Hintergründe für die Auswahl des Kriteriums
Die gesamte Aufgabenstellung einer neuen Trägerstruktur basiert darauf, dass Skaleneffekte erzielt werden müssen. Dies ist in Zeiten sinkender Kirchensteuereinnahmen (und damit begrenzter FAG-Mittel) unabdingbar. Die Voruntersuchungen haben gezeigt, dass Skaleneffekte in unterschiedlichen Formen im IST vorhanden sind. Es macht allerdings einen Unterschied, ob man mit einer einzelnen Kommune verhandeln muss (kein Skaleneffekt) oder ob eine zentrale Einkaufsorganisation auftritt (hoher Skaleneffekt). Die Konkurrenzanalyse und der Blick auf die größten 15 Kita-Träger in Deutschland zeigt, dass die Größe Organisation der entscheidende Faktor ist. Der Skaleneffekt entsteht über die Zentralisierung zentralisierungsfähiger Funktionen, was vor allem Back-office* Funktionen betrifft. Es ist zu beachten, dass sich Skaleneffekte nicht unmittelbar einstellen. Die eingeleiteten Organisationveränderungen müssen sich „einspielen“, um ihre vollen Wirkungen entfalten zu können.
Bewertung des Kriteriums
Eine hohe Bewertung bedeutet, dass große Skaleneffekt zu erwarten sind. Eine geringe Bewertung bedeutet, dass keine/kaum Skaleneffekte erzielbar sind. Eine negative Abstufung bedeutet eine Einschätzung hinsichtlich des Grades der zu erwartenden Skaleneffekte.

*Unter Back-office Funktionen werden vor allem administrative, repetitive Aufgaben verstanden.

2

Kriterium 6: Risiken

Leitfrage
Welche Kita-Trägervariante ist am besten geeignet, Risiken für die EKIBA zu minimieren?
EKIBA-Zielsetzung
Es sollte das Ziel sein, die Kita-Trägervariante auszuwählen, die die geringstmöglichen Risiken für die EKIBA birgt.
Beschreibung und Hintergründe für die Auswahl des Kriteriums
Jede Veränderung der Kita-Trägerschaft birgt Risiken. Konkret zählen hierzu vor allem Finanz-, Insolvenz- und Haftungsrisiken. Gleichwohl sollten Risiken, die die Existenz der Aufgabenstellung gefährdet, nicht außer Acht gelassen werden. Hierzu zählen „weiche“ Risken wie z.B. der Verlust der Bindung der Beschäftigten aufgrund einer Trägervariante, die ausschließlich auf Gewinnerzielungsabsicht ausgerichtet ist.
Bewertung des Kriteriums
Eine hohe Bewertung bedeutet, dass geringe/keine Risiken zu erwarten sind. Eine geringe Bewertung bedeutet, dass Risiken vorhanden sind. Eine negative Abstufung bedeutet eine Einschätzung hinsichtlich des Grades der zu erwartenden Risiken.

2

Kriterium 7: Drei-Regionen-Modell (Dienstleistungszentren)

Leitfrage
Welche Kita-Trägervariante ist am besten geeignet, das Drei-Regionen Modell zu unterstützen?
EKIBA-Zielsetzung
Das Drei-Regionen-Modell war in der EKIBA eine Revolution und ist beispielgebend für konfessionelle Organisationen in Deutschland. Es sollte die Kita-Trägervariante ausgewählt werden, die das Drei-Regionen-Modell bestmöglich unterstützt.
Beschreibung und Hintergründe für die Auswahl des Kriteriums
Eine Kita-Trägervariante sollte keinesfalls die neuen Strukturen konterkarieren. Ein Großteil des Geschäfts der Drei Regionen sind die Kitas. Daher soll das Kriterium zu Ausdruck bringen, welche Auswirkungen eine Kita-Trägervariante auf das Drei-Regionen-Modell hat. Aufgrund der Konkurrenzanalyse wird für die EKIBA folgendes klar: ggf. braucht es kein Drei-Regionen-Modell mehr.
Bewertung des Kriteriums
Eine hohe Bewertung bedeutet, dass Auswirkungen auf das Drei-Regionen-Modell nicht/kaum existieren. Eine geringe Bewertung bedeutet, dass Einfluss auf das Drei-Regionen-Modell zu erwarten sind. Eine negative Abstufung bedeutet eine Einschätzung hinsichtlich des Grades der Auswirkungen.

2

Kriterium 8: Einfluss der Landeskirche

Leitfrage
Welche Kita-Trägervariante ist geeignet, um den Einfluss der Landeskirche zu wahren?
EKIBA-Zielsetzung
Die Kita-Trägervarianten bieten, allein schon aufgrund ihrer rechtlichen Ausgestaltung, unterschiedliche Einflussmöglichkeiten der Landeskirche. Das Ziel ist, die landeskirchliche Einflussnahme zu wahren.
Beschreibung und Hintergründe für die Auswahl des Kriteriums
Es stellt sich die grundsätzliche Frage, ob die Landeskirche überhaupt (noch) Einfluss ausüben möchte. Im Rahmen der EKIBA-Voruntersuchungen wurden verschiedene Aspekte herausgearbeitet, die den Wunsch verdeutlichen, weiterhin Einfluss ausüben zu können, z.B. Einflussnahme Landespolitik oder Verzahnung mit den Kirchengemeinden. Es ist klar, dass, umso stärker unternehmerische Kita-Trägerschaften in den Fokus rücken, umso geringer fällt eine mögliche Einflussnahme aus.
Bewertung des Kriteriums
Eine hohe Bewertung bedeutet, dass die Einflussnahme der Landeskirche hoch ist (bleibt). Eine geringe Bewertung bedeutet, dass der Einfluss der Landeskirche abnimmt bzw. geringer ausfällt.

2

Kriterium 9: Anforderungen an die Kirchengemeinden

Leitfrage
Welche Kita-Trägervariante ist geeignet, um die Kirchengemeinden bestmöglich zu entlasten?
EKIBA-Zielsetzung
Die Kita-Trägervarianten bieten unterschiedliche Potenziale, um die Kirchengemeinden von ihren Aufgaben zu entlasten. Es ist das Ziel, die Kita-Trägervariante auszuwählen, die die Kirchengemeinden bestmöglich entlasten kann.
Beschreibung und Hintergründe für die Auswahl des Kriteriums
Die Mitgliederzahlen der Kirchen sinken ebenso, wie die Bereitschaft, ehrenamtliche Aufgaben zu übernehmen. Dies hat zur Folge, dass die kirchengemeindliche Verwaltung der Kitas auf Dauer nicht mehr überall gewährleistet werden kann. Es sollte daher eine Kita-Trägervariante ausgewählt werden, die geeignet ist, Kirchengemeinden von ihrer Arbeit zu entlasten.
Bewertung des Kriteriums
Eine hohe Bewertung bedeutet, dass die Kirchgemeinden von ihren Mitwirkungsleistungen entlastet werden. Eine geringe Bewertung bedeutet, dass sich für die Kirchengemeinden im Vergleich zum Status Quo nichts verändert.

2

Kriterium 10: Evangelisches Profil

Leitfrage
Welche Kita-Trägervariante unterstützt bestmöglich die evangelische Profilbildung?
EKIBA-Zielsetzung
Die Kita-Trägervarianten bieten unterschiedliche Potenziale, um die evangelische Profilbildung zu unterstützen. Es sollte die Kita-Trägervariante ausgewählt werden, die zu einer Stärkung des evangelischen Profils führt.
Beschreibung und Hintergründe für die Auswahl des Kriteriums
Es geht um bei diesem Kriterium um die Vermittlung von Werten und Zielen des protestantischen Glaubens. Dies bedingt eine „Nähe“ der Kita zur Kirchengemeinde und zum Einbringen des Ehrenamts in die Kita-Arbeit. Die Trägervarianten bieten hier sehr unterschiedliche Potenziale. Umso stärker unternehmerische Strukturen ausgeprägt werden, umso schwieriger wird die evangelische Profilbildung.
Bewertung des Kriteriums
Eine hohe Bewertung bedeutet, dass die evangelische Profilbildung weiterhin möglich ist. Eine geringe Bewertung bedeutet, die evangelische Profilbildung erschwert wird.

2

Kriterium 11: Resilienz

Leitfrage
Welche Kita-Trägervariante weist den höchsten Grad an Resilienz auf?
EKIBA-Zielsetzung
Es sollte das Ziel sein, die Kita-Trägervariante auszuwählen, die die größtmögliche Resilienz verspricht.
Beschreibung und Hintergründe für die Auswahl des Kriteriums
In der Vergangenheit kam es in Krisensituationen, z.B. bei sexualisierter Gewalt, zu Verantwortungsdiffusion in den bisherigen Strukturen. Es fehlte an klar geregelten Verantwortlichkeiten, Interventionsplänen etc. Entsprechende Ereignisse führen zu erheblichen Folgerisiken für die Landeskirche. Unter dem Kriterium „Resilienz“ wird daher verstanden, welche Trägervariante die besten/tragfähigsten/belastbarsten Strukturen bietet, um in Krisensituationen bestmöglich bestehen zu können.
Bewertung des Kriteriums
Eine hohe Bewertung bedeutet, dass eine hohe Resilienz zu erwarten ist. Eine geringe Bewertung bedeutet, dass die Resilienz gering eingeschätzt wird. Eine negative Abstufung bedeutet eine Einschätzung hinsichtlich des Grades der Resilienz.

3

Gewichtung der Kriterien

Nachfolgende Gewichtung der Kriterien wurde für den vorliegenden Entwurf herangezogen. Änderungen/Simulationen können in der MS Excel-Datei vorgenommen werden.

Wirksamkeitsmaßstab	Gewichtung
Kriterium 1: Zukunftspotenzial	10%
Kriterium 2: Realisierungsaufwand	5%
Kriterium 3: Betriebswirtschaftliches Geschäftsmodell	10%
Kriterium 4: Zusatzversorgung	15%
Kriterium 5: Skaleneffekte	10%
Kriterium 6: Risiken	5%
Kriterium 7: Drei-Regionen-Modell (Dienstleistungszentren)	25%
Kriterium 8: Einfluss der Landeskirche	5%
Kriterium 9: Anforderungen an die Kirchengemeinden	5%
Kriterium 10: Evangelisches Profil	5%
Kriterium 11: Resilienz	5%
Summen:	**100%**

Begründung für die im Vergleich zu Abschnitt 1 veränderten Gewichtungen:

- Eine **gleichmäßige Verteilung der Gewichtung ist bei 11 Kriterien nicht möglich**.
- Im Rahmen der Abstimmung in Bad Herrenalb wurde deutlich, dass **das „Drei-Regionen-Modell" und die „Zusatzversorgung" dominierend sein sollten**.
- Die vorgenommene Gewichtung **lehnt sich daher an der des ersten Abschnitts an und berücksichtigt die weitere Diskussion**.

4

Bewertung der Kriterien und Ergebnisse (Entwurf): Skala 5

Bewertungsschlüssel

hoch	eher hoch	mittel	eher gering	gering
5	4	3	2	1

Trägervariante

Wirksamkeitsmaßstab	Gewichtung	Kirchengemeinden	Dienstleistungszentren	Bestehende Kirchenbezirke	Bestehende Diakonische Werke	Eingetragener Verein	gGmbH
Kriterium 1: Zukunftspotenzial	10%	1	4	3	5	5	5
Kriterium 2: Realisierungsaufwand	5%	5	4	3	2	1	1
Kriterium 3: Betriebswirtschaftliches Geschäftsmodell	10%	1	3	3	4	4	5
Kriterium 4: Zusatzversorgung	15%	5	3	5	1	1	1
Kriterium 5: Skaleneffekte	10%	1	3	3	4	4	5
Kriterium 6: Risiken	5%	5	4	3	4	4	4
Kriterium 7: Drei-Regionen-Modell (Dienstleistungszentren)	25%	5	5	4	1	1	1
Kriterium 8: Einfluss der Landeskirche	5%	5	4	4	2	2	1
Kriterium 9: Anforderungen an die Kirchengemeinden	5%	1	2	2	2	1	1
Kriterium 10: Evangelisches Profil	5%	5	4	5	2	2	1
Kriterium 11: Resilienz	5%	1	4	4	4	4	4
Summen:	**100%**	**3,4**	**3,85**	**3,7**	**2,55**	**2,4**	**2,55**
Ergebnis	100%	3,4	3,85	3,7	2,55	2,4	2,55
Ergebnis [1 = geringste]		3	6	5	2	1	2
Ergebnis [5 = Empfehlung]		3	5	4	2	1	2

Bei einer stärkeren Skalierung wird der Abstand zwischen Platz 1 (Drei-Regionen) und 2 (Kirchenbezirke) deutlich geringer.

Abschnitt 3: Trägerausgestaltung auf Basis der Kombination „Dienstleistungszentrum" und Kirchenbezirk

Vorüberlegungen und Hintergründe

- Im Frühjahr 2025 wurden im Rahmen von Vorgesprächen und Analysen verschiedene Aspekte einer möglichen Trägerstruktur mit Vertretern der Arbeitsgruppe beleuchtet.
- Am 3. und 4. Juli 2025 fand in Bad Herrenalb eine Tagung der Geschäftsführenden der EKV/VSA statt. Am Rande dieser Veranstaltung wurden weitere Themen vertieft und ein erster Entwurf präsentiert. Die Vertiefungen und Diskussionen am 3. Juli 2025 führten bei den Beteiligten zu der Erkenntnis, dass es auf eine **Organisationkombination von „Dienstleistungszentrum" und „Kirchenbezirk" hinauslaufen muss**. Die wesentlichen Gründe hierfür sind folgende:
 - Die **Kirchenbezirke negieren die unkalkulierbaren finanziellen Risiken der Zusatzversorgung**.
 - Die derzeit in Gründung **befindlichen Dienstleistungszentren sind ohne das Kita-Geschäft** (ca. 85% des Gesamtvolumens) **obsolet**. Es müsste über andere Organisationformen nachgedacht werden. Ein Drei-Regionen-Modell würde kaum noch Sinn ergeben.
 - Die **Dienstleistungszentren verfügen über das Know-how und die Ressourcen,** als Dienstleister für die Kirchenbezirke das Kita-Geschäft zu betreuen.
 - **Dienstleistungszentren und Kirchenbezirke sind inhärente Bestandteile der EKIBA**. Dies hat zur Folge, dass eine Kombination beider Organisationsstärken große Effizienz- und Effektivitätspotenziale verspricht.
 - Über die Verbindung von **Dienstleistungszentren und Kirchenbezirken können die Kirchengemeinden weiterhin Einfluss auf die Arbeit in der Kita vor Ort ausüben. Dies motiviert Kirchengemeinden, sich der neuen Trägerstruktur anzuschließen.**

1. Welche Konsequenzen ergeben sich für die Kriterienauswahl?

Durch die Fokussierung auf die **Kombination Dienstleistungszentrum/Kirchenbezirk müssen drei Kriterien entfallen**:

- Das **Kriterium „Zusatzversorgung“** muss entfallen, da durch den Kirchenbezirk die Herausforderung der Zusatzversorgung entfällt.
- Das **Kriterium „Drei-Regionen-Modell (Dienstleistungszentrum)“** muss entfallen, da es Bestandteil des Lösungsraums ist.
- Das **Kriterium „Anforderungen an die Kirchengemeinden“** muss entfallen, da die Kombination Dienstleistungszentrum/Kirchenbezirk gesetzt ist und sich damit keine Unterschiede aus Sicht der Kirchengemeinden ergeben.

3

Gewichtung der Kriterien

Nachfolgende Gewichtung der Kriterien wurde für den vorliegenden Entwurf herangezogen. Änderungen/Simulationen können in der MS Excel-Datei vorgenommen werden.

Kriterium 1: Zukunftspotenzial	25%
Kriterium 2: Realisierungsaufwand	15%
Kriterium 3: Betriebswirtschaftliches Geschäftsmodell	10%
Kriterium 5: Skaleneffekte	10%
Kriterium 6: Risiken	10%
Kriterium 8: Einfluss der Landeskirche	10%
Kriterium 10: Evangelisches Profil	10%
Kriterium 11: Resilienz	10%

Begründung für die im Vergleich zu Abschnitt 2 veränderten Gewichtungen:

- Es wurden **drei Kriterien entfernt**.
- Das **„Zukunftspotenzial“ wurde am höchsten gewichtet, da eine dauerhafte Lösung** der Fragestellung das Ziel sein sollte.
- Da die Kombination Dienstleistungszentrum/ Kirchenbezirk gesetzt ist, spielt der **„Realisierungsaufwand“ im Vergleich der Trägervarianten eine wichtigere Rolle** als die weiteren, gleichgewichteten Kriterien.

2. Sollten die Beteiligungsverhältnisse bei einem neuen Rechtskonstrukt der Kombination Dienstleistungszentrum/ Kirchenbezirk variieren?

Bei **Betrachtung der möglichen Konsequenzen muss die Frage verneint werden**. Folgende Gründe lassen sich hierfür anführen:

- Die **Trägerschaft** muss aufgrund der Frage der Zusatzversorgung **ohnehin beim Kirchenbezirk** liegen.
- Es finden sich aus fachlicher Sicht **keine Argumente für unterschiedliche Beteiligungen.**
- Es findet **keine klare Verantwortungszuweisung** statt, wenn unterschiedliche Parteien beteiligt werden.
- Unterschiedliche Beteiligungsverhältnisse führen zu **Abstimmungsaufwänden.**
- Unterschiedliche Beteiligungsverhältnisse **„blähen“ die zugehörigen Gremien auf**.
- Unterschiedliche Beteiligungsverhältnisse erschweren die **Compliance der Organisation.**
- Die **Dienstleistungszentren** können im Rahmen von **Service-Level-Agreements / Vertragskonstrukten beauftragt werden**, was auch die steuerliche Behandlung/Würdigung vereinfacht.
- Die Kirchenbezirke umfassen die Kirchengemeinden mit ihren Kitas. Die Kirchengemeinden geben daher lediglich Verantwortung an „ihre“ „höhere“ Ebene ab. Dies sollte die **Bereitschaft zur Abgabe der Kita-Trägerschaften unterstützen**.

3. Welche unterschiedlichen Trägervarianten kommen bei der Kombination Dienstleistungszentrum/Kirchenbezirk infrage?

- Grundsätzlich **gelten die Trägervarianten aus Abschnitt 1 als gesetzt.**
- Geht man von der **Trägerschaft des Kirchenbezirks** aus (siehe Folie 40), dann **verbleiben drei mögliche Trägervariantenvarianten**:

1. **Körperschaft des öffentlichen Rechts**
2. **Eingetragener Verein (e.V.)**
3. **Gemeinnützige GmbH (gGmbH)**

Anlage 3

– 28 –

EVANGELISCHE LANDESKIRCHE IN BADEN

ekiba.de

Kita-Trägerschaft beim Kirchenbezirk

Wie das gehen kann | 01.01.2026

© Copyright Ev. Landeskirche in Baden 31.07.2025 |

EVANGELISCHE LANDESKIRCHE IN BADEN

Was heißt „Trägerverantwortung“?

- Leitbild und Trägerkonzeption
- Haushaltsentscheidungen
- Personalentscheidungen
- Evangelisches Profil
- Gebäude- und Liegenschaftsmanagement
- Personalentwicklung
- Verhandlungen mit Kommunen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Kommunale Sozialplanung
- Krisenkommunikation



– 27 –

Nutzwertanalyse

		Bewertungsschlüssel				
		hoch 5	eher hoch 4	mittel 3	eher gering 2	gering 1
		Trägervariante				
		Kirchenbezirk öffentlich-rechtlich	Kirchenbezirk e.V.	Kirchenbezirk gGmbH		
Wirksamkeitsmaßstab	Gewichtung					
Kriterium 1: Zukunftspotenzial	25%					
Kriterium 2: Realisierungsaufwand	15%					
Kriterium 3: Betriebswirtschaftliches Geschäftsmodell	10%					
Kriterium 5: Skaleneffekte	10%					
Kriterium 6: Risiken	10%					
Kriterium 8: Einfluss der Landeskirche	10%					
Kriterium 10: Evangelisches Profil	10%					
Kriterium 11: Resilienz	10%					
Summen:	100%	0	0	0		

EVANGELISCHE LANDESKIRCHE IN BADEN

Trägerverantwortung des KBZ und Verbindung zur KG



Leitbild und Trägerkonzeption

- KBZ erstellt Leitbild und Trägerkonzeption. Diese legt die rechtlichen Rahmenbedingungen vor.
- Kitas erstellen mit DLZ in diesem Rahmen Einrichtungskonzeptionen. Diese beschreiben die Arbeit vor Ort.

Evangelisches Profil

- KBZ verantwortet Schulungen.
- KG begleiten Umsetzung vor Ort. Kitas sind auf die KG im Sozialraum orientiert.

Seite 3

EVANGELISCHE LANDESKIRCHE IN BADEN

Trägerverantwortung des KBZ und Verbindung zur KG

Aufbau Kita-Bearbeitung im KBZ



- BKR und Dekan:in sind rechtlich verantwortlich.
- Geschäftsführung liegt beim DLZ, das im Rahmen einer Vollmacht agiert.
- In der Rechtsgrundlage des Kirchenbezirks wird ein Kita-Ausschuss, bzw. -Gremium installiert mit festen Entscheidungskompetenzen, bes. zur Strategie im Rahmen des Haushaltes.
- DLZ führt die Geschäfte, Kita-Ausschuss begleitet und beaufsichtigt.
- DLZ hat Regelkommunikation mit BKR und KG.
- KG sind religionspädagogisch aktiv in Kitas.

Seite 4

EVANGELISCHE LANDESKIRCHE IN BADEN

Trägerverantwortung des KBZ und Verbindung zur KG

Haushalt



- KG geben ihre Kita samt Kita-bezogenen Rücklagen in den Sonderhaushalt des KBZ.
- KBZ erstellt Kita-Haushaltsstelle für alle Kitas in seiner Trägerschaft. Diese „zahlt“ Deckungsbeiträge an KBZ für zentrale Dienste.
- DLZ bearbeitet Haushalt und macht Controlling, Kita-Ausschuss „überwacht“, Bezirkssynode beschließt Haushaltsplan und Jahresabschluss.
- System der FAG-Zuschüsse wird zentral über den KBZ aufgebaut. KitaStG wird überarbeitet.

Seite 5

EVANGELISCHE LANDESKIRCHE IN BADEN

Trägerverantwortung des KBZ und Verbindung zur KG

Personal



- Personal ist bei KBZ angestellt.
- DLZ organisiert und vollzieht Personal-entscheidungen.
- DLZ involviert KG und Schuldekanat bei Besetzung von Leitungen und Stellen Ev. Profil.
- DLZ bearbeitet Konflikte gemeinsam mit KBZ-Leitung.
- KG kann Kita-Team vor Ort begleiten (Geburtstagsgeschenke, Einladung zu MA-Festen…).
- DLZ betreibt Fortbildungswesen in Absprache mit Schuldekanaten.

Seite 6

EVANGELISCHE LANDESKIRCHE IN BADEN

Trägerverantwortung des KBZ und Verbindung zur KG



Gebäude und Liegenschaften

- KG bleiben Eigentümer der Liegenschaften und Gebäude, soweit vorhanden.
- KBZ mieten Gebäude von KG. KG betreiben Gebäude über DLZ.
- ggf. übernimmt KBZ das Gebäude der KG.

EVANGELISCHE LANDESKIRCHE IN BADEN

Trägerverantwortung des KBZ und Verbindung zur KG



Kommunikation mit Kommunen

- DLZ steht in Kontakt mit Kommunen und organisiert die Kommunikation mit diesen.
- DLZ unterhält Regelkommunikation mit KG und KBZ. Dort wird auch die Kommunikation zwischen KG, KBZ und Kommunen beraten.
- DLZ organisiert Kommunikation der KG im KBZ, z.B. durch Kita-Konferenzen.
- DLZ stimmt sich mit dem öDW ab zur Sozialplanung.

EVANGELISCHE LANDESKIRCHE IN BADEN

Trägerverantwortung des KBZ und Verbindung zur KG



Öffentlichkeitsarbeit und Krisenkommunikation

- Zuständig ist der KBZ, der sowieso eine ÖA hat.
- Bei Krisen organisiert das DLZ die ÖA zwischen KBZ, EOK, KG, Kommunen und Kita.
- Kriseninterventionspläne werden landeskirchenweit erarbeitet und gelten für alle Trägerkonstellationen.

Anlage 4

Stand: 18.9.2025

Vertiefungsthemen Kita-Trägerschaft bei Kirchenbezirk

1) Konzeption = Verhältnis zwischen Träger- und Einrichtungskonzeption.

Ziel:
DLZ erarbeitet mit Kita-Ausschuss Trägerkonzeption. KBZ, z.B. Synode beschließt Trägerkonzeption. DLZ erarbeitet mit Einrichtungen Einrichtungskonzeptionen, z.B. über Leitungsrunden. KG beraten mit bei Einrichtungskonzeptionen.

Erläuterung:
In der Regel gibt es bei Trägern mehrerer Einrichtungen eine Träger- und eine Einrichtungskonzeption. Die Inhalte geben §§ 45ff SGB VIII vor. Beschrieben werden müssen a) strukturelle Rahmenbedingungen, b) Betriebsführung, c) Kinderschutz und Kindeswohl, d) pädagogische Konzeption, e) Inklusion. Bei Trägern mit nur einer Einrichtung sind Träger- und Einrichtungskonzeption in der Regel dasselbe Dokument.

Im DLZ-Prozess haben wir die Einführung von einem einheitlichen QM in allen Einrichtungen in Baden als Ziel ausgerufen. Mit diesem sind die meisten Forderungen erfüllt.

Punkt d) pädagogische Konzeption wird sinnvollerweise auf Einrichtungsebene entschieden. Hier ist der örtliche Steuerungsbereich. Dabei geht es um die Frage nach der Einrichtungsform (offene oder gruppenbezogene Form), nach dem inhaltlichen Profil (z.B. Montessori, Naturkita…), Umsetzung Evangelisches Profil oder das Eingewöhnungsprogramm. In diese Fragen kann die KG beratend integriert werden.

Die Konzeptionsentwicklung kann als Prozess gestaltet werden, der vom DLZ für einen ganzen Kirchenbezirk gesteuert wird, vgl. Karlsruhe oder Mannheim.

Aufgaben:

Was	Wann	Von Wem
Erfahrungen einholen, wie bisher Konzeptionsprozesse gemacht wurde, in KA z.B. bei Frau Golz (jetzt EOK) oder Frau Erbach (jetzt EKV Karlsruhe) oder über die EKV Mannheim (Frau Zehenter).	Ab sofort	EOK
Beschreiben: Prozess der Konzeptionserstellung	Ab sofort	DLZ Nord, EfA
Klären, welche Mitsprache Bezirkssynode und Kirchengemeinderat haben wollen.	Bei Umsetzung	Jeder KBZ

Stand: 18.9.2025

2) Einrichtung Kita-Ausschuss des Bezirks

Ziel:
Die Kita-Arbeit wird von einem stark mandatierten Gremium begleitet, das als Ausschuss der Bezirkssynode oder des Bezirkskirchenrats fungieren kann. Die Integration von Expert:innen erscheint sinnvoll.

Erläuterung:
Im Kirchenbezirk muss ein Kindergartengremium eingerichtet werden, wie es das bisher im Prinzip schon in den Stadtkirchenbezirken gibt. Allerdings braucht ein solches Gremium, anders als bisher in den Stadtkirchenbezirken, ein Mandat auch für finanzielle und Gebäudeentscheidungen, und darf sich nicht nur mit der Bildungsseite beschäftigen.

Ein Kindergartenausschuss im neuen System muss als „Aufsichtsrat“ für den Kirchenbezirk als Kita-Träger dienen. Das DLZ agiert als „Vorstand“ und wird vom Ausschuss begleitet, bzw. kontrolliert. Die Aufgaben ergeben sich aus dem Corporate Governance Codex des DW Baden.

Aufgaben:

Was	Wann	Von Wem
Erstellung einer Musterpassage für die Geschäftsordnung von Bezirkssynoden, bzw. RVO von KBZ gem. § 41 LWG.[1]	Ab sofort	EOK, Ref. 6

[1] Vorschläge zur Umsetzung der Aufgabe:

a) Größe der Aufgabe angemessen, 9-11 Personen, davon 5-7 stimmberechtigt. Stimmberechtigt: Schuldekan:in, 4-6 Synodale.
Beratend: Kita-Geschäftsführer:in aus DLZ, Kita-leiter:in, MAV-Verterter:in, Fachreferent:in Evangelisches Profil.

b) Das Aufsichtsgremium berät, begleitet und überwacht den Vorstand; beteiligt sich nicht am operativen Geschäft; es ist jedoch in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung zeitnah einzubeziehen; soll sich eine Geschäftsordnung geben; soll regelmäßig die Wirksamkeit seiner Tätigkeit reflektieren; informiert unverzüglich den Bezirkskirchenrat über Tatsachen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Einrichtung grundlegend beeinflussen.

c) Der „Vorstand“, also die Direktion des DLZ auf Initiative der Kita-Abteilung oder nur die Kita-Abteilung erarbeitet eine Kita-Strategie für den Kirchenbezirk.
Diese wird vom Kita-Ausschuss beraten und beschlossen. Dafür bekommt der Ausschuss das Mandat von der Bezirkssynode.
Die Bezirkssynode erhält jährlich einen Bericht über den Kita-Arbeit, der enthält die strategische Ausrichtung und deren Umsetzung, die finanzielle Situation, inhaltliche Schlaglichter.
Der Ausschuss berät grundsätzlich und entscheidet über den Haushaltsentwurf, bevor dieser in die Bezirkssynode geht. Diese beschließt den Haushalt.
Der Ausschuss darf Beschlüsse zur Übernahme neuer Kita-Trägerschaften und Gruppen treffen, wenn die Finanzierung gegeben ist….
Der Ausschuss darf Betriebskostenverträge beschließen.

Klären, welche Genehmigungspflichten zukünftig beim EOK liegen. (Betriebskostenverträge? Einrichtungsschließungen? Überplanmäßige Ausgaben?)	Ab sofort	EOK

3) Kita-Haushalt

Ziel:
Der Kita-Haushalt wird so abgebildet, dass er übersichtlich getrennt ist vom sonstigen Haushalt des Kirchenbezirks. Gleichzeitig muss eine Mitfinanzierung des Kita-Bereichs an den Gemeinkosten des KBZ gesichert sein (= Deckungsbeitragsrechnung).

Erläuterung:
Aktuell sind die Haushalte der Kirchenbezirke relativ klein, je nach Ausstattung bei 150.000-400.000 €. Wenn ein Kirchenbezirk z.B. 50 Kitas übernimmt (Ortenau), dann vergrößert sich der Haushalt auf bis zu 40 Mio. €. Dieser Haushalt muss klar getrennt werden vom restlichen Haushalt.

Dazu muss geprüft werden, wie der Kita-Haushalt abgebildet wird, z.B. als Sonderhaushalt.

Aufgabe:

Was	Wann	Von Wem
mit RPA die Möglichkeiten der Haushaltsabbildung klären.	Ab sofort	EOK
Integration der Frage ins Projekt Umsetzung Kaufmännische Buchhaltung.	Ab sofort	EOK

4) FAG-Förderung

Ziel:
Einrichtung eines einfachen Systems der Kita-Förderung.

Erläuterung:
Eine Ausarbeitung der Möglichkeiten, die Zuweisungen zu vereinfachen, liegt als eigenes Dokument vor. Grundidee ist, den Kirchenbezirk als Empfänger der

Nur Beschlüsse über Kita-Schließungen müssen in den Bezirkskirchenrat.
Beschlüsse über Personalanstellungen fasst das DLZ, außer bei Kita-Leitungen. Da beauftragt die Bezirkssynode die Ortsgemeinde, nicht aber den Ausschuss, sich am Verfahren zu beteiligen.

Zuweisung zu bestimmen, der dann die Mittel ggf. an die Kirchengemeinden weiterleitet.

Aufgaben:

Was	Wann	Von Wem
Auftrag der Landessynode an den EOK, die einschlägigen Gesetze zu überarbeiten.	Frühjahr 2026	EOK, Ref. 3 + 5
Änderung der Gesetze (KitaStG, FAG,...) in der Landessynode	2027	EOK, Ref. 5 + 6
Aufgaben der FAG-Verteilung im Kirchenbezirk definieren und zuweisen.	Bei Umsetzung	KBZ, DLZ

5) Fortbildungen

Ziel:
Für alle Kita-Fachkräfte gibt es ein gutes, durchfinanziertes, evangelisch-kirchliches Fortbildungssystem.

Erläuterung:
Aktuell gibt es das Bildungshaus Diakonie des DW Baden in Karlsruhe, das von der Landeskirche finanziell unterstützt wird und das v.a. von den Trägern in Mittelbaden genutzt wird, außerdem für Leitungsfortbildungen aus ganz Baden.

Zudem gibt es das Fortbildungswesen des SKB Mannheim, das inzwischen auch für HD zuständig ist und perspektivisch für den Bereich des DLZ Nord.

Vermutlich werden noch Fortbildungen bei Dritten in Anspruch genommen.

Zu fragen ist, ob es sinnvoll wäre, den drei DLZ die Verantwortung für die Fortbildungen im Kita-Bereich zu übertragen. Außerdem, ob das DWB weiterhin aktiv sein sollte, auch wenn die Stelle von Frau Schwarze im Jahr 2032 ausgelaufen und gestrichen sein wird.

Aufgaben:

Was	Wann	Von Wem
Klären, in welchem Zeitfenster man welches Fortbildungswesen durch welche Akteure aufbauen kann.	Ab sofort	DLZ Nord, EfA SG DLZ-Prozess, DWB
Rolle des EOK klären.	Ab sofort	EOK, Ref. 2
Rolle der (Schul-)Dekanate klären.	Wenn System steht.	Schul-dekants-konferenz, RPI, DLZ

Stand: 18.9.2025

6) Gebäude

Ziel:
Die Kitas werden in ausfinanzierten und baulich intakten Gebäuden betrieben.

Erläuterung:

Aktenvermerk 15.09.2025: 5 Mr, 5 Go, 5 Hg

Gebäude Kindertagestätten im Transformationsprozess zu den Kirchenbezirken

1. KiTa-Gebäude gehört der Kommune:
Kirchengemeinde/Kirchenbezirk hat keine Gebäudeverantwortung bei Investitionen, diese liegen zu 100% bei der Kommune. Wäre die KiTa in der Trägerschaft des Kirchenbezirks, keine Veränderung.

2. Kirchengemeinde ist Eigentümerin des Gebäudes:

Variante 1: Abgabe des Gebäudes an die Kommunen
Es wird mit der Kommune verhandelt, dass das Gebäude an die Kommune übergeht, die finanzielle Verantwortung für das Gebäude liegt dann bei der Kommune. Ggfs. findet eine „letzte“ notwendige Maßnahme am Gebäude statt und die Kirchengemeinde bringt letztmalig ihre SERL für diese Maßnahme ein, besonders dann, wenn die Kommune diese teilweise (z.B. über den Betriebskostenvertrag) mitfinanziert hat. Die Übergabe des Gebäudes an die Kommune muss vor Übergang Trägerschaft an Kirchenbezirk verhandelt und durchgeführt werden.

Grundstück:
Hier müssen die Besonderheiten bedacht werden:

• Grundstück wurde der Kirchengemeinde in der Vergangenheit überlassen, eine KiTa zu betreiben:

- Erbbaulösung mit Kommune. Ggfs. Erbbauzins 0 %, falls die Kirchenbezirk/Kirchengemeinde die Trägerschaft haben
- Abgabe an die Kommune, Grundstückspreis muss verhandelt werden.

Verantwortlich: DLZ in Absprache mit Kirchengemeinde.

Variante 2: Kirchengemeinde verbleibt Eigentümerin des Gebäudes und vermietet an den Kirchenbezirk
Das Gebäude verbleibt im Eigentum der Kirchengemeinde, die Kirchengemeinde vermietet Gebäude/Räumlichkeiten an den Kirchenbezirk. Die Miete wird im Rahmen

Stand: 18.9.2025

des Betriebskostenvertrages Kirchenbezirk/Kommune durch die Kommune refinanziert.

Vorteil:
Kommune muss keine Bauinvestitionen mehr tätigen, Kosten werden im Rahmen des neu zu verhandelnden Betriebskostenvertrages übernommen, dies wird teilweise von der Verwaltung der Kommunen begrüßt, da keine Diskussion über Investitionen in pol. Gremien zu führen sind.

Kirchengemeinde hat feste Einnahmen für das Gebäude, diese sind zweckgebunden anzulegen.

Bauherrenträgerschaft für Gebäudemaßnahmen ist von der Kirchengemeinde an das DLZ zu übertragen (Empfehlung), Kosten müssen in den Mietpreis einkalkuliert werden und können dann vom Kirchenbezirk mit der Kommune im Betriebskostenvertrag abgerechnet werden.

Nachteil:
Investitionen:

• Kommune wird sich nicht mehr an den laufenden Investitionen beteiligen, aufgrund gesetzlicher Forderungen können jedoch Bauinvestitionen notwendig werden. Hat die Kirchengemeinde bei einer anstehenden Baumaßnahme nicht genügend Eigenmittel, muss sie ein Darlehen aufnehmen. Reicht die Miete nicht zu Refinanzierung der Darlehenskosten, dann könnte die Kirchengemeinde dem Kirchenbezirk das Mietverhältnis kündigen, da Investitionskosten nicht darstellbar sind.

Risiko: Der Kirchenbezirk ist als Träger von der Kirchengemeinde abhängig, ob diese die Investitionen tätigen kann.

• Keine ausreichende Refinanzierung der Mietkosten für den Kirchenbezirk, was teilweise schon heute in den Stadtkirchenbezirken der Fall; Kirchenbezirk/Kirchengemeinde darf zur Kompensation keine höheren KiTa-Gebühren erheben, aufgrund Bindung an Empfehlungen Städte- und Gemeindetag und DW. Kirchenbezirk bleibt auf nicht refinanzierten Kosten „sitzen“ oder muss diese im Rahmen des Gesamtportfolios/Gesamtbetriebes kompensieren.

Variante 3: Übergang des KiTa Gebäudes an den Kirchenbezirk
Kirchenbezirk wird Eigentümer des KiTa-Gebäudes. Dies wird in der Regel nur bei solitären KiTa Gebäuden gehen.

Bauinvestitionen werden analog zum Kirchengemeinden-Modell von den Kommunen bezuschusst, gewohntes Verfahren über Betriebskostenvereinbarungen.

Grunderwerbssteuer fällt nicht an (Körperschaften des öffentl. Rechtes)

Zu klären:

- Kirchenbezirke werden nicht in der Lage sein, hier investieren zu können. Eine Entschädigung für die Kirchengemeinde könnte eigentlich nur die investierten Eigenmittel beinhalten und eine „Entschädigung“ für das Grundstück (Erbbaurecht).
- Zuschüsse Kommune: Bei noch nicht abgeschriebenen Gebäudeinvestitionen ist auch die Kommune zu beteiligen, noch nicht abgeschriebene Kosten werden der Kommune nicht erstattet, Kirchenbezirk übernimmt vielmehr die Verpflichtung zum Weiterbetrieb.
- Kirchenbezirk als Bauherrin, das ist bislang in den Landkirchenbezirken nicht üblich, diese Aufgabe muss vom DLZ wahrgenommen werden.
- Worstcase: Wenn die Kommune beim Übergang der Trägerschaft oder der Gebäudelösung nicht mit macht, besteht für die Kirchengemeinde das Risiko, noch nicht abgeschriebene Kosten der Kommune erstatten.

Variante 4: Mischmodell der Bauträgerschaft
Trägerschaft bei Kirchenbezirk, Gebäudeeigentum bei Kirchengemeinde und Refinanzierung von Bauinvestitionen durch Kommune. Statt Miete wird weiter eine Bauinvestition durch die Kommune gezahlt. „Dreiecksvertrag Kirchengemeinde-Kirchenbezirk-Kommune im Gebäudebereich.

Zu prüfen:

- Rechtlich machbar? Aus unserer Sicht ja
- Fällt Umsatzsteuer oder andere steuerliche Verpflichtungen an? Aus unserer Sicht handelt es sich um einen Zuschuss, der nicht steuerrelevant ist.

3. Lösung für Mischgebäude der Kirchengemeinden:

Wir haben öfters die Situation, das Gemeindehaus/Gemeindezentrum sich in einem Gebäude befinden und es gemeinsam genutzte Flächen gibt. Bei diesen Gebäuden lassen sich oft die Nutzung als Kindertageseinrichtung nicht klar von der als Gemeindehaus/Gemeindezentrum abgrenzen (liegenschaftlich wie baulich).

Es sind folgende Lösungen denkbar:

Variante 1: KG vermietet die KiTa- Räume an die Kommune
Dabei erhält die Kirchengemeinde Einnahmen aus der Vermietung. Die Trägerschaft liegt bei beim Kirchenbezirk und die Kommune stellt die Räumlichkeiten dem Träger kostenneutral, wie oben ausgeführt, zur Verfügung.

Die Kirchengemeinde hat weiterhin die Baupflicht, kann diese aber über die Mieteinnahmen kompensieren, unter der Voraussetzung, dass die Miethöhe den %-Anteil der Substanzerhaltungsrücklage mehr als deckt. Die Mieteinnahmen sollten daher einer für die Kindertageseinrichtung zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden.

Variante 2: KG vermietet die Räume an den Kirchenbezirk
Ist die Kommune nicht bereit, die Räume der Kindertageseinrichtung selbst anzumieten und dem Träger zur Verfügung zu stellen, kann auch der Kirchenbezirk als Träger die Räume selbst anmieten. Hierbei muss der Träger allerdings abschätzen bzw. über z.B. eine Nebenvereinbarung im Betriebskostenvertrag klären, ob die Kommune die Erstattung der Miete auch bei möglichen Mieterhöhungen z.B. nach erfolgten Baumaßnahmen kostenneutral mitträgt.

Variante 3: Verkauf des Gebäudes
Kirchengemeinde verkauft das gesamte Gebäude an die Kommune und sichert sich die Möglichkeit, Gemeinderäume für die Gemeindearbeit zu mieten, die Kommune stellt dem Kirchenbezirk die Räume für KiTa-Trägerschaft zur Verfügung.

Mögliche Finanzierungsmodelle sind vorab zwischen Kirchengemeinde/DLZ und EOK abzustimmen.

7) Krisenkommunikation

Ziel:
In Krisen wie Kindeswohlgefährdung, sexuellem oder anderem Missbrauch, Klagen gegen Erzieher:innen usw. gibt es jeweils ein klares und abgestimmtes Vorgehen.

Erläuterung:
Selbst bei aller Prävention kann es immer zu Krisen kommen. Diese müssen professionell schnell bearbeitet und kommuniziert werden. Dadurch wird Schaden von Kindern ferngehalten und Reputationsschäden klein gehalten.

Stand: 18.9.2025

Aufgaben:

Was	Wann	Von Wem
Sichtung der vorhandenen Kriseninterventionspläne.[2]	Ab sofort	DLZ
Ausarbeitung von Plänen zur Krisenintervention[3]	Ab sofort	DLZ Nord, EfA
Aufbau ÖA Kitas im KBZ	Bei Umsetzung	KBZ

[2] Herr Lange, (9.9.2025): Zum Frühjahr 2026 soll es Rahmenkonzepte der Landeskirche geben. Er ist aber froh, wenn die VSA und EKV schon jetzt solche haben oder an ihnen arbeiten. Denn er glaubt nicht, dass jetzt erarbeitete Rahmenkonzepte dem von ihm zu erarbeitenden diametral entgegenstehen werden.

[3] Antwort aus Bretten:
Für Situationen, in denen eine Gefährdung des Kindeswohls vermutet oder festgestellt wird, gibt es klar definierte und verbindlich anzuwendende Ablaufpläne. Diese orientieren sich an gesetzlichen Vorgaben und gelten einheitlich für alle Einrichtungen im Bereich des VSA Mittelbaden.
In Fällen von Personalausfall verfügt jede Einrichtung über einen individuellen Ausfallmanagementplan. Dieser basiert auf einem Rahmenkonzept, das vom VSA zur Verfügung gestellt wurde, wird jedoch von den Einrichtungen selbst konkret ausgestaltet und an die jeweiligen Gegebenheiten angepasst.
Bei Krisen, die durch Natureereignisse wie Überflutungen oder Erdrutsche ausgelöst werden, gibt es bislang weder in den Einrichtungen noch auf Ebene des VSA schriftlich fixierte Ablaufpläne. In solchen Fällen erfolgt die Reaktion situativ, im engen Austausch mit den zuständigen Personen in der KG und Behörden.
Im Bereich der "PR-Krisen" ist ein Teil unseres Teams entsprechend geschult. Es existiert ein grundlegender Handlungsrahmen, der allerdings je nach Thema und Situation unterschiedlich umgesetzt wird.
Auch bei arbeitsrechtlichen Krisen gibt es etablierte Muster, nach denen wir vorgehen. Diese haben sich in der Praxis bewährt, sind jedoch ebenfalls nicht schriftlich fixiert.

Eingang	16.03.2026
Ord.-Ziffer	**12/08**
Der Präsident	gez. Wermke

Vorlage des Landeskirchenrates

vom 11. März 2026

an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden

zur Frühjahrstagung 2026

Abschlussbericht im landeskirchlichen Projektmanagement:

Projekt K. 02/14: Gemeinsam Kirche gestalten –
zusammen mit Christinnen und Christen
sowie Gemeinden anderer Sprache und Herkunft

Erläuterungen:

Die Wahrnehmung zeitlich befristeter Aufgaben erfolgt im EOK in der Organisationsform des Projektmanagements. Projekte werden von der Initialidee über den Antrag an die Landessynode, die Umsetzung der vorgenommenen Schritte und die Überprüfung der Ergebnisse bei Zwischen- oder Abschlussberichten an die Landessynode nach einem im Projekthandbuch beschriebenen, transparenten Verfahren entwickelt und durchgeführt.

Der Rhythmus der Berichterstattung richtet sich nach den unter „Rechtsgrundlagen“ zitierten Beschlüssen des Kollegiums und des Landeskirchenrates von 2008.

Abschlussbericht zum Projekt K. 02/14
Gemeinsam Kirche gestalten – zusammen mit Christinnen und Christen sowie Gemeinden anderer Sprache und Herkunft

1. Synodenbeschluss, Finanzierung:
Das Projekt wurde am 12. April 2014 durch die Landessynode zur Durchführung in den Jahren 2015 bis zum 31.08.2020 beschlossen. Zur Finanzierung bewilligte die Landessynode **889.500 Euro** aus Projektmitteln. Die Begleitung interkultureller Öffnungsprozesse und die Stärkung der Interkulturellen Kompetenz in Kirchenbezirken und Kirchengemeinden ist ein längerfristiger Prozess, gerade wenn nachhaltig Wirkungen erzielt werden sollen. Um die Erfolge der bisherigen Projektarbeit noch nachhaltiger umsetzen zu können, stimmten der Landeskirchenrat und der Finanzausschuss der Synode im **Herbst 2020** unter „Würdigung dieser wichtigen Aufgabe" einer **Projektlaufzeitverlängerung** unter der Maßgabe einer weiteren EU-Projektbewilligung zu: Die durch die vergangenen EU-Förderungen „erwirtschafteten" Restmittel konnten dazu verwendet werden, **zusätzliche Mittel aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds der EU (AMIF) zu generieren**, um die fachliche Begleitung von interkulturellen Öffnungsprozessen in Kirche und Diakonie fortzuführen. Mit den 2020 noch vorhandenen Restmitteln von 327.321,76 € wurde das seinerzeit bereits bewilligte AMIF-Projekt „Erfolg durch Vielfalt" (2020-2022) kofinanziert, wie das daran anschließende Folgeprojekt „InteNETZ". Das AMIF-Projekt wurde Ende 2023 mit einer 3-jährigen Laufzeit vom 01.10.2023 bis zum 31.12.2025 bewilligt bei der EU-Fördermittelquote von 90% EU-Mittel (statt nur 75%; daher wurde eine Verlängerung bis 31.12.2025 ermöglicht). Nach beigefügtem Soll-Ist-Vergleich sind **bei Abschluss des Projektes noch 7.479,27 an Projektmitteln übrig** und werden in den landeskirchlichen Haushalt zurückfließen, wie von der Synode beschlossen. (Anlage hier nicht abgedruckt)

Übersicht: Das Gesamtprojekt besteht aus drei Teilprojekten:
TP A Interkulturelle Öffnung (zuständig: Referat 3, beendet)
TP B Mit Gemeinden anderer Sprache und Herkunft (zuständig: Referat 1, beendet)
TP C Interkulturelle Gottesdienste, kultursensible Seelsorge (gem. Teil); beendet

Zusatzfinanzierungen für TP A:

1. Für den Zeitraum vom 30.06.2015 bis zum 29.06.2018 (3 Jahre) wurde für das TP A über den **Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds der EU (AMIF)** jährlich zusätzlich eine AMIF-Förderung in Höhe von 60.333 € (**180.999 € für 3 Jahre**) bewilligt; hiermit konnten die Kosten von weiteren interkulturellen Öffnungsprozessen und interkulturellen Trainings finanziert werden **(AMIF-Projekt „Türen öffnen")**.
2. Im Rahmen einer weiteren Förderung durch den AMIF-Fonds wurde für den Zeitraum 01.07.2018 bis 30.06.2020 eine zusätzliche Förderung in Höhe von jährlich 65.154 € (**für die 2 Jahre: 130.309,63 €)** bewilligt, mit der die Kosten für weitere interkulturelle Öffnungsprozesse finanziert werden konnten (**AMIF-Projekt „Verschieden.Verstehen"**).
3. Für den Zeitraum vom 01.09.2015 bis zum 31.08.2018 (3 Jahre) wurden über die **Kinderlandstiftung Baden-Württemberg ergänzend 128.467,71 €** bewilligt, um in ausgewählten Kindertageseinrichtungen intensive interkulturelle Öffnungsprozesse zu unterstützen. Diese Förderung wurde bis 30.04.2019 verlängert.
4. Im Rahmen einer weiteren Förderung durch den AMIF wurden vom 01.07.2020 bis 30.09.2022 das Projekt **„Erfolg durch Vielfalt"** durchgeführt (AMIF-Mittel in Höhe von 156.808,76 €).
5. Im Rahmen einer weiteren Förderung durch den AMIF wurden für das Projekt **AMIF-Projekt „InteNETZ"** für den Zeitraum 01.01.2023-31.12.2025 (3 Jahre), AMIF-Fördermittel in Höhe von 292.293,76 € bewilligt.

In Abstimmung mit Ref. 5 wurde die Projektmittelbewirtschaftung an das Diakonische Werk Baden übertragen, da die verschiedenen damit verknüpften Drittmittelprojekte (EU) über das DWB beantragt werden mussten. Die Ausgaben wurden jeweils getrennt gebucht für die Ausgaben im Rahmen der AMIF-Projekte einerseits, die durch Gemeinsam Kirche kofinanziert wurden, anderseits für reine Ausgaben im Rahmen der Aktivitäten für Gemeinsam Kirche. Im Verlängerungszeit von 2020 bis Ende 2025 flossen die noch wenigen vorhanden Mittel überwiegend – wie von der Synode bewilligt - in die Kofinanzierung der durchgeführten AMIF-Projekte. Mit dem Einsatz der wenigen Restmittel konnten 90% EU-Mittel generiert werden, um diese Modellprojekte durchzuführen.

2. Ziele des Projekts und Zielerreichung:
Die Ziele für das Gesamtprojekt wurden erreicht und es wurde erfolgreich abgeschlossen. Mit "Gemeinsam Kirche gestalten" begleitete die Evangelische Landeskirche in Baden die evangelischen Kirchengemeinden, -bezirke und diakonischen Einrichtungen mit einem zeitgemäßen und kostenfreien Angebot bei der offensiven Gestaltung einer Willkommenskultur. Dies geschah durch Reflexion der eigenen Gemeindesituation, durch die Suche nach Ressourcen und Möglichkeiten, durch Schulungsangebote und durch die Auseinandersetzung mit Diskriminierung und Rassismus.

Erste Phase von Gemeinsam Kirche von 2015 bis 2019
In der ersten Phase des Projektes von 2015 bis 2019 haben insgesamt 2.138 Personen an interkulturellen Trainings und Fortbildungsmaßnahmen teilgenommen (Stand: 31.12.2019). Zusätzlich wurden 30 Kindertageseinrichtungen intensiv bei der Umsetzung eines interkulturellen und interreligiösen Konzeptes begleitet und weitere Veranstaltungen durchgeführt. In der Verlängerungsphase von 2020 bis zum 31.12.2025 lag durch die AMIF-Projekte „Erfolg durch Vielfalt" und „InteNETZ" der Schwerpunkt auf der Begleitung von interkulturellen Öffnungsprozessen. Zusätzlich wurden über die landeskirchlichen Mittel weitere Veranstaltungen, interkulturelle Workshops, Antirassismus-Trainings und Prozessbegleitungen vorgenommen. Hier wurden insgesamt mehr als 1.200 Multiplikatoren*innen erreicht. Insgesamt wurden durch die Arbeit von „Gemeinsam Kirche" und der angedockten über AMIF- u. Kinderlandstiftung finanzierten Projekte bisher **mehr als 3.350 Personen/Multiplikatoren*innen erreicht**. Bezüglich der Ergebnisse des Gesamtprojekts Gemeinsam Kirche wird auf die Zwischenberichte vom 21.08.2020 und 21.10.2024 verwiesen.

Zweite Phase ab 2020 bis 2025 (AMIF-Projekte und einzelne Aktivitäten nur durch Gemeinsam Kirche)
Mit den seit 2020 eingesetzten Mitteln konnten über die AMIF-Förderung die beiden Projekte „Erfolg durch Vielfalt" und „InteNETZ" erfolgreich umgesetzt werden, um interkulturelle Öffnung in der Landeskirche und Diakonie voranzubringen: **Im AMIF Projekt "Erfolg durch Vielfalt"** war das Ziel, die Teilhabechancen von Drittstaatsangehörigen zu verbessern und dafür Instrumente für diakonische Einrichtungen zu entwickeln und zu erproben sowie Good-Practice-Beispiele zu identifizieren. Im Rahmen einer Fortbildungsreihe wurden insgesamt 20 Maßnahmen durchgeführt und insgesamt 336 Führungskräfte und Personalverantwortliche in diversitätsorientierter Personalentwicklung weitergebildet.

In diesem **AMIF-Projekt „Erfolg durch Vielfalt"** wurden folgende Verbesserungen erreicht:

- Erfolgreiches Fortbildungskonzept für Führungskräfte wurde entwickelt und erprobt, es konnten gezielt Diversity-orientierte Veränderungen in den beteiligten Organisationen exemplarisch initiiert werden, das Konzept wurde bundes- und landesweit weiter von Projektpartnern durchgeführt und verbreitet und erhält dadurch Nachhaltigkeit (siehe Evaluationsbericht Erfolg durch Vielfalt, S.28)
- Die Vernetzung von diakonischen Multiplikator*innen auf lokaler und regionaler/ überregionaler Ebene hat die Verstetigung von interkulturellen Öffnungsprozessen unterstützt.
- Die Fortbildungen kommen durch Wissens- und Kompetenztransfer sowie durch Entwicklung von Good-Practice-Beispielen und Handlungsstandards kirchlichen und diakonischen Einrichtungen zugute.
- Die Kooperation verschiedener Bundesverbände ermöglichte, dass unterschiedliche Kompetenzen und Kenntnisse aus verschiedenen Bundesländern zusammengebracht werden konnten. So wurden wichtige Kompetenzen zur Verbandsentwicklung auf Bundes- und Landesebene gewonnen, die durch kontinuierliche Strukturveränderungen zur besseren Integration und Entwicklung einer Willkommenskultur für Drittstaatsangehörige führen. Diakonische und Kirchliche Einrichtungen in Baden profitieren davon, wie alle anderen Landesverbände und Landeskirchen.

Das **AMIF Projekt InteNETZ** nahm das Thema Integration von Drittstaatsangehörigen im Sozialraum aus ihrer eigenen Perspektive in den Fokus. Neben Expert:innen-Interviews und Fokusgruppen wurden 232 internationale Fachkräfte online befragt. Exemplarisch wurden Gelingensfaktoren und Stolpersteine im Hinblick auf die soziale Integration von Drittstaatsangehörigen in Pflegeberufen erfasst. Der Forschungsbericht (DeZIM Project Report #18|25) mit dem Titel „Willkommen in der Pflege? Perspektiven auf das Ankommen und Bleiben von Pflegekräften aus Drittstaaten in B.-W." wurde im Rahmen eines Fachtags im Herbst 2025 in Stuttgart vorgestellt. Mit einem Handlungsleitfaden in einfacher Sprache „Willkommen in der Pflege? – Soziale Integration für Pflegefachkräfte aus Drittstaaten" werden konkrete Empfehlungen und erprobte Instrumente für unter anderem kirchliche und diakonische Einrichtungen vorgestellt.

Zusätzlich wurde **im Rahmen des Projektes Gemeinsam Kirche** - außerhalb der AMIF-Projekte – wurde noch folgendes erreicht (vor allem 2023/ 2024/2025, zuvor war wegen der Corona-Pandemie vieles nicht möglich):

- Es wurden in den Kirchenbezirken, teilweise in Kooperation mit der Erwachsenenbildung Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen zum Thema Rassismus angeboten. Im Rahmen von Wirkungsanalysen wurde deutlich, dass gerade die dadurch erzielten Haltungsveränderungen zu sehr nachhaltig wirkenden Prozessen in den Einrichtungen führen. In 2025 wurden 170 Multiplikatoren/-innen erreicht.
- Mit einem Modul zum kultursensiblen Kinderschutz wurden Kitas und die Kinderschutzbeauftragten evangelischer Kitas geschult.
- Interkulturelle Trainings in Kirchengemeinden, Schuldnerberatung, für Lehrkräfte, in der Pflege, bei Netzwerktreffen, wie etwa das Café Bohne Heidelberg in Kooperation mit Sorgende Gemeinde, Thema Nachbarschaft in Vielfalt.
- Mit dem Werkbuch Interkulturelle Öffnung und der Jubiläumsveranstaltung 20 Jahre Interkulturelle Öffnung in Baden hat das Projekt Gemeinsam Kirche die Essenz und die Ergebnisse sowie viele Best Practice Beispiele vorgestellt und exemplarisch gezeigt, was in der Badischen Landeskirche und Diakonie mit dem Projekt Gemeinsam Kirche bewegt wurde. Das Werkbuch macht Mut, diesen Weg weiterzugehen.

Insgesamt wurde durch die landeskirchliche Projektförderung und die ergänzenden EU-Mittel folgendes erreicht:

- Strukturveränderung in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen;
- Rassismuskritische Haltung der Mitarbeitenden und Führungskräfte;
- Sensibilisierung für strukturelle Diskriminierung und Rassismus;
- Fokussierung auf die Bedürfnisse und die Stolpersteine bei der Integration von Menschen mit Migrations- und Fluchtgeschichte sowohl im beruflichen als auch im gesellschaftlichen Kontext;
- Sensibilisierung im Bereich Öffentlichkeitsarbeit und kultursensible Sprache (u.a. durch Projekt „Verschieden verstehen“);
- Entwicklung von Konzepten und Handlungsstrategien sowie Good-Practice-Beispielen für diakonische und kirchliche Organisationen, um Interkulturelle Öffnung voranzubringen, die von verschiedenen Trägern auch umgesetzt werden; u.a. wurden beispielsweise folgende Materialien entwickelt und zur Verfügung gestellt: Leitlinien und Handlungsempfehlungen der Diakonie Baden, Rahmenkonzeption DWB, Broschüre "Alles klar" zum Thema kultursensible Kommunikation, Werkbuch Interkulturelle Öffnung- Vielfalt leben, zu finden unter Interkulturell
- Sensibilisierung von Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen für betriebliche Integration internationaler Pflegefachkräfte und von Kirche, Diakonie, Kommunen, Politik und Verwaltung für ihre gesellschaftliche Integration und
- Vernetzung verschiedener Akteure im Gesundheits- und Pflegesektor in Baden hinsichtlich der Integration internationaler Pflegefachkräfte.

3. Ergebnisse der Auswertungsgespräche:

Durch Auswertungsgespräche mit zentralen Personen aus verschiedenen Arbeitsfeldern der Landeskirche (EEB, Seelsorge, Ökumene u. Kirche Weltweit, Landeskirchl. Beauftragter für Diakon*innen, Gottesdienst u. Kirchenmusik, RPI, Theologische Ausbildung und Personalentwicklung und des DWB (Abt. Soziale Arbeit in Kirchengemeinden und Kirchenbezirken u. Abt. Familien, Existenzsicherung und Soziale Teilhabe) im Jahr 2025 und 2026 wurden mit Blick auf die Interkulturelle Öffnung durch das Projekt der Ist-Stand und die Herausforderungen im Angesicht vielschichtiger gesellschaftlicher Umbrüche und Lebensrealitäten erörtert.

Die Gesprächspartner*innen betonten die **Notwendigkeit rassismuskritischer und diversitätssensibler Schulungen** auf allen Ebenen in Kirche und Diakonie. Die Themen Interkulturelle Öffnung und Sensibilisierung für Vielfalt und Diskriminierung seien in der heutigen Migrationsgesellschaft und in einer Zeitenwende, in der Gesellschaften sich besonders spalteten, **für Kirche und Diakonie zukunftsweisend**.

Dennoch blieben diese Themen aktuell aus verschiedenen Gründen in allen Bereichen weitgehend unbearbeitet. Zu häufig erreiche man in den einzelnen Bereichen nicht die Menschen in Risikolagen. Mit den Angeboten und Veranstaltungen bleibe man noch zu sehr „unter sich“. Häufig seien die erreichten Personen „aus dem eigenen Kreis“. Menschen aus dem Akademikermilieu, christlich sozialisiert, zwischen 45 und 65, weiß und

hetero gelesen, Bildungsbürgertum und eher weiblich. Oft würden Themen und Veranstaltungen homogen beworben, ohne sich zu fragen, welche Zielgruppen damit nicht erreicht würden.
Es müsse gefragt werden, ob wir nicht eine einfachere Sprache sprechen oder ein anderes Wording verwenden sollten. Auch wurde kritisch hinterfragt, ob wir Kanäle in die migrantische Bevölkerung oder in die interreligiösen Spektren hätten. Noch bleibe die Deutungshoheit dieser Themen daher in Sozialen Medien und werde zu häufig dem Rechtspopulismus (auch durch etablierte Parteien wie CDU/ CSU) überlassen. Gerade der ländliche Raum sei abgehängt. Die Ansprache junger Menschen über Soziale Medien durch Kirche und Diakonie müsse viel stärker erreicht werden.

Diversitätssensibilität, aber auch Resilienz der Mitarbeitenden und der Führungsebenen gegenüber Hass und Hetze, Frauenfeindlichkeit und anderen Diskriminierungsformen sei vor allem eine Frage der inneren Haltung und benötige einen langen Erkenntnisweg. Einzelne Trainings könnten zwar Kenntnisse vermitteln. Um Erkenntnisse zu erlangen, brauche es jedoch dauerhafte Angebote und eine permanente Beschäftigung mit dem Thema Diversitätssensibilisierung an regelmäßig wiederkehrenden Terminen, wie etwa an Pädagogischen Tagen in den Bildungseinrichtungen.
Ein Pool an externen Expert:innen mit Referenten- und Diversitätserfahrung zu Spezialthemen wird gewünscht.

Es bedürfe zeitgemäßer und grundlegender struktureller Veränderungen in Kirche, wie etwa eine Null-Toleranz-Haltung gegenüber Hass, Verschwörungserzählungen, Hetze, Rassismus und Diskriminierung.

Dies strategisch zu gestalten, damit Kirche und Diakonie in der Migrations- und Vielfaltsgesellschaft attraktiv bleibe, sowohl als Arbeitgebende als auch für die Mitglieder, bleibe eine herausfordernde Aufgabe, die weiterhin aktiv gestaltet werden müsse, wie etwa durch das Erkennen von struktureller Diskriminierung durch Kirche und durch die Bildung diverserer Teams.

Gewünscht wird zudem als langfristiges Ziel ein eigenes Traineeprogramm für Diakone und Diakoninnen. Die Module des bestehenden Traineeprogramms könnten kurzfristig um das Thema „Diversität“ ergänzt werden. Auch eine Zusammenarbeit bei der jährlichen Fortbildung der Diakone und Diakoninnen wäre denkbar. Ähnliches gilt für die Ausbildung von zukünftigen Pfarrerinnen und Pfarrer. Das Thema “Diversität” und die Gestaltung von Gottesdiensten, diakonischen Angeboten und Bildungsveranstaltungen in Hinblick auf eine migrantische Gesellschaft kann in den neueingerichteten Studienwochen im Moratahaus in Heidelberg, die das bisherige Angebot des Kontaktstudiums ersetzen werden, zum Tragen kommen.

4. Bestehende Herausforderungen:

In einer vielfältigen und vielschichten Migrationsgesellschaft hat die Evangelische Landeskirche in Baden aus ihrem Selbstverständnis heraus die Aufgabe, Integration und Willkommenskultur vorbildlich zu leben. **Die diskriminierungssensible und rassismuskritische Haltung auf allen Ebenen und in allen Themenfeldern sind *DIE* Querschnittsaufgabe angesichts einer Gesellschaft, die sich sowohl im Politischen als auch im Privaten immer mehr radikalisiert und spaltet.**

In diesem Spannungsfeld kann sich die evangelische Kirche als die (neue) Heimat und als **der starke Ort der Begegnung für alle** darstellen, der sie im Kern ist. Um dies zu erreichen, ist es notwendig, dass die verschiedenen Abteilungen im Evang. Oberkirchenrat und die Arbeitsfelder der Landeskirche für sich definieren, wie sie mit den vorhandenen Ressourcen in der Linienarbeit – ohne zusätzliche Stellen und Projektmittel - dieser Herausforderung begegnen können und wollen.

5. Schlussfolgerungen für die Weiterarbeit in der Linie:

Neue Ansätze in der Linienarbeit und zielführende Angebote in diesem Bereich sind notwendig, um hier kontinuierlich weiterzukommen und eine Transformation kirchlicher und diakonischer Einrichtungen zu fördern.

Durch die Leitungsgremien der Landeskirche **ist zu klären, ob das Querschnittsthema „Vielfalt Leben" in Form von Diskriminierungssensibilisierung und Anti-Rassismus-Arbeit als Zukunftsaufgabe von den verschiedenen Arbeitsfeldern in der Landeskirche weiterbearbeitet werden soll als Aufgabe in der Linienarbeit - ohne dass hierfür aus landeskirchlichen Mitteln zusätzliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden (können).**

Der Arbeitsbereich *Flucht, Migration, Interkulturelle Kompetenz im EOK/DWB ist* bereit, diesen Prozess in den Kirchenbezirken, Kirchengemeinden, im Sozialraum vor Ort sowie in der Diakonie mit seiner vorhandenen Fachkompetenz und seinen Ressourcen und durch zusätzlich zu generierende Drittmittel über die Abteilung Flucht und Migration im DWB aus EU-, Bundes- und Landesförderprogrammen zu unterstützen.

Weiterhin soll mit wenig Aufwand vom Bereich *Flucht, Migration, Interkulturelle Kompetenz in Zusammenarbeit mit den verschiedenen Abteilungen im EOK und der Diakonie* ein **strategischer Masterplan** erstellt und dem Kollegium vorgelegt werden. In einer kurzen Abfrage sollen die hierfür wichtigen Arbeitsfelder der Landeskirche (wie z.B. Ausbildung von Pfarrpersonen und Diakonen*innen, Kinder- u. Jugendarbeit, RPI, Kitas, Seelsorge) und der Diakonie in einem **strategischen Masterplan** benennen, in welchen Angeboten die Themen Interkulturelle Kompetenz, Interkulturelle Öffnung, Antirassismusarbeit mit einfließen können, ohne dafür zusätzliche Ressourcen in Anspruch zu nehmen. Die angefragten Abteilungen müssen dabei für sich selbst definieren, was recht einfach – ohne zusätzliches Personal oder Finanzmittel – sich in die Linienarbeit mit integrieren lässt oder inwieweit für sinnvoll erachtete Maßnahmen durch Drittmittel oder Teilnehmendenbeiträge finanziert werden können. Der Bereich Flucht, Migration, Interkulturelle Kompetenz unterstützt dabei die verschiedenen Abteilungen – auf deren Wunsch - durch die dort vorhandene Expertise und bündelt die Rückmeldungen in einem strategischen Masterplan. Konkret geplant sind z.B. ab April 2026 Gespräche mit dem RPI und der neuen Professur für interkulturelle Theologie sowie dem Morata Haus zur Implementierung des Themas Interkulturelle Öffnung und Rassismusprävention in der Ausbildung von Vikar*innen und in der Weiterbildung von Religionslehrkräften. Die Abfrage und die Gespräche mit den einzelnen Abteilungen soll bis Oktober 2026 durchgeführt werden, so dass der Entwurf für den Plan noch 2026 oder Anfang 2027 dem Kollegium zur Beratung vorgelegt werden kann. Im Masterplan wird definiert, in welchen Zeitraum die dort genannten Maßnahmen umgesetzt werden, so dass der Gesamtprozess der Umsetzung bis 2029 abgeschossen werden kann.

Weiterhin kann ein **Referent*innenpool** beim DWB zur Verfügung gestellt werden, dessen Beauftragung durch Teilnahme-Beiträge, Kostenübernahme aus vorhandenen Budgets von Einrichtungen oder staatliche Drittmittel refinanziert werden kann. Damit sollen weiterhin Bildungsmaßnahmen und Prozesse auf bezirklicher und gemeindlicher Ebene sowie in Diakonischen Einrichten unterstützt werden, wenn diese die Kosten dafür übernehmen. Abstimmungen hierzu erfolgen im EOK mit der Abteilung Aus- und Weiterbildung, Personalentwicklung und im DWB.

Unterschrift der Projektleitung:
Karlsruhe, den 20.02.2026
gez. Jürgen Blechinger, Sigrid Zweygart-Perez, Mehrnousch Zaeri-Esfahani, Regine Gnegel

Anlage 9

Endgültige Liste der Eingänge
zur Frühjahrstagung 2026 der Landessynode

– Zuweisungen an die ständigen Ausschüsse –

OZ		Text	zuständige/r-EOK-Referent/in
12/01	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 11. Februar 2026: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Seelsorgebeauftragung in der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Ausführung des Seelsorgegeheimnisgesetzes der EKD (Seelsorgegesetz) RA: **Bericht Herr Ritscher**	OKR Polzer (Referat 6) OKRin Jung (Ref. 3)
12/02	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 11. Februar 2026: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) FA: **Bericht Herr Peter**	OKR Polzer (Referat 6) OKR Wollinsky (Ref. 5)
12/03	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 11. Februar 2026: Abschlussbericht im landeskirchlichen Projektmanage-ment: Projekt K.6.04 - Fonds für Kirchenkompass-Projekte in Gemeinden, Kirchenbezirken und Diakonie HA: **Bericht Frau Heidler**	LDir Tröger-Methling (Direktion)
12/04	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 11. Februar 2026: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Evangelische Hochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden (EH-Gesetz) BDA: **Bericht Herr Zansinger**	OKR Polzer (Referat 6) OKRin Spory (Referat 2)
12/05	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 11. März 2026: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Novellierung des Rechts der Wahl der Landesbischöfin oder des Landesbischofs RA: **Bericht Frau Falk-Goerke**	OKR Polzer (Referat 6)
12/06	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 11. März 2026: Zwischenbericht Gebäudestrukturprozess: Update der Szenario-Berechnung, Perspektiven, Beratungs- und Unterstützungssysteme für rote und gelbe Gebäude FA: **Bericht Herr Dr. Rees**	OKR Wollinsky (Referat 5)
12/07	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 11. März 2026: Bericht zur Zukunftsfähigkeit evangelischer Kindertageseinrichtungen in Baden BDA: **Bericht Herr Dr. Schalla**	OKRin Jung (Referat 3) OKR Wollinsky (Referat 5)
12/08	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 11. März 2026: Abschlussbericht im landeskirchlichen Projekt-management: Projekt K. 02/14 - Gemeinsam Kirche gestalten – zusammen mit Christinnen und Christen sowie Gemeinden anderer Sprache und Herkunft HA: **Bericht Frau Weida**	LDir Tröger-Methling (Direktion) OKR Dr. Kreplin (Referat 1) OKRin Jung (Referat 3)

Anlage 10

Zwischenbericht zum Thema Revision der Lebensordnungen beim Tagestreffen der Landessynode am 20. März 2026

(Gemeinsam vorgetragen von: Oberkirchenrat Dr. Kreplin, Ulrike Beichert, Rainer Heimburger und Susanne Mathis-Meuret)

Verehrter Herr Präsident, liebe Mitglieder der Landessynode,

zusammen mit Ulrike Beichert und Rainer Heimburger von der Arbeitsstelle Gottesdienst im Evangelischen Oberkirchenrat und Susanne Mathis-Meuret, die die gottesdienstliche Ausbildung unserer Lehrvikarinnen verantwortet und Vorsitzende der Liturgischen Kommission ist, möchte ich Ihnen einen Zwischenbericht zur Revision der Lebensordnungen geben.

1. Die Vorgeschichte

Seit etwa 2010 gibt es in den evangelischen Landeskirchen in Deutschland eine intensivere Diskussion um die Bedeutung von Kasualien für die Kirche. Schon lange davor gab es die Wahrnehmung, dass für viele Kirchenmitglieder Kasualien die zentrale Kontaktfläche zur Kirche sind. In den Jahren um 2010 wurden daraus Konsequenzen für kirchliche Reformprozesse gezogen: Menschen, die nur wenig Kontakt zur Kirche haben, sollten bei Kasualien erleben, dass der christliche Glaube für sie relevant wird. Zugleich entstanden - zunächst bei Bestattungen und Trauerfeiern, dann auch bei Hochzeiten und schließlich auch bei Konfirmation und Taufe - kommerzielle Anbieter, die eine säkulare bis religiöse Alternative zu kirchlichen Kasualien darstellen. Kirche findet sich seitdem auf einem Markt konkurrierender Angebote wieder. Serviceorientierung bei Kasualien wurden damit zu einem zentralen Thema der Mitgliederorientierung. Auch im Evangelischen Oberkirchenrat wurden diese Entwicklungen wahrgenommen und erste Ideen für die Bewerbung von Kasualien und Kasualagenturen entstanden. In der Arbeitsstelle Gottesdienst wurde ein Thesenpapier entwickelt, das mit einer Reihe von Pfarrkonventen diskutiert wurde.

2. Die Schritte während der Legislaturperiode der 13. Landessynode

Im Sommer 2022 erarbeitete der Synodalausschuss „Kirchenbild“ im Auftrag der Landessynode ein Papier zu den „Dimensionen der Transformation“. Darin wurde als ein Ziel kirchlicher Transformation ausgegeben: „Serviceorientierung und Kasualarbeit nah an der Lebenswirklichkeit der Menschen“. Und dazu wurde ausgeführt: „Taufe, Konfirmation, Trauung, Bestattung und einige weitere Kasualien (z.B. Einschulung, Ehejubiläen) sind wichtige Kontaktflächen zu Menschen mit weniger intensiver Bindung an Kirche und den christlichen Glauben. Hier erwarten Menschen einen guten kirchlichen Service in der Organisation von Kasualfeiern. Vor Ort und an herausragenden Orten (Traukirchen, regionale Friedwälder, Event-Locations) ist Kirche besonders gefordert. Eine regionale Kooperation erhöht die verlässliche Erreichbarkeit und schafft zugleich verbindliche Freiräume und Entlastung in Spitzenzeiten.“ Die Transformationsprozesse vor Ort und auf landeskirchlicher Ebene sollten sich ausrichten an der Frage: „Durch welche Maßnahmen wird sichergestellt, dass Menschen in verschiedensten Situationen und mit ihren unterschiedlichen Wünschen eine gute kirchliche Begleitung erfahren und so auch die Inanspruchnahme von Kasualien gestärkt wird?“

Um die Servicequalität bei Kasualien zu verbessern, wurde im April 2023 das Kasualgesetz verabschiedet. Damit wurde der Entlassschein - das so genannte Dimissoriale – abgeschafft und stattdessen die so genannte Fürsorgezuständigkeit eingeführt: Zuständig für Kasualhandlungen bleibt in der Regel die für die betreffenden Gemeindeglieder zuständige Pfarrperson. Wird aber eine andere Person mit dem Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung angefragt, übernimmt diese die Kasualhandlung selbst oder sorgt dafür, dass eine andere Person sie

durchführt. Menschen, die eine Kasualie wünschen, sollen auf diese Weise ohne langes Suchen und Nachfragen die Aufnahme ihres Anliegens erfahren. Damit wurde die parochiale Anbindung der Kasualien nicht aufgegeben, aber entscheidend gelockert. Aus dem ohnehin kaum noch angewandten Genehmigungsrecht der Ortspfarrerin bzw. des Ortspfarrers wurde eine wechselseitige Informationspflicht.

Im Oktober 2024 beschäftigte sich die Landessynode bei einem Studienhalbtag mit dem Thema Kasualien. Prof. Thomas Klie hielt einen inspirierenden Impulsvortrag mit dem Titel “Auf dem Weg einer offenen Kasualpraxis mit dem Ziel einer offensiven Kasualpraxis“. Dieser ist immer noch zu finden im Teamraum der Landessynode. In verschiedenen Workshops konnten die Mitglieder der Synode Initiativen näher kennenlernen, in denen bereits eine solch offenere Kasualpraxis praktiziert wird: Einfach heiraten und Drop-in-Taufen wurden vorgestellt, aus der Arbeit einer Kasualagentur berichtet, von Segensfeiern rund um die Geburt erzählt oder auch Angebote der Mitgliederorientierung vorgestellt. Auch Grundfragen der Kasualpraxis wurden diskutiert wie das Thema Patenschaft oder die Spannung zwischen Wünschen nach einer individuellen Gestaltung und dem evangelischen Profil eines Kasualgottesdienstes.

Zum 1. Januar 2025 trat die Rechtsverordnung des Oberkirchenrats zur Umsetzung des Kasualgesetzes in Kraft. Neben Regelungen zu Informationspflicht und Fürsorgezuständigkeit wurde eine besondere Förderung von „Hochzeitskirchen“ eingerichtet: Gemeinden, in denen außergewöhnlich viele Hochzeiten stattfinden, erhalten seitdem eine unbürokratisch ausgezahlte extra-Zuweisung. Außerdem wurden Regelungen für die Einrichtung von Kasualagenturen durch Kirchenbezirke getroffen. Und schließlich wurde in einer Gebührenordnung festgelegt, wofür Gemeinden bei Kasualien Geld verlangen können und wofür nicht. Einen Kasualgottesdienst, der dem normalen Standard entspricht, können alle Kirchenmitglieder an allen Orten der Landeskirche ohne zusätzliche Kosten in Anspruch nehmen. Lediglich für besondere Aufwände können Gebühren erhoben werden. Die Rechtsverordnung definiert, was der normale Standard beinhaltet. Damit soll es ein einheitliches und transparentes Vorgehen im Bereich von Extrazahlungen rund um Kasualien geben.

3. Der Prozess zur Überarbeitung der Lebensordnungen

Die Liturgische Kommission und die Arbeitsstelle Gottesdienst im Evangelischen Oberkirchrat waren überzeugt, dass eine Weiterentwicklung der Kasualpraxis auch eine Revision der Lebensordnungen einschließen müsse. Im Juni 2023 beschloss der Landeskirchenrat, einen Prozess zur Überarbeitung der drei Lebensordnungen anzustoßen, die mit den drei zentralen Kasualien Taufe, Hochzeit und Trauerfeier bzw. Bestattung verbunden sind. Die Liturgische Kommission wurde beauftragt, einen Entwurf für die Neufassung zu erstellen. Daraufhin wurde in der Liturgischen Kommission eine Arbeitsgruppe gebildet – bestehend aus Ulrike Beichert und Rainer Heimburger von der Arbeitsstelle Gottesdienst, Susanne Mathis-Meuret, die die gottesdienstliche Ausbildung der Vikarinnen und Vikare im Petersstift verantwortet und inzwischen zur Vorsitzenden der Liturgischen Kommission gewählt wurde, und Oberkirchenrat Matthias Kreplin. In mehreren Sitzungen beschäftigte sich die Liturgische Kommission mit dem dort erarbeiteten Entwurf, der schließlich von Kollegium und Landeskirchenrat an die Gemeinden und Bezirke und ausdrücklich auch an interessierte Personen und Verbände weitergeleitet wurde. Bis Sommer 2025 - ein Jahr lang - bestand die Möglichkeit Rückmeldungen zu diesem Entwurf zu geben. Um diese vergleichbar und handhabbar zu machen, wurde ein Fragenpapier entwickelt, bei dem die einzelnen größeren und kleineren Änderungsvorschläge des Entwurfs begründet und zur Diskussion gestellt wurden. Rückmeldungen konnten über ein online-Formular oder eine leicht zu bearbeitende Word-Datei abgegeben werden.

Zwischen Sommer 2024 und Herbst 2025 stellten Mitarbeitende der Arbeitsstelle Gottesdienst die Überlegungen zur Revision der drei Lebensordnungen in 16 Bezirkssynoden bzw. Bezirkskonventen, einer Kirchengemeinde und im Predigerseminar vor und diskutieren die Entwürfe mit den Teilnehmenden. 15 Bezirks- und Stadtsynoden, 19 Kirchengemeinderäte

bzw. Ältestenkreise, 3 Konvente, 1 Arbeitskreis und 13 Einzelpersonen gaben bis August 2025 Rückmeldungen ab. Alle Rückmeldungen sind entlang des Fragenpapiers dokumentiert und einsehbar. Dieses Dokument umfasst 154 Seiten. Außerdem verfasste die Fachgruppe Gleichstellung und Antidiskriminierung im Evangelischen Oberkirchenrat eine Stellungnahme.

Auf Grundlage der Rückmeldungen überarbeitete die Arbeitsgruppe den vorgelegten Entwurf zu einer Beschlussvorlage, die in der Liturgische Kommission diskutiert wurde, und legte diese dem Kollegium des Oberkirchenrates vor. Das Kollegium beschäftigte sich in drei Sitzungen damit und leitete sie an den Landeskirchenrat weiter. Der Landeskirchenrat beriet vor zehn Tagen darüber.

4. Die zentralen Themen

Die Lebensordnungen umfassen traditionell drei Teile. Auf eine „Wahrnehmung der Situation“ folgt eine „Biblisch-theologische Orientierung“. Beides bildet die inhaltliche Grundlage für die eigentlichen „Regelungen für die Praxis“ im dritten Teil. Der Revisionsentwurf nahm in den beiden ersten Teilen jeweils nur leichte Überarbeitungen vor, zu denen es auch nur wenige Rückmeldungen und kaum Änderungsvorschläge gab. Intensiver war die Überarbeitung der Regelungen; hier gab es entsprechend auch die meisten Rückmeldungen.

Manche der Rückmeldungen betrafen einzelne Formulierungen, die auf eine bessere Verständlichkeit und eine höhere Genauigkeit der Regelungen zielten. Diese wurden als redaktionelle Änderungen weitgehend übernommen.

Bei neun zentralen Themen zeigten sich jedoch auseinandergehende Rückmeldungen. Manche dieser Themen sind zentral für die Kasualpraxis, andere vielleicht weniger. Sie wurden in der Liturgischen Kommission und auch im Kollegium noch einmal intensiv diskutiert. Zu acht Themen wurde ein Beschlussvorschlag formuliert, nur bei einem Thema war die Diskussion so kontrovers, dass zwei alternative Vorschläge entwickelt wurden.

Diese neun Themen sollen Ihnen nun vorgestellt werden.

Thema 1: Zum Begriff „Lebensordnungen“

Bereits im Entwurf wurde die Problematik des Begriffs „Lebensordnung“ thematisiert:
Der Begriff ist zwar im innerkirchlichen Sprachgebrauch verankert, aber er kann dahingehend missverstanden werden, als ob die Kirche das Leben der Menschen regeln wolle. Deshalb haben auch andere Landeskirchen diesen Begriff aufgegeben. Eine neue Bezeichnung soll trotzdem widerspiegeln, dass es in den entsprechenden Texten nicht nur um unverbindliche Orientierungen für die kirchliche Praxis geht, sondern um verbindliche und einheitliche Regelungen innerhalb der Landeskirche. Deshalb wurde vorgeschlagen von „Kirchlichen Ordnungen“ und bspw. von der „Kirchlichen Ordnung Taufe“ zu sprechen.
Übrigens: Der Vorschlag statt von „Kirchlicher Trauung“ besser von „Kirchlicher Hochzeit“ zu sprechen, wurde mit großer Mehrheit positiv bewertet.

Thema 2: Zum Gleichbehandlungsgebot

Der Entwurf enthielt in allen drei Lebensordnungen jeweils einen Artikel, der Gleichbehandlung aller Menschen, die Kasualien begehren, forderte und Diskriminierung in Aufnahme des entsprechenden Artikels der Grundordnung verbot. Dies fand auch einhellige Zustimmung. Bis zum Ende wurde aber kontrovers diskutiert, ob das Recht einer Pfarrperson festgehalten werden sollte, eine Trauung aus persönlichen Gründen nicht durchführen zu müssen. Dieses Recht war 2020 in die „Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung“ aufgenommen worden, um den bei der Einführung der Trauung gleichgeschlechtlicher Paare 2016 gefunden Kompromiss umzusetzen: Zwar sollte es fortan für ein gleichgeschlechtliches Paar ohne Einschränkungen möglich sein, kirchlich getraut zu werden. Diejenigen Pfarrpersonen, die dies auf Grund ihrer theologischen Überzeugung ablehnten, sollten aber von Pflicht befreit sein, eine solche Trauung durchzuführen. In der Diskussion wurde deutlich gemacht, dass eine

solche Ausnahme bereits selbst eine Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Paare darstelle und auch als solche erlebt werde. Auch deshalb, weil einige Pfarrpersonen und auch einzelne Ältestenkreise öffentlich verkündet hatten, dass sie niemals eine solche Trauung durchführen bzw. in ihrer Gemeinde zulassen würden. Andererseits wurde eingewandt, dass durch eine Aufhebung dieser Möglichkeit zur Weitergabe einer Trauung der damals mühsam gefundene Kompromiss aufgekündigt und eine Minderheit innerhalb der Landeskirche massiv unter Druck gesetzt würde. Es wurde deutlich, dass es hier noch weitere Klärungen braucht.

Thema 3: Biblische Texte als Sprüche zu Taufe, Hochzeit und Trauerfeier

Der Entwurf sah vor, Sprüche zu Taufe, Hochzeit und Trauerfeier der Bibel zu entnehmen – auch, um das evangelische Profil der jeweiligen Kasualgottesdienste zu betonen. Dies wurde von einer großen Mehrheit begrüßt, aufgrund einiger Rückmeldungen aber noch einmal präzisiert: Anders als bei der Beerdigung/Trauerfeier sollen die Sprüche zu Taufe und Hochzeit Bibelverse sein, weil sie Menschen durch ihr Leben begleiten. Unbenommen davon besteht bei allen Kasualansprachen die Möglichkeit, Texte unterschiedlicher Herkunft einzubeziehen.

Thema 4: Öffentlichkeit des Kasualgottesdienstes

Der Entwurf stellte fest, dass eine Kasualfeier als Gottesdienst immer öffentlich ist. Einerseits wurde das befürwortet, weil damit auch der Ausschluss von Angehörigen durch andere Angehörige bei Kasualgottesdiensten eventuell verhindert werden könne. Andererseits wurde gefragt, ob diese Regelung praktikabel sei, da Kasualfeiern häufig nur in kleinem Kreis und manchmal auch an nicht öffentlichen Orten wie der Trauerhalle eines Bestattungsunternehmens stattfinden. Auch hier gibt es noch Gesprächsbedarf.

Thema 5: Kasualien und Kirchenmitgliedschaft

Ein ebenfalls sehr kontrovers diskutiertes Themenfeld war die Beziehung zwischen Kasualien und Kirchenmitgliedschaft:

So ist in Bezug auf die Taufe zu klären, ob Eltern oder Pat*innen Kirchenmitglied sein müssen – was mit der Frage zusammenhängt, wie ihre Aufgabe bei der Taufe verstanden wird (siehe hierzu Thema 8).

Bei der kirchlichen Hochzeit ist zu fragen, ob nach wie vor eine der beiden zu trauenden Personen Mitglied der evangelischen Kirche sein muss, oder ob diese Voraussetzung aufgegeben werden soll.

Bei Trauerfeiern und Bestattungen gibt es schon lange die Möglichkeit, aus seelsorglichen Gründen auch für Ungetaufte oder aus der Kirche Ausgetretene eine evangelische Trauerfeier bzw. Bestattung zu gestalten. Aber auch hier stellt sich die Frage, wie künftig damit umgegangen werden soll.

In der Diskussion wurde einerseits geltend gemacht, dass Kasualgottesdienste anlässlich einer Hochzeit und Trauerfeier/Bestattung reine Segenshandlungen sind und Segen nicht an Kirchenmitgliedschaft gebunden werden kann. Außerdem sind Kasualgottesdienste eine wichtige Kontaktstelle zu Nichtmitgliedern in einer „Halbdistanz“ zum christlichen Glauben und der evangelischen Kirche.
Andererseits wurde gefragt, ob es die Kirchenmitgliedschaft nicht entwertet, wenn man auch ohne sie Kasualien in Anspruch nehmen kann.
Aber auch die Gegenfrage wurde gestellt: Ob Menschen, die ihre Kirchenmitgliedschaft Kosten-Nutzen-Überlegungen unterstellen, nicht schon längst aus der Kirche ausgetreten sind oder kurz davor stehen; denn für die wenigen Gelegenheiten im Leben ist eine freie Redner*in kostengünstiger als eine lebenslange Kirchensteuer.

Kirchenmitgliedschaft kann sehr unterschiedlich verstanden werden. Die Diskussion zum Thema zeigte, dass dazu noch grundsätzlichere Überlegungen angestellt werden müssen – denn das Verständnis der Kirchenmitgliedschaft hat nicht nur Auswirkungen auf Kasualien, sondern betrifft gleichzeitig auch Fragen der kirchlichen Finanzierung, des Mitgliedschaftsrechts und der Mitgliederorientierung.

Thema 6: Taufe als Sakrament und Segenshandlung

Einige Rückmeldungen hatten kritisiert, dass im Entwurf zur neuen Ordnung Taufe die Taufe zu sehr unter dem Aspekt des Segens und zu wenig als Sakrament verstanden werde. Diese Rückmeldungen gingen mit der Vermutung einher, dass die Taufe nach der neuen Ordnung zu niederschwellig und unverbindlich Menschen angeboten würde und der Ruf in die Nachfolge und in die Gemeinschaft der Kirche dabei unterbetont werde. Dies äußere sich auch in der Reduktion der Verpflichtungen für Eltern und Patinnen bzw. Paten. Deshalb kam es noch einmal zu Nachschärfungen in der Beschreibung des Verhältnisses zwischen Sakrament und Segen. Auch diese sakramentstheologischen Fragen verdienen noch einmal eine gründliche Beschäftigung.

Thema 7: Aufgabe der Sorgeberechtigten bei der Taufe eines Kindes

In der bisherigen „Lebensordnung Taufe“ wird von Eltern bzw. Sorgeberechtigten und Pat*innen gefordert, dass sie Verantwortung für die christliche Erziehung ihres unmündig getauften Kindes übernehmen. Diese Anforderung wurde im Entwurf etwas zurückgenommen aufgrund der Erfahrung, dass viele Eltern damit überfordert sind und auch Pat*innen nur in den seltensten Fällen dieser Aufgabe nachkommen (können). Der Entwurf sah deshalb vor, die christliche Erziehung der Getauften noch stärker als bisher als Aufgabe der Kirche selbst anzusehen. Dabei konnte auf die KMU VI zurückgegriffen werden, wonach die Konfirmation(szeit) für die religiöse Biografie von Evangelischen sehr wichtig ist – oft sogar prägender als der Einfluss Eltern oder Großeltern. Es wurde die Frage gestellt, ob es denkbar ist, Kinder zu taufen, bei denen weder Eltern noch Paten Kirchenmitglieder sind. Im Gegenzug wurde auch gefragt, ob Kirchenmitgliedschaft automatisch ein Nachweis dafür ist, dass Eltern oder Pat*innen einen inneren Bezug zum christlichen Glauben haben.

Thema 8: Patenschaft oder Patenamt

Im Entwurf wurde von der Liturgischen Kommission vorgeschlagen, das Verständnis der Aufgabe von Patinnen und Paten zu überarbeiten.

Bisher wurde diese Aufgabe darin gesehen, die Eltern in der christlichen Erziehung des Kindes zu unterstützen. Demgemäß wurde diese Aufgabe als ein kirchliches Amt verstanden, in das die Kirche beruft, und es war von Patenamt die Rede. Voraussetzung für die Übernahme eines solchen Amtes war die eigene Verwurzelung im christlichen Glauben, die ihren Ausdruck in der Mitgliedschaft in einer ökumenisch anerkannten christlichen Kirche fand. Kirchenmitgliedschaft war somit Voraussetzung für die Übernahme eines Patenamtes. Wurden von den Eltern Menschen als Patinnen und Paten gewünscht, die keine Kirchenmitglieder waren, so wurden diese mancherorts schon bisher als Taufzeugen gewürdigt und so weit als möglich an der Taufhandlung beteiligt, ohne aber sie im Kirchenbuch als Patinnen bzw. Paten einzutragen und ohne Patenurkunden auszustellen.

Aus der Erfahrung heraus, dass Patinnen und Paten nur in den seltensten Fällen einen Beitrag zur christlichen Erziehung der Getauften leisten, schlug die Liturgische Kommission im Entwurf einen neuen Weg vor. Zukünftig solle statt vom Patenamt von Patenschaft die Rede sein, die auf die Lebensbegleitung der Kinder abziele. Damit würde eine zentrale Erwartung vieler Eltern aufgenommen, die Patinnen und Paten als Vertrauenspersonen außerhalb der Kernfamilie sieht, die das Leben ihres Kindes begleiten sollen. Eine so verstandene Patenschaft kann durchaus auch religiöse Inhalte mit einbeziehen, muss sie aber nicht einfordern und damit die meisten Patinnen und Paten – auch wenn sie Kirchenmitglied sind –

überfordern. In der Folge eines solchen Verständnisses kann auf die Bedingung der Kirchenmitgliedschaft verzichtet werden.

Die Diskussion um Patenamt und Patenschaft war sowohl in den Rückmeldungen als auch im Kollegium des Oberkirchenrats kontrovers. Obwohl die Liturgische Kommission klar für das Modell Patenschaft votierte, enthielt der Beschlussvorschlag für die Synode beide Varianten.

Thema 9: Taufe und Abendmahl

In der „Lebensordnung Taufe“ wird die Zulassung zum Abendmahl als eine Rechtsfolge der Taufe verstanden. Es gibt eine alte ökumenische Tradition, wonach nur Getaufte zum Abendmahl eingeladen werden. Dennoch stellt sich in der gemeindlichen Praxis unserer zunehmend säkularen Gesellschaft immer wieder die Frage, ob auch Ungetaufte am Abendmahl teilnehmen können und dazu eingeladen werden – so zum Beispiel während der Konfirmand*innenzeit. Deshalb wurde vorgeschlagen, das Abendmahl für alle zu öffnen, die die Nähe Jesu Christi suchen; schließlich ist er es, der zu seinem Tisch einlädt. Dieser Vorschlag wurde von der Mehrzahl der Rückmeldungen befürwortet. Angesichts der ökumenischen Tragweite soll auch diese Frage noch einmal beraten werden.

5. Zum weiteren Prozess

In den Diskussionen im Kollegium und im Landeskirchenrat zeigte sich, dass vor allem drei Themenkomplexe noch einmal einer gründlicheren Beratung bedürfen: Das Recht, aus persönlichen Gründen die Zuständigkeit für eine Trauung eines gleichgeschlechtlichen Paares weitergeben zu können; das Verhältnis von Kasualien und Kirchenmitgliedschaft und das dabei zugrunde liegende Verständnis von Kirchenmitgliedschaft; und schließlich die Alternative von Patenamt und Patenschaft.

Der Landeskirchenrat war der Überzeugung, dass diese drei großen Themen eine grundlegende Beratung erfordern, wie sie im Rahmen der letzten Tagung in der Legislaturperiode der Landessynode nicht mehr zu leisten ist. Deshalb beschloss der Landeskirchenrat, die Vorlage zur Revision der Lebensordnungen nicht an die Landessynode weiterzuleiten, sondern dieses Thema an die nächste Synode weiterzugeben. Dort könne dann zunächst einmal grundlegend über diese drei Themenkomplexe nachgedacht werden, bevor – vielleicht auch nach mehreren Lesungen – die neuen kirchlichen Ordnungen zu den Kasualien Taufe, Hochzeit und Trauerfeier bzw. Bestattung verabschiedet werden können. Eventuell könnte schon bei der konstituierenden Tagung im Herbst das Thema „Bedeutung der Kirchenmitgliedschaft“ auf die Tagesordnung genommen werden, so dass der Prozess um die Revision der Lebensordnungen nicht unter oder gar abgebrochen werde.

Anders als ursprünglich geplant, haben wir Ihnen heute deshalb keine Einführung in eine zu beratende Vorlage gegeben, sondern einen Zwischenbericht über den Stand des Prozesses. Das Gespräch über die Themen wird weitergehen. Und es sollte weitergehen, weil die Lebensordnungen ein zentrales Element in der Weiterentwicklung unserer Kasualpraxis darstellen. Für eine offenere Kasualpraxis braucht es offenere Lebensordnungen.

Wir danken für Ihre Aufmerksamkeit.

www.ekiba.de/landessynode

EVANGELISCHE
LANDESKIRCHE
IN BADEN

Evangelische Landeskirche in Baden
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe
Telefon 0721 9175-0
info@ekiba.de · www.ekiba.de